

Livländische Zahrbücher

Vierter Theil
von 1711 bis 1761

von

Friederich Konrad Gadebusch,
Justizbürgermeister der Stadt Dörpat,



Ersterer Abschnitt von 1711 bis 1730.

Riga,

bey Johann Friederich Hartknoch. 1783.



Livländische Jahrbücher.

Vierter Theil

VON 1711 BIS 1761.



S. 1.

Saum waren die Herzogthümer Liv- und Esthland dem russischen Zepter unterthan geworden, als der Krieg zwischen dem russischen Reiche und der Pforte seinen Anfang nahm; welchen der Zar am 25ten Hochung 1711 in der uspensischen Hauptkirche zu Moskow erklären ließ, nachdem die Osmanen den Frieden, zum Behuf des Königs von Schweden, gebrochen, den Krieg schon im Wintermonate 1710 angekündigt und den

1711
Peter I
August
II
Ferdinand

4 Livländische Jahrbücher.

1711
Peter I
August
11
Gerdi-
nand

russischen Bothschafter zu Konstantinopel Peter Tolstoi nach den sieben Thürmen geschickt hatten a). Am 2ten März erging ein Befehl, die in Livland vorhandenen Regimenter, die von der Pest viel gelitten hatten, eilends vollzählich zu machen, und an die wallachischen Gränzen der scheremetowschen Armee nachzuführen b). Diejenige Kriegsmacht, welche in Liv: Esth: Ingermann: und Finnland blieb, wurde dem Generalfeldmarschall Fürsten Menschikow untergeben. In Riga ward Luka Tschirikow zum Kommandanten bestellet, bis ihn der Generalfeldwachtmeister Polonskoi ablösen würde. Für die Besatzung, welche aus siebentausend Mann bestand, ward Proviant auf ein Jahr zusammen gebracht. Diese Besatzung ward bald darauf bis zehentausend Mann verstärkt. Gewehr, Patronstaschen und dergleichen, ward ihnen von dem schwedischen gegeben, welches in Riga erbeuret worden war c). Doch der Krieg dauerte nicht lange, indem der Friede mit den Türken schon am 11ten und 12ten Heumonates am Prut geschlossen ward d).

§. 2.

- a) Anecdotes du Séjour du Roi de Suede à Bender, ou Lettres de Mr. le Baron de Fabrice pour servir d'éclaircissement à l'Histoire de Charles XII. Hambourg 1761 in 8. p. 32. 41.
b) Beyträge zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 368. 370. Nordberg Th. II S. 297.
c) Nordberg Th. II S. 302 §. 97. Fabrice p. 11. 22. 29. 48. 50. 58. 64. 67. 71. St. Petersburg Journal B. IV S. 124—129.
d) Nordberg Th. II S. 302. 304. §. 106—157. S. 338. §. 220. S. 340 f. Fabrice p. 73. 78. 80—89.

§. 2.

1711

Schon am 6ten März wurde öffentlich bekannt gemacht, daß die Zarinn Katharina Alexejewna die wahre und rechtmäßige Gemahlinn des Zaren sey. Nachdem eben gemeldeten Frieden that der Zar eine Reise nach dem Karlsbade, um seine geschwächte Gesundheit zu bessern. Er vermählte den Zarewitsch Alexei Petrowitsch mit der Prinzessin Charlotte Christiana Sophia, des Herzoges Ludwig Rudolfs von Braunschweig mittelsten Tochter, am 14ten Weinmonates zu Torgau, und kam nebst seiner Gemahlinn am 18ten Wintermonates von Mitau in Riga an: wo beide Majestäten sowohl von der Ritterschaft, als auch von der Bürgerschaft mit vieler Feierlichkeit eingeholet wurden. Bürger und Soldaten stunden im Gewehr, und gaben eine dreysfache Salve. Aus der Festung wurden die

Peter I
August
II
Gerdi-
nand

U 3

Kar

80 - 89. Memoires politiques de I. N. de B. C. de L. das ist, Jean Nicolas de Brassey, Comte de Lion T. 1 p. 15 - 115. Gordon Th II S. 25 - 38. St. Petersburg. Journal B. IV S. 207. B. VIII S. 269 - 282. 342. Brassey saget S. 91, der Friede wäre am 24sten geschlossen worden. Der Großvizir verlaugete, der Zar sollte dem Fürsten Kantemir ausliefern. Doch dieser schrieb an seinen Kanzler: „Ich will lieber den Türken alles „Land bis nach Kursk überlassen. Es bleibt „mir doch die Hoffnung übrig, es wieder zu „erobern; aber der Verlust meiner gethanen „Zusage ist unersegllich. Wir haben nichts „eigenes, als die Ehre; dieser entsagen heißt „aufhören, ein Monarch zu seyn.“ Neue Miscellanien B. II St. V S. 906 f.

1711 Kanonen gelöst e). Am 30sten, als am Feste
 Peter 1 des Apostels Andreas, wurde ein Feuerwerk
 August von dreien Planen abgebrannt, auf deren
 II einem ein Adler vorgestellt war, mit der Auf-
 Herdi- schrift: Vivat die Schutzwehre Livlandes!
 nand Der Zar gab Befehl, ein gewisses Haus in
 der Stadt, zur Wohnung für ihn, wenn er
 ins künftige wieder nach Riga kommen würde,
 einzurichten; worauf der ihige kaiserliche Pas-
 last erbauet worden. Am 7ten Christmonates
 reifete der Zar nebst seiner Gemahlinn von
 Riga ab, nach Reval, wohin ihm die Abge-
 ordneten der Stadt Riga folgten. Hier
 wurde er eben so, wie in Riga, bey seiner
 Ankunft empfangen. Er verließ es am 27sten,
 und traf am 29sten in St. Petersburg ein f).

S. 3.

In diesem Jahre wurde der Generalfeldmarschall Fürst Alexander Menschikow Generalgouverneur in Livland. Er war es vorher eine Zeitlang gewesen, da Scheremetew abwesend war; aber nun wurde er es auf immer g). Der Zar wollte die durch den Tod der Eigenthümer erledigten Güter, Gelder und Schuldbriefe einziehen. Er hatte dem Grafen
 Scher

e) Von der Zarewigin findet man eine sogenannte Anekdote in den Greifswaldischen neuesten kritischen Nachrichten B. IV S. 323 328 zugleich aber, daß sie nicht im geringsten glaubwürdig ist.

f) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 327 f. Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 395 - 401.

g) St. Petersb. Journal B. IV S. 126. 130.

Scheremetew Befehl hierüber gesandt. Dieser hatte dem Zaren vorgestellt, es ließe den livländischen Privilegien zuwider. Solches bewog den Monarchen, sich deutlicher zu erklären. In seinem Briefe vom 19ten Jänner aus Waldai an erwähnten Grafen saget er: „Anlangend die nachgebliebenen erledigten Güter, ist es sehr leeres Geschwätz, daß damit ihren Rechten zuwider verfahren werde: denn alles, was im Lande gefunden worden, und wozu keine Erben nachgeblieben, kann Niemanden, als dem Landesherrn, gehören h). Der König von Schweden hatte seinem Generaladmiral Graf Wachtmeister befohlen, allen Handel in den livländischen Städten zu verhindern. Die Seemächte versuchten nebst dem römischen Kaiser, die Handelsfreiheit, wenigstens für ihre Unterthanen, zu erlangen, und ließen deshalb zuerst zu Stockholm, hernach zu Bender Vorstellungen thun. Allein Karl, der in Bender eben so, wie an der Spitze seiner ehemaligen Heere, gedachte, schlug es dem englischen Gesandten, Jakob Jeffereys, völlig ab, und behauptete, daß dieses den Handelsverträgen und dem Völkerrechte zuwider wäre i).

1711
Peter I
August
II
Ferdinand

§. 4.

In Kurland trat Herzog Ferdinand, nach dem Tode seines Neffen, die Regierung an. Er war der letzte von dem fürstlichen Kettlerischen Stamme, damals im sechs und

4

funf:

b) St. Petersburg. Journal B. IV S. 126. 130.
i) Nordberg Th. II S. 263. §. 8. S. 266.
§. 20—27. Fabricce p. 70.

1711 fünfzigsten Jahre, unvermählt, abwesend, in Danzig, wo er bis an seinen Tod geblieben ist. Bald darauf fanden sich wieder russische Kriegesvölker in diesem Lande ein, worunter auch das semenowatsche Garderegiment war, welches im folgenden Jahre nach Pommern marschirete k).

S. 5.

1712

Der 12te März 1712 war der Tag, an welchem der Zar sein Beylager mit Ihrer Hoheit Katharina festlich beging l). Es schien, als wenn der König von Schweden neue Bewegungen, insonderheit in Polen, Preußen und Kurland machen wollte: welche die Aufmerksamkeit des Zaren erregeten. Jedoch es kam, da es nach einem neuen Kriege zwischen Rußland und der Pforte aussah, am 16ten April 1712 zu einem abermaligen Frieden m). Auch nach diesem hatte der Zar Ursachen, Schwedens und der Türken wegen in Sorgen zu seyn n). Dieser Monarch kam am 20sten Brachmonates zu Wasser nach Narva, wo seine Gemahlinn gleichfalls eintraf. Er reisete am 21sten aus Narva mit der Post nach Dörpat und kam am 25sten in Riga an, wo er mit allen Ehrenbezeugungen empfangen, jedoch auch

k) Siegenhorn S. 70. S. 167. Beitr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I S. 405.

l) Nordberg Th. II S. 419. S. 205.

m) Man findet ihn bey *Fabrice* p. 120 bis 126. Die russischen Bevollmächtigten waren der Vicekanzler Peter Schastrow und Graf Michael Scheremetew.

n) St. Petersburg. Journal B. IV S. 141 f.

auch benachrichtiget ward, daß Britannien ¹⁷¹² plötzlich Friede mit Frankreich geschlossen, und ^{Peter I} seine Bundesverwandte verlassen hätte o). Am ^{August} 30sten reifete er nebst seiner Gemahlinn von ^{Herdi-} ^{nand} ^{Stettin} wieder ab, um sich in das Lager vor ^{Stettin} zu begeben: wo sich der Zarewitsch schon befand p). Der Zar ließ durch seinen Abgesandten am kaiserlichen Hofe, den Freyherrn von Ulbricht, dem römischen Reiche dreyzigtausend Mann wider Frankreich anbieten. Dafür verlangete er keine andere Vergeltung, als daß er inskünftige wie ein Mitglied und Stand des Reichs angesehen, und mit Livland belehnet würde. Der weltberühmte Prinz Eugen bemühte sich, diesen Antrag zu unterstützen. Dennoch ward er abgeschlagen, vermuthlich, weil Schweden Livland noch nicht feierlich abgetreten hatte, und es gefährlich schien, dieses Land wieder zum Reichslehn zu machen: indem das römische Reich selcherge- stalt die Last auf dem Halsie gehabt hätte, daß es bey allen sich eräugenden Bewegungen in Polen so viel mehr auf seiner Hut seyn müste, weil der Zar allezeit mehr als ein anderer im Stande wäre, Gesetze vorzuschreiben q).

U 5

§. 6.

o) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 409.

p) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 411.

q) Nordberg Th. II S. 420. Der livländische Generalgouverneur, Fürst Menschikow, erhielt Befehl, alle russische Truppen in Pomern anzuführen, nebst Vollmachten an die Könige von Dänemark, Polen und Preußen. In seiner Abwesenheit mußte Scheremetow auf Livland und Kurland seine Aufmerksamkeit richten. St. Petersburg. Journal B. IV S. 141.

1712

Peter I
August
II
Gerdis-
mand

S. 6.

Ehe der Zar nach Deutschland reisete, übergaben ihm die Abgeordneten des livländischen Adels ein wichtiges Memorial, auf welches der Zar zu St. Petersburg am ersten März eine Resolution ertheilte. In derselben versprach der Zar S. 1, daß Ritter- und Landschaft nach Inhalt der vorigen zarischen Bestätigung allezeit bey ihren alten Privilegien und Freyheiten geschüzet werden sollte; so lange der Krieg dauret, will der Zar sich mit sechzig Thaler von jedem Kosdienste und mit der gewöhnlichen Station an Getraide, Heu und Geld begnügen lassen, S. 2 den Landrätthen wird Generalmajorrang ertheilet, S. 3 den residirenden Landrätthen will der Zar zu ihrem Unterhalte, bis auf bessere Zeit, ein gewisses Gut anweisen lassen, S. 4 so oft etwas von den Geschäften des Landes vorgenommen wird, sollen die Landrätthe darüber gehöret werden, S. 5 die Regierung des Landes soll einem Einzögling anvertrauet werden, S. 6 weil das Ritterhaus in der vorigen Belagerung und nach derselben zerstöret worden, will der Zar ein anderes zu diesem Behuf einräumen lassen, S. 7 die Antwort, wegen des von der Ritterschaft gesuchten Tribunals, wird bis auf den künftigen Frieden ausgesetzt, S. 8 dem Adel soll allezeit das Vorrecht zu der Pacht der Kron Güter vorbehalten seyn, S. 9 die vormals eingezogenen Güter sollen zwar dem Adel wiedergegeben, aber auch das darinn ruhende Pfand vorher bezahlt werden, S. 10 die vorigen schwedischen Mannlehn Güter sollen den wahren Erben völlig zurückgegeben, und so wohl

wohl in der absteigenden, als auch in der Seitenlinie beiderley Geschlechtes, vererben, aber ohne Einwilligung der Landesherrschaft weder verkauft, noch verpfändet, noch mit Schulden beschweret werden, §. 11 r) der Adel und die Stadt Riga sollen der bey dem Stadtkasten

7) In Ansehung dieses eilften Stückes ist folgende Bekanntmachung merkwürdig. „Da ein erlauchtes kaiserl. Reichsjustizkollegium zufolge eines hocheuchten dirigirenden Senats Ukase aus dem dritten Departemente vom eilften Junius 1781 in Appellationsfachen des Hrn. Majors Gustav Heinrich von Heller wider Johann Friedrich von Brandt et vice versa in pro vindicationis des Mannlehn gutes Sehtenhof, worinn einem erl. kaiserl. Reichsjustizkollegio aufgegeben worden, da aus denen in dieser Sache eingezogenen Nachrichten sich hervorgethan, daß das deutsche Translat des eilften Punktes der No. 1712 auf die Postulata der Ritterschaft erfolgten Konfirmation mit dem russischen Original gar nicht übereinstimmend ist, in den conquetirten Provinzen, allen Gerichtsorten, um dem Mißbrauch, wie auch unnöthigen Zeitverschlepp, und Unkosten vorzubeugen, welche daraus noch hinführo entstehen könnten, zu injungiren, sich auf gedachtes deutsche Translat, bey Vermeidung einer strengen gesegmäßigen Beandung, weder selbst zu beziehen, noch wenn die Supplikanten ihre Klagen etwa darauf gründen wollten, solche zu admittiren, sondern jederzeit nach dem Sinn und ausdrücklichen Inhalt des russischen Originals zu achten, diesem kaiserl. Hofgerichte mediante Rescripto vom 21sten Jul. a. c. die Anweisung ertheilet, vorgeführten eines hochechl. dirigirenden Senats Befehl denen demselben subordinirten Richtern

1712 kassen stehenden Stammgelder halben mit ein-
 Peter I ander Wichtigkeit treffen, S. 12 zur Besoldung
 August II der Glieder und der Beamten des Hofgerich-
 Ferdinand II tes und der Landgerichte will der Zar dem Ges-
 heimemrathе Freyherrn von Löwenwolde,
 seinem bevollmächtigten Minister in Livland,
 Anleitung geben 5). Zu gleicher Zeit über-
 gab die Ritterschaft dem Generalgouverneur,
 Fürsten Menschikow ein Memorial, welches
 nicht nur eine Beziehung auf das vorerwähnte
 dem Zaren selbst überreichte Memorial hatte,
 sondern auch die Bitte enthielt, der Fürst
 mögte das Gesuch der Ritterschaft bey dem
 Zaren unterstützen 1). Als Menschikow aus
 St.

Richtersthühlen zur schuldigen Nachlebung be-
 kannt zu machen: Als hat man diesen eines
 hocherl. dirigirenden Senats Befehl den Par-
 ten und Advocaten zur schuldigen Nachach-
 tung hiemittelst bekannt machen wollen. Publi-
 catum im kaiserlichen Hofgerichte aufm Schlosse
 zu Riga den dritten August 1781.

(L. S.) Im Namen und von wegen des
 kaiserlichen Hofgerichts Bar-
 ron Ungern Sternberg,
 President.“

Aus dem an e. e. Rath der Stadt Dörpat er-
 gangenen Originale.

5) Das Memorial und die Resolution stehen in
 meinen Collectan. Histor. Jurid. T. IV p. 700
 —761.

1) Dieses Memorial ist von Wort zu Wort ent-
 halten in meinen Collectan. Histor. Jurid. T. IX
 p. 629—640. Der Verfasser der livländischen
 Staatsrechtes S. 61 m. H. steht in den Ger-
 danken, als wenn die Resolution vom 1sten
 März

St. Petersburg wieder in Riga angelanget, ¹⁷¹² aber bestimmt war, die Armee in Pommern ^{Peter I} zu regieren, wendete sich die Ritterschaft mit ^{August} anderen geringeren Gebrechen in einem Me- ^{Ferdin-} moriale an ihn, und erhielt am 13ten März ¹⁷¹² die Resolution: die Kornausfuhr soll frey seyn; der Einquartierung wegen soll an den Oberkommandanten Dolonskoy Befehl ergehen, der Thaler soll zu achtzig Kopeiken angenommen werden; wer vor diesem Jemanden Geld vorgeschossen hat, soll in eben derselben Münze befriedigt werden; die Pässe sollen in russischer und deutscher Sprache ausgefertigt, und wer einen solchen Paß nicht hat, dem sollen keine Pferde gegeben werden ¹¹).

§. 7.

Nach dem fünften Punkt der Landeskapitulation sollte der Ritterschaftsstaat völlig wiedererrichtet werden. Dieses nun in Erfüllung zu setzen, schrieb der Geheimerath Freyherr von Löwenwolde einen Landtag aus, auf welchem die Glieder dieses Staats gewählt und von erwähntem Minister bestätigt wurden ^m). Bisher waren keine eigentliche fahrende Posten in Livland. Die Briefe im Lande wurden

März von dem Fürsten Menschikow herrühre: allein sie war von ihm zwar unterschrieben, er bezieht sich aber auf die Vollmacht, welche ihm der Zar dazu ertheilet hätte.

ⁿ) Diese Urkunden stehen in meinen Collect. Hist. Jurid. T. XII. p. 50—68.

^m) Kurzgefaßte Abbildung des livl. Staatsrechtes S. 32 meiner Handschrift.

1712 wurden mit Schießpferden bestellet. In die-
 sem Jahre ließ der Zar durch seinen Minister
 Peter I Löwenwolde der Ritterschaft vortragen, daß
 August sie Postirungen einrichten und unterhalten, da-
 11 gegen aber die Postgelder, welche man Progou-
 Gerdi- gelder nennet, einnehmen mögte. Sie ließ
 mand also an bequemen Stellen die nöthigen Gebäude
 aufführen, kaufte Pferde und Fahrgeräth,
 nahm Postirungsverwalter, oder wie man sie
 gemeiniglich nennet, Postkommissäre und Post-
 knechte in Lohn, und vertheilte die übrigen Er-
 fodernisse auf das ganze Land. Also müssen jezt,
 außer der beständigen Unterhaltung der Postir-
 ungsgebäude, jährlich von jedem Haken geliefert
 werden drey und zwanzig Mark an Geld, drey
 Loef Haber, sieben und zwanzig Liespfund
 Heu, zwo Kannen Roggen und zwo Kannen
 Gerste. Der Ritterschaftskasten nimmt zwar
 dagegen bis siebentausend Rubel Progongel-
 der ein: aber nach einer richtigen Vergleichung
 der Einnahme und Ausgabe verlieret die Rit-
 terschaft, ohne die Unterhaltung der Gebäude
 zu rechnen, jährlich gegen funfzehen tausend
 Rubel x). In diesem Jahre ist eine zarische
 Verordnung ergangen, daß alle Officiere, die
 ihrer Wunden, ihrer Krankheit oder ihres Al-
 ters halben bey der Armee nicht mehr Dienste
 leisten könnten, dem Zaren persönlich zugesandt
 werden sollen y).

S. 8.

x) Livl. Staatsrecht S. 81 f.

y) St. Petersburg. Journal B. X. S. 16 f.

§. 8.

1712

Die verwittwete Herzoginn Anna von Kurland hielt sich in diesem Jahre eine kurze Zeit in Kurland auf ^{Peter I August} 2). Der Tod des Herzog Friederich Wilhelms endigte zwar den Streit zwischen ihm, und seinem Vaterbruder, dem Herzoge Ferdinand; allein der letztere verfiel gleich bey dem Anfange seiner Regierung mit dem Adel in große Weitläufigkeiten, und wollte theils deshalb, theils weil russische Kriegsvölker in seinen Herzogthümern lagen, nicht in Person und im Lande die Regierung führen. Er hatte die Regierung seines Neffen niemals anerkennen wollen, welcher am 19ten Heumonates 1710 erst das achtzehnte Jahr erreicht hatte, und deshalb, wie schon gedacht, zu Fortsetzung seiner Regierung ein königliches Schreiben an das Land erhalten. Allein die Oberräthe hielten mit der Ritter- und Landschaft eine Zusammenkunft ¹¹ 2) in diesem Jahre, und beschloßen am 12ten März, zweene Abgeordnete an den königlichen Hof zu senden, um die Genehmigung alles desjenigen auszuwirken, was Friederich Wilhelm in währendder seiner wirklichen Regierung sowohl selbst, als auch durch die Oberräthe in seinem Namen mit dem Adel, vermöge der Befehle, im Lande verordnet, und theils in allgemeinen, theils in absonderlichen Sachen verabhandelt hatte. Unterdessen bewirkete Herzog Ferdinand in die-

sent

2) Ziegenhorn S. 71. S. 170.

a) Sie wird gemeiniglich der Kongreß genannt.

1712 sem Jahre beym Könige die Aussetzung der
 Peter 1 Lebensempfangniß b).

August

S. 9.

11
 Ferdin-
 and

c) Ziegenhorn S. 71 S. 168.

In diesem Jahre hielt der Generalmajor Biron um das kurländische Einzöglingsrecht an. Die Oberräthe versprachen, dieses Gesuch an den künftigen Landtag gelanget zu lassen. Landtagesschluß vom 12ten März 1712 S. 9

Im L. A. vom 12ten März dieses Jahres ist enthalten: „die Städte sind schuldig, Ferdina und Schillinge anzunehmen, zehn Schillinge für einen Ferdina, bey fiskalischer Andung. § 11 Aus eben diesem Landtags abschiede oder vielmehr Konferenzialschlusse ist noch folgendes zu merken: zur Abschaffung aller Mishälligkeiten und Beobachtung der Landesgesetze, adelichen Freyheiten, Herrlichkeiten, Privilegien und Immunitäten werden abgefertiget nach Polen Karl Friederich Sirks Kammerherr und Starost Erbsaß der lesterschen Güter, und Ernst von den Brücken (vielleicht Brinken Oberst Erbsaß der drogischen, kurländischen und laydischen Güter; nach Danzig aber zu unserm Herren, Herzog Ferdinand, Karl Sirks, Erbsaß der nurmischen Güter, und N. N. Zum Landesges vollmächtigten wird so lange, als diese Abgesordnete abwesend seyn, ernennet Ernst Heinrich Schroders Hauptmann Erbsaß auf Usitzen Zu den Kosten und Zehrungen wird bewilliget von einem jeden, legt eingetheilten drentausend Haken vier Reichsthaler, und von tausend Gulden, einen. Alle diese Gelder werden dem Landtschaftsgevollmächtigten abgegeben; davon behält er das dritte Theil für sich. An den litthauischen Feldherren soll geschrieben werden, daß das Land den Reichs sakunnen von 1628 und 1676 gemäß nicht verbunden ist, das geringste zu geben. Obgleich
 die

§. 9.

Nachdem der Zar den Winter über in Deutschland zugebracht, kam er im Frühlinge 1713 zurück und langete über Riga, Dörpat und Narva am 22sten März in St. Petersburg an c). Hier erfuhr er die Bestätigung desjenigen, was er schon auf seiner Reise von der Gefangenschaft des Königes von Schweden vernommen hatte d). Es kam auch mit den nun aus den Siebenthürmen erlassenen russischen Gesandten zu Adrianopel am 13ten Brachmonates der Friede der Osmanen auf fünf und zwanzig Jahre zur Richtigkeit e). In diesem Jahre verlegte der Zar den größten Theil des archangelischen Handels nach St. Petersburg, verpflanzete dreuzigtausend Einwohner aus Moskow dahin, verpflichtete den

1713

Peter I

August

II

Kerdis-

nand

vors

die Geseze diejenigen, welche Geld auf Zinsen haben, mit zu den Landesbürden ziehen: so hat dennoch nicht können abgemacht werden, wie es unter den Gläubigern und Schuldner zu halten sey, indem die Abgeordneten mancherley Anweisung gehabt: darum es in die künftigen Berathschlagungsstücke kommen und auf der nächsten brüderlichen Konferenz abgethan werden soll. Indessen verweist man Gläubiger und Schuldner auf die schlechte Zeit und Billigkeit.

c) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 436.

d) St. Petersburg. Journal B. IV. S. 199. B. VIII. S. 346 354.

e) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 452.

Livl. J. 4. Th. 1. Abschn. B

1713
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

vornehmsten russischen Adel, sich daselbst Paläste zu erbauen, führete für sich selbst einen auf, und erklärte St. Petersburg zu seiner gewöhnlichen Residenz f).

§. 10.

Am 12ten des Wintermonates verordnete der Zar, bey Reval zur Vertheidigung der Stadt und zur Bequemlichkeit der Kriegsflotte und der Kauffahrteyschiffe einen Hafen anzulegen. In dieser Absicht schickte er seinen Generaladjutanten, Antori Devier, dahin ab, um eine gehörige Einrichtung zu treffen, wie viel Steine und Holz ein jeder angefassener Einwohner in Esthland nach Verhältniß der Hafenzahl den Winter über anzufahren hätte g). Nach dem Absterben des Oberkommandanten und Generalfeldwachtmeisters Polonskoy ward der Fürst Dmiri Michailowitsch Golizin h) zum Gouverneur der Stadt Riga bestellt. Diese Stadt hatte mit dem Ausgange des Jahres das Unglück, daß durch einen heftigen Sturm, außer anderen Schäden, fünf bey der Stadt auf dem Strande, und drey auf der Rede liegende Schiffe gänzlich verunglückten i).

§. 11.

- f) Anderson Geschichte des Handels Th. VI. S. 518.
- g) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 482.
- h) In den Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 484 heißt er Peter.
- i) Samml. russ. Geschichte B. IX. S. 328.

§. II.

Der Herzog Ferdinand in Kurland erhielt unterm 24sten März d. J. einen königlichen Befehl, daß der Adel ihm Gehorsam leisten, und die fürstliche Belehnung bis zum nächsten Reichstage aufgeschoben werden sollte. Am Ende des Jahres rückten zwey kurländische Regimenter in Kurland ein, um das Land, wie es hieß, von den Ueberzügen der Russen zu befreien. Aber diese schafften dem Lande keine Linderung; sie drückten es vielmehr *k*). Darüber ward der Zar aufmerksam, und befahl dem vorher benannten rigischen Gouverneur im folgenden Jahre, sich dieser Nachbarn wegen wohl vorzusehen, weil den damaligen Gerüchten nach der König von Polen zu einem besondern Frieden mit Schweden geneigt war *l*).

1713
Peter I
August
Ferdinand

§. 12.

Im Jänner des Jahres 1714 reifete der Zar in Begleitung des Generaladmirals, Grafen Apraxin, und des Generals Adam Wide nach Reval. Er kam am 29sten dasselbst an, und ließ am 2ten Hornung den im vorigen Jahre beliebten Hafen anlegen. In dieser Stadt ließ er den Generaladmiral zurück, und reifete über Pernau nach Riga, wo er am 6ten eintraf, und an ebendenselben Tage dem Generale Fürsten Repnin Befehl nach Smolensk zuschickte, daß er von den unter ihm stehenden Truppen sieben Regimenter nach Pleskow abgehen lassen, und sie beordern sollte,

B 2

k) Siegenhorn S. 71. §. 168. 169.

l) Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 484.

1714 sollte, gegen die Mitte des März von Luik
 Peter I an bis Pleskow eine Kette zu formiren, und
 August die letztere Stadt zu besetzen. Am 11ten Hor-
 II nung kehrte der Zar aus Riga nach St. Pe-
 Ferdinand tersburg zurück, welches er am 15ten erreichte *m*). Im vorigen Jahre am 21sten Herbstmonates hatte der schwedische Generalgouverneur, Graf Meyersfeld, den Allirten die Stadt Stettin übergeben. Der König von Preußen und der Herzog von Holstein sollten diese Stadt als Mittelsleute bewahren. Hierüber entstand ein Streit zwischen dem Zaren und seinen Bundesgenossen. Endlich wurde am 1sten des Brachmonates in diesem Jahre zwischen dem Zaren und dem Könige von Preußen ein Versicherungsvertrag geschlossen, nach welchem der Zar sich verbindlich machte, bey dem Friedensschlusse mit Schweden die Stadt Stettin nebst dem dazu gehörigen Bezirk für den König in Preußen zu erhalten: Der König von Polen aber machte sich anheischig, die wiedereroberten Provinzen, Ingermannland und Karelen mit den Städten Wiburg und Narva, wie auch Ehliland nebst Reval dem Zaren zu versichern *n*).

S. 13.

Am 27sten Heumonates erfochte der Zar bey Hangöudd oder Zweremünde einen Sieg wider den schwedischen Schoubhynch Lehrschild, welchen er gefangen nahm, und nicht nur

m) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 484.

n) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 478—481. *Fabrics* p. 333. 334.

nur eine Fregatte, sondern auch sechs Galeren und zweene Scheerböte eroberte. Der Zar be-
richtete zweene Tage hernach diese glückliche
Begebenheit dem Feldmarschalle Grafen Sche-
remerow, und machte die Anmerkung, daß in
dem gegenwärtigen Kriege nicht nur viele Ge-
neräle, sondern auch Feldmarschälle, aber kein
einziges Flagmann gefangen worden o). Die
Gränzscheidung zwischen dem russischen und
türkischen Reiche wurde berichtigt, nach dem
1713 geschlossenen Vertrage p). Am 2^{ten} Wintermonates kam Karl XII unvermuthet
aus der Türkey in Stralsund an: welches zu
neuen Verbindungen und Auftritten im Norden
Gelegenheit gab q).

1714
Peter I
August
11
Serbia
nand

§. 14.

Ben einer ungewöhnlichen Dürre ent-
stand eine Viehseuche, welche nicht nur in
Livland vieles Vieh wegraffte, sondern sich
B 3 auch

o) St. Petersbb. Journal B. IV S. 300 Beytr.
zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 501—505.
Der Zar ward hierauf Viceadmiral. Ebendas.
S. 515 f.

p) St. Petersbb. Journal B. IX S. 334—343.
Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 512.

q) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S.
525 f. Der letzte von denen Officieren, die
mit ihm in der Türkey gewesen, hieß Erich
Gustav Queckfeldt. Er starb am 7ten Aug.
1776 im acht und achtzigsten Jahre seines
Altters, als Generalleutenant und Ritter des
Schwertordens. Er hinterließ eine von ihm
selbst aufgesetzte Beschreibung der vornehmsten
Vorfälle seines Lebens, welche der Presse über-
geben werden sollte. Ob es schon geschehen
sey, weiß ich nicht.

1714 auch in und um die Stadt Riga äußerte.
 Peter 1 Durch die stürmischen Herbstwinde ward die
 August Floßbrücke auf der Düna bey Riga fast gänze-
 II lich zernichtet 1).
 Ferdin-
 and

S. 15.

In dem Kriege hatte man in Kurland und den eroberten Ländern Bücher erbeutet, und nach St. Petersburg gebracht. Man hatte in diesem Jahre zweytausend fünfhundert Bände, meistens philosophische und theologische, zu Mitau gefunden. Diese insgesammt waren der Anfang der heutigen Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg 1). In Kurland machte die Ritterschaft am 23ten März den Konferenzialschluß, daß, weil die Pest die Unterthanen sehr verringert hätte, und es unmöglich wäre, den vormals üblichen Fuß wiederherzustellen, alle und jede Erbbesitzer eidlich erhärten sollten, wie viel Erbunterthanen in ihren Gütern vorhanden, von

1) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 328. In diesem Jahre hielt die Ritterschaft des dörpatischen Kreises einen Landtag zu Sadejärke, einem adelichen Gute nicht weit von Dörpat, im eckfischen Kirchspiele. Schon im Jänner ertheilte der Zar durch einen eigenen Boten den nach Rußland weggeführten Einwohnern der Städte Dörpat und Narva Erlaubniß nach Livland zurückzukehren. Dieser Boten kam am 22ten Jänner alt. Kal. in Wologda an: worauf viele im Horn von dannen abreiseten. Grotzjans Bericht im odenpäischen Kirchenbuche.

2) *Barmeister* Essai sur la Bibliotheque et le Cabinet de l'Academie de Sciences de St. Petersbourg P. 47. 48.

von vierzehn bis sechzig Jahren, und daß sechzig vorgedachter tüchtiger Mannspersonen auf einen Haken gerechnet werden sollten t).

1714
Peter I
August
II
Ferdinand

B 4

§. 16.

t) Siegenhorn Nr. 253 in den Beylagen S. 295 f. Landt Absch. vom 1. Okt. 1714. §. 4. 5. vom 23sten März 1714. §. 3. 4. 5. 6. 8. Zwey sächsische Regimenter, welche in Kurland einquartieret waren, drückten dieses Land recht sehr. Davon finde ich in dem Konferenzialschlusse vom 23sten März, §. 1. 2. 3 und 8. folgende Nachricht. Von der Landschaft wird den beiden hier einquartierten sächsischen Regimentern die von ihnen gefoderte Kontribution, als zwanzig Timpfe monatlich vom Haken, die sechs Wintermonate durch, verwilliget. §. 1. Obgleich der König selbst 1699, da er für seine Kriegsmacht eine Steuer aus dem Lande begehret, dieselbe durch ein Reskript an die Landschaft gelangen lassen, auch sie erst über die Gabe schlüssig geworden ist, so hat doch jetzt das königliche Kriegskommissariat nur schlechtthin die obstehende Steuer eingetheilt und vom Lande verlanget, weßfalls denn bey dem Könige eine Ansuchung geschehen muß, daß dieses Verfahren den adelichen Freyheiten nicht nachtheilig sey. §. 2. Imgleichen soll bey dem Könige gesucht werden, daß die von den Sachsen gefoderte fünf und siebenzig Reichsthaler vom Haken und alle andere Auflagen auch Zumuthungen abgewandt werden. §. 3. Es werden zum Herzoge Ferdinand nach Danzig abgefertiget Christoph Girk's Kammerherr Erbherr auf Eshedden, und Ewald Heinrich von den Brinken Kammerjunker Erbsaß auf Berkein, welche, nebst Versicherung der treuen Ergebenheit e. w. Ritter- und Landschaft, auch die Noth des Landes vorzutragen haben, mit der Bitte, daß der Herzog, gebräuchlicher maßen, auch

zweene

S. 16.

1715

Peter I

August

11

Serdin-

and

Im Winter des 1715ten Jahres eräugete es sich, daß der gewöhnliche zum Handel und Vertrieb

zweene von Seiten des fürstlichen Hauses benenne, die da von dem künftigen Landtage mit den nach Polen gehenden Delegirten das selbst einmüthig die Beschwerden des Landes vortragen, und denselben abzuheffen bey dem Könige und der Republik ansuchen. Indessen mögte doch der Herzog dafür sorgen, daß die beide einquartierte sächsische Regimente nur bis May bleiben, und nichts mehr, als die schon vom Lande genossenen zwanzig Timpfe vom Haken foderten. Diesmal ist zu den Landesausgaben von einem jeden 1709 eingetheilten Haken fünf Reichsthaler und von tausend Gulden 15 Gr Alberts gegeben worden. Von den Pfandsummen, welche auf den Gütern haften, sie mögen andern oder ihnen selbst gehören, muß derjenige beytragen, der da in dem Gute sitzt. Wer aus Liebe zum Vaterlande ein mehrers beytragen wollte, dem ist es erlaubt. Von dieser Bewilligung empfangen die nach Danzig gehenden einen Reichthaler von jedem Haken; der andere Reichthaler bleibt zu des Landes nöthigen Ausgaben; die übrigen drey Reichthaler werden aufgehoben zur Abfertigung nach Polen. Die Obereinnehmer sind gewesen Kammerherr Sirks und Kammerjunker von den Brinken. § 8 Dieses wurde zum Theil in dem Konferenzschlusse vom 1sten Weinmonates abgeändert, wo es in den dreyen ersten Absätzen also heißt: die auf dem vorigen Landtage erwählt worden zum Herzoge nach Danzig zu gehen, bleiben nunmehr zurück, weil das für sie bewilligte Geld, der schlechten Zeiten wegen, nicht einkommen können. Ist aber wird Serdinand von Ruthenberg, Kammerjunker vom

Vertrieb nach Kurland und Polen angeschaffte 1715
 Vorrath an Salz in Riga dergestalt erschöpft ^{Peter}
 war, daß man, um dem Mangel der Einwoh- ^{Quart}
 ner der Stadt bis zur Ankunft der auswärtigen ^{II}
 Schiffe abzuhelfen, in Memel und Libau Salz ^{Gerdis}
 zu einem ganz ungewöhnlich hohen Preise, näm-
 lich die Last zu achtzig Thalern, ankaufen und
 nach Riga bringen mußte u).

§. 17.

Am 20sten Heumonates begab sich der Zar
 zu Wasser von Reval nach Habsal, um hier
 den Hafen zu besuchen. Das Geschwader, wel-
 ches dahin segelte, hatte zwey Regimenter von
 der Garde, nebst dem inermannländischen
 und astrachanischen, am Bord. Diese Gar-
 leren erhielten zu Habsal Befehl, nach Libau
 zu gehen, und daselbst zu überwintern, damit
 sie im Frühlinge eine desto leichtere und kürzere
 Reise nach Pommern hätten w). Von Hab-
 sal reistete der Zar zu Lande nach Roggerwick,
 wo er am 23sten Heumonates anlangete. Den
 Tag vorher war die russische Flotte dort einge-
 troffen. An dem Tage der Ankunft des Zaren
 ging die englische und holländische Flotte diesen
 Ort vorbei nach Reval. Der Zar folgte ihr

B 5 am

vom Lande abgefertiget, dergestalt, daß er
 zuvörderst nach Danzig, von dannen aber nach
 Polen zum Könige gehen soll, um daselbst we-
 gen der sächsischen schweren Steuer Hülfe zu
 suchen.

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 328. Zu uns-
 fern Zeiten ist das Salz einmal wieder so
 theuer gewesen.

w) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 9.

1715 am 24sten mit der Seinigen dahin, und fand
 Peter I sie dort vor Anker. Hier fielen nun viele Lust-
 August II barkeiten vor. Unter andern wurde ein Dank-
 Ferdinand fest der Seeschlacht wegen gefeiert, welche im
 vorigen Jahre bey Hangöudd zwischen den
 Russen und Schweden vorgefallen war. Auch
 die Zarinn war damals in Reval. Beide, der
 Zar und seine Gemahlinn beschenketen die eng-
 lische und holländische Admiralität. Am 12ten
 August ging die holländische Flotte in See,
 welcher die russische an eben dem Tage, und
 die englische am 13ten folgte. Den 16ten
 kam die russische nach Reval zurück, wo die
 meisten Schiffe abgetackelt wurden, die übrige
 gen aber nach Kronschlot segelten. Am 24sten
 reifete der Zar zu Lande von Reval ab, nach
 St. Petersburg x). Am 28sten Weinmona-
 tes schloß der Zar mit dem Könige Georg I
 von Großbritannien zu Greifswald einen Ver-
 trag, worinn unter andern festgesetzt ward,
 daß bey dem künftigen Frieden die Krone
 Schweden dem Zaren Ingermannland, Kare-
 len und Esthland, nebst der Stadt Narva und
 den dazu gehörigen Gebiethen; dem Könige
 von Großbritannien aber, als Kurfürsten
 von Braunschweiglüneburg, die Herzogthü-
 mer Bremen und Verden, nebst ihren Zube-
 hörungen auf ewig abtreten sollte y).

S. 18.

x) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S.
 13--15.

y) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 15.
 In der in diesem Jahre zwischen Rußland,
 Sachsen, Preußen und Braunschweiglüneburg
 wider Karl XII geschlossenen Verbindung
 wurde

§. 18.

Am 3ten März d. J. befahl das livländische Generalgouvernement, die Commissarien sollten mit den Renten zufrieden seyn 2).

1715

Peter I

August

II

Serdi-

§. 19. nand

wurde dem Könige August versichert, daß Kurland unter polnischer Oberherrschaft dem Kurhause Sachsen verbleiben sollte: welches wohl einen Einfluß in die folgenden Begebenheiten hatte. Siegenhorn S. 71 §. 169.

- 2) Coll. Hist. Jurid. T. XI p. 643 - 645. Es scheint, daß die Verfassung, welche der Gouverneur, Fürst Golizin, auf Vorstellung der Landräthe, ergehen lassen, nicht immerwährend, sondern nur in den damaligen schweren Zeiten gelten sollen. Das Schicksal des Grafen Piper und der in Rußland gefangenen schwedischen Generale und Officiere war sehr hart und wurde immer härter. Jedoch nur wenige wurden dadurch bewogen, in zarische Dienste zu treten. Nordb. Th. II S. 626 - 629. In Kurland nahmen die Mißhälligkeiten zwischen dem Adel und dem Fürsten immer zu. Jener hatte den Kammerjunker Ruzthenbergen nach Polen geschickt, damit der König die Beschwerden zwischen dem Fürsten und seiner Ritterschaft abthun mögte. Konferenzschluß vom 6ten April S. 5. Der bisherige Landesgevollmächtigte, Kammerjunker von den Brinken, ward erbeten, noch länger dieses wichtige Amt zu bekleiden, mit der Versicherung, man wolle ihm alle Sicherheit vom Könige verschaffen: bis dahin aber, daß der König darüber einen Beschluß ertheilet hätte, wollen die Oerräthe für seine Sicherheit sorgen. Die Landschaft versprach, ihn in keiner Noth zu verlassen, sondern ihn vor und außer Gericht zu vertreten, schadlos zu halten, und frey zu machen. Zu seiner Zehrung kann

er

1716

Peter 1
August
II
Gerdi-
mand

S. 19.

Am 27sten Jänner 1716 reifete der Zar von St. Petersburg ab, und begab sich über Narva, Dörpat, Riga, Mitau und Libau, wo die Kaiserflotte überwinterte, nach Danzig. Auf dieser Reise begleitete ihn die Zarin. In Riga, wo er am ersten Hornung eintraf, wurden diesmal keine besondere Anstalten gemacht, denn der Aufenthalt war kurz. Im Wintermonate riß ein großer Sturm den Hafen bey Reval ein, und verderbete die beiden Schiffe, Anton und Fortuna, gänzlich. Sieben andere wurden beschädiget, aber nachher wieder ausgebessert a). Nach einer stürmischen Witterung im Frühlinge fiel im Sommer eine so ungewöhnliche Kälte ein, daß ein allgemeiner Miswachs an Sommergetraid entstand b). In diesem Jahre wurden aus dem Ostlande, das ist Livland und Preußen, an Masten, Hanf, Leinwand u. s. w. für 103,635 Pf. Sterl. in Großbritannien eingeführet. Dagegen wurden aus Großbritannien nach dem Ostlande für 65,293 Pfund allerley Waaren ausgeführet c).

Am

er jährlich zwey hundert Reichsthaler nehmen. Konferenzschluß vom 6ten April S. 6 und 7. In diesem Schluß ward auch folgendes beliebt: die da Gelder auf Interessen haben, sind gehalten, von denselben die Landschaftssteuern zu entrichten, können das Vorgeschoffene aber von den Renten der Gläubiger wieder abziehen S. 7.

- a) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 64.
 b) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 329.
 c) Anderson Gesch. des Handels Th. VI S. 561 f.

Am 25ten April ist eine Verordnung des livländischen Generalgouvernementes, die verlaufenen Bauren betreffend, ergangen d).

1716
Peter I
August
II
Ferdinand

§. 20.

In Kurland beschwerete sich der Adel darüber, daß viele adeliche Güter, welche das fürstliche Haus käuflich an sich gebracht hätte, dem Landtagschluß von 1684 zuwider zur Lehnsfahne gezogen würden. Er erhielt aber in dem Landtagsabschiede vom 30sten März d. J. die Versicherung, daß solche angewiesen werden sollten, hinführo zur Adelsfahne das Ihrige bezutragen e). Die verwittwete Herzoginn Anna nahm in diesem Jahre ihren beständigen Aufenthalt in Kurland f). In Polen war im vorigen Jahre eine Verbündniß g) entstanden h). Mit derselben wurde am 18ten Jänner zu Kawa, und am 3ten Wintermonates zu Warschau ein Vergleich getroffen, und darinn beliebet, daß die Rechte des Adels in Kurland, Livland, Lauenburg und Bütow, wie auch der katholischen Kirchen in diesen Ländern unverleht bleiben sollten i). Die Sachsen verließen in diesem Jahre die

Kurlands

d) Ich kenne sie nur aus dem Patente, vom 12ten Aug. 1730.

e) Siegenhorn Nr 255 in den Beplagen S. 296.

f) Siegenhorn S. 71 §. 170.

g) Konföderation.

h) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II.

i) Siegenhorn S. 71 §. 170.

1716 kurländischen Gränzen k), nachdem sie aus
 Peter I diesem Lande sechs und dreizig tausend ein hundert und zwölf Reichsthaler gezogen hatten l).
 August II Es kostete aber viele Mühe dieses alles bezuz
 Ferdinand treiben, indem diejenigen, welche diese Steuer oder diesen Schopf erlegen sollten, allerley Künste anwendeten der Hülfe, welche mit gewaffneter Hand vollstreckt werden mußte, zu entgehen m).

§. 21.

1717 Schon 1716 war der Zar auf eine Lösung in Schweden bedacht, um dadurch dem Kriege ein Ende zu machen. Der Feldmarschall Graf Scheremetew und einige andere Generäle hielten sie auf und hinderten sie. Peter schrieb daher unterm 22sten Jänner 1717 aus Amsterdamm an ihn, hielt ihm die schlimmen Folgen dieser Verabsäumung vor, und verlangete nun seinen und der übrigen Generäle Rath, wie dieser Krieg zu Ende zu bringen sey. Diesen Rath erteilte er schon am 2ten Hornung. Das astrachanische Regiment marschirte aus Mechelnburg nach Reval n).

§. 22.

k) Siegenhorn S. 71 §. 169.

l) Konferenzialschluß vom 6ten April 1715 §. 1. 2.

m) Konferenzialschluß vom 29sten Weinmonates 1716 §. 2. 3. 5 8

n) In diesem Jahre hat man angefangen die Stadt Dörpat wieder anzubauen und in der Vorstadt ein Armenhaus aufzuführen, welches 1726 nach der Stadt versetzt worden Dörpat Kopeyeb. 1728 S. 54. St. Petersb. Journal B. IV S. 204 f. B. X S. 13—15.

§. 22.

Am 10ten des Wintermonates wurde, zum 1717
 Andenken der von Martin Luther angefangenen Neter 1
 Lehr- und Kirchverbesserung, in ganz Liv- August
 land das zweyte hundertjährige Jubelfest in II
 allen Kirchen mit besondern Predigten und an- Ferdin-
 deren gottesdienstlichen Handlungen gefeiert o).

§. 23.

Die kurländischen Oberräthe versprachen am 30sten Brachmonates der Stadt Riga ihre verlaufenen Bauren auszuantworten p).

§. 24.

Unterdessen hatten die Mishälligkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel in Kurland immer zugenommen. Die letzte Gelegenheit zum Ausbruch war, daß ein fürstlicher Oberhauptmann in seinen ihm anbefohlenen Berichtigungen von dem Obersten und Starosten zu Telsen, Karl Friederich Sirks, misgehandelt wurde. Der Herzog ertheilte Befehl, diesen in Haft zu nehmen. Der hierzu abgeschickte Korporal Willums fand Widerstand, und als der Oberste zum Gewehr griff, ließ er auf ihn Feuer geben, wodurch Sirks erschossen ward. Der Adel, welcher schon am königlichen Hofe Beschwerden über den Herzog führte, daß er wider die Rechte und Freyheiten des Landes handelte, machte insonderheit von diesem Vorfalle ein großes Aufheben; und bewirkte

o) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 329.

p) Ex Actu cum positionis d. 30 Jun. 1717 §. 7. Siegenh. in den Beylagen S. 329.

1717 wirkte zuerst 1715, hernach aber in diesem
 Peter 1 1717 Jahre durch eine besondere Reichsſakung,
 August II daſ eine königliche Kommiſſion ins Land ge-
 Gerdi- schicket, und dazu ein Landtag im Namen des
 nand II ſchuiques von den Oberräthen ausgeſchrieben
 wurde. Dieſe ſollte die Beſchwerden dererje-
 nigen, welche der Herzog unbefugterweiſe aus
 ihren innehabenden fürſtlichen Pfandgütern
 ohne anugsame Abrechnung geſetzt haben ſollte,
 imgleichen die Entleibung des Oberſten und
 Staroſten Firke, und endlich die allgemeinen
 Beſchwerden des Adels unterſuchen und ent-
 ſcheiden, woben jedoch die Apellation keinem
 Theile benommen wäre. Der Herzog that
 zwar dawider Vorſtellungen, und behauptete,
 daſ ſeinen fürſtlichen und den preußiſchen Rech-
 ten 9) zuwider keine Kommiſſion durch die
 Reichsſakung hätte verordnet werden können:
 allein er vermogte nicht, die Kommiſſion zu
 hintertreiben 10). Inzwiſchen erklärte der
 Herzog mittelſt eines Schreibens aus Danzig
 vom 23ſten April d. J. an den Adel, daſ, da
 zur Zeit ſeiner Abweſenheit ein oder anderes
 zum Nachtheil der Grundgeſetze und wahren
 Landeswohlfahrt eingeglihen wäre, worüber
 die Ritterschaft ſich mit Grunde beſchweren
 könnte, ſolches durch einen ordentlichen Land-
 tag abgeſtellet werden ſollte, wenn er aus dem
 warmen Bade zurückgekomen ſeyn würde.
 Er beſahl auch der fürſtlichen Kammer, daſ
 ſie

9) Siegenhorn Staatsrecht S. 40 S. 22.

10) Siegenhorn S. 71 f. S. 170—172 und Nr 263
 in den Beylagen S. 332 f. imgleichen S. 72.
 73 S. 174.

sie mit allen Innehabern der fürstlichen Aemter und Güter so fort die Abrechnungen, so viel aus Mangel der in Riga noch befindlichen Kanzleey- und Kammerurkunden und Briefschaften immer geschehen könnte, vornehme und berichtige s). 1717
Peter I
August
II
Ferdinand

§. 25.

Nun funden sich die königlichen Kommissäre, nämlich Alexander Sorain Bischof von Schamaiten 1), Stanislaw Graf von Dönhof Reichsschwerdträger und litthauischer Feldherr, Jakob Graf von Dunin, Starost von Braclaw und Johann Siegmund von Wahlen, des grodnoischen Kreises Fähnrich und königlicher Unterkämmerer, in Kurland ein, entschieden die eingeklagten Privatsachen mit dem Herzoge, ließen den Korporal Willums, der den Obersten Jicks entleibet, und zu seinem ungemäßigten Verfahren keine Befehle anführen konnte, enthaupten, und faßten auf die von der Ritterschaft eingegebenen Beschwerden und Gesuche viele Entscheidungen ab, die kommissorialische Decisionen von 1717 heißen 2). Dieses geschah im Heumonate. In dem

s) Siegenhorn Nr. 257 in den Beylagen S. 297 f.

1) Er war vorher Bischof von Smolensck. Unter den schamaitischen Bischöfen ist er der zweyte dieses Namens. *Krepnicki* T. III p. 40.

2) Siegenhorn Staatsrecht S. 72 §. 173. Sie stehen in den Beylagen Nr. 258—262. S. 298 332. und im *Codice diplomat. Polon.* T. V. num CCLXXV p. 477.

1717 dem Landtagsabschiede vom 5ten Weinmonat
 Peter 1) tes wurde beliebt 1) daß die vom fürstlichen
 August 1) Hause gekauften Güter zu der Adelsfahne bez-
 II tragen müßten; 2) daß Friederich Gotthart
 Gerdi- von Bülow, als Abgeordneter des kurländi-
 mand schen Adels zum braunschweigischen Tractat,
 abgefertiget werden w); und 3) daß die Land-
 schaft in Kriegszeiten mit regieren sollte x).

Der

w) Ziegenhorn Nr. 264 in den Beylagen S. 333.

x) Vol. II MSS. in der großfürstlichen Biblio-
 thek zu St. Petersburg p. 467. Ich habe
 zwei Handschriften unter Vol. II und IV aus
 dieser Bibliothek gebraucht, die ihres nütz-
 lichen Inhalts wegen zu merken sind. Das
 Volumen II hat keinen Titel, enthält aber
 Auszüge aus den kurländischen Landtagsab-
 schieden, welche unter Kapitel nach den Ma-
 terien gebracht sind. Das erste Kapitel han-
 delt von derer von Adel Erb- und Allodialgü-
 tern; das zweyte von den Appellationen und
 was dem anhängig; das dritte von den ade-
 lichen Häusern in den Städten und derselben
 Gerechtigkeiten und Gerichtsstände, und was
 dem anhängig; das vierte von den Urresten;
 das fünfte von den Beyßigern der Oberhaupt-
 leute; das sechste von den Advokaten und dem
 Fiskale; das siebende von den fürstlichen Aem-
 tern und Gütern, wie auch von den Verwal-
 tern derselben; das achte von der adelichen
 Gerichtsbarkeit; das neunte von der Beförde-
 rung derer von Adel; das zehnte von den
 adelichen Titeln; das eilfte von den fürst-
 lichen Befehlen; das zwölfte von den Bauren,
 und was dem anhängig; das dreyzehnte von
 dem Brückenbau und der Besserung der Stege
 und Wege; das vierzehnte von Rächen, Weh-
 ren und Dämmen; das funfzehnte von den
 Bürgern und was dem anhängig; das sechs-
 zehnte

Der Kanzler Sacken mußte versprechen, sich

§ 2

1717

in Perer I
August

zehnte von dem Kanzler und der Kancelley; Serdi-
das siebzehnte von Ladungen; das achtzehnte nach
von der katholischen Religion; das neunzehnte
von peinlichen Gerichten und Sachen; das
zwanzigste von der Kammer und deren Ver-
wandten; das ein und zwanzigste von Gränz-
sachen, Kommissären und Kommissionen; das
zwey und zwanzigste von den Deliberatorien,
Konvokanten, Konvokationen, Deputaten,
Landrägen, Landkassen, und was dem anhäns-
lig; das drey und zwanzigste von den Succes-
sionen und Gessionen des fürstlichen Hauses;
das vier und zwanzigste vom Kalender; das
fünf und zwanzigste von Ellen, Maß und Ge-
wicht; das sechs und zwanzigste von den
Mannwächtern und Exekutionen, sowohl in
flaren Schuldforderungen, als auch erganges-
nen Dekreten; das sieben und zwanzigste von
fürstl. Lehnpfangen und den Lehngütern;
das acht und zwanzigste von den Gerichten,
Gesetzen, Gefängnissen, und Scharfrichter;
das neun und zwanzigste von der Ritterbank
und der Mithründerschaft; das dreyzigste von
den Zöllen und Ueberfahrten; das ein und dreys-
zigste von Jahrmärkten, Märkten, Kaufmann-
schaften, Handel und Wandel, Schänmerey
der Fischerbauren und Litzhauer, Krügen und
Krügerey; das zwey und dreyzigste von dem
Festungs- und Schloßerbau; das drey und
dreyzigste vom Gymnasium und Jungfernschul-
ßer; das vier und dreyzigste von den Ober-
räthen, Räthen, Oberhaupt und Hauptleu-
ten, Officialen, deren Rang, Besoldung
und Wohnungen; das fünf und dreyzigste von
den Landtschaftsofficieren und Hofdiensten des
Landes, dem Kriegesrechte und der Stanz-
darte; das sechs und dreyzigste von der Walda-
ordnung, den Wildnissen, Waldforstern,
Wald-

1717 in Jahr und Tag mit unbeweglichen Gütern
 Peter I in Kurland zu versehen y).
 August §. 26.

II
 Ferdinand

Wildnißbereitern, Buschwächtern, Jagen, Schießen, Körnen, Pfannen- und Schlingenstellen; das sieben und dreyzigste von Versicherung der augsburgischen Konfession, Jure compatronatus der Kirchen und Schulen, deren Gebäuden, Kirchenvisitationen, Synodo, Superintendenten, Präpsten, Predigern, Kirchenvorstehern und Schulbedienten ihrem Lohne und dem Kirchenkorne; das acht und dreyzigste von der Mitregierung der Landschaft zu Kriegszeiten; das neun und dreyzigste von dem Obersekretar, den Sekretären, Notariis publicis, und Ministerialen, auch deren Lohne; das vierzigste von der Münze; das ein und vierzigste vom Spolio und der Restitution; das zwey und vierzigste von Juden und Zigeunern; das drey und vierzigste vom Gerichtsstande der Fürstl. Reiter; das vier und vierzigste von Supplikten und Verabscheidungen; das fünf und vierzigste von Schulden und Interessen; das sechs und vierzigste von den erledigten Ehrenstellen; das sieben und vierzigste von den Statuten und deren Revision; das acht und vierzigste von der Vormundschaft des Herzog Friederich Wilhelms; das neun und vierzigste von Verbrechern und Verbrechen; das funfzigste von allerhand Sachen, die man nicht unter einen eigenen Titel bringen können; das ein und funfzigste von den Landschaftskontributionen, derer Exekution, Ober- und Untereinnehmern, ihren Rechnungen, Landschaftsgevollmächtigten, und den vom Lande hin und wieder abgefertiget gewesenen Delegirten; das zwey und funfzigste von dem Auszuge aus den Landtagsschlüssen, welche zuletzt eingekommen und daher nicht gleich den andern in Ordnung gebracht werden können, sondern

§. 26.

1717

Am 12ten Christmonates schlossen der Zar ^{Peter I} und der König von Polen zu St. Petersburg ^{August II} einen Vergleich der kurländischen Erbfolge we: ^{Ferdinand} gen. Man wollte damals die ver Wittwete Herzoginn Anna mit dem Herzoge Johann Adolph von Sachsenweiffenfels vermählen. Der Herzog Ferdinand sollte des Herzogthums verlustig erkläret und der Herzog von Weiffenfels damit belehnet werden. Würde dieses nicht geschehen können, sollte Ferdinand mit einem mäßigen Jahrgelde abgefunden, dieser Vertrag

E 3

dern unter einem absonderlichen Kapitel beygeschloffen werden müssen. Am Ende folgen zwey Register, das erstere von den ausgezogenen landtäglichen Schlüssen, wie man die Kapitel unter den paginis finden kann; das letztere heißt Specielregister über den Auszug der landtäglichen Schlüsse nach dem Alphabet. Diese Handschrift ist kein Original. Die Schreibfehler darinn sind zu häufig und zu grob. Das Volumen IV hat auch keinen Titel, ist aber eine Sammlung verschiedener Staatschriften, königlicher Schreiben, Vorstellungen an den König, Beglaubigungsschreiben, Deliberatorien, Bedenken, Instruktionen, Landtagsdiarien, Beschwerden der Ritterschaft, Landtagsschlüsse, Deduktionen und Protestationen von 1718 - 1728 worunter verschiedene Originäle, verschiedene gedruckt sind. Die Sammlung ist ohne Ordnung, weder in Ansehung der Materie, noch in Ansehung der Zeit, und ohne Register.

3) Actus compositionis d. d. 30 Jun. §. 4. Siegenhorn S. 329 in den Beylagen.

1717 Peter I August II Ferdinand
 trag aber so lange, bis alles erfüllet wäre,
 geheim gehalten werden z).

§. 27.

Es ist merkwürdig, daß von dieser Zeit an die Oberräthe, ohne Genehmigung des Herzog Ferdinands allein regieret haben. Denn die Appellation, die der Fürst von den kommissorialischen Decisionen ergriffen hatte, ist niemals entschieden worden. Sonst hatte man in der brüderlichen Konferenz am 8ten Horn. d. J. beliebet, daß die bewilligten hundert Reichsthaler vom Haken in dreyen Zielen, bey Strafe des doppelten, bezahlt werden sollten, und wenn es nicht geschähe, wollte man die künftige Kommission um Hülfe bitten a). Am 30sten Brachmonates beliebet man, daß bey Eintheilung der Landessteuern die Gleichheit beobachtet, die Landschaft mit dazu gezogen, und von den Oberräthen ohne die Landschaft nichts bewilliget werden sollte b). Am 5ten Weinmonates ward beschloffen, daß die von dem Fürsten erkauften adelichen Güter dem Landtagsabschiede von 1692 und den dießjährigen kommissorialischen Decisionen zufolge als Iemal das Ihrige zur Adelsfahne beitragen, die Lehngüter aber bey dem fürstlichen Hause bleiben

z) Diesen Vertrag liest man in lateinischer Sprache bey dem Siegenhorn in den Beylagen Nr. 265. S. 333—335. Siehe sein Staatsrecht S. 73 §. 175.

a) Konferenzschluß §. 7. und 8.

b) Actus compositionis §. 19. Siegenh. in den Beyl. S. 330.

bleiben' sollten c). Die bürgerlichen Pfandhalter adelicher Güter sollen, weil sie alle Sicherheit des Landes mitgenießen, alle bewilligte Steuern von 1714 ab von ihren Stammgeldern mittragen, und ihre Quittungen den Revisoren vorzeigen d). Bülow der immer zu dem braunschweigischen Friedensschlusse bestimmt blieb, sollte monatlich 400 Fl. Alberts bekommen e). Ewald Heinrich von den Brinken, Kammerjunker, blieb Landschaftsgevollmächtigter und erhielt wöchentlich zwölf Reichsthaler, ohne die Postgelder, welche die Landschaft trägt. Die Kommissionskosten beliefen sich auf acht tausend Reichsthaler f).

1717
Peter I
August
II
Ferdinand

§. 28.

Im Jahre 1718 ließ der Zar seinem Sohne, Peter Petrowitsch, als ernanntem Thronfolger, im ganzen Reiche huldigen. In Riga geschah es von Adel und Bürgerschaft am 12ten März, in Gegenwart des Gouverneurs, Fürsten Golizin g). Im Heumonate begab sich der Monarch, als Viceadmiral, auf die Flotte, und zwar auf das Schiff Ingermann:

E 4

- c) Landtagsabsch. §. 3. Ziegenh. in den Beyl. S. 333.
- d) L. Absch. §. 3 und 15. Ziegenhorn S. 333 in den Beyl. Vol. II MSS. in der großf. Bibliothek S. 633.
- e) L. Absch. §. 7. Ziegenhorn S. 333.
- f) Land. Ab. §. 21. 36. Vol. II MSS. in der großf. Biblioth. S. 634 f.
- g) Widow Samml. russischer Gesch. B. IX S. 329.

1718
 Peter 1
 August
 II
 Gerdi-
 wand

mannland. Am 19ten kam er solchergestalt nach Reval. Den 22sten war er auf einem Landhose bey der Stadt, neben welchem der Grund zu einem Hause und ein Garten abgesteckt wurde. Dieses Haus erhielt den Namen Katharinenthal. Dazu hatte der Zar den Baumeister Mikeri aus St. Petersburg mitgenommen *h*). Am 1sten August ging die Flotte von Reval wieder ab, und machte eine Bewegung gegen die schwedischen Küsten, um den Frieden zu befördern *i*). Inzwischen wurde doch eine schwedische Schnaue von vierzehnen Kanonen von der russischen Fregatte Lansdou erobert, und im Weinmonate zu Reval aufgebracht *k*).

§. 29.

Der Zar ließ einen Befehl ausgehen, daß eine jede menschliche, oder thierische Misgeburt aufbewahret werden sollte. Er bestimmte den Preis, welchen man denen geben sollte, die eine solche Misgeburt bringen würden, nämlich hundert Rubel für eine lebendige, funfzehnen Rubel für eine todte menschliche Misgeburt, und zehen, sieben, oder drey Rubel für eine thierische Misgeburt, je nachdem sie lebendig, selten oder todte wäre. Diefem Befehle hat die Naturalienkammer bey der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg

h) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II
 S. 77—79. S. 422.

i) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. S. 81—86.

k) Erw. Beytr. S. 86.

burg die große Sammlung ihrer Misgeburten zu danken 1). 1718

§. 30.

Etwa um diese Zeit schickten die Holländer jährlich tausend bis zwölfhundert Schiffe nach den Ländern am baltischen Meere, um die schweren Waaren dieser nordischen Länder einzuladen, womit sie hernach viele andere Gegenden in Europa versahen 2). Dieser Handel hat sich erhalten bis 1781, in welchem Jahre die Engländer, mit welchen sie, der Amerikaner wegen, in Krieg gerathen waren, ihn hinderten. Peter I
August
11
Gerdi-
naud

§. 31.

Der glückliche und unglückliche König von Schweden, Karl XII, der eine lange Zeit Europa furchtbar, bey seinen Officieren und Soldaten aber auch nach seinem Tode beliebt war, ward am 11ten Christmonates vor 1709 bei der Belagerung in Nerwegen erschossen. Ob er aus der Festung, oder von seinen eigenen Leuten getödtet worden, ist so leicht nicht auszumachen. Denn es werden für beide Meynungen wahrscheinliche Gründe angeführet 3). Dadurch aber geriethen die ålandischen Friedenshandlungen zwischen Rußland und Schweden in stecken.

§ 5

§. 32.

1) Essai sur la Bibliotheque et le Cabinet de l'Academie des Sciences, par Mr. Bacmeister p. 154 suiv.

m) Anderson Geschichte des Handels Th. VI S. 590

n) Der Unfall des schwedischen Königes hat sich am 30sten Wintermon. des Abends um neun Uhr begeben.

S. 32.

1718

Peter I
AugustII
Ferdinand

Von dem petersburger Vertrage ist oben gedacht worden. Es kann indessen seyn, daß dieser von dem Zaren niemals bestätigt worden, gleichwie denn der König von Preußen solches in seinem Schreiben an den König von Polen vom 28sten Hornung 1719 behauptet. Allein, das ist gewiß, daß der Zar in Kurland eine Anforderung von dreyhundert und achtzigtausend Rubel für die Herzoginn Anna formiren ließ, und, selbige durch seine Truppen vom Lande und dem Adel bentreiben zu lassen, dränete, ja dieser Dränung noch mehrere anhängete, wenn nicht die Ritterschaft die künftige Nachfolge in diesen Fürstenthümern dergestalt bey dem Könige und der Republik Polen suchen

geben. Voltaire Leben Karls XII S. 423—430. Hist. de Pierre le Grand T. II p. 184—188. Nordberg Th. II S. 750—767. Leben und Thaten des König Friederichs von Schweden, Leipz. 1736 in 8. S. 812—815. Memoires pour servir à l'Histoire de la maison de Brandenbourg, à Londres 1767 in 8. p. 306—310. Neue Miscellanien St. IV S. 673 f. 696—699. Schlözers neuer Briefwechsel B. I S. 144—152. 230—242. Rettung der Ehre und Unschuld des Freyherrn von Schlit, genannt von Görz 1776 in 8. Büschings wöch. Nachr. Jahrg. IV 1776 S. 305—308. Montesquieu saget von diesem Monarchen: Il ne se regloit point sur la disposition actuelle des choses mais sur un certain modèle qu'il avoit pris; encore le suivit-il très mal. Il n'étoit point *Alexandre*; mais il auroit été le meilleur Soldat d'*Alexandre*. L'Esprit des Lois, Liv. X chap. XIII Tome I p. m. 254. Edition de Copenh. et de Genève.

suchen würde, daß dadurch die verwittwete Herzoginn abgefunden werden könnte. Zu welchem Ende dem Adel bekannt gemacht wurde, daß der Zar und der König dem Herzog von Sachsenweiskensfels in besondere Betrachtung zögen. Dieses mußte der zarische Generalkriegskommissar und fürstliche Oberhofmeister Bestuschef sehr nachdrücklich vorbringen. Der Adel ließ sich dieses gefallen, und schickte zu dem Ende den königlichen Hauptmann Christian Johann von den Brinken nach Warschau, welcher aber neben der Hauptsache um die Handhabung der Kommissorialischen Decisionen bitten mußte. Der König versprach in einem Schreiben aus Dresden vom 21sten Brachmonates, alles zu erleichtern, und zu bewerkstelligen, verlangete aber, die Ritterschaft mögte Jemanden nach Grodno auf den bevorstehenden Reichstag abordnen. Dennoch wurde aus der ganzen Sache nichts, obgleich der Generalfeldmarschall Fleming dafür war, entweder weil der Herzog Johann Adolph die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen, oder weil die Republik darin nicht willigen wollte, oder auch weil andere Umstände dazwischen kamen o). Als der Zar durch obgemeldeten Bestuschef, und der König von Preußen durch den Tribunalsrath Christian Wilhelm Lau dem kurischen Adel bekannt machen ließen, daß die Heurath zwischen der verwittweten Herzoginn Anna und dem

o) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 175 S. 73 und in den Beylagen Nr. 266 S. 335 und Nr. 267 S. 336.

1718 dem Markgrafen Friederich Wilhelm von
 Peter 1 Brandenburg zu Schwedt bestimmt worden,
 August mit dem Begehren, weil diese beide Potenta-
 II ten viele auf Kurland haftende Ansprüche ab-
 Ferdin- machen könnten, daß die Landschaft den Mark-
 nand grafen zu einem künftigen Herzoge bey dem
 Könige und der Republik vorschlagen mögte,
 erklärte sich der Adel also: ob er gleich solches,
 ohne eine große Ungnade des Königes von
 Polen zu besorgen nicht thun könnte, weil er
 kurz vorher den königlichen Hauptmann von
 den Brinken, genant Sock, nach Polen ab-
 gefertigt und um den Herzog von Weisensfels
 zum Nachfolger gebethen hätte, welches der
 König sehr gnädig aufgenommen, mit der Ver-
 sicherung, dieses auf dem künftigen Reichstage
 zu bewerkstelligen: so wollte er doch bey der
 Anweisung des Socken eine Ergänzung anfü-
 gen, in welcher dieser beordert würde, auf
 dem künftigen Reichstage diese Zumuthung
 berichtswaise vorzutragen; woneben die Land-
 schaft bezeuget, sich den königlichen Verord-
 nungen zu unterwerfen und gänzlich damit
 zufrieden zu seyn. Dieser Schluß ward am
 18ten Weinmonates von den Oberräthen und
 der Landschaft gefaßt p). Noch am 19ten
 Christmonates erklärte sich der König gegen
 die Kurländer sehr gnädig; er versicherte sie
 aller ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten, er-
 wädhnete aber, weder des Herzogs von Weis-
 sensfels, noch des Markgrafen von Schwedt,
 sondern setzte am Ende hinzu: „letzten wer:
 „den

p) Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek,
 S. 205—207.

„den alle zum Nachtheil der rechtmäßigen Ober:
 „herrschaft Ihrer königlichen Majestät und der 1718
 „Republik sowohl öffentliche als heimliche An:Peter I
 „schläge, vorgedachter Nachfolge wegen, welche August
 „durch verbotene Beschlüsse, auf Antrieb frem:II
 „der Macht und derselben Einreden, abgedrun:Gerdi-
 „gen und vorgenommen worden, für nichtig und mand
 „gänzlich ungiltig gehalten, das beschlossene als
 „nicht beschlossn, und das geschriebene als
 „nicht geschrieben geachtet“ 9). Auf dem
 Landtage ward es ausgemacht, daß Niemand
 zum Oberhauptmann bestellet werden sollte,
 der nicht wirklich das Amt eines Hauptmanns
 bekleidet und verwaltet hätte. Es sollen auch
 nur wirkliche Oberhauptleute Oberräthe wer:
 den, den Kanzler ausgenommen, womit es
 nach der Regimentsformel zu halten ist. Die
 adelichen Waaren sollen nach den Gesetzen
 zollfrey seyn. Das Fährgeld bey Neustädts:
 chen muß nicht erhöhet werden 7).

§. 33.

Schon am 9ten Jänner 1719 erging an 1719
 den General Fürsten Nikita Iwanowitsch
 Repnin der zarische Befehl, mit seinen Trup:
 pen aus Polen nach Riga zu marschiren 5).
 Der

9) *Augusti II Responsum ratione successionis*, d.
 Decembr. 1718. Die deutsche Uebersetzung lie:
 set man beyrn Siegenhorn Nr. 269 in den
 Beylagen S. 337.

7) Landtagsabschied vom 3ten Herbstmonates
 S. 6 und 41. Siegenhorn Nr. 263 in den
 Beylagen S. 336 f. Vol. II MSS. in der großf.
 Biblioth. S. 294.

5) *Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 90.*

1719
 Peter I
 August
 II
 Serdi-
 vand

Der bisherige rigische Gouverneur Fürst Gollizin erhielt die Befehlshaberstelle in der Ukraine, und der Fürst Reprin ward zum Generalgouverneur im Herzogthume Livland bestellet; welcher am 17ten April in Riga ankam. Bald darauf traf auch der neue Vicesgouverneur, General Peter Wejckow das selbst ein 1). Den 17ten April wurden die Jesuiten, als sogenannte kaiserliche Missionarien, aus dem ganzen russischen Reiche verwiesen. Den übrigen katholischen Ordensgeistlichen wurde der Aufenthalt in dem russischen Reiche nicht verbothen 2). Der Zarewitsch, Peter Petrowitsch, der den 28sten Weinmon. 1715 geboren und im verwichenen Jahre zum Thronfolger erklärt war, ging am $\frac{25ten\ April}{6ten\ May}$ den Weg alles Fleisches. Hierauf erschien der englische Admiral Norris mit einer Flotte in der Ostsee. Der Zar, welcher sich von ihm nichts gutes versah, indem Britannien und Schweden nach Karls Tode wieder Freunde geworden, wandte alle Behutsamkeit an und ging selber mit einer Flotte nach Reval, wo er am 17ten Brachmonates ankam. Am 19ten besuchte er den gefangenen schwedischen Kapitainekommandeur, Wrangel, der an einer Wunde in Reval

1) Widow Samml. russischer Gesch. B. IX S. 330. In diesem Jahre und zwar im Herbstmonate hat die große Kommission zu Dörpat ihren Anfang genommen, welche die Urkunden der Landgüter untersuchen mußte. Rathssprot. 1724 S. 469.

2) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 97.

val krank war. Am 22sten lichtete diese Flotte die Anker um nach Hangöudd zu segeln, wo die russische Galerenflotte lag. Der Zar selbst reisete nach Rogewick zu Lande, um den dasigen Hafen zu besehen. Denselben Tag wurde dem Hauptmann L'khof befohlen, die folgenden Orter mit Baken zu versehen: auf dem Lande die nordwestliche Ecke von Odensholm, und in der See Niegrund, Grasgrund und Widelgrund. Er sollte auch neue Untiefen in dem Fuhrwasser auffuchen, und mit Baken bezeichnen. Am 23sten nach Mittage kam der Zar nach Rogewick, und nach zehen Uhr auch die Flotte. Den 24sten begab sich der Zar an Bord, ließ die Anker aufziehen, und richtete seinen Lauf nach Hangöudd. Im Herbstmonate ergingen Befehle von dem Zaren, der nach St. Petersburg zurückgekommen war, an die Gouverneure in Riga und Reval und an den Kommandanten in Pernau, daß sie von der britannischen Flotte keine Briefe annehmen sollten w).

1719
Peter I
August
II
Serbia
nand

§. 34.

Am 5ten Hornung errichtete der Zar zu St. Petersburg das Reichskammerkollegium und die Kammerkompptoire, und versah es mit einem Reglement x). Die Königin von Schwed

w) Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 156. Leben Friederichs, K. von Schweden S. 566—567. Am $\frac{1}{2}$ August gab die Königin Ulrika Eleonora von Schweden allen parteylosen Völkern die Schiffahrt nach Livland frey. Ebend., S. 573 f.

x) Collectio Salmio-Gadebuschiana p. 314.

1719 Schweden Ulrika Eleonora bestätigte am
 Peter 1 30sten Weimmonates zu Stockholm auf An-
 August halten derer livländer, welche entweder wirk-
 II lich in ihren Diensten stunden, oder in wäh-
 Gerdi- rendem Kriege nach Schweden geflüchtet wa-
 rand. ren, der Ritter- und Landschaft der beiden Für-
 stenthümer Esth- und Livland, wie auch der
 Provinz Desel, ihre Privilegien v). Am 24sten
 August ließ das livländische Generalgouverne-
 ment eine Verordnung wider Bettler und Zigeu-
 ner ergehen z). Dieses Jahr war dem liv-
 ländischen Landmanne und den rigischen Kauf-
 leuten sehr nachtheilig, jenem der ungewöhnli-
 chen Hitze und Dürre wegen im Sommer, die-
 sen des heftigen Sturmes halben, welcher zwis-
 schen dem 15ten und 16ten May entstand,
 wovon, außer einer Menge zersehelter Holz-
 flöße, viele von den bereits angekommenen
 Strusen bey der Stadt beschädiget, und bis
 dreßzig derselben oberhalb der Stadt an ver-
 schiedenen Stellen zernichtet wurden a).

S. 35.

Ich habe im vorigen Jahre gesagt, wie gewisse Umstände dazwischen getreten, welche verhindert hätten, daß die dem Herzoge von Weissenfels zuadachte Erbfolge in Kurland nicht statt gefunden habe. Denn bey den Frie- densverhandlungen auf der Insel Heland, welche zwischen

y) Collesan. Hist. Jurid T V p. 782—820.

z) Ich kenne sie nur aus dem Patente vom 29sten Weimmonates 1747.

a) Widow Sammlung russ. Geschichte B. IX S. 330.

zwischen Rußland und Schweden in Gegen- 1719
 wart eines preußischen Gesandten gepflogen p. ter I
 worden, war zum Vortheile des Königs von August
 Preußen eine andere Veränderung mit dem II
 Herzogthume Kurland beliebt worden, näm- Ferdin
 lich, daß zu Abfindung der großen Foderungen, nand
 welche die Wittve, Töchter und Schwester des
 Herzog Friederich Kasimirs noch auf Kurland
 hatten, der Markgraf Friederich Wil-
 beim von Schwedt die verwittwete Herzoginn
 Anna heurathen, und Kurland nebst Sem-
 gallen von Schulden befreien mögte. Der
 preußische Tribunals- und Hofgerichtsrath
 Chrytian Wilhelm Lau b) gieng dieser An-
 geles

b) Ich habe lange Zeit in den Gedanken gestan-
 den, daß es Theodor Ludwig Lau gewesen,
 und es also in meiner livländischen Bibliothek
 Th. I. S. 163 voraetragen. Denn der Herr
 von Ziegenhorn saget in seiner Staatsgeschich-
 te S. 74 §. 176 ausdrücklich: „Der preußische
 Tribunalsrath Lau, der vorhin in Kurland
 dem fürstlichen Hause gedienet hatte, gieng
 dieser Angelegenheiten halber als Envoye im
 Monat Oktober auf den Reichstag nach Grod-
 no.“ Aus eben diesem Tone spricht der Kanz-
 lesbevollmächtigte Jakob Friederich von
 Ehden in seinem Tagebuche, welches Vol. IV
 MSS. in der großfürstlichen Biblioth. vorhan-
 den ist Nr. 19. Allein es erhellet ganz anders
 aus seiner Vollmacht, welche also lautet:

„Nachdem Er Königl Maytt. in Preußen ic.
 Unser allergnädigster Herr, gut und nöthig
 gefunden, dero preußischen Tribunals- und
 Hofgerichtsrath, auch Lieben Betreuen Chris-
 tian Wilhelm Lauen, gewisser Angelegen-
 heiten halber, wiederumb nach Churland ab-
 zuschicken, weßhalb Er der dortigen Wohlueb.

1719 gelegenheit halben als preussischer Abgesandter
 Peter August 1 im Weinmonate 1718 auf den Reichstag nach
 Grodno, fand aber kein Gehör. Vielmehr
 II wurde, wie ich schon im vorigen Jahre erwähnt,
 Ferdinand das ganze Wahlgeschafft in einem königlichen
 polnischen Antwortschreiben vom 19ten Christ-
 monates verworfen. An eben dem Tage that
 der König von Polen dem Könige von Preußen,
 in Ansehung des Markgrafen von Schwedt,
 Vorstellungen, welche der letztere unterm 21sten
 Jänner 1719 dergestalt beantwortete, daß er
 diese Gedanken zwar geheget, und die Stände
 in Kurland deshalb begrüßen lassen, doch
 nicht in der Meynung, daß sie den Markgrafen
 erwählen sollten, da es bekannt, daß sie der-
 gleichen

Ritter- und Landschafft ein und anderes vor-
 zutragen haben wird; als wird dieselbe sowohl
 insgesamdt, als auch ein jedes von denen
 Mitgliedern insbesondere, hiedurch ersuchet,
 gedachten Lau auf Vorzeigung dieses in sei-
 nem Anbringen völligen Glauben bezumessen,
 auch sich dergestalt darauff zu erklären, wie es
 der Sachen Bewandtniß erfordert, und als
 allerhöchstdachter Sr. Königlichen Majestät
 zu gemeldeter löbl. Ritter- und Landschafft
 tragendes gutes Vertrauen mit sich bringet.
 Urtündlich unter allerhöchst gedachter Sr.
 Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift
 und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gege-
 ben Berlin den 6ten May 1719.

(L. S.)

J. Willhelm.

Creditiu an die Landstände von Churlandt vor
 den Tribunals- und Hofgerichtsrath Lau.
 Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 4.
 Er saß von 1700 bis 1703 im Tribunal, wor-
 auf er Hofgerichtsrath zu Königsberg ward.
 Erl. Preußen T. II p. 177 f.

gleichen Recht nicht hätten. Im Sommer 1719 fand sich Lau, als königlicher preussischer Bevollmächtigter, wieder zu Mitau ein, und that nebst dem russischen Generalkriegskommissar Bestuschef der Landschaft, auf dem Landtage, der im Brachmonate d. J. gehalten wurde, des Markgrafen wegen, einige Vorschläge, denen die Landschaft dadurch aus dem Wege ging, daß der Landtag ausgesetzt ward, wohl wissend, daß der Herzog Ferdinand durch die in Vorschlag gebrachte weissenfelsische Erbfolge schon sehr aufgebracht war c). In Polen wurden die Absichten des Königes in Preußen nicht gut angesehen. Der König selbst ertheilte deshalb am 14ten und 16ten März d. J. dem Zaren und dem Könige in Preußen abschlägige und ernstliche Antworten. Der König von Preußen erklärte sich hierauf unterm 29sten März 1719, daß es ungegründet wäre, als wenn er die Absicht hätte, Kurland von Polen abzureißen, das Recht der Republik an dasselbe zu schwächen, und es mit dem brandenburgischen Preußen zu vereinigen. Im Gegentheile versprach er bey seinem königlichen Worte, Kurland sollte mit allen seinen Zubehörungen bey Polen bleiben, und weder er, noch seine Nachkommen, würden jemals etwas davon verlangen. Vielmehr hätte er sich in einem feierlichen Gedinge mit dem Zaren anheischig gemacht, daß Kurland ein besonderes von Polen zu Lehn gehendes Herzogthum seyn und bleiben sollte. Dagegen hege er aber das Vertrauen, daß man seinen Verwandten ihrer

1719
Peter 1
August
II
Ferdinand

c) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 74 §. 176.

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

Ansprüche wegen, die sie in Ansehung des Unterhalts, Heurathsgutes, Wittwengelder, oder Allodialgüter hätten, Recht widerfahren lassen würde. Endlich behauptete er, Kurland könnte Polen niemals gänzlich einverleibet werden, sondern müste allemal ein besonderes Fürstenthum bleiben *d*). Diese Erklärung schickte der König von Preußen mittelst eines Schreibens vom 24sten April d. J. dem Könige von Polen selbst zu. Was also in Ansehung des Markgrafen von Schwedt obhanden war, daraus ward nichts. Die außerordentlichen großen Entwürfe, die damals in Europa etliche Jahre wegen einiger besonderen Friedenshandlungen mit Schweden obhanden waren, die verschiedenen Bündnisse, welche ein Theil wider den andern errichtet hatte, besonders die den 5ten Jänner d. J. zwischen Oesterreich, Kurhessen und Kurhbraunschweig geschlossene Verbindung, womit der Zar nicht zufrieden war, der Tod des Königes von Schweden und andere Begebenheiten wirketen so viel, daß einer sowohl als der andere seine Absichten auf Kurland vor der Hand fahren ließ, obgleich deshalb manche Entwürfe gemacht waren: wanebenhero auch die Uneinigkeiten zwischen dem Herzoge Ferdinand und dem Adel bey manchem sehr willkommen seyn mogten. In einem Entwurfe, wornach der Friede im Norden auf dem vorgeschlagenen braunschweigischen Kongresse hergestellt werden sollte, war unter andern enthalten, Kurland mögte bey Po-

len

d) Siegenhorn S. 74 S. 178 und Nr. 271 in den Beylagen S. 339.

ten verbleiben. Man war in Kurland willens, 1719
 Jemanden dahin zu schicken, um so viel als Peter I
 möglich für das Beste des Landes zu sorgen. August
 Jedoch aus dieser Tagefahrt wurde nichts. II
 Der König von Polen schloß in diesem Jahre Gerdi-
 mit der Königin von Schweden schon einige nand
 vorläufige Punkte, wiewohl die Formalität
 derselben erst 1729 durch Briefe nachgeholt,
 und alles dieses 1732 in Polen bekannt ge-
 macht wurde e).

§. 36.

Der Rechtsgang zwischen dem Herzoge
 Ferdinand und dem Adel, und der Anschlag,
 Kurland in Woivodschaften, Kastellaneyen
 und Starostenen einzutheilen, und solcherge-
 stalt völlig nach dem polnischen Fuß zu regie-
 ren, machen den dießjährigen Landtag sehr
 wichtig. Am 14ten März hatte der König
 von Polen zu Fraustadt den Beruf des Herzogs
 Ferdinands bis zu den nächsten Relationsge-
 richten ausgesetzt, weil die Oberräthe und der
 Adel ehchaste Hindernisse eingewandt hätten:
 woben er die Kommission hob und solche fort-
 zusehen verboth. Die Oberräthe schrieben also
 am 5ten April einen Landtag auf den 1sten Brach-
 monates aus f).

D 3

vor

e) Siegenhorn Staatsgeschichte S. 179 S. 74 f.

f) Memorial pro deliberatorio gegen nächstkom-
 menden limitirten Landtag des 1sten Junius
 anni praesentis. Demnach Sr. Königl. Maytt.
 von Polen, Unser allergnädigster König und
 Herr, auf allerunterthänigste Vorstellung und
 Remonstration des hiesigen Landesdeputirten,
des

1719 vor sich und hatte wenigstens am 1sten Heu-
 Peter 1 monates schon seinen Anfang genommen, wie
 August man aus dem Tagebuch des Landesbevollmäch-
 II tigten sieht. Am 14ten verboth der König von
 Ferdi. Polen denselben, weil er ohne seine und des
 nand Herzog Ferdinands Einwilligung angefehrt
 wäre g). Indessen machte der Adel auf diesem
 Land:

des Wohlgeborenen Friederich Gotthardt von
 Bülau bey jetzt währenden Relationen gerich-
 ten in Fraustadt per decretum allergnädigst
 ausgesprochen, daß E. W. Ritter und Land-
 schaft vor dasigem Gerichte schwebende
 Rechtsache bis zu Thro Königl. Maytt. An-
 kunft in Warschau, auch extra cadentiam pro-
 rogiret und ausgesetzt worden, cum annexa
 clausula, vt ulterior prosecutio Commissionis
 tantisper suspensa maneat, welches doch dahin
 zu verstehen, daß nicht Effectus et Aetus, son-
 dern nur ulterior prosecutio suspendiret worden,
 als wird E. W. R. und Landschaft in den
 Kirchspielen deliberiren und Ihre Deputaten
 instruiren, wie die benöthigten Geldmittel zu
 fernern Prosecution und dazu gehörigen Spe-
 sen als auch benöthigten Vorsorge des Landes-
 deputirten in Zeiten und zureichlich besorget
 werden können, damit bey erfolgender glück-
 lichen Ankunft Sr. Königlichen Majestät in
 Warschau die Sache den erwünschten Endzweck
 erreichen möge, in deren Entstehung alle bis-
 hero angewandte schwere Kommissionenkosten
 umsonst angewendet und die ganze Sache zu
 unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil
 des ganzen Landes auf ewig würde verloren
 gehen. Den 5ten April 1719. Vol. IV MSS.
 in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 9.

g) Dieses Verboth lautete also: *Augustus secundus* etc. *Generosis Consiliariis supremis Ducalibus, Maioribus et Minoribus Capitaneis, coeterisque*

tage neue Anstalten zu Führung des Prozesses. 1719
 Nichtsdestoweniger ließ sich der Adel in den
 nächsten Gerichten wieder nicht ein, und gab ^{Peter I} August
 Gelegenheit, daß er am 20sten März 1720 ^{II} Ferdin
 seines hand

D 4

terisque Officialibus, ac vniuerso Equestri Ordini
 Ducatum Curlandiae et Semigalliae fideliter
 Nobis dilectis Gratiam Nostram Regiam. Ge-
 nerosi fideliter Nobis dilecti. Cum ex certa
 relatione nonnullorum Consiliariorum Nostro-
 rum percepimus, quomodo Fidelitates Vestrae
 Conuentus et particulares Congressus suos abs-
 que Nostro et Illustrissimi Duces Curlandiae con-
 sensu contra publica iura et formulam regimi-
 nis priuatiu ipsimet sibi indicant et celebrent,
 cointelligentiasque, conferentias et transac-
 tiones suas de his Ducatibus non sine graui Nostro,
 tum et Illustrissimi Ducis totiusque Reipublicae
 praecudicio habere praesumant; ideo haec illi-
 cita attentata ne dissimulare videamur, serio
 vestras Fidelitates monemus, illisque, ne sine
 consensu Nostro impetrato eisdem Congressus
 ac Conuentus suos, ordinarios vel extraordina-
 rios, absente nunc a Ducatibus Principe, ce-
 lebrare Fidelitates Vestrae audeant, cointelligen-
 tiasque de his Ducatibus cum externis habere et
 de Bonis Ducalibus, siue etiam suis priuatis
 summis pecuniariis apud Illustrissimum Ducem
 Domumque eius Ducalem praetensis cum Poten-
 tioribus transigere, cessionesque facere ne praes-
 sumant, inhibemus. Prospiciendo vero conser-
 uationi Ducalium bonorum, mandamus Gene-
 rosis Consiliaris supremis, ne eadem Bona Du-
 calia cuiquam in Arendam tradant, verum eadem
 per possessionatas personas debite ac legitime
 administrare curent. Pariturae sunt his et secus
 non facturae Fidelitates Vestrae, pro Gratia
 Nostra, et sub nullitate omnium attentatorum,
 amissione summarum et praetensionum, graui-
 que aniuaduersione Nostra. Datum Dresdae
 d. 14.

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

seines Ungehorsams wegen verurtheilt ward, welchen Ungehorsamsbescheid er aber nach der polnischen Proceßform arrestirete *h*). Auf dem schon gedachten Landtage gaben sich der russische Minister Bestuschef und der preussische Lau alle mögliche Bemühung, die Sache der Nachfolge wegen zu befördern und dagegen den Anschlag der Theilung zu hintertreiben. Man muthmaßte, ein Brief des Landesabgeordneten Bülow an den Landesbevollmächtigten Ehden müßte viele oder wichtige Geheimnisse enthalten. Bestuschef suchete denselben von dem Kaufmann Thieden, der die Post für die Ritterschaft besorgete, zu erhalten, und bedräuete denselben am 4ten Junimonates, mit einer Einquartierung von 20 Mann. Der Brief war schon in Ehdens Händen; welchen nun die Reihe selbst traf. Bestuschef ließ ihn an

d. 14. mensis Julii. Ao. Domini 1719, regni Nri. 22.

Augustus Rex.

(L. S.)
 (m. R.)

(L. S. M.)
 (M. D. L.)

Matthias liiaß, Ensis. Braclauiens. S. R. M. Regni Scrs.

Concordat cum Originali.

Johannes Christianus Hölcher, Ducalis Proto Sarius.

Copiam hancee cum copia vidimata de verbo ad verbum concordare attestor.

Johannes Bavtholdus Johanning Duc. Judic. Mitau. Sarius.

Vol. IV MSS. in der großen fürstl. Bibliothek Nr. 7 und 8.

b) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 177 C. 74. Beylagen Nr. 270 und 273.

am 3ten und 7ten Heumonates zu sich fodern, ¹⁷¹⁹
ungeachtet Sacken Direktor des Landtages ^{Peter I}
war. Er verlangete, der Landesgevollmäch: ^{August}
tigte könnte, sollte und müste der Landschaft ¹¹
anrathen, bey dem Könige in Polen anzufuchen, ^{Gerdis}
daß das Land nicht in Woivodschaften zerthei-
let würde. **Ehden** erwiederte, vielleicht wäre
diese Zertheilung nicht die wahre Absicht der
Landschaft; es wäre ihr aber untersaget, sich
in das Successionswerk zu mischen. Er setzte
hinzu, sein Amt wäre nicht, auf Landtagen
etwas vorzutragen; er hätte weder Gewalt
noch Stimme auf dem Landtage; die De-
putirten, welche beysammen wären, hätten
ihre Amtsvorschrift, nach welcher sie sich rich-
ten müsten, und alles besorgen würden:
und bath, ihn mit dergleichen Zumuthungen
zu verschonen. **Bestuschef** verstand nicht deutsch
und **Ehden** nicht russisch. Des Ministers
Sohn, welcher ihr Dolmetscher war, erwie-
derte, sein Vater wüste, daß **Ehden** alles im
Lande vermögte, und von ihm alle Anschläge
herkämen, er mögte sich nicht Sr. zarischen
Majestät Unquade über den Hals ziehen. Der
Landesgevollmächtigte versicherte nochmal, daß er
auf dem Landtage nichts verrichten könnte; ihn
geschähe Unrecht, wenn der Minister ihm so große
Gewalt benmäße, welche ihn bey seinen Mit-
brüdern verdächtig machen könnte. **Bestuschef**
sagete nun, es würde der Zar nimmer zugeben,
daß Kurland in Woivodschaften zertheilet
würde, es wäre denn daß Kurland ganz um-
gekehret wäre: und verlangete noch einmal,
Ehden mögte die Landschaft zu dem bewegen,
was vorher gedacht worden; davon hinge ihr
D 5 eigener

1719 eigener Schade, Verderben und besonders ihre Religion ab: von der Nachfolge wollte er mit keinem Worte gedacht haben. Weil er aber nicht a:shörete, ihn mit Dräuungen zu ermahnen, sagete der Landesgevollmächtige endlich, er könnte nichts mehr thun, als alles der Landschaft berichten. Aber auch das wollte er nicht thun, um die Landschaft nicht argwähnisch zu machen, als wenn er sich selbst vielleicht eine solche Gewalt ersänne. Inzwischen hat er von dieser Unterredung eines und das andere erzählet. Als nach diesem die Landschaft ihre schriftliche Antwort dem russischen Minister zugeschickt hatte, kam Lau den Nachmittag in voller Hitze zu Ehden, und sprach fast eben so mit ihm, wie Bestuschef vorhergethan hatte. Er war so offenherzig daß er ihm ins Gesicht sagete: man hätte auf ihn billigen Verdacht, er frische die Landschaft an zu allem widerwärtigen Betragen, wowider keine Belehrung etwas verschlüge. Ehden entschuldigte sich gegen ihn eben so, wie er gegen Bestuschef gethan hatte, und hielt ihm vor, er müste wissen, was das Amt eines Landesgevollmächtigten bey Gegenwart des Adels auf einem Landtage wäre. Lau war damit nicht zufrieden, sondern sagete: wenn gleich der Landesgevollmächtige nichts widerriethe, müste er doch rathen, was dem Lande nützlich und heilsam wäre, folglich, daß man bey dem Könige von Polen Vorstellung thun, bitten und anhalten mögte, daß das Land nicht in Woiwodschaften zertheilet würde: Denn sein hoher Principal werde nimmer zulassen, daß Kurland unmittelbar der Krone Polen einverleibet würde: es müßte zur Schutzmauer

maner zwischen den Benachbarten bleiben. **Ehden** mußte ihm lange zuhören, sagte aber endlich, daß ihm die Frage wäre, ob den Kurländern freystände, auf so hoher Mächte Ansuchen, ihrem Könige dergleichen Anfragen zu thun, zumal da ihnen verbotzen wäre, sich, so lange der Herzog lebete, in dieser Sache zu melden, mit der Versicherung, sie bey allen ihren Bedingungen, Freyheiten und Religion zu schützen. **Lau** fuhr fort: es läge aus dem Antwortschreiben des Königes, welches er am 19ten Christmonates 1718 dem Hauptmann **Christoph Johann** von den **Brinken**, genannt **Sock**, ertheilt, klar zu Tage, daß man die Kurländer vermöge der Satzung von 1589 in Woivodschaften zertheilen wollte. **Ehden** verwies ihm, daß in diesem Antwortschreiben zugleich alle im Reskripte enthaltene Versicherungen anzutreffen wären; und daß die Kurländer an ihres Königes Versprechen nicht zu zweifeln hätten. **Lau** meynete, ein Reskript hätte nicht viel auf sich, ein Antwortschreiben, oder wie man in Polen saget ein Respons aber wäre etwas den Staat verbindendes u. s. w. Endlich kam man auf die kurländische Armut, daß man keine Gesandten nach Polen schicken könnte. Worauf **Lau** antwortete: Die Kurländer hätten zwar nicht viel aufzubringen; wenn aber etliche tausend Mann einrückten — womit er auf die Russen zielte — würde es weit mehr kosten. Hierauf schieden sie von einander, nachdem **Ehden** nochmals erwähnt hatte: weil er als die einzige Ursache aller Unruhe unschuldig angesehen würde, hätte er schon bey der Landschaft um Erlassung von seinem Amte angesuchet, und

1719
Peter I
August
11
Ferdinand

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdj-
 nand

und er würde es weiter thun; womit Lau auch nicht zufrieden war. Bestuschef ließ den Lanz desgevollmächtigten wieder zu sich kommen, wiederholte alle vorige Beschuldigungen, und wollte behaupten: Ehden hätte die von der Landschaft ihm eingesandte Antwort verfertigt. Ehden suchte ihm diese Gedanken zu benehmen, wünschte nicht gesund aus dem Zimmer zu gehen, wenn er eine Feder dazu angefaßt, oder ein Wort dazu gethan, oder abgenommen hätte, und trachtete sich von allem Verdacht zu befreien. Alles dieses aber wollte bey Bestuschef nichts helfen, welcher sagete: Ehden hätte sie doch gelesen, und also anrathen sollen, anders zu schreiben. Der gute Ehden antwortete: nicht nur er, sondern auch die Oberräthe und andere hätten sie gesehen. Ehden über so viele Beschuldigungen und Bedrückungen in den tiefsten Kummer versunken, fand sich bey der Landschaft, die mit den Oberräthen und dem russischen Minister zusammen war, nicht ein, sondern befahl die Sache Gott und meldete, was vorgefallen wäre dem Landesabgeordneten Bülow. Am 10ten beging die verwittwete Herzoginn Anno den Namenstag des Zaren, und ließ die Deputirten, nebst Ehden, dazu einladen. Am 14ten ward der Landtag beschlossen, da Ehden schon nach Albaumhof verreiset war. Am 17ten kam er zurück und empfing die Urkunden des Landtages, welche er den 28sten an Bülow sendete. Schon am 18ten erhielt er die Nachricht, daß ein falsches Tagebuch des letzten Landtages herumginge. Der Landhofmeister schickte den Sekretar Care zu ihm, und bath, er mögte dem

dem Sekretar das Original des Tagebuches ¹⁷¹⁹ zeigen, um zu sehen ob die Namen der Ober:^{Peter I} rätthe darunter stünden. Das that er. Am ^{August} folgenden Tage, den 19ten, fand er sich in der ^{II} Gerichtsstube bey den Oberrätthen ein, und ^{hand} stellte vor, daß er erfahren hätte, es würden in der Stadt Kopenen des Tagebuches gezeiget, einige mit aller Oberrätthe, andere nur mit des Landhofmeisters und des Oberburggrafen Unterschrift; und daß beym Kanzler ein solches Exemplar gesehen worden. Er bath also den Kanzler, anzuzeigen, von wem er es erhalten hätte; indem er billig deshalb aufmerksam seyn und Nachfrage thun, und besorgen müste, es mögten, weil die Namen der Oberrätthe fälschlich hinzugesetzt worden, auch andere Dinge eben so fälschlich hinzu gefüget worden seyn. Diese Muthmaßung wäre desto wichtiger, weil der Tribunalsrath Lau gegen den Oberburggrafen erwähnt hätte, es befänden sich in dem Tagebuche harte Ausdrücke. Die Oberrätthe, insonderheit der Landhofmeister und Oberburggraf, bezeugeten ebenfalis eine große Empfindlichkeit darüber, und der Kanzler sagete, es hätte Bestuschef ihm ein Exemplar mit den Namen der Oberrätthe mittheilen lassen. Sie versprachen alle, den Hrn. Generalkriegskommissar zu ersuchen, er mögte ihnen das Exemplar zeigen, damit man die Hand untersuchen könnte. Nach Mittage antwortete Bestuschef, er wüßte nicht recht, ob er das Tagebuch dem, der es ihm mitgetheilt, wiedergegeben, oder noch unter seinen Sachen hätte; er wollte bey seiner Wiederkunft nach:
suchen

1719
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

suchen lassen. Den 20sten wurde der Schreiber Schran m zu den Herren Oberräthen gesodert, und befraget, ob er das Tagebuch für jemand abgeschrieben, und mit der Oberräthe Namen ausgegeben hätte: welches er läugnete. Sein Gehülfe, Kriesner meynete auch solches nicht gethan zu haben, es wäre denn ein Versehen vorgegangen, daß er das Tagebuch, gleich dem Landtagschlusse, unterschrieben. Von zweener Oberräthe Unterschrift wüsten sie nichts, erzählten aber dabey, daß Bestuschef ihnen dreuzig Reichsthaler gebothen hätte, welche von ihnen nicht angenommen worden. Der Kapitaine Offenbergh hätte zuerst, und Kope zuletzt das Tagebuch von ihnen erhalten. Die Oberräthe und die Landschaft waren des Rechtsganges wegen, den sie mit dem Herzog Ferdinand führten sehr uneinig. Bestuschef hatte der Landschaft einen Vorschuß gethan, welchen er, weil sie ihm in der Erbfolgesache nicht zu Willen seyn wollte, mit großer Strenge durch Soldaten eintreiben ließ. Er eröffnete die ihm verdächtigen oder zu wissen nöthigen Briefe auf der Post, worüber der Landesbevollmächtigte sich heftig beklagete. Der Religion wegen war der Adel recht sehr besorget. Derowegen es ihnen bedenklich vorfam, als die Jesuiten am 24sten Weinmonat. eine Schulhandlung, Streit der Pallas und des Mars, aufführten, um so vielmehr, da der Kanzler, Oberburggraf und Landmarschall dabey zugegen, und des Kanzlers und des Advokaten Bieselsteins Söhne, als neue Jesuiterschüler, mit unter den jungen Rednern gewer

gewesen waren ¹⁾. In diesem Jahre wurden ¹⁷¹⁹ die Rechnungen von den Landessteuern eingezodert und nachgesehen. Über diejenigen, denen dieses anvertrauet war, funden unsägliche ^{Gerdi-} Hindernisse, und konnten, ob sie gleich vom ^{II} 24sten Hornung bis zum 16ten May kensamen waren, nur wenig verrichten, weil die meisten Rechnungen fehlten ^{k)}.

§. 37.

Daß der Zar im Anfange des Jahres ¹⁷¹⁴ die aus Narva und Dörpat nach Rußland hinweggeführten Einwohner gleichsam in ihr Vaterland zurückberuffen habe, ist oben ^{l)} von mir angeführet worden. Viele bedachten sich nicht lange, sondern reiseten schon im Herzung, nämlich am 25sten, von Bologda ab, worunter auch der dörpatische Prediger Johann Heinrich Grotjan war. Sie kamen schon am 22sten März in Narva an, und wurden dort angehalten, um sich da niederzulassen, weil Dörpat ein Steinhaufen wäre. Kyrilla Nariskin, welcher Oberkommandant zu Dörpat vor seiner Zerstörung gewesen war, war es nun zu Narva. Grotjan, der vor der Zerstörung Dörpats mit ihm Bekanntschaft gepflogen hatte, erhielt von ihm, die besondere Erlaubniß, auf etliche Monate nach Dörpat zu reisen. Der Adel, welcher Landtagete, bath
ihm

¹⁾ Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 19.

^{k)} Dieses erhellet aus dem hierüber gehaltenen Tagebuche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 22.

^{l)} Oben §. 14.

1719 ihn um eine Predigt, welche er am 13ten
 Peter I Sonntage nach der heil. Dreieinigkeith hielt;
 August und wirkte bey Nariskin seine und der Seinigen
 II Freyheit aus. Weil keine für ihn anständige
 Ferdin Wohnung in Dörpat war, trug man ihm
 nand die odenpäische Pfarre an, welche er am 24sten
 August durch einen ordentlichen von allen Einz-
 gepfarrten unterschriebenen Veruff am 24sten
 August erhielt, wo er hernach Propst ward
 und 1723 starb m). Nun funden sich nach
 und nach einige der vorigen Bürger zu Dör-
 pat ein, und fingen schon 1715 an, hauptsäch-
 lich in der Vorstadt hölzerne Häuserchen zu
 bauen. Der deutsche Gottesdienst mußte auch
 daselbst in einer Scheune, oder Kiege verrich-
 tet werden, weil die Johanskirche noch nicht
 ausgebessert war, und ohne merkliche Hülfe
 nicht ausgebessert werden konnte n). Schon
 1717 entstanden Händel über die großgildische
 Nahrung. Ein jeder Exekutions- und Postir-
 rungskommissar wollte daran Theil nehmen.
 Am 1sten Herbstmonates ließ der President der
 Dörpatischen Regierung Jwan Lukirsch Wai-
 jekow auf höheren Befehl bekannt machen,
 daß kein Bürger Bier, Branntwein und Lo-
 bacck verkaufen, oder Schenkhäuser halten
 sollte o). Doch diese Sache ward bald wie-
 der abgeändert, indem eben die Regierung,
 unter der Residirung des Landraths Va'entin
 von Löwenstern die großgildischen Bürger
 bey

m) Odenpäisches Kirchenbuch.

n) Kopeyeb. 1728 S. 54. Rathspr. 1719 S. 6 f.
 Act publ. Vol. III n. 83.

o) Act. publ. Vol. XXX n. 1.

hey ihrer Nahrung schützte und dem Postirungskommissar Arenz solche verboth. Im ¹⁷¹⁹ Christmonate, da Landrath Hanns Dieterich ^{Peter I} von Rosen residirete, erschlich Arenz, unter ^{August} dem Titel eines Ritterschaftsgastwirths, eine ^{II} derselben widersprechende Resolution. Diese ^{Gerdin} Unordnung währere so lange, bis das Reichsjustizkollegium diesem Unfuge ein Ende machte p). Am 27sten Herbstmonates ebendesselben Jahres 1717 erkannte der residirende Landrath ^{II} Johann Georg Beck das der Stadt gehörige Kirchendorf Engaser, nach dem alten in den Privilegien gegründeten Rechte, von allen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, insbesondere von Schießpferden frey, und machte dieses im Namen der Regierung allen und jeden, vornehmlich den Exekutions- und Postirungskommissären bekannt q). Schon im Jahre 1718 wurden die Kaufleute von der hiesigen Regierung wider den Landhandel, und die Handwerker wider die Böhnhasen geschützt r).

§. 38.

In diesem 1719ten Jahre ward das Rathskollegium zu Dörpat wieder aufgerichtet. Der vorige Sekretar Philipp Kellner ward am 30sten Brachmonates von der dörpatischen Regierung zum Bürgermeister und der ^{II} Alterz

p) Act. publ. Vol. XXX n. 2. Rathspr. 1719 S. 67.

q) Act. publ. Fasc. IV n. 1.

r) Act. publ. Vol. XXVIII n. 4.

1719 Altermann Ewert Johann Singelmann zum
 Peter 1 Rathmann, mittelst schriftlicher Vollmacht,
 August 1 bestellet. Kellner verwaltete daneben das
 II Sekretariat. Am 6ten Heumonates zeigeten
 Gerdi- diese beiden Rathsglieder dem aus der Gefan-
 mand genschaft wiedergekommenen Rathsherrn
 Georg Schlüter ihre Vollmacht. Sie wa-
 ren der Meinung, er mögte sein Amt wieder
 antreten: allein er wollte sich hierzu eben so
 wenig verstehen, als der Rathsherr Gottfried
 Haserfelder, welcher einige Zeit hernach wieder
 nach Dörpat kam. Den 9ten Heumonates
 legeten beide ihren Amtseid auf der Landstube
 in Gegenwart der Landräthe und der hiesigen
 Bürgerschaft ab. Schlüter, der seinen aus
 Dörpat mitgenommenen starren Kopfaus Rus-
 land wieder mitgebracht hatte, konnte durch
 wiederholte Vorstellung nicht bewogen werden,
 den Rathssitzungen, welche in des Rathmann
 Singelmanns Hause gehalten wurden benzu-
 wohnen. Zum erstenmal saß also der Rath
 am 16ten Heumonates s). Das Reichsjustiz-
 kollegium bestätigte beide Glieder am 21sten
 Herbstmonates. Dergleichen Bestätigungen
 waren in schwedischen Zeiten, ausgenommen
 in einem oder anderen außerordentlichen Falle,
 nicht geschehen. Ist schien diese Formalität
 nothwendig zu seyn, weil die Gesellschaft des
 Raths erneuret werden sollte. Das Justizkol-
 legium war empfindlich, daß die hiesige Re-
 gierung ohne Anfrage den beiden Gliedern die
 Vollmacht ertheilet, und misbilligte das Ver-
 fahren. Nichtsdestoweniger ernannte es Kell-
 nern zum Bürgermeister und Singelmannen
 zum

s) Rathsprot. 1719 S. 1.

zum Rathsgliede. Darauf äußert es sich fer-
 ner mit diesen merkwürdigen Worten: „Soll-
 „ten auch von denen in Rußland sich befinden:
 „den vormaltgen Rathsgliedern einige sich wie-
 „derEinstellen, wird von denselben dem Reichs:
 „justizkollegio Part gegeben, und zu welchen
 „Bedienungen des Magistrats sie geschickt
 „sind, zugleich vermeldet, damit wegen fern-
 „rer Ergänzung des Rathsstuhles, der Noth-
 „durft nach veranstaltet werden könne. Wie
 „solches bey der gleichsam neuen Einrich-
 „tung des Magistrats nur erfordert werden
 „wird, also wird man künfftighin dem
 „mehr komptirirten Magistrate die Frey-
 „heit lassen, der Stadt Dörpt iraltem
 „Gebrauche gemäß, die nöthigen Magis-
 „tratspersonen selbst zu bestellen, und da-
 „mit indessen das Reichsjustizkollegium in fer-
 „nerer Benennung nöthiger Rathsglieder un-
 „desto sicherer verfahren könne, so erwartet es
 „eine Specifikation der unter den dörptschen
 „Stadtmagistrat fortirenden Gemeinde, wie
 „nämlich sie in Kennter und Glieder eingethei-
 „let, und wie groß derer Anzahl überhaupt
 „seyn möge, Gleichfalls ist allhier zu wissen
 „vonnöthen, nach welchen Gesetzen, und Ver-
 „ordnungen der Magistrat seine Judikaturen
 „einrichtet, gestalt über solches alles, und was
 „ferner zur Etablis- und Konservirung guter
 „Ordnungen nöthig, Ihr. Maytt. Reichsju-
 „stizkollegium völligen Unterricht erwartet.“ 1)

1719
 Peter I
 August
 11
 Gerdi-
 nand

E 2

Der

1) Das Original, welches C. de Matueef,
 Brevern, S. A. Wolf, S. Heinrich Stryk,
 und

1719
 Peter August
 II
 Ferdinand.

Der verlangte Bericht ging am 9ten Wintermonates ab *n*). Unter andern verlangete der Rath, daß die Beruffe, welche sonst an das Hofgericht gediehen, iht an das dörpatische Oberlandgericht ergehen mögten *m*). Er klagete zugleich darüber, daß die hiesige Regierung sich unternähme rechtskräftige Urtheile des Raths abzuändern, und barh, solche Unordnung abzustellen. Das Reichskammercollegium verlangete noch in diesem Jahre, und erhielt Nachrichten, welche die Einkünften der Krone, den Zoll, Handel und Wandel, die Einkünfte und Ausgaben der Stadt, und ihre Privilegien betrafen, wovon man bewährte Abschriften foderte. Der Rath berichtete, daß man in den letzten schwedischen Zeiten für eine Tonne Malz dörpatischen Maasses, zum Verschänken 8 Weißen Accise und 12 Weißen Recognition bezahlet hätte. Diejenigen welche zur Hausnothdurft gebranet, hätten nur
 4 Weiss

und der Sekretar S. Zeidenreich unterschrieben haben, lieget Vol. V Actor. publ. n. 1. Eine Kopey findet man in Salmens Collect. T 1 p. 74. Siehe Kopeyb. 1719 S. 19. Diese gerechte der wahren Beschaffenheit der Cache, in Ansehung der Rathswahl, angemessene Resolution ist in den folgenden Zeiten durch Unvorsichtigkeit und Uneinigkeit des Raths vereitelt worden.

n) Der ganze merkwürdige Bericht steht im Kopeyb. 1719 S. 19—26.

m) Sie gingen wirklich dahin bis dieses Oberlandgericht aufgehoben ward. Rathspr. 1719 S. 61.

4 Weißen Accise entrichtet. Von der Accise hätte die Stadt die Hälfte bekommen. Seit dem die Einwohner aus Rußland zurückgekommen, hätte der Zar erlaubt, daß man von einer Tonne Malzes nicht mehr denn 8 Wfn. oder 12 Kopy. nehmen mögte. Von einem Faß Branntweins hätte man 32 Weißen bezahlt: icht gebe man 48 Kopeiken. In schwedischen Zeiten wäre die Accise von einem Ohme spanischen oder Rheinweins 48 Kopeiken, von einem Orhöst Franzweines 24 und von einer Tonne Meths 16 Weißen gewesen: icht würde von Wein nichts bezahlt. Die Accise hat eingetragen

| | | | | | | |
|-----|------|---|----|------|----|------|
| : | 1716 | : | 51 | Rub. | 74 | Kop. |
| . | 1717 | : | 70 | : | 38 | : |
| und | 1778 | : | 82 | : | 63 | : |

1719
Peter 1
August
II
Gerdi-
nand

Das Stadipatrimonialgut Soraga war für 113 Rthaler und Saddoküll für 117 Rthaler verpachtet, wiewohl damals die Einkunft dieser Güter in den Kronkasten floß, so wie die der Stadt gebührende halbe Accise. Aus diesem Berichte sieht man, daß beide Bürgermeister, Bohl und Kemmir in Rußland gestorben, von den ehemaligen Rathleuten aber nur drey am Leben gewesen. Alle übrige livländische Städte hatten damals schon den Handel mit ausländischem Salze frey; nur Dörpat noch nicht. In diesem Berichte wird angezeigt, daß die dörpatische Tonne einen Steef größer gewesen, als die narwische. Indem aber das Richtmaaß verloren gegangen, ward um diese Zeit nach dem rigischen ein- und ausgemessen. Endlich bath man, daß die Stadt wieder zu ihren Patrimonialgütern und Ein-

1719 künften gelangen möchte x). Diesen Bericht
 Peter 1 übergab der Deputirte des Rathes und der
 August großen Gilde; Johann Heinrich Drucker, im
 11 Christmonate, welcher auf Veranlassung des
 Ferdj- Geheimenrathes und Präsidenten im Kommerz-
 mand Kollegium, Tolstoi, welcher nicht lange vor-
 her durch Dörpat gereiset war, nach St. Peters-
 burg geschickt ward, und daselbst das An-
 liegen der Stadt und der großen Gilde beim
 Kommerzkollegium einreichte. Dieses belangte
 den freyen Salzhandel, die Hemmung der
 Vorkäuferey, die großgildische Nahrung und
 die Handhabung der Privilegien y). Schon
 am 2ten April 1718 ward Jakob Wildberg,
 Hofprediger des Brigadiers Lesocet, zum Pre-
 digen der deutschen Gemeinde berufen. Den
 Ruf unterschrieben Rathsherr Gürgen Schlüs-
 ter, Sekretar Kellner, Altermann Singels-
 mann und drey andere Bürger, Friederich
 Bardey, Christoph Kniper und Peter Süz-
 derberg. Der Lohn war achtzig Thaler zu
 80 Kopeiken. Die deutsche Gemeinde war
 nach Brotjans Veränderung etliche Jahre ohne
 Prediger und ordentlichen öffentlichen Gottes-
 dienst gewesen z). In diesem Jahre machte
 man Anstalt, die St. Johanniskirche wieder
 auszubessern. Der Zar schenkte dazu hundert
 Dukaten. Den 22sten Heumonates schrieb
 der

x) Siehe Rathspr. 1719 S. 54. Der Bericht selbst lieget Vol. III Act. publ. n. 83.

y) Rathspr. 1719 S. 109 f. 118. — 1720 S. 11, 13. Kopenb. 1719 S. 27. Hier steht seine Vollmacht.

z) Kopenb. 1719 S. 4—5.

der hiesige Rath an die RÄthe der Städte Lübeck und Hamburg, rühmete den Beytrag unterschiedener gottsfälligen Herzen, und bath um eine milde Beysteuer a).

1719
Peter I
August II
Ferdinand

§. 39.

Nachdem Altermann Singelmann Rathsherr geworden, und die große Gilde ohne Altermann war, foderte der Rath die Aeltesten Friederich Bardey und Christoph Kniper, nebst den beiden Kirchenadministratoren, Bürgergen Krabbe und Christian Schmalz vor, um ihnen vorzustellen, daß es nöthig wäre, ein Paar Aeltesten zu wählen und die Aeltestenbank zu verstärken; und setzte hinzu, man achte für rathsam, daß die beiden Kirchenadministratoren, welche ohne das die nächsten dazu wären, mit in die Aeltestenbank gezogen würden, es wolle also der Rath vernehmen, was sie dazu sageten. Beide Aeltesten ließen sich solches gefallen, nahmen die Kirchenadministratoren zu Aeltesten an, und bathen den Rath sie zu bestätigen: welches den 4ten Christmonates geschah b). Eben diese Ermahnung erging an die Aeltesten der kleinen Gilde c). Das Bürgerrecht wurde verschiedenen unter Bedingung ertheilt d); vermuthlich, weil die Bürgerschaft noch schwach war. Das Bürgergeld der Großgilde:

E. 4

a) Act. publ. Vol. III n. 83. Prot. S. 6. Koppey. S. 63.

b) Rathspr. 1719 S. 109 f.

c) Rathspr. 1719 S. 106.

d) Rathspr. 1719 S. 96. 102.

1719 gildischen war acht Reichsthaler e). Die Malzmühle ward für zwanzig Rubel verpachtet, jedoch dergestalt, daß der Müller in währendder Pachtzeit die Mühle im Bau erhalten, und wenn er sie länger, als ein Jahr behielte, aus eigenen Mitteln ein neues Mühlenhaus erbauen sollte. Kurz vorher hatte der Rath sie wieder einbekommen f). Die meisten Häuser waren nur mit Stroh bedeckt. Es ward also den esthnischen Vorstädtern befohlen, daferne eine Feuersbrunst entstände, daß sie sofort Wasser anfahren, und sich mit Eimern und Beilen einfinden sollten. Viele Häuser waren ohne Schorstein g). Ein Karolin galt 20 Weißen oder 25 Kopeiken h).

S. 40.

1720 Am 13ten Jänner 1720 ließ der Zar die von ihm mit eigener Hand entworfene Ordnung für die Kriegsflotte bey ihrem Aufenthalt auf der See, oder Secordnung, bekannt machen i). Am 10ten April erging ein zarischer Befehl an den Generalfeldmarschall Fürsten

e) Rathspr. S. 36. 119.

f) Rathspr. S. 16. Acta publ. Vol. III n. 4 und 83. Sakmen T. I p. 51.

g) Rathspr. 1719 S. 112 f.

h) Rathspr. 1719 S. 93. Acta publ. Vol. III n. 83.

i) Neues St. Peterßburgisches Journal 1781 B. III S. 62 83, wo man das hierher gehörige Manifest liest, und aus demselben mit einem inniglichen Vergnügen wahrnimmt, durch welche nachdrückliche Bemühungen der große

Fürsten Menschikow, der damals bey der Reiteren in der Ukraine war, zu mehrerer Sicherheit wider eine Landung, die der Feind, Dem Gerüchte nach, in Kurland vorhatte, die Reiteren, sobald Gras im Felde wäre, theils nach Smolensk, theils in die starodubische Gegend, theils nach Livland unweit Riga hin, zu vertheilen k). Diese Landung sollte unter der Bedeckung einer englischen Flotte geschehen, wie man Nachricht hatte. Aus Vorsichtigkeit wurde also am 22sten April nach Reval an den Gardeoberstleutenant Fürsten Peter Golizin der Befehl abgeschickt, die Garderegimenter mit den Galeren zum Aufbruch bereit zu halten, und sie mit dem Oberstwachmeister von der Garde, Wolkow, nach Helsingfors abzufertigen, selbst aber mit dem ingermannländischen, astrachanischen und kiowischen Regimente in Reval zu bleiben. Solches alles geschah l). Weil die schwedische Landung, wie man sagete, entweder in Kurland, oder Livland, oder Finnland geschehen sollte, gingen sowohl nach Riga an den General Fürsten Repnin, als auch nach Ubo an den General

1720
Peter I
August
Ferdinand

E 5

Fürsten

große Monarch die Entwürfe seiner Jugend vor den Augen des in Erstaunen gesetzten Europa, wirklich gemacht hat. Entwürfe — welche von der gegenwärtigen Schutzgöttin Rußlands zur Vollkommenheit gebracht werden — durch die Verordnung für die Handelschiffahrt.

k) Beitr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 161.

l) Beitr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 64 f.

1720 Fürsten Golizin Befehle ab, wohl acht zu ge-
 ben, wohin sich der Feind etwa wenden mögte,
 damit man in solchem Falle die russischen Trup-
 pen gehörig gebrauchen könnte. In Schwe-
 den war man recht sehr vor einer russischen Lan-
 dung besorget. In der Mitte des Mayen fand
 sich die englische Flotte unter dem Admiral
 Norris und den Viceadmiralen Gopson und
 Hosier zu Kopenhagen ein, welche ohne Fre-
 gatten und Brander aus acht und zwanzig
 Kriegsschiffen bestand, beynahе mit achttau-
 send Mann besetzt war, und 1387 Kanonen
 führte. Als diese Flotte am 1^{ten} May von
 Kopenhagen nach der Ostsee segelte, schrieb
 Norris an den russischen Minister zu Kopen-
 hagen, Fürsten Dolgorukoy, daß die ganze
 Absicht wäre, einen Frieden zwischen Rußland
 und Schweden zu vermitteln, und zuwege zu
 bringen. Der Fürst antwortete ihm zwar,
 wollte sich aber nicht darauf einlassen, weil er
 des Zaren Willen nicht wüßte. Sie vereinigte
 sich hierauf mit der schwedischen, und richtete
 ihren Lauf nach Rogervick. Man erhielt zu
 Neval durch den Unterhauptmann Barsch
 hiervon Nachricht, welcher sagte, die ver-
 einigte Flotte wäre drey und dreyzig Seg-
 gel stark. Diese legete sich am 29sten May
 zwischen ein und zwey Uhr nach Mittage bey
 Nargö an der westlichen Seite vor Anker.
 Nach fünf Uhr nach Mitternacht gingen neun
 Schiffe von derselben ab, und kreuzeten zwis-
 schen Nargö und dem festen Lande: worunter
 eines mit fünf Schaluppen sich der Spitze des
 Eilandes Bulffs oder Ulffs näherte, um die
 Tiefe des Wassers zu messen. Als der Zar
 hiervon

hiervon Nachricht erhalten hatte, ließ er am ¹⁷²⁰
 2ten Brachmonates einen Befehl nach der ^{Peter I}
 Ukraine an den Fürsten Menschikow erge- ^{August}
 hen, daß er noch einige Regimenter Reiteren ^{II}
 nach Livland und Esthland abschicken, wie ^{Gerdi-}
 auch die übrigen Regimenter seiner Armee ^{hand}
 zum Marsche bereit halten sollte. An eben
 dem Tage, da die vereinigte gegenseitige Flotte
 bey Naras ankam, schickte der Generalfeld-
 wachmeister und Oberkommandant zu Re-
 val ^{m)}, den Leutenant Springer zu dem Ad-
 miral Norris mit einem Briefe des General-
 admirals Grafen Apraxin; wodurch von ihm
 eine Erklärung gefodert ward, in welcher Ab-
 sicht er sich den russischen Häfen nähere. Dar-
 gegen sendete Norris durch gedachten Leuten-
 ant ein Paq Briefe, das an den in Reval
 befehlenden General gerichtet war. Hierinn
 lag auch ein Brief des Admirals Norris an
 den Zaren, welcher ihm uneröffnet zurückge-
 schickt wurde. Dabey meldete ihm Delden
 seine Verhaltungsbefehle, nämlich: „wenn
 „ihm Briefe von dem Könige von Großbrit-
 „tannien selbst an den Zaren zugestellt wür-
 „den, sollte er sie an den zarischen Hof abfer-
 „tigen, von Norris aber, oder von andern
 „in Diensten stehenden Personen dürfte er
 „keine an den Zaren gerichtete Briefe anneh-
 „men. Hergegen, wenn Norris für nöthig
 „erachtete, an russische Minister, Admiräle
 „oder Generale, zu schreiben, so hätte er, der
 „Oberkommandant, die richtige Einhändigung
 „solcher

m) Er ist 1726 Generalleutenant geworden.
 Dörpat. Rathaprot. 1726 S. 324.

1720 „solcher Briefe zu besorgen.“ Am 2ten Brach-
 monates setzte diese vereinigte Flotte ihre Leute
 auf der Insel Margó aus, welche daselbst ein
 für die Arbeitsleute erbautes Haus und eine
 Badstube verbrannten. Als darauf eine Post-
 jacht zu ihnen kam, gingen sie sogleich, unter
 Abseurung von vier Kanonen, längs den dasi-
 gen Ufern in See. Nach sechs Uhr richteten
 sechs Schiffe ihren Lauf gerade nach den finni-
 schen Küsten zu. Die übrigen ließen die See-
 gel nieder, lagen einige Stunden stille, und
 stachen dann ebenfalls in See. Diese schleu-
 nige Entfernung, deren eigentliche Ursache
 nicht bekannt war, geschah vermuthlich deswe-
 gen, weil sich die russischen Galeren von der
 finnischen Küste der schwedischen näherten n).

S. 41.

Am 31sten Jänner nahm der von der Kö-
 nigin Ulrika Eleonora in Schweden ausge-
 schriebene Reichstag seinen Anfang. Auf dem-
 selben ward ihr Gemahl, der Erbprinz Frie-
 derich von Hessen, am 4ten April zum Könige
 der Schweden, Gothen und Wenden erwählt,
 und unter Pauken- und Trompetenschall ausge-
 kündigt. Am 7ten April bekannte sich dieser
 leutsälige Herr zur lutherischen Kirche, und
 empfing am 14ten May die Krone, auf An-
 halten der Stände, zu Stockholm, und am
 17ten die Huldigung o). Bey dieser Gele-
 genheit

n) Leben Friederichs, Königes von Schweden
 S. 613 616. Bvtr. zur Gesch. Peters des
 Gr. S. II S. 466. S. — 171.

o) Leben Friederichs S. 579—600.

genheit wurden die russischen Kriegsgefangenen, 1720
 nämlich zweene Hauptleute, drei Unterhaupt- ^{Peter I}
 leute, ein Fähnrich, ein Adjutant und zwey- ^{August}
 hundert Unterofficiere und Gemeine in Freyh^{II}heit
 gesetzt, mit neuer Kleidung versehen, und im ^{Gerdi-}
 August zu Wasser nach Reval gesandt: woben- ^{mand}
 man ihnen noch sonst liebe reich bezeugete. Auf
 ernstlichen Befehl des Königes mußten sich der
 Generalfeldwachtmeister, Freyherr von Wacots
 meister, und der Oberstleutenant Brömser
 mit dieser Gelegenheit nach St. Petersburg
 begeben; wo sie vor etlichen Jahren, gegen
 ihr Ehrenwort und gestellte Bürgen die Frey-
 heit erhalten hatten, auf etliche Monate nach
 Schweden zu reisen; welche sie aber auf einige
 Jahre verlängert, und dadurch ihren Bürgern
 großen Verdruß zugezogen hatten p). Der zu
 Ranzionirung einiger schwedischen Gefangenen
 nach Reval abgeordnete Oberstleutenant Amis-
 nos kam unverrichteter Sache nach Stockholm
 zurück, weil die Russen weder ihn an das Land
 kommen ließen, noch die angebothene Ranzion
 annehmen wollten q). Am 11ten Heumonats
 bestätigte der König, gleichwie es seine
 Gemahlinn gethan hatte, dem Adel in Esth-
 land, Livland und Desel seine Privilegien r).

§. 42.

Noch in diesem Jahre schlossen Dänne-
 mark und Preußen einen besondern Frieden
 mit

p) Leben Friederichs S. 596. 668.

q) Leben Friederichs S. 675.

r) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 821—825.

1720 mit Schweden. Wenn Anderson 1) saget:
 Peter I „Nach diesem Vergleiche sollte also künftig
 August „unter denen Nationen, die nach dem balti-
 11 „schen Meere und zurücksegeln, nicht länger
 Gerdi- „ein Unterschied gemacht werden, sondern alle
 mand „insgesammt für die Schiffe und Ladungen
 „einen gleichen Zoll bezahlen:“ so erfordert
 dieses folgende Erläuterung. Der dänische
 und schwedische Friede, worinn die Untertha-
 nen der letzteren Krone die Zollfreyheit im
 Sund verloren haben, ist zu Friedrichs-
 burg am 3ten Heumonates 1) geschlossen
 worden 2). Die sundische Zollrolle, welche
 noch

1) Geschichte des Handels Th. VII S. 9.

2) Wenn andere den 11ten Brachmon. angeben:
 so ist es von der zu Stockholm geschehenen
 Unterschrift zu verstehen.

2) Man findet diesen Frieden, nebst der Erläu-
 terungsakte von eben dem Tage, im Leben
 Friederichs, Königes von Schweden S. 616
 — 637. Der hierher gehörige neunte Artikel
 lautet also: „In Ansehung dieser Wiederab-
 „tretung verwilligen Ihre Majestät, und das
 „Königreich Schweden, durch gegenwärtigen
 „Artikel, daß in Zukunft im Sund und denen
 „beiden Belten kein Unterschied unter denen
 „Nationen beobachtet werden solle. Folglich
 „thun Ihre schwedische Majestät und die Krone
 „Schweden auf die Ausnahme von der Zollfrey-
 „heit im Sund und den beiden Belten, deren sich
 „die Schweden vermöge gewisser ehemals ge-
 „troffenen Friedenstractaten zu erfreuen ge-
 „habt, Verzicht, also daß die Untertanen des
 „Königreichs Schweden, und derer Länder, die
 „dazu gehören, inkünftige an Ihre Majestät
 „den König von Dännemark und Dero Nachkom-
 „men in den Sund und denen beiden Belten
 „denn

noch heutiges Tages im Gebrauche ist, ist zu
 Christianstura 1645 gegeben w). Diejenige
 gen Waaren, die nach dem Werthe sollen, be-
 zahlen die begünstigten Nationen, nämlich die
 ostseischen Hansestädte, nebst Hamburg, Hol-
 land, Frankreich, England, Portugall, Sicilien
 Spanien und Schweden nur ein von hundert,
 die übrigen, nebst den dänischen Unterthanen,
 ein und ein Viertel von hundert. Wenn
 ein Schiff einer begünstigten Nation in seinem
 eigenen

1720
 Peter I
 August
 11
 Gerdi-
 sand

„den Zoll für ihre Schiffe, Effekten und Kauf-
 „mannsgüter durchgehends, auf eben die Art
 „wie die Engel- und Holländer, oder sonst eine
 „andere Nation, welche in diesem Fall von
 „dem Könige in Dänemark am freundlichst
 „traktiret wird, oder hinführo traktiret wer-
 „den dürfte, entrichten, und hiermit sobald
 „anfangen sollen, als die Ratifikation gegen-
 „wärtigen Traktats gegen einander ausge-
 „wechselt, und alle verglichene Artikel, so die
 „Wiederabtretung und Satisfaktion betreffen,
 „von beiden Theilen werden bewerkstelliget
 „seyn. Man hat sich vorhero, wie schon ge-
 „sagt, ausdrücklich verglichen, daß die Schiffe
 „und Effekten der Unterthanen des Königs-
 „reichs Schweden, wenn sie durch die Meers-
 „enge des Sundes und der Belte hin und her
 „passiren, in Ansehung der Verzög- und Verz-
 „hinderung ihrer schleunigen Abfertigung, es
 „geschehe solches unter was für Namen es
 „welle, nicht anders gehalten werden sollen,
 „als die Engel- und Holländer, oder sonst eine
 „andere am meisten geliebte Person.“ Im
 übrigen ist zu merken, daß dieser Friede am
 30sten Herbstmonates zu Stockholm ausges-
 kündiget worden. Leben Friederichs S. 674.

w) Man findet sie, nebst andern Nachrichten
 im Journale für Kaufleute B. II S. 48—56.

1720
 Peter I
 August
 II
 Ferdinand

eigenen Lande geladen ist, oder falls es auch seine Ladung bey einer nicht begünstigten Nation eingenommen hat, und nur beweisen kann, daß die Güter einer begünstigten Nation gehören: so zahlt es 1 von 100. Wenn aber das Schiff einem unbegünstigten Staate gehöret: so zahlet es $1\frac{1}{2}$, wenn es gleich bey oder für Rechnung einer begünstigten Nation geladen wäre. Ehemals wurde der Zoll in Albertsthalern, hernach in Kronen, und ist in dänischem Current, mit einem Aufschelde von drey Schillingen, genommen. In Ansehung des Gewichtes wird ein Unterschied gemacht unter denen, die an der Ostsee gelegen, und denen, die es nicht sind. Wenn bey Getraide schlechterdings Last steht, wird die holländische verstanden; ist aber ein Ort benennet, dessen Maas größer, als das holländische, ist, wird die Berechnung darnach gemacht. 3. B. Sechszehen russische Tschetwert werden für eine Last gerechnet. Feuer und Leuchtingeld wird für ein beladenes Schiff vier, für ein mit Ballast gefülletes zweene Reichsthaler entrichtet x).

S. 43.

In Kurland währete die Uneinigkeit zwischen den Oberräthen und dem Adel immer fort. Im Jänner erwartete man den Boiwoden von Masuren, Stanislaw Chomentowski, welcher als polnischer Großgesandter nach dem russischen Hofe gehen sollte. Der Landesbevollmächtigte

x) Siehe Steck's Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. Frankfurt am Mayn 1772 in 8. S. 39-47: welches Stück im Journale für Kaufleute wieder abgedruckt ist.

mächtigte, Rath Ebdcn, empfing den 22sten 1720
 Jänner die königliche Andeutung zu den Rela- Peter I
 tionsgerichten, welche er noch denselbigen Abend August
 den dreien anwesenden Oberräthen, dem Kanz- II
 ler, Oberburggrafen und Landmarschall, einhän- Ferdi-
 digte, und zugleich ansuchte, sie gehörig bekannt nand
 machen zu lassen, und ihm eine Bescheinigung zu
 ertheilen, welches man ihm versprach. Er eröff-
 nete ihnen auch, was er von der Ankunst des ober-
 wähten Woiwoden vernommen hätte, und ver-
 langete, ihn zu belehren, wie sie es mit dessen Be-
 willkommung wollten gehalten wissen, damit er,
 als Landesgevollmächtigter, mit ihnen überein-
 stimmen und alles gemeinschaftlich mit ihnen un-
 ternehmen könnte; vornehmlich, da er erfahren,
 daß die verwittwete Herzoginn, schon einen
 Kapitaine an den Woiwoden abzufertigen, ent-
 schlossen wäre. Ferner ersuchte er die Oberräthe,
 dasjenige, was sie dem Woiwoden, der gemei-
 nen Landesnoth wegen, vorzustellen dienlich
 erachteten, ihm zu eröffnen, um sich auch hie-
 inn mit ihnen einhällig zu betragen. Auf das
 erstere antworteten der Kanzler und der Landmar-
 schall, indem der Oberburggraf schwieg, es
 hätte der Woiwod sich nicht bey ihnen, sondern
 bey dem Generalkriegskommissar und Oberhof-
 meister Bestuschef melden lassen, der die Ver-
 pflegung des Woiwoden auch besorgete: auf
 das letztere aber wollten sie den folgenden Mor-
 gen, wenn der Landhofmeister zugegen wäre,
 sich mit ihm besprechen. Eine Stunde her-
 nach, da der Rath Ebdcn wiederum in sein
 Quartier gekommen war, schickte Bestuschef
 seinen Dolmetscher zu ihm, und ließ ihn ersu-
 chen, er mögte ihm auf den folgenden Morgen
 Ziol. J 4. Th. I. Abschn. § eine

1720
 Peter I
 August
 " "
 Ferdin-
 and

eine Zeit bestimmen, um einen Besuch bey ihm abzulegen. **W**eden verbath dieses, indem es seine Schuldigkeit wäre, dem General aufzuwarren, und verlaugete Erlaubniß, dieses Morgen zu bewerkstelligen. Er begab sich also am 23ten Jänner um acht Uhr zu ihm, fand ihn aber nicht mehr zu Hause, indem er sich zu der Herzoginn begeben hatte. Um neun Uhr erfuhr er, daß Bestuschet ihn schon zweymal auf der Gerichtsstube suchen, und nach dem fürstlichen Palaste entbiethen lassen. Er ging ungesäumt dahin, und fand, daß Bestuschet eben in die Kutsche steigen und wegfahren wollte. Dieser führete jenen in das nächste Zimmer, und eröffnete ihm: es würde der polnische Großgesandte, der Woiwod von Masuren, zu dem Zaren nach St. Petersburg gehen, und es thäten sich einige Mißhälligkeiten zwischen beiden Mächten hervor; **W**eden mögte sich also vorsehen und nicht Gelegenheit geben, weitere Uneinigkeit zu erregen; der Zar würde es rächen, er mögte sich also keine Ungelegenheit zuziehen. **W**eden antwortete: er wäre viel zu geringe, einige Zwistigkeit zwischen so großen Monarchen anzustiften, und versichert, es würde dieses Niemand von ihm mit Wahrheit sagen können: woben er ihm erzählte, was er gestern mit den Oberräthen gesprochen, und wie er für seine Person nichts ohne sie vornehmen würde; es könnte verhoffentlich nicht übel gedeutet werden, wenn das Land durch den Woiwoden bey dem Zaren um Erleichterung der schweren Steuern und Postirungen bitten lassen würde. Bestuschet versetzte: er könnte thun, was er wollte; er war-

nete

nete ihn aber, als ein Freund, er mögte sich
 vorsehen; denn Sr. zarische Majestät würden
 es übel nehmen, wann der Großgesandte der
 gleichen Ansuchung Kurlandes wegen thun
 würde: es wäre ihm bekannt, das Land, wo
 mit er **Ehden** meynete, hätte alles schon nach
 Pelen geschrieben, und der Großgesandte wäre
 davon unterrichtet, wenn die Kurländer bey
 Sr. zarischen Majestät der Steuer wegen hät-
 ten Ansuchung thun wollen, wäre es nöthig
 gewesen, selbst Jemanden nach dem russischen
 Hofe zu schicken. **Ehden** erwiderte: dieses
 hätten sie sich niemals unterstehen dürfen, sie
 wären auch nicht bey Kräften, die dazu ge-
 hörigen Mittel aufzubringen. **Bestuschef** fuhr
 fort: so lange ihre Hoheit im Lande wäre,
 könnte sie seuder Leibwache nicht seyn, und
 diese müste unterhalten werden; es wäre ja die
 Steuer schon gemindert worden. **Ehden** ver-
 meynete: diese Minderung wäre sehr geringe,
 und das Land hätte schon drey Wintermonate
 baar bezahlet. **Bestuschef** machte den Ein-
 wurf: es stünde dem Adel frey, alles in Na-
 tur abzutragen. **Ehden** antwortete: wenn
 die Kurländer in Natur bezahlten, würden
 ihnen allerhand Schwierigkeiten, der Liefe-
 rungsstücke, des Maasses und des Gewichtes
 wegen, gemacht; welchen zu entgehen, hätte
 man lieber den lezten Häller baar entrichten
 wollen. **Bestuschef** begehrte nunmehr, zu
 wissen, was man in Betracht der Postirungen
 zu klagen hätte. Der Landeegevollmächtigte
 stellte ihm vor: wie die Postirungen, sobald
 sie in Mitau anlangten, die Pferde sammt dem
 Futter abgenommen, und den Unterofficieren

1720
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

1720
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

eingeliefert werden müßten; die Leute selbst würden hin und wieder zu anderen Diensten gebraucht, und dürften auf ihre Pferde nicht acht haben; die Pferde aber, deren sich die Soldaten bey Verschiekungen nach Riga und sonst gebrauchten, bekämen unterwegs kein Futter, sondern verreckten entweder, oder kämen ganz verhungert zu Hause, woben er sich auf seine eigene Erfahrung berief. Endlich sagete Bestuschef: er hätte alle Veranstaltung, so gut, als möglich, desfalls getroffen, und wollte es auch noch weiter thun, man mögte nur ein Mittel vorschlagen, dieser Unzutraglichkeit abzuhelfen. Edden wollte sich desfalls mit den Oberräthen besprechen, stellte aber noch vor, daß das bülowische Gut Illien von der Landschaft schon vor dreihen Jahren wäre besreyet worden; ist aber müste dasselbe den Steuern und Postirungen unterworfen seyn. Die Oberräthe entschuldigten sich desfalls damit, daß nicht sie, sondern Bestuschef, die Eintheilung machten. Dawider wandte er ein, er machete solche nach dem Fuße, den die fürstliche Kammer ihm ausgegeben hätte. Würde die Kammer Illien ausgelassen haben, hätte er es niemals belegt. Nach dieser Unterredung begab sich Edden zu den Oberräthen, in der Hoffnung, sie würden sich, ihrer Zusage nach, mit ihm in Ansehung der Bewillkommung des Woiwoden besprechen: allein, es erfolgete nichts. Nach Mittage war Bestuschef in der Gerichtsstube mit ihnen in Unterredung. Den 24sten ging Edden nochmal zu den Oberräthen, und sprach sich mit ihnen darüber, was zwischen Bestuschef

Bestuschef und ihm, in Ansehung der Landes-¹⁷²⁰ beschwerden vorgegangen war. Sie antwor-^{Peter I} teten darauf sehr wenig, außer daß der Kanz-^{August} ler sich ganz kaltsinnig äußerte: sie würden von^{II} selbst desfalls anhalten lassen. Inzwischen^{Gerdi-} war Stromberg von Turlau, durch welchen^{mand} die Oberräthe in ihrem Namen den Woiwoden bewillkommen lassen, von Janisek wiedergekommen. Den 20sten schickte Bestuschef seinen Bedienten zu Ehden, mit Vermelden, er hätte jüngsthin gemeynet, sich mit ihm ferner zu besprechen; Bestuschef verlangete also zu wissen, wenn es ihm bequem wäre: so wollte er ihn besuchen, insonderheit, da er vernommen, daß er, Ehden, nach Hause reisen würde. Ehden bedankte sich für diese Ehre und versicherte, daß er, wenn Se. Excellenz ihm die Zeit bestimmen wollten, denenselben seine Aufwartung machen würde. Der versprochenen Unterredung wegen, wüßte er sich so viel zu besinnen, daß er sich anheischig gemachet, der Postirungen halben mit den Ober-^{räthen} zu sprechen, ob nicht ein Fuß auszufinden wäre, wornach solche, ohne gänzlichen Verlust der Pferde, könnte eingerichtet werden; er hätte auch das Mittel vorgeschlagen, daß er an den livländischen Oberkommissar Völkersam schreiben, und ihn um eine Nachricht ersuchen wollte, wie es in Livland gehalten würde; damit die Pferde nicht ganz und gar verderbet werden mögten. Im übrigen stellte er es zu Sr. Excellenz Befehl, wenn er denselben aufwarten sollte: denn er wäre so unglücklich, Dieselben nicht wohl anzutreffen. Worauf der Bediente sagte, daß der General auch ist

1720 nicht zu Hause, sondern zu Ihrer Hoheit ge-
 Peter 1 fahren wäre. Um vier Uhr nach Mittage
 August ward der Landesgevollmächtigte zu dem Ober-
 Gerdi- hauptmann Brackel geberthen, wo er den Haupt-
 mand mann Recke, Behr von Elley, Sacken von
 Sauten, Kammerjunker Korf aus dem Talsi-
 schen, dessen Bruder Leutenant Korf von Kau-
 dau, Mannrichter Korf von Schwordey, Kam-
 merjunker Krop, Leutenant Nettelhorst, und
 Leutenant Karl Mirbach antraf. Es gab die
 Rede, ob man nicht den Woiwoden bewillkom-
 men sollte, sintemal es Ihre Hoheit und die Ober-
 rätthe ebenfalls gethan hätten. Ehdens meynete,
 es wäre hochnöthig, fügte aber das hinzu, was
 zwischen ihm und Bestuschef vorgefallen wäre.
 Man beliebete, daß der Landesgevollmächtigte,
 der Mannrichter Korf und der Kammerjunker
 gleiches Namens sich zu dem Woiwoden bege-
 ben, und ihn im Namen der Landschaft bewill-
 kommen sollten, ohne etwas besonders vorzu-
 tragen. Damit kein Verdacht erwachsen mögte,
 wurden Hauptmann Recke und Sacken von
 Sauten erbeten, des folgenden Tages den
 Oberrätthen dieses zu eröffnen, und es dem Ge-
 neral Bestuschef zu hinterbringen, auf daß es
 nicht das Ansehen gewinnen mögte, ob hätte
 man etwas heimlich unternommen. Bestu-
 schef antwortete: es wäre eine große Höflich-
 keit, die der Adel ihm hierinn erwiese, er könnte
 hinsenden, wann und wen er wollte. Den
 27sten des Morgens gegen den Mittag ging
 Bestuschefs Dolmetscher zweymal Ehdens
 Quartier vorbey, und fragete bey dem Haus-
 wirth, ob jener zur Stelle wäre. Ihm fol-
 gete ein Dragoner. Um zwey Uhr nach Mit-
 tage

tage fuhren obgedachte zur Bewillkommung des 1720
 Woiwoden bestimmte drey Männer aus Mi- Peter I
 tau nach Janisfel. Gleich nach ihrer Abfahrt August
 hatte sich der Dragoner in Ebdens Quartier 11
 befraget, wer diejenigen gewesen, die von die- Ferdia
 sem Quartiere weggefahren wären; als man
 ihm geantwortet, es kenne sie keiner, erwiederte
 er: Mütterchen, wie wolle Ihr sie nicht
 kennen! Wie man aber nach dem Birthe
 schickte, um besser zu dolmetschen, ging er dar
 von. Den 28sten gegen drey Uhr nach Mits
 tage ließ sie der Woiwod Chomentroweski in
 Janisfel vor sich. Sie redeten ihn in lateiniz
 scher Sprache an, und er antwortete in ebenz
 derselben. Der Besuch dauerte eine Stunde,
 und das Gespräch betraf gleichgiltige Dinge:
 woben der General Netzeiborst nebst seiner
 Gemahlinn zugegen war. Am 29sten kamen
 sie wiederum nach Mitau. Den 30sten meldete
 Ebden den Oberräthen, daß er sich wegen des
 unaufhörlichen Verdachts von Seiten Bestuz
 schefs genöthiget sähe, sich hinwegzugeben,
 sintemal es einem rechtschaffenen Manne, der
 seine graue Haare mit Ehren erlanget hätte,
 unerträglich wäre, in dergleichen Argwahn zu
 leben, und sich noch weiterem Unglücke auszu
 setzen, zumal, da die Beispiele anderer redli
 chen Leute ihn auch schrecketen. Die Oberräthe
 riethen ihm, des Landes Wohlfahrt nicht derz
 gestalt gänzlich zu verabsäumen, es würde mit
 Gottes Hülfe nichts zu bedeuten haben. Am
 1sten Hornungs gab er dem Landesabgeord
 neten Bülow von allem Nachricht. Den
 6ten kam der Woiwod in Mitau an, und reis
 sete am 8ten wieder ab, in welcher Zeit

1720 Ehden abwesend war. Den 9ten schickten
 Peter I die Oberräthe dem Woiwoden ein von der
 August Kammer aufgesetztes Verzeichniß der russischen
 II Steuern mit einem eigenen Boten nach.
 Ferdinand Den 12ten besreyete Bestuschef das bülowi-
 sche Gut Illien. Den 15ten sandten die
 Oberräthe den Reiter Püschel an den Woiwo-
 den nach Riga. Weder dieses, noch das vor-
 rige mal, hatten sie dem Landesgevollmächti-
 gen das geringste eröffnet. Am 27sten bath
 dieser die Oberräthe um Fürsprache der Posti-
 rungen halben: welche Sache er am 29sten in
 einem Memoriale ferner betrieb, und einen
 Vorschlag that, wie die Post nach Libau und
 Windau eingerichtet werden könnte. Geld
 aber konnte man nicht aufbringen. Derowes-
 gen bath Ehden durch Bülow um Anstand in
 der Appellationsfache des Herzoges. Den fol-
 genden Tag, den 2ten März, verlangeten die
 Oberräthe, er mögte einen Brief an den König
 entwerfen, demselben die Noth des Landes
 vorstellen, und ihn bitten, daß er durch seinen
 Großgesandten bey dem Zaren es dahin brächte,
 daß derselben abgeholfen würde. Er verwei-
 gerte dieses, weil man alles auf ihn schöbe,
 und keine Sicherheit wäre, daß ein solcher
 Brief dem Könige zu Händen käme, hinzur-
 thuend, die Oberräthe hätten ihre Kanzeley
 und könnten dadurch den Brief entwerfen las-
 sen; er wollte sodann mitschreiben, oder sich
 auf diesen Brief beziehen. Jene thaten dieses
 zwar, erwähnten aber darinn nicht der Landes-
 noth, sondern eines Landtages, um welchen
 die Ritterschaft geberthen hätte. Daher unter-
 schrieb Ehden diesen Brief nicht, meldete
 aber

aber Bülowen alles. Man verlangete den Landtag zu halten, um Jemanden zum braunschweigischen Kongreß abzufertigen, welcher, als die Krone Schweden mit allen ihren Feinden Frieden geschlossen hatte, von selbst aufhörete. Um diese Zeit war der Kanzler in Kurland alles in allem, und die Oberräthe wollten, wie Lhdn am 6ten März meldet, auseinander gehen. Am 18ten unterschrieb er doch das Gesuch der Oberräthe des Landtages wegen. Den 20sten that er bey Bestuschef und den Oberräthen Vorstellung in Betracht der Posten. Man hatte von einem Haken acht Posten, vermuthlich Pferde, ausgeschrieben. Das erstere erhielt er zurück, weil der Kanzler für unnöthig hielt es zu übergeben 7).

1720
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§ 5

Am

- 7) In Lhdens Tagebuche findet man unterm 8ten Herbstmonates folgendes in wälscher Sprache: Dito dal Signore R. sentito che'l Ambasciatore del Re ha detto quanto di bene haveffe negoziato per il nostro paese 1) che la Duchesse dovrebbe partire di qua 2) che certi revisori anno arcerare, quanto il paese abbia pagato alli Moscovitici 3) che la Duchessa potrebbe esser satisfatto per certi beni o per denari 4) che sopra quei 2 revisori sopra scritti ha ancora venis un terzo da ogni parte 5) che'l Ambasciatore abbia scritto che'l Duca nostro se dovesse accordare col Paese, che tralasciosse la corrispondenze col Re d'Inghlieterra, di Suecia e l'Imperatore, i quelli per i suoi Ambasciatori, il 1mo nel 132o punto, il 2do nel 7mo et il terzo nel 32o punto hanno cercati la sodisfattione del Duca. Che'l Duca s'accordasse colla Nobilta ch'esse nobilta non facesse di difficulta d'accordarsene col Duca principalmente nel tempo dei moderni congiunturi.

1720 Am 20sten März erfolgete auch in der fürstlichen Appellationsfache der Ungehorsamsbescheid, dessen ich oben erwähnt habe. Mich befremdet, daß Edden denselben nicht auführet: wiewohl sein Tagbuch ist, was den übrigen Theil dieses Jahres betrifft, sehr unbedeutend und dunkel für den Leser. So viel sieht man daraus, daß die Postirungen zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben haben. Am 12ten Wintermonates schrieb er an Bülow, es wäre zu wünschen, die Relationsgerichte, oder zum wenigsten die kurländischen Landessachen, würden bis zur nächsten Gerichtshegung ausgesetzt, um Geld anzuschaffen, wozu er seines Theils weder Rath noch Hülfe wüßte, weil einige

turi. Che la Commissione s'havesse molto allonta nata, dalla loro instruzione, havendo tolto i contratti dal Duca, di non potessi accordar coi suesi nobili per gli arbitri, vigore contractus. Che i Signori Commissarii hanno concesso alli Consiliarii supremi di dar i officii, il quale sia prohibito per una certa constitutione et non potendolo fare il Primate del Regno nel tempo della vacanza del Re, molto meno i Consiliarii potessero farlo nell' assenza del Principe, et che i Signori haveffero ben fatto di rimetter questa Cosa al Re etc. etc. Che i Signori Revisori hanno requerir per che'l Signore Rönne, Roseüll etc. sono impediti di non andare all' ambasciata et chi l'avesse impedito. Che'l Czar non voleva pretender alle nozze della Duchessa coi Marchese di Brandenburgo, che'l Ambasciatore avesse ricevuto cinque giorni apresso la perta del Signore Kosciüll, tutta la Scienza secondo le loro circostanze, col nome del Corporale che'l ha fatto dimandur ancora chi ha cacciato la Posta.

einige meyneten, es wäre kein Geld vonnöthen, ¹⁷²⁰
 andere aber, es würde genug vorhanden seyn, ^{Peter I}
 wenn die Reste einkämen, da doch kaum neun ^{August}
 hundert Gulden ausstünden, und die Dina- ^{II.}
 burger sich widersehten. Den 18ten ertheilte ^{Ferdin-}
 er Bülowen die Nachricht, daß der russische ^{and}
 Oberstleutenant Pölin mit den meisten Drago-
 nern nach Riga gegangen, und nur der Haupt-
 mann Goloffin mit einigen wenigen in Mitau
 verblieben wäre, welche, wie verlautete, aus
 den Aemtern Ihrer Hoheit verpfleget werden
 sollten. Nach zerrissenem polnischen Reichs-
 tage meldete Ebdem ihm, daß er, wenn es
 nicht die Noth erheische, wenig an ihn schrei-
 ben würde, weil kein Geld vorhanden wäre z).
 Der Großgesandte Chomentowski ward an-
 gewiesen, wegen der Rückgabe der Provinz
 Livland, Abführung der russischen Truppen aus
 Kurland, Abreise der verwittweten Herzoginn
 aus diesem Fürstenthum und von ihr an selbi-
 ges gemachten Forderungen, wie auch wegen
 Abbruffes des Hauptmanns Villebois aus dem
 danziger Hafen, um eine deutliche Erklärung
 bey dem russischen Hofe anzuhalten a).

S. 44.

Am 20sten Hornungs ließ der Zar das
 Generalreglement für alle Reichskollegien und
 deren Bediente; bekannt machen, welches in
 deutscher Sprache zu St. Petersburg in 8. ge-
 druckt ist. Bisher war in Livland, vermuth-
 lich

z) Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 19.

a) Lengnich Geschichte der Lande Preußen Th.
 IX S. 330. 331. 334.

1720 lich auch in dem benachbarten Esthland Schwe-
 Peter 1 disches Stämpfelpapier gebraucht worden *b*).
 August 1 Aber am 11ten May ließ der livländische Ge-
 II neralgouverneur ein gedrucktes Patent ausge-
 Ferdinand hen, worinn zuerst das russische Stämpfelpapier
 eingeführet, und hernach vorgeschrieben wurde
 wie man sich in Ansehung der Berechnung mit
 der Oekonomie zu verhalten habe. In diesem
 Jahre wurde eine Kirchenvisitation im dörpa-
 tischen Kreise gehalten *c*). Zu Walk wurden
 die vorigen Jahrmärkte wieder eingeführet *d*).

S. 45.

Noch waren drey dörpatische Rathmänner
 übrig, welche es schon vor der Zerstörung ge-
 wesen waren, Georg Schlüter, Karsten
 Müller, und Gottfried Sasensfelder. Schlü-
 ter war alt und unvermögend, Müller kam
 durch einen Zufall in Moskow ums Leben; und
 Sasensfelder schien um diese Zeit noch genügt
 in Rußland zu bleiben. Kellner und Sin-
 gelmann schlugen also den Kirchenadministra-
 toren Christian Schmalzen und den Pächter
 Andreas Magnus Meyer, eines dörpati-
 schen Rathmannes Sohn, am 29sten Brach-
 monates zu Rathsherren vor, welche das Reichs-
 justizkollegium am 15ten Heumonates bestä-
 tigte.

b) Rathssammlung in Fol. Th. I. Rathspr. 1720
 S. 128. Acta publ. Vol. III n. 6. *Salmii* Coll.
 T. II p. 49. *Kopeyb.* S. 85.

c) Dörpat. Rathspr. 1726 S. 414.

d) Dörpat. Rathspr. 1720 S. 131. Der Rath
 zu Walk schrieb an den Rath zu Dörpat, und
 bath, es der Bürgerschaft kund zu thun.

tigte. Sie wurden am 19ten August vorgese- 1720
 dert, weil Niemand sie herauf holen konnte, Peter I
 und in Gegenwart der Bürgerschaft in Eid August
 genommen, diese wünschte ihnen Glück. Die 11
 Aemter wurden folgendermaßen besetzt: Bür- Gerdi-
 gemeister Kellner Oberwensenherr, Rathsv. mand
 verw. Singelmann Obergerichtsvogt, Rathsv.
 Schmalz Oberamts: Geseh: Wett: und Accis-
 herr, Rathsv. Meyer Quartierherr e). Die
 Kirche zu bauen verwandte man nicht allein
 die Einkünfte des zweyten Klingbeutel, son-
 dern schrieb auch um eine milde Beysteuer an
 die Ritterschaft des Herzogthums Esthland,
 an den Rath zu Riga, an den Rath und beide
 Gilden zu Reval. Der Rath zu Reval schickte
 aus seinem Mittel drey und vierzig Reichstha-
 ler und darüber f). Der neue deutsche Pres-
 diger Wildberg ward von dem Rathe erin-
 nert, Niemanden einen Kirchenstand zu vergön-
 nen, sondern diejenigen, welche darum ansuch-
 ten, an den wortführenden Bürgemeister zu
 weisen, den Segen nach geendigter Predigt
 nicht auf der Kanzel, sondern vor dem Altare
 zu sprechen; und Niemanden aufzubiethen,
 ohne Genehmigung des wortführenden Bür-
 gemeisters g). In den vorigen Zeiten hielt
 der Rath seine ordentliche Gerichtstage am
 Mittwochen und Frentage. Nunmehr aber
 wurde der eine Gerichtstag vom Mittwochen
 auf den Dingstag verleget, auf daß Niemand
ver:

e) Rathspr. 1720 S. 128. 130 f. Kopeyb. S. 65.
Act. publ. Vol. V n. 3.

f) Rathspr. S. 14 80. Kopeyb. S. 53. 63.

g) Dörpat. Kopeyb. 1720 S. 43.

1720 verhindert würde der Mittwochs predigt benzu
 Peter 1 wohnen. Das Landgericht hatte damals die
 August Gewohnheit bey dem Anfange einer jeden Ge-
 richtshegung eine Gerichtspredigt halten zu
 II lassen, und hierzu bald diesen, bald jenen Land-
 Ferdiz- prediger beruffen zu lassen: wodurch der Got-
 vand tesdienst der Stadtgemeinde hieweilen gestöret
 wurde. Dieses bewog den Rath, sein Mis-
 fallen hierüber zu erkennen zu geben. Viel-
 leicht hat dadurch die Landgerichtspredigt,
 die sonst im Gesetze deutlich gegründet ist, auf-
 gehöret. Denn so lange ich im Lande bin, ist
 sie nicht mehr zu Dörpat gehalten worden h).
 In die Stelle des neuerwählten Rathsherren
 Schmalzens ward Johann Heinrich Peucker
 Kirchenadministrator i). Advokat Roschel ward
 Stadtfiskal k).

S. 46.

Einen ilmafaarischen Bauren, der in der
 Stadt gesündigt hatte, wollte sein Herr nicht
 vor die Stadtgerichte stellen: aber das Hofge-
 richt nöthigte ihn dazu h). In diesem Jahre
 wurde das dörpatische Oberlandgericht aufge-
 hoben, und sowohl das Landgericht, als auch
 die dörpatischen Stadtgerichte dem livländischen
 Hofgerichte wiederum untergeben. Dieses ver-
 fügete das Reichsjustizkollegium m). In An-
 sehung

h) Dörpat. Kopeyb. S. 71.

i) Dörp. Rathspr. S. 146. 158.

k) Rathspr. S. 117. 140.

l) Sabini Collectan. T. 1 p. 108. sq.

m) Rathspr. S. 56. Act. publ. Vol. XVI n. 1. 2
 Vol. XVIII n. 1.

setzung der Accise verordnete der Rath, daß ¹⁷²⁰ niemand eher Feuer unter den Kessel machen ^{peter 1} sollte, bis er die Accise bezahlet, und einen ^{August} Zeddel ausgenommen hätte ⁱⁱ). Sie trug ^{Gerdi-} ^{and}

| | | | | | |
|------|---|-----|------|----|------|
| 1716 | — | 51 | Rub. | 74 | Kop. |
| 1717 | — | 70 | : | 38 | : |
| 1718 | — | 82 | : | 63 | : |
| 1719 | — | 102 | : | 95 | : |
| 1720 | — | 122 | : | 80 | : |

Die Winkelkrüge wurden abgeschafft ^{p)}. Die große Gilde war sehr eifersüchtig in Ansehung ihrer Nahrung ^{q)}. Sie klagete über die ihr von den Brüdern der kleinen Gilde widerfahrrene Schmälerung ^{r)}. Eben diese Gilde wurde von dem Rath erinnert, einen Altermann und einige Aeltesten zu erwählen. Nun traf es sich, daß am 4ten Weinmonates bey einer außerordentlichen Altermannswahl Aeltester Christoph Kniper und Johann Kemmert die meisten, aber gleich viele Stimmen hatten. Die Aeltesten Bardey, Clemens und Böckmann bathen, der Rath mögte in dieser Sache einen Ausschlag geben; wurden aber angewiesen, eine neue Wahl vorzunehmen, und der tüchtigsten zu erkiesen. Kniper allem Ansehen nach entrüstet, daß er bey der neuen Wahl nicht Altermann geworden, bath Alters halber

ⁿ⁾ Protokoll S. 81. Kopenb. S. 55. 56. 66.

^{o)} Act. publ. Vol. III n. 5. Vol V n. 3.

^{p)} Rathspr. S. 54 f.

^{q)} Rathspr. S. 56 f. 60 f. 88. 90. 95. 97. 103. 110. 118. 124. 132 f. 143. Kopenb. S. 89. 97. 103. 117. 143. *Sabini Collect.* T. I p. III.

^{r)} Protok. S. 29.

1719 um seinen Abschied, den der Rath ihm mit
 Peter | allen ihm gebührenden Ehren ertheilte. Am
 August | 14ten Weimmonates ward Friederich Clemens
 11 | zum Altermann vorgestellt, und von dem
 Ferdin- | Rathe bestätigt. Eben denselben Tag gench-
 nand | migte der Rath die Wahl der Aeltesten Jo-
 hann Kemmerts und Karl Friederich Böck-
 manns. Johann Heinrich Deucker ward
 Dockmann. Kemmert ebenfalls misvergnügt
 über die fehlgeschlagene Altermannswahl,
 bath den Rath, ihn von den Gildeversamm-
 lungen zu befreien, welches er erhielt, weil
 er Acciseinspector wäre s). Johann Hesse
 ward am 16ten Hornungs Altermann der klei-
 nen Gilde t). Er ward aber bald darauf ge-
 strafet, weil er einige Brüder angenommen
 hatte, die weder Meister noch Bürger wa-
 ren u). Diese Gilde hatte Lorenz Lenner
 und Selmolden zu Aeltesten erwählt. Ich
 finde von ihrer Bestätigung nichts, aber dies-
 ses, daß der erstere sich mit seinen Jahren ent-
 schuldiget hat w).

S. 47.

Noch im vorigen Jahre ward der Fähn-
 rich Gabriel Wayekof nach Moskow geschickt.
 In seine Stelle kam der Leutenant Petersohn,
 der nunmehr der vornehmste Kriegsbeamte zu
 Dörpat war, unter dem Kommandanten zu
 Narva Michaila Suchatin stand, und nicht
 mehr

s) Rathspr. S. 133. 152. 157 f. 170.

t) Rathspr. S. 29.

u) Rathspr. S. 41.

w) Rathspr. S. 44. 53.

mehr als 49 Mann bey sich hatte, die aus der Besatzung zu Narva gezogen waren, oder vielmehr aus dem narvischen Infanterieregimente. Dieser Mann hatte sein eigenes Haus zu Dörpat, und verlangete 30 Rubel Quartiergeld. Die Bürgerschaft wollte ihm nichts geben, weil ein Officier, der ein eigenes Haus hat, nach der Verordnung weder Quartier, noch Quartiergeld bekommen sollte. Auf Vorstellung des Rathes entschloß sie sich, ihm 12 Rubel, doch nur als ein freywilliges Geschenk zu geben x). Auf Suchatins Verlangen wurde ihm schon am 20sten Jänner 1720 ein Verzeichniß der Deutschen Einwohner oder Bürger, nebst ihren Dienstbothen, gesendet y). Man dachte, eine Nachtwache zu errichten: welches die kleine Gilde verhinderte z). Die Handwerkszünfte klageten nicht nur wider Böhnhasen, sondern auch wider die Krämer, welche Schuhe und Hüte verkaufeten. Der Rath schützte die Zünfte a). Die Schuster insonderheit erlangeten sowohl von der Regierung, als auch von dem Rathe allen Beystand wider die Pfuscher b). Ein Schneider, welcher in eines Edelmannes Diensten stand, aber für andere gearbeitet hatte, ward als ein

1720
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

Böhn-

x) Rathspr. S. 57 f. 60. 97. Act. publ. Vol. XX n. 1.

y) Rathspr. S. 15. Act. publ. Vol. XXIV n. 1.

z) Rathspr. S. 51—55.

a) Rathspr. S. 68—73.

b) Rathspr. S. 78—80. 159—165. Ropyb. S. 41.

1720 gestrafet c). Die Schuster wurden angewie-
 Peter I sen, dem eingekommenen hochoberteilichen Bes-
 August fehle zufolge, kein Leder, welches mit Deggut
 II zu bereitet wäre, zu kaufen oder zu verarbei-
 Ferdin- ten, auch anzugeben, wenn sie es erführen,
 nand wer solch Leder verkaufte d). Die Bürger-
 schaft wurde angewiesen, die Brücke auf dem
 Emmbache zu unterhalten, wozu das Land das
 Holz gab e). Für die Reinigung der Gassen
 ist ernstlich gesorget worden f).

S. 48.

1721 Der Herzog Karl Friederich von Holl-
 steingottorp hatte dem zarischen Hofe die Nach-
 richt ertheilt, daß er unbekannterweise auf der
 Reise von Breslau durch Kurland begriffen
 wäre, und sich, seiner Angelegenheiten halben,
 bey gedachtem Hofe einfinden würde. Der Zar
 schickte am 1sten März 1721 dem Generalgou-
 verneurten Fürsten Repnin nach Riga einen
 Befehl, daß er daselbst für den Herzog eine
 Wohnung bereit halten, und ihn überhaupt
 wohl aufnehmen sollte g). Am 17ten März
 traf der Herzog und am 19ten der Zar selbst
 dort ein, welchen der Herzog empfing, und am
 folgenden Tage bey ihm Gehör hatte. Die
 verwitwete Herzoginn von Kurland, Anna,
 kam nach Riga, und empfing in Gesellschaft
 des Herzoges die Zarinn, welche zwar ihrem
 Gemahl

c) Rathspr. 104—106.

d) Rathspr. S. 192.

e) Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

f) Act publ. Vol. XXIV n. 3.

g) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 194 f.

Gemahl auf den Fuß folgete, aber nicht eher 1721
als am 24sten Riga erreichte, vor der Stadt. Peter I
Am 26sten speisete der Hof bey dem Fürsten August
Kepnin h). Da aber von allen Orten her ¹¹Gerdis
die Versicherung einging, es würde eine groß: ¹¹nand
britannische Flotte den Schweden auf der Ost:
see Beystand leisten; und der Zar glaubete,
diese vereinigte Flotte wäre der Seinigen über:
legen: so nahm er alle dienliche Maasregeln.
Unter andern wurde dem Oberbefehlshaber,
Delden, zu Reval am 15ten April der Befehl
zugeschickt, daß er, weil die schwedischen Kriegs:
schiffe schon in See gegangen wären, und die
englischen bald kommen sollten, von Reval bis
Dagerort und auf Dagerort selbst Wahrzeichen
veranstalten, und den Wachen anbefehlen sollte,
diese Wahrzeichen, wenn sie eine große Anzahl
Schiffe in der See erblickten, anzuzünden.
Inzwischen beschäfftigte sich der Zar in Riga
mit Schiffsrissen, welche er selbst verfertigte.
Den 8ten May fuhr er von dort nach der Dü:
namünde, um den Ausfluß des Stromes in
Augenschein zu nehmen. Am 10ten regnete
es mit heftigen Donnerschlägen und Blitzen,
wovon nach zwey Uhr in der Nacht die große
Peterskirche in Riga, auf der ein schöner
Thurm und eine Uhr mit einem Glockenspiele
stunden, entzündet wurde. Eigentlich traf
der Blitz die Thurmspitze. Die hierbey zur
 Rettung angewandten Bemühungen wurden
von dem Zaren in eigener hohen Person unter:
stützet, und da dieser Thurm wider alles Ver:

h) Beytr zur Gesch. Peters des Gr, B, II §. 481
S. 198.

1721
Peter I
August
II
Serbi-
nand

muthen senkrecht einstürzete: so wurde zwar hierdurch die Kirche beschädiget; allein, man sah sich zugleich von aller Gefahr eines weiteren Brandes befreuet *i*). Damals befahl der Zar die Festungswerke der Stadt, der Citadelle und der Dünamüunderschanze auszubessern, und die Kanäle um die Stadt zu reinigen. Er nahm auch die Infanterieregimenter der republikanischen Division, in Gegenwart des Herzogs von Holstein, in Augenschein. Am 22sten wurde ein Werst für die Fahrzeuge der Privatpersonen, wie auch ein Haus und Garten an dem von dem Zaren abgemessenen Platze angelegt *k*). Ebendenselben Tag trat der Zar nebst seiner Gemahlinn die Reise über Pernau nach Reval mit der Post an, wohin ihm der Herzog folgte. Zu Reval kam der Zar am 25sten an, und besah den Hafen nebst den Festungswerken *l*). Am 8ten Brachmonates ging der Monarch zu Wasser nach Rogewick ab, um daselbst zur Anlegung eines neuen Hafens die nöthige

i) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 205. Arndt Th. II S. 120. in der Anmerkung. Dieser erzählt die Begebenheit also: „Den 10ten May 1721 Morgens zwischen 4 und 5 Uhr schlug der Blitz über dem Altar ein, wodurch in 2 Stunden alles in Trümmern lag. — Am 12ten Jan 1724 ward die Kirche wieder eingeweiht.“ Samml. russ. Geschichte B. IX S. 330 f. Hier wird dieser unglückliche Zufall auf den 10ten März gesetzt: welches bloß ein Gedächtnißfehler ist.

k) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 484 S. —206.

l) Beytr. B. II S. 206—208.

nöthige Besichtigung anzustellen. Den 11ten I 72 I
 segelte er mit der ganzen Flotte nach Reval zu: Peter I
 rück, und von hier am 16ten mit gutem West- August
 winde nach Kronschlot m). II
 Ferdinand

§. 49.

Am 30sten August ward der Friede zwi-
 schen Rußland und Schweden zu Nystedt oder
 Nystad im eigentlichen nordlichen Finnlande
 geschlossen, und die Kriegsflamme, welche ein
 und zwanzig Jahre bald stärker bald schwächer
 im ganzen Norden gebrannt hatte, ausgelös-
 chet. Kurz vorher kam es am 20sten Heumoz-
 nates zu einem Waffenstillstande, welcher zweene
 Monate währen sollte n). In diesem Frie-
 den trat die Krone Schweden dem Zaren Esth-
 land, Livland und Desel auf ewig ab o). In

G 3

dem

m) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II
 S. — 221. Saksman in Leben Friederichs,
 S. 689—696. Die vereinigte englische und
 schwedische Flotte konnte den Einfall der Ruß-
 sen in Schweden nicht hindern, welcher in
 diesem Jahre geschah, und den Frieden be-
 schleunigte.

n) Dieser Friedensschluß, welcher eine wichtige
 Urkunde des achtzehnten Jahrhunderts ist,
 ist besonders oft gedruckt worden. Man fin-
 det ihn auch in Saksmanns Leben Friederichs
 S. 698—728. Schlüssel zum nystädtischen
 Frieden S. 366—396.

o) Im vierten Artikel, welcher also lautet: „Ihro
 „Königl. Majestät von Schweden cediren
 „hiermit für Sich, Dero Nachkommen und
 „Successores an dem schwedischen Ebron,
 „und das Königreich Schweden, Er. Czars
 „rischen

1721 I
 Peter I
 August
 II
 Ferdin
 and

dom sechsten Artikel bedinget sich der König von Schweden, daß es ihm frey stehen solle, in

„rischen Majestät, Dero Nachkommen und
 „Successoren am russischen Reiche, zu einem
 „völligen, unwiederrusslichen, ewigen Besitz
 „und Eigenthum, die in diesem Kriege, durch
 „Sr. Czarischen Majestät Waffen, von der
 „Krone Schweden eroberten Provinzen Liv-
 „land, Esthland und Ingermanland, und
 „den Theil von Kavelien, mit dem Distrikt
 „von Wiburgstehn, welcher hierunten, in
 „dem Artikel von der Gränzscheidung, speci-
 „ficiret und beschrieben ist, mit denen Städ-
 „ten und Festungen, Riga, Dinamünde,
 „Bernau, Reval, Dörpt, Narva, Wiborg,
 „Kerholm und allen übrigen, zu ermeldten
 „Provinzen gehörigen Städten, Festungen,
 „Häfen, Pläzen, Distrikten, Ufern, nebst
 „den Inseln, Desel, Dagö und Möen, auch
 „allen andern, von der kurländischen Gränze
 „ab, an den liv- esth- und ingermannländis-
 „schen Ufern, und auf der Ostseite von Reval,
 „im Fahrwasser nach Wiborg, auf der Süd-
 „und Ostseite liegenden Inseln, mit allen so
 „wohl in diesen Inseln, als in obererwähnten
 „Provinzen, Städten und Orten befindli-
 „chen Einwohnern und Habitationen, und
 „überhaupt mit allen Appertinenzen und De-
 „pendenzen, Hoheiten, Gerechtigkeiten und
 „Nutzungen, nichts überall davon ausgenom-
 „men, und wie solche von der Krone Schwe-
 „den besessen, genuset und gebraucht wor-
 „den. Und begeben Thro Königl. Majestät
 „Sich hiermit, und renunciren, auf die kün-
 „digste Weise als solches immer geschehen
 „kann, auf ewig für Sich, Dero Successoren
 „und Nachkommen, und das ganze Reich
 „Schweden, auf alle Rechte und Ansprüche,
 „so Thro Königl. Majestät, und das Reich
 „Schwe-

in Riga, Reval und Arensburg jährlich für
funfzig tausend Rubel Getraide kaufen zu lassen,

§ 4

1721
Peter I
und August
II

Serbi-
nand

„Schweden, auf alle oberwähnte Provinzen,
„Inseln, Länder und Derter, bis hierher ge-
„habt und haben können; wie dann auch alle
„Einwohner dererselben ihres Eides und
„Pflicht, womit sie dem Reiche Schweden
„verbunden gewesen, Kraft dieses gänzlich
„erlassen und entbunden seyn sollen, also und
„dergestalt, daß von nun an, zu ewigen Zei-
„ten, Ihre Königl. Majestät und das Reich
„Schweden, unter was für einem Vorwande
„es auch seyn mögte, sich derselben nicht an-
„maßen, noch selbige zurückfodern können
„und mögen, sondern es sollen dieselbe, in
„perpetuum, dem russischen Reiche inkorpori-
„ret seyn und bleiben. Und verbinden Ihre
„Königl. Majestät und das Reich Schweden
„sich hiermit, und versprechen, Ihre Szaari-
„schen Majestät und Dero Nachfolger am
„russischen Reiche, bey dem ruhigen Besig
„aller dererselben, zu allen Zeiten, kräftig zu
„erhalten, und zu lassen. Es sollen auch die
„Archiven, Urkunden und Briefschaften, so
„diese Länder insbesondere concerniren und
„betreffen, und daraus, währenddem diesem
„Kriege, nach Schweden gebracht werden,
„aufgesuchet, und an Sr. Szaarischen Maje-
„stät hierzu Bevollmächtigte getrenlich abge-
„liefert werden.“ Der Herr Bertheimejustiz-
rath von Siegenhorn äußert sich hierüber in
seiner kurländischen Staatsgeschichte S. 75
§. 179 also: „Nachdem der Landgraf Frie-
„derich von Hessenkassel die königliche Krone
„in Schweden erhalten hatte, wurde auch der
„Friede mit dem Szaaren den 30sten August
„1721 zu Niesstadt ab- und Velen darin in dem
„15ten Artikel mit eingeschlossen. Der Szaar
„behielt dadurch unter andern ganz Livland,
„so

I 721 und solches ohne Zoll auszuführen, ausgenom-
Werte men in denen Jahren, wenn die Ausfuhr des
August Getraides allen Völkern durchgehends verbo-
Herde- then ist. Die Einwohner in Liv- und Esthland
nand wie auch Desel werden bey ihren Rechten p)
 und Religion q) erhalten. Die Reduction und

„so wie es durch den olivischen Frieden an
 „Schweden gekommen war. Daher dieser
 „Friedensschluß, oder dessen vierter Artikel,
 „in so weit Kurland mit angehet, daß diesem
 „Herzogthume die Befugnisse aus dem oliv-
 „schen Frieden hierdurch erhalten geblieben.
 „Der Czaar notificirete auch diesen Frieden
 „der Regierung in Kurland.“ Ich muß ge-
 stehen, daß mir diese Stelle dunkel ist um
 so viel mehr, da die 274ste Beylage, welche
 Herr von Siegenhorn anführet, in seinem
 Werke nicht zu finden ist. Diese Beylage soll
 nach dem Verzeichniß der Urkunden ein Aus-
 zug aus dem nyssädtischen Frieden seyn. Ich
 muß aber sagen, daß ich weder in dem vier-
 ten, noch in dem fünfzehnten Artikel ein Wort
 von dem olivischen Frieden oder von Kurland
 gefunden habe.

p) Art. IX. „Se. Czaarische Majestät verspre-
 „chen daneben, daß die sämmtliche Einwoh-
 „ner der Provinzen Liv- und Esthland, wie
 „auch Desel, Adelige und Unadelige, und
 „die in selbigen Provinzen befindlichen Städte
 „Magistrate, Gilden und Zünfte bey ihren
 „unter der schwedischen Regierung gehabt
 „Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und
 „Gerechtigkeiten beständig und unverrückt
 „konserviret, gehandhabet, und geschützt
 „werden sollen.“

q) Art. X. „Es soll auch in solchen cedirten
 „Ländern kein Gewissenszwang eingeführet,
 „sondern

und Liquidation in Livland u. s. w. soll aufhö: 1721
 ren, und einem jeden zu seinem Rechte gehö: Peter 1
 fen werden r). Der zwölftste Artikel betrifft August
 die Unterthanen beider Reiche, ihre Rechte, Gerdi:
 11

§ 5

Fode: nand

„sondern vielmehr die evangelische Religion,
 „auch Kirchen- und Schulwesen, und was
 „dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es
 „unter der letztern schwedischen Regierung ge:
 „wesen, gelassen und beybehalten werden;
 „jedoch daß in selbigen die griechische Reli:
 „gion hinführo ebenfalls frey und ohngehin:
 „dert, exerciret werden könne und möge.“

- r) Der davon handelnde Xte Artikel lautet
 also: „Als auch die unter voriger königl.
 „schwedischer Regierung in Liv- und Estz:
 „land, und auf Desel ins Werk gestellte Res:
 „duktion und Liquidation zu vielfältigen Bes:
 „werden derer Unterthanen, oder Einge:
 „seffenen, Anlaß gegeben, wodurch dann Ihre
 „in Gott ruhende königl. Majestät in Schwe:
 „den gloriwürdigsten Andenkens, sowohl als
 „in Ansehung derer Sachen Billigkeit bewo:
 „gen worden, mittelst eines im Jahr 1700
 „den 13ten April durch öffentlichen Druck be:
 „kannt gemachtes Patent (Livland. Landesordn.
 „S. 738 bis 743. Auswahl S. 388 Reskripte
 „von 1699 bis 1704 im dörpatischen Stadtar:
 „chive) die Versicherung von sich gegeben, daß,
 „im Fall einige von ihren Unterthanen mit
 „gewissen Beweissthüchern darthun könnten,
 „daß Güter, welche ihnen zugehörig mögten
 „seyn, eingezogen werden, ihnen ihr Recht
 „unbenommen seyn sollte, zu Folge dessen auch
 „unterschiedliche besagter Unterthanen in den
 „Besitz ihrer vorigen, durch erwähnte Res:
 „duktion, oder andern Verwand ihnen abge:
 „sprochenen, eingezogenen und sequestrirten
 „Güter, wieder zurück getreten sind: als vers:
 „prechen auch Ihre Czaarische Majestät hier:
 „mit

1721
 Peter
 August
 II
 Ferdinand.

Forderungen, Erbschaften u. s. w. Alle Kriegesgefangene werden nach dem 14ten Artikel ohne Ranzion in Freiheit gesetzt. Nach dem 15ten Artikel werden der König und die Republik Polen in diesen Frieden miteingeschlossen s). Des Handels wegen sind die folgenden Artikel zu merken, nämlich der 16te, 17te und 18te. In einem besonderen Artikel begab sich der König von Schweden des Titels der abgetretenen Länder. Die Minister bey dieser Friedenshandlung waren von Seiten des Zaren der Generalfeldzeugmeister, Präsident im Berg- und Manufakturkollegium, und Ritter des Andreas- und weißen Adlerordens, Graf Jakob Daniel Bruce, und Heinrich Johann Friederich Ostermann, Geheimerkanzleyrath; von Seiten des Königes in Schweden, der Reichs- und Kanzleyrath, Johann Graf von Lilienstedt, und der Landeshauptmann

„mit, daß ein jedweder, er mag intra oder
 „extra Territorium sich aufhalten, der in die-
 „sem Fall eine billige Ansprache und Forderung
 „auf Landgüter in Liv- und Esthland, und der
 „Provinz Desel hat, und selbige gehöriger
 „maßen beweisen und darthun kann, sein
 „Recht ohnweigerlich genießen, und durch
 „ungesäumte Untersuchung und Erörterung
 „solcher seiner Ansprache und Forderungen,
 „zum Besiz des ihm rechtmäßig gehörenden
 „Gutes wiedergelangen solle.“

s) „Der König von Polen schloß 1719 mit der
 „Königinn in Schweden — schon einige Prä-
 „liminarypunkte ab, wiewohl die Formalität
 „davon erst 1729 durch Briefe nachgeholt,
 „und der Friede 1732 in Polen bekannt ge-
 „macht wurde.“ Siegenhorn S. 75 S. 179.

mann in den Kupferbergwerken und Dahn-¹⁷²¹
lernlehn Otto Reinhold Freyherr von ^{Peter I}
Strömfeld. Dieses glorreichen Friedens ^{August}
wegen, beschloß der Zar am 19ten Weinmo-¹¹
nates im Senate, eine allgemeine Vergebung ^{Ferdin}
den Missethättern im ganzen Reiche angedeihen
zu lassen, welche der Senat den 8ten Winter-
menat. durch den Druck bekannt machen ließ 1).

§. 50.

• Der Zar ward Admiral von der rothen
Flagge 11). Am 20sten Weinmonates bathen
der Senat und die Synode den Zaren, er
mögte den Titel: Vater des Vaterlandes,
Kaiser aller Rußen, Peter der Große:
annehmen; worinn er endlich willigte 12). Am
11ten Wintermonates wurde von dem Senate
diese kaiserliche Titulatur vorgeschrieben, und
solche zu Riga am 9ten Christmonates durch
den Druck bekannt gemachet. Der Kaiser
verlangete von den europäischen Mächten, daß
sie ihm den kaiserlichen Titel geben mögten,
welches ihm von dem Könige in Preußen, den
Herren Generalstaaten und dem Könige in
Schweden noch in diesem Jahre bewilliget
ward 13). Auf Befehl dieses großen Monar-
chen ward der Sitz des russischen Handels von
Archangel nach St. Petersburg verleget: wel-
ches

1) Eine deutsche Uebersetzung ist in Act. publ.
Dorpat Vol. XVI n. 4. Nur Mörder und dies-
jenigen, welche mehr als einen Raub began-
gen, nebst den Koskolschiken waren davon
ausgenommen.

11) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II
S. 492 f. S. 221—224.

12) Beytr. B. II S. 498. 499. 500.

13) Saksman Leben Friederichs S. 763. 779.

1721 ches die fremden Kaufleute nöthigte, ihre Fak-
 peter 1 toreyen nach St. Petersburg zu verlegen. Denn
 August II so lange Archangel der einzige Stapelhafen
 Ferdinand II des russischen Seehandels war, hatten die
 auswärtigen Kaufleute insgemein ihren Wohn-
 sitz zu Moskow, und reiseten nur im Sommer
 von hier nach Archangel, wo sie ihre Waaren-
 läger und Faktoren hatten y).

S. 51.

Der Stadt Riga begegnete am 20sten
 Weinmonates ein neues Unglück, da der beym
 Küterwall gelegene Pulverthurm der Stadt in
 die Luft flog. Man besserte den Thurm eben
 aus, und das in demselben verborgen geblie-
 bene Pulver verursachte diesen schädlichen Zu-
 fall. Verschiedene Personen büßten dabey ihr
 Leben ein, noch mehr wurden verwundet, und
 die benachbarten Häuser fast gänzlich zerstö-
 ret z).

S. 52.

Der Herzog Ferdinand wollte von Dan-
 zig aus die Regierung in Kurland führen: wel-
 ches wider die Gesetze und Entscheidungen der
 letzten königlichen Kommission war. Unter
 andern hatte er den Oberhauptmann Rönne
 von

y) Anderson Gesch. des Handels Th. VII S. 9.
 Man findet vier Gedächtnismünzen auf den
 nystedtrischen Frieden beym Ricaut de Tregale
 Nr. 60—63. Eine darunter ist von einheimi-
 schen Golde aber von sehr verschiedener Größe,
 nemlich von fünf bis fünf und dreyzig Dukas-
 ten. Eclaircissement in Büschings Magazin
 Th. IX S. 345.

z) Samml. russ. Gesch. Th. IX S. 333.

von Seiburg zum Landmarschall und Ober:
 rathe, den Hauptmann Offenberg von Doblen
 zum Oberhauptmann von Seiburg ernannt,
 obschon Eberhard von Brüggan schon Land:
 marschall geworden war. Die Oberräthe nah:
 men also jene nicht an. Der Herzog drohete,
 alle Hofgerichtsadvokaten abzusehen. Nie:
 mand achtete darauf. Eben so widerrechtlich
 ging er mit den Einkünften des Landes um.
 Ungeachtet zwei fürstliche Wittwen vorhanden
 und die fürstlichen Güter mit Schulden beladen
 waren, und obgleich die fürstlichen Diener ihre
 Besoldung haben mußten, wollte er doch alle Ein:
 künfte von den Domänen und Zöllen nach Dan:
 zig ziehen. Der Herzog gab vor, die Oberräthe
 steckten die Einkünfte in ihren Beutel. Dieses
 war desto unbilliger, weil Ferdinand in der
 brüderlichen Theilung 200,000 Rthaler bekom:
 men, und Friederich Kasimir dieses Geld
 geliehen, Ferdinand aber selbst Geld aufge:
 nommen hatte, wodurch denn die fürstlichen
 Schulden sich gehäufet hatten. Der Herzog
 beschuldigte die Oberräthe, sie wären den kö:
 niglichen Verfügungen ungehorsam gewesen;
 diese zeigten, sie hätten nach den Gesetzen ver:
 fahren. Die Gebrüder Koch, ehemals Post:
 meister zu Mitau, waren vor der königlichen
 Kommission durch zwey und vierzig unverwerf:
 liche Zeugen eines Meicides, Veruntreuung
 und anderer Missethaten wegen überführet und
 verurtheilet worden. Nichtsdestoweniger hats
 ten sie bey der Reichskanzelen ein Reskript er:
 schlichen, worinn ihnen ein immerwährendes
 sicheres Geleit ertheilet und den Oberräthen
 befohlen ward, ihnen ihr Vermögen wieder
 einzur

1721
 Peter I
 August
 11
 Ferdin:
 and

1721 einzuräumen, nebst der Verwaltung des Postwesens, und den einen von ihnen für einen öffentlichen Notar und königlichen Sekretar zu erkennen. Dieses Reskript übergaben sie der fürstlichen Regierung, nebst einer Bittschrift, die Dräuworte enthielt. Doch die Regierung achtete auf dieses erschlichene Reskript im geringsten nicht, sondern schlug ihnen alles ab. Es fehlte auch nicht an anderen Beschuldigungen von Seiten des Herzoges, denen aber die Regierung widersprach. Unterdessen hatte der Herzog bey dem Könige ein hartes Reskript vom 29sten May d. J. an die Oberräthe ausgewirkt, welches er nicht nur der Regierung, sondern auch allen Präpsten einhändigen lassen, mit der Anweisung, dasselbe von allen Kanzeln ablesen zu lassen, und sich genau darnach zu richten. Die Präpste thaten dieses, ohne Rücksprache mit der Regierung, und ließen es an die Kirchthüren schlagen. Alles dieses erregte die Regierung und den Adel. Derowegen thaten sie dawider unterm 8ten August d. J. eine nachdrückliche Vorstellung, welche der Landhofmeister Heinrich Christian von Brinken, der Kanzler Johann Heinrich von Keyserling, der Landmarschall Eberhart von Brügggen, und der Landesgevollmächtigte Jakob Friederich von Edden unterschrieben, und den König fußfällig und mit Thränen batthen, dem Unwesen abzuhelfen, und sie bey den Gesetzen und Verfassungen des Landes, der Regimentsformel und den kommissorialischen Entscheidungen, welche der König und die Republik bestätiget hätten, zu handhaben und zu schützen, auch nicht zuzugeben, daß der Herzog sie

sie so verkleinern und so schimpflich behandeln ¹⁷²¹ möge *a*). Von dieser Vorstellung sandte ^{Peter I} **Ehdens** am 10ten August dem Landesabgeord: ^{August} **Bülow** eine Kopie, wie auch bald dar: ¹¹ auf eine Abschrift des fürstlichen Schreibens; ^{Ferdie} **nd** den er nicht weniger von dem Unfuge der Ge: **brüder Koch** benachrichtigte *b*).

§. 53.

Das Rathskollegium zu Dörpat bestand in diesem Jahre aus vier Personen, welche Bürgermeister **Kellner**, und die Rathmänner, **Singelmann**, **Schmalz** und **Meyer** waren *c*). Der Bürgermeister war zugleich Sekretar. Alle dienten ohne Lohn, weil die Stadtpatrimonialgüter noch in den Händen der Krone waren *d*). Das Hofgericht verlangete unterm 28sten Weinmonates ein deutliches Verzeichniß der beim Magistrate vorhandenen Gerichtspersonen, sammt deren Tauf- und Zunamen, wie auch von ihren Aemtern, damit solches dem Reichsjustizkollegium übersandt werden könnte. Aus dem übersandten Verzeichniß sieht man, daß der Rathsherr **Gürgen Schlüter**, welcher nicht mehr aus seinem Hause kam, damals im 86 Jahre seines Alters, und Rathsherr **Hortfried Hasentfelder** damals noch in **Wologda** gewesen, aber im bes
vorstez

a) Vol IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 1.

b) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek.

c) Rathspr. 1721 in dem Register.

d) Rathspr. S. 98.

1721 vorstehenden Winter erwartet worden e). Der
 Peter 1 Rath versammlete sich am Dinstage und
 August 1 Frentage in des Bürgermeisters Hause f).
 Gerdi- Man dachte ein eigenes Rathhaus, wenigstens
 mand zur Noth, in der Vorstadt zu bauen, fand
 aber gar viele Hindernisse, daß es unter-
 blieb g). Der Kirchenbau ward fortgesetzt,
 aber sehr langsam, Geldmangels wegen;
 daher man den Kirchenadministratoren erlaubete,
 Geld auf Renten zu nehmen. Am 15ten April
 ließ der Rath bekannt machen, daß ein jeder
 welcher ein Erbbegräbniß, einen Erbsstuhl, oder
 eine Erbbank in der Kirche hätte, schuldig wäre,
 solche entweder bessern, oder von neuem
 verfertigen zu lassen. Am 10ten Sonntage
 nach dem Feste der h. Dreyfaltigkeit ward zum
 erstenmal der Gottesdienst in derselben gehalten,
 welches man dem Generalsuperintendenten in
 der Absicht am 18ten Heumones meldete, ob er
 etwa oder das Oberconsistorium dieser Handlung
 wegen eine Verfügung machen wollten. Aus
 diesem Schreiben sieht man, daß außer dem
 Zaren viele christliche Herzen nach und nach
 eine Beysteuer zu diesem Bau gegeben haben h).

S. 54.

Die Bürgerschaft ward in diesem Jahre mit eilf Personen, vier großgildischen, und sieben
 sieben

e) Acta publ. Vol. V n. 4 Kopeyb. S. 300.

f) Rathspr. S. 1. 24.

g) Rathspr. S. 23. 79. 81 f. Kopeyb. S. 207 ff.

h) Rathspr. S. 85. Kopeyb. S. 190, 241.

sieben kleingildischen vermehret. Das Bürgergeld war bey Großgildischen acht Rthaler ¹⁷²¹ ^{Peter I} ^{August} ^{II} ^{Ferdinand} ¹). Das Reichsjustizkollegium bestätigte am 16ten März die Resolution der ehemaligen döbrpatischen Regierung vom 25ten Wintermonates 1717 die großgildische Nahrung betreffend k). Die Ältesten Lorenz Lenker, Jakob Helholt, Andreas Wabs und Jakob Fronick in der kleinen Gilde wurden bestätigt, der Altermann Hesse aber angewiesen, hinführo keine Ältesten ohne Einwilligung der übrigen Ältesten zu kiesen, indem diese Besugniss bloß einem neuerwählten Altermann zustünde l). Das Schragenbuch, welches ehemals zu Rathhause gewesen war, fand sich bey dem kleingildischen Altermann Hessen, welcher angehalten ward, es wieder ins Archiv zu liefern m). Das Reichsjustizkollegium verlangete beglaubte Abschriften der von dem Zaren diesem Lande und den darinn befindlichen Städten erteilten Bestätigungen ihrer Privilegien. Das Hofgericht schrieb derothalben unterm 28sten Weinmonates an den Rath, die mit der Stadt getroffene Kapitulation und falls Se. Majestät über die Stadtprivilegien besondere Bestätigungen

i) Rathspr. im Register, und S. 78. 80. 118.

k) Rathspr. S. 3 f. 7—9. 11 f. 14—16. 31. 41. 45 f. 52. 65. 70. 80. 86. 96. 99. 101. 104 f. 113 f. 116. Bescheidb. S. 3. Kopenb. S. 2—9. 13. 26. 243. Act. publ. Vol. XXXn. 3. 4.

l) Rathspr. S. 26—29.

m) Rathspr. 1721 S. 138 f. und 1722 S. 43—45.

1721
Peter I
August
II
Ferdinand

gungen ertheilet hätte, solche von einer Gerichtsperson, welche unmittelbar in Cr. Majestät Diensten stehe, viduiren zu lassen, und solche Abschriften mit dem allerersten einzusen- den. Der Rath berichtete am 16ten Wintermonates, daß, als den 18ten Hornungs 1708 alle deutsche Einwohner aus Dörpat nach Rußland verschicket worden, die ganze Rathskanzley, uebst den Originalen der polnischen und schwedischen Privilegien auf dem Rathshause liegen bleiben müssen, welches alles, wie man vernommen, nachmals gen Pleskow gebracht worden, und noch dort vorhanden seyn sollte. Also übersandte der Rath die Kopien, welche Bürgermeister Kemmin in ein gewisses Buch *n*) mit eigener Hand eingetragen hatte, nebst Karls XI Bestätigung der Privilegien, und den Akkordspunkten, in deren 8ten Artikel die Stadtprivilegien bestätigt waren, so wie Kemmin sie in sein Buch eingetragen hatte. Man legete auch die Deduktion über die Stadtpatrimonialgüter bey, welche der Rath nicht nur hier bey der Inquisitionskommission *o*) übergeben, sondern auch am 1sten Weinmonates dem Reichskammerkollegium übersandt hatte. Der russkdtische Friede gab dem Rathe Gelegenheit, das Reichsjustizkollegium zu bitten, sich dahin zu verwenden, daß

n) Dieses remminische Buch, welches noch igt in unserm Archive vorhanden, ist bey allen Kommissionen den Originalen gleich geachtet worden.

o) So nannte man die Revisionskommission über Landgüter.

daß er seine Kanzelen, Bibliothek und das Original der Stadtprivilegien wiederbekäme p). Zwischen dem Landgerichtsnotar Wittorf und dem Ordnungsgerichtsnotar Beck, entstand ein Streit, ob ein Student, der sich in der Stadt aufhielt, als Zeuge bey den Stadtgerichten abgehört werden könnte, welches jener bejahete, und dieser verneinete. Der Rath behauptete seine Gerichtsbarkeit, wovon Niemand ausgenommen wäre, als die von Adel, und die wirklich in Diensten der Krone ständen q). Als der gewesene Landgerichtsbothe, Ulrich Johann Schmidt, ein Erzböfsewicht, den Rath bey dem Landgerichte belangete und verschiedene Angaben that, ward er den Privilegien zufolge an das Hofgericht verwiesen r).

§. 55.

In Quartierssachen ist zu merken, daß ein Leutenant jährlich acht Reichsthaler Quartiersgeld bekam. Die dörpatische Regierung versprach die Stabsofficiere der anzuzuerbenden Regimenten aus der Stadt auf das Land zu verlegen. Die Bürger, welche keine Einquartierung hatten, mußten denen, die sie wirklich trugen, mit Geld zu Hülfe kommen. Das Landgericht verlangete für den rigischen Scharfrichter Quartier, welches abgeschlagen ward. Dagegen ist der Landgerichtsnotar Wittorf, weil er die Kanzelen in seinem Hause hatte,

§ 2

von

p) Act. publ. Vol. V n. 4. Kopeyh. S. 299. 311. 287. 325. 330.

q) Bescheidb. Nr. 3. S. 4.

r) *Salmii Collectan.* T. I p. 71. 72.

172 I
 Peter I
 August II
 Ferdinand

von der Einquartierung befreuet worden s). Ungeachtet die Stadt ihr Antheil an der Accise noch nicht wieder erhalten hatte, bestellte doch der Rath den Inspektoren. Johann Kemmert, der es schon zwey Jahre gewesen war, ist am 10ten Jänner aufs neue bestätigt und angewiesen worden, sich nach dem Plakat vom 20sten Wintermonates 1719 zu richten, und das Beste der Krone zu befördern. An Kemmerts Stelle ward am Ende des Jahres Friedrich Sander Inspector t). Der mistbergische Krug kam wieder an die Stadt und ward der Bürgermeisterkrug genennet, weil er dem Bürgermeister eingeräumt ward u). Vorkäuferey und Landhandel wurden geheimmet. Wenn die Waaren bey einem unbefugten Handel verlustig erkannt wurden, bekam die Krone die Stadt und der Angeber jeglicher ein Drittheil w). Die alte Messruthe war verloren gegangen x). Die undeutschen Vorstädter waren Erbleute der Stadt y). Zu den

s) Rathspr. S. 1—3. 5. 7. 9. 19 f. 58. 68. 75—78. 91 f. 160. 166. 169. 187 f. Bescheidb. S. 15 Nr. 3. Kopeyb. S. 18. 21. 30—44. 285. Act. publ. Vol. XX n. 1. 3 5. *Sahmii Collectan.* T. II p. 252.

t) Rathspr. S. 5. 121. 123. 125. 138. 186. Kopeyb. S. 267. 281. 315.

u) Rathspr. S. 110. Kopeyb. S. 18. 40. 199. 229. Act. publ. Vol. XXVI n. I.

w) Rathspr. S. 13 f. 69. *Sahmii Collectan.* T. I p. 117.

x) Rathspr. S. 57.

y) Rathspr. S. 100.

den Brandanstalten und Löschgeräthe mussten die Bürger zusammenschießen. Es wurden ein Brandhere aus dem Mittel des Rathes, und vier Brandmeister aus der Bürgerschaft verordnet 2).

1721
Peter I
August
II
Zerdi-
mand

§. 56.

Im Anfange dieses Jahres war **Hanns Dieterich** von **Rosen** residirender Landrath zu **Dörpat a)**. Es mögen auch andere gewesen seyn, deren unsere Protokolle nicht erwähnen. Die Ritterschaft hatte den ganzen dörpatischen Kreis von der Krone gepachtet *b)*. Die hiesigen Vorstädter wurden unverantwortlich mit Schießpferden geplaget, und dadurch verhindert, Brücken und Wege zu bessern *c)*. Das Reichsjustizkollegium befahl, den Krönungstag Ihrer zarischen Majestät den 25ten Brachmonates zu feiern *d)*. Obgleich der Rath dem Hofgerichte untergeben worden, schickte doch der Obermagistrat allerley Verfügungen *e)*. Den geschlossenen rysiédrischen Frieden ließ der Zar durch besondere Botthen in ganz Livland bekannt machen. In Riga that es der Schiffshauptmann **Goslar**, welcher nebst einem Herolde und Friedensfahnenträger, am 28sten September diese fröhliche Bottschaft ablegte.

§ 3

In

2) Rathspr. S. 155. 166. 169. 187. Bescheidb. Nr. 8 S. 13.

a) Rathspr. S. 3.

b) Rathspr. S. 68.

c) Rathspr. S. 80.

d) Rathspr. S. 88.

e) Rathspr. S. 101. Act. publ. Vol. III n. 85.

1721 In allen Kirchen wurde ein feierlicher Gottes-
 Peter 1 dienst gehalten, und der Friede unter Abfeu-
 August 1 rung des groben Geschützes verkündigt. Die-
 II ses geschah hernach auf dem Rathhause, und
 Ferdin- der Gouverneur gab ein großes Mahl. Der
 and Rath veranstaltete besondere Dankfeste und
 allerley Freudenbezeugungen und sandte einige
 Deputirte aus seinem Mitzel dem Kaiser für
 eine so gnädige Botschaft zu danken f). Eben
 dieser Friedensbothe kam auch nach Dörpat,
 wo er bewirhet, und beschenkt ward, so viel
 die damaligen Umstände es erlaubeten. Der
 Rath wollte auch, nach dem Beispiele ander-
 rer Städte Abgeordnete nach St. Petersburg
 senden, um dem Kaiser Glück zu wünschen:
 allein die Bürgerschaft wollte, aller Vorstellung
 ungeachtet, nichts dazu hergeben. Dem Rathsh-
 herren Singelmann war es allerdings rühm-
 lich, daß er die feierliche Mahlzeit auf eigene
 Kosten im Namen der Stadt ausrichtete. Aus
 der Deputation ward nichts, sondern der Glück-
 wunsch an den Kaiser wurde schriftlich abge-
 stattet. Dieses geschah am 18ten Wintermo-
 nates, nachdem den vorigen Sonntag eine fei-
 erliche Predigt gehalten und der Friedensschluß
 abgelesen worden g). Wie der Zar im Früh-
 linge nach Riga reisete, hielt er sich eine kurze
 Zeit zu Dörpat auf h). In diesem Sommer
 sind auf allerhöchsten Befehl die Werstz-
 pfosten

f) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 332.

g) Rathspr. S. 127—130. 131. 139. 141 f.
 146. 153 f. 156 f. 159. 166 ff. 188. Bescheidb.
 Nr. 2 S. 13 n. 4 S. 16. Kopeyb. S. 257.
 301. 305. Act. publ. Vol. III n. 7.

h) Act. publ. Vol. XX n. 2.

pfosten im dörpatischen Kreise, und vermuthlich im ganzen Lande gesetzt worden i).

1722
Peter I
August
II
Ferdinand
naad

§. 57.

Dem eilften und zwölften Artikel des ny: stedtischen Friedens zufolge, hatte der Senat unterm 1sten Christmonates 1721 bekannt gemacht, daß, der versprochenen Restitution wegen, sowohl in Livland, als auch in Esthland, Kommissionen verordnet, von denselben die Rechte der Güter untersucht und entschieden, ihre Sprüche aber an den Senat zur Genehmigung übersandt werden sollten. Diese Kommissionen bestanden aus russischen und livländischen Gliedern. Die livländische setzte sich zu Riga am 29sten März 1722; welches der Generalgouverneur in einem gedruckten Patent vom 14ten März d. J. bekannt machte. Am 24sten Jänner d. J. unterschrieb der Kaiser zu Preobraschensko die Rangtabelle, welche in ebendenselben Jahre in Livland bekannt gemacht worden k). Den 19ten April befahl der Kaiser zu Preobraschensko im Senate, daß diejenigen, welche einige Grundgruben auffuchen, neue Werke oder Manufakturen anlegen wollen, nicht gehindert oder belästiget werden sollen; damit dergleichen Verhasben zum allgemeinen Besten befördert werden möge. Diese Verordnung ist zu Moskow

§ 4

am

i) Act. publ. Vol. XXIV n. 4.

k) Collectan. Lituonica T. I n. 6. Sie ist gedruckt in Zupels Nordisch. Miscellan. St. III S. 71. und in Büschings Magazin Th. VII S. 347—360.

1722 am 17ten May und zu Riga am 16ten Win-
 Peter 1 ternonates gedruckt. Der Senat hat sie un-
 August term 11ten Junmonates wiederholet. am
 II 25ten April befahl der Senat, daß ein Se-
 Gerdi nateur in die Gouvernements und Provinzen
 nand verschickt werden soll. Diese Verordnung ist
 am 29sten Weinmonates zu Riga gedruckt.
 Solches hatte der Kaiser selbst am 4ten April
 im Senate befohlen, zu dem Ende, damit der
 Senateur, dem aus jedem Kollegium eine Per-
 son an die Seite gesetzt werden sollte, unter-
 suchte, ob allerley vorkommende Sachen im
 Reiche genau beobachtet, und richtig befördert
 würden. Wenn Jemand von dem Senateur
 benachtheiligt werden mögte, der könnte sich
 bey dem Senate, oder bey den gehörigen Ge-
 richtsstühlen melden. Auf eigenhändigen Be-
 fehl des Kaisers ließ der Senat zu Moskow
 am 28sten April eine Ukase ergehen, daß, wenn
 sich in Städten, Flecken, und Dörfern Böses
 wichter sänden, welche die Majestät lästerten,
 oder wider die Wohlfahrt des Reiches redeten,
 solche sogleich gegriffen, und den Befehlshab-
 ern in den Städten eingeliefert werden sollten.
 Diese sind schuldig die Uebelthäter anzunehmen,
 und an Händen und Füßen geschlossen mit star-
 ker Wache, ohne vorhergehende Untersuchung,
 an die geheime oder preobraschenskische Kan-
 zelehen einzusenden. Wenn Jemand erfah-
 ren würde, daß dieser oder jener einige Bos-
 heiten heimlich zu verüben vorhätte, der soll
 es den Befehlshabern in den Städten gehörig
 anzeigen; welche sobald als möglich die Böse-
 wichter unter der Hand in Verhaft nehmen,
 und ohne vorläufige Untersuchung bey ober-
 wähten

wähnten Kanzeleyen einliefern müssen. Die ¹⁷²²
 Angeber sollen, nach geleisteter genugsamer ^{Peter I}
 Bürgschaft, zur Beweisführung an selbige ^{August}
 Kanzeleyen gesandt werden. Im Fall sie aber ¹¹
 keine Bürgschaft für sich stellen können, sollen sie ^{Gerdi-}
 unter Civilarrest und sicherem Geleit begleitet
 werden. Diejenigen, welche solche Mißthä-
 ter greifen oder angeben, sollen der kaiserlichen
 Gnade, wenn ihre Angabe wahr und richtig
 befunden wird, zu genießen haben. Aber
 die, welche solche Bösewichter sehen, ihre
 boshafte Aussprengungen unter dem Volke hö-
 ren, oder von ihrem strafbaren Vorhaben
 Nachricht erhalten, und sie weder greifen,
 noch angeben, sollen, wenn sie dessen wirklich
 überführet worden, ohne Nachsicht mit dem
 Verlust ihres Lebens und ihrer Güter bestra-
 fet werden. Diese Verordnung ist zu Mos-
 fow am 5ten May und zu Riga am 29sten
 Weinmonates gedruckt. Den 24sten August
 befahl der Senat, daß zu Austilgung der fal-
 schen Münze, alle Einnehmer in den Gouver-
 nementern und Provinzen auf die falsche Münze
 acht haben, und wenn sie jemanden damit be-
 treffen, ihn in Verhaft nehmen und zur Unter-
 suchung an das gehörige Gericht senden sollen.
 Wenn der Inquisit andere anzeigt sollen diese
 gleichfalls eingezogen, vernommen, und wenn
 es die Sache erfordert, gefoltert werden.
 Wenn das Verbrechen sich klärllich hervorthut,
 und man Münzgeräth oder Vorrath bey dem
 Mißthäter antrifft, soll mit ihm nach den kai-
 serlichen Verordnungen verfahren, die falsche
 Münze aber allen abgenommen, und sammt
 dem gefundenen Geräthe mit einem Schreiben

1722 an das Bergkollegium gesendet werden. Würde
 Weiter 1 eine solche Person unschuldig befunden, soll sie
 August 1 der Haft entschlagen werden. Denen, bey
 II welchen falsches Geld, doch weniger als zehn
 Gerdi- Kopeiken unter einem Rubel, oder auch von
 nand unterschiedlichem Schlage, oder alte Sorten
 gefunden werden, soll solches, damit es ver-
 tilget werde, ohne Entgeld abgenommen, dem
 Bergkollegium zugestellet, aber keine Unter-
 suchung wider die Personen vorgenommen,
 noch dieselben zur Haft gezogen werden. Wenn
 bey den Einnehmern falsche Münze angetroffen
 wird, sollen sie alles mit guter Münze ersetzen,
 die falsche Münze aber ohne Ersetzung aus-
 kehren, damit sie an das Bergkollegium ge-
 schickt werde. Im Handel und Wandel soll
 der Verkäufer das Geld genau betrachten, und
 wenn der Verkäufer falsches Geld antrifft, soll
 er es dem Käufer abnehmen, und seinem Vor-
 gesetzten zur Abschiekung an das Bergkollegium
 einliefern, keinesweges aber, bey Vermeidung
 einer Strafe, solches behalten. Im Fall ein
 Kaufmann betroffen würde, daß in einem Ru-
 bel funfzehn oder mehr falsche Kopeiken wären,
 soll mit ihm nach der vorigen Verordnung ver-
 fahren werden; falls aber weniger als 15 Ko-
 peiken wären, soll er deswegen nicht eingezo-
 gen werden, aber das falsche Geld verlieren,
 welches, damit es vertilget werde, an das
 Bergkollegium gesandt werden muß. Bey
 dergleichen Untersuchungen soll nichts aus Bos-
 heit, Leidenschaften, Lügen oder falschen Er-
 dichtungen geschehen, und der Stand der Leute,
 bey welchen falsches Geld gefunden wird, in
 genaue Betrachtung gezogen werden. Damit
 aber

aber der gemeine Mann die falsche Münze 1722
 kennen, und sich davor hüten lerne, soll davon Peter I
 den Gouverneuren und Befehlshabern etwas August
 wenigens zur Vertheilung an alle Kirchen zu II
 gestellet werden, auf daß die Priester bey Ver- gerdi-
 lesung der Verordnung, selbige dem gemeinen nand
 Manne zugleich zeigen können. Endlich soll
 diese Verordnung, welche zu Moskow am 10ten
 Herbstmonates, und zu Riga am 25sten Weis-
 monates gedruckt ist, in den Städten, Markt-
 plätzen und Kirchen zu Jedermanns Wissen-
 schaft an Sonn- und Festtagen oft verlesen,
 und an den Kirchthüren und Stadthoren aus-
 geschlagen werden.

§. 58.

Der königliche schwedische Kommissar
 Kniperkrona zu Moskow hatte dem Reichs-
 kollegium am 16ten Heumonates in einem
 Memoriale vorgestellt, sein König habe in
 Erfahrung gebracht, daß verschiedene seiner
 Unterthanen, welche in währendem Kriege aus
 Schweden und Finnland gefänglich weggeführ-
 ret worden, noch nicht in Freyheit gesetzt,
 sondern in Esth- und Livland zurückbehalten
 wären, deren Anzahl sich auf 236 Personen,
 Männer, Weiber und Kinder, belaufen solle.
 Auf den an das livländische Generalgouverne-
 ment aus gedachtem Kollegium ergangenen
 Befehl, verordnete dasselbe am 17ten Weis-
 monates in einem gedruckten Patente, daß
 diese Leute, so viele derselben in Livland vor-
 handen, bey der Regierungskanzelen angezeigt
 werden sollten, mit der Nachricht, ob sie aus
 irgend einer Ursache zurückbehalten, oder ob
 sie

1722 sie selber freywillig geblieben wären. Am
 Peter I 27sten Hornung und 6ten April erneuerte der
 August 1 Senat die Verordnungen vom 8ten Christmon:
 11 nates 1714, vom 22sten Christmonates 1718,
 Ferdinand vom 4ten Christmonates 1719 und vom 23sten
 May 1720, daß Niemand bey hoher Strafe
 die verordneten Gerichtsstühle und Kollegien,
 wie auch den Senat vorbegehen, und sich mit
 seinem Gesuche unmittelbar an die Majestät
 wenden solle, bey Galerenstrafe. Diese weit:
 läufige Verordnung, worinn dem Generalre:
 fettenmeister vorgeschrieben ist, wie er sich ver:
 halten solle, ist zu Riga am 2ten Wintermo:
 nates gedruckt worden. Ehe solches geschah,
 schickte die dörpatische Regierung sie dem hiesi:
 gen Rathe, wiewohl nur geschrieben, zu. Da:
 her sie schon am 6ten May in Dörpat von der
 Kanzel bekannt gemachet worden. Es erhellt
 daraus, daß der erste Generalrefettenmeister
 der Oberst Wasilci Pawlow gewesen, und
 in diesem Jahre dazu ernennet worden ¹⁾. Die
 Verordnung vom 6ten April, welche der Kai:
 ser selbst unterschrieben, hat man erst am 10ten
 Heumonates 1723 zu Riga gedruckt. Sie ist
 eine Wiederholung der vorigen. Den 15ten
 Christmonates ließ der livländische General:
 gouverneur eine gedruckte Verordnung ergehen,
 daß die Landleute in die Kornhäuser der
 Krone kein anderes als gutes untadeliches,
 altes, aber nicht verlegenes oder angefeuchtetes
 Korn liefern sollen. Die Eingeseffenen, welche
 dawider handeln, sollen mit einer willkührlichen
 Strafe belegt, die Amtleute im Stockhause
 mit

1) Acta publ. Dorpat. Vol. XVI n. 5 et 7.

mit Wasser und Brod, die Bauern aber mit Ru: 1 7 2 2
 then bestrafet werden. Damit nun von den Bau: Peter I
 ren unterweges kein Unterschleif geschehen möge, August
 soll ihnen eine versiegelte Probe mitgegeben wer: II
 den. Wenn aber hier oder da kein gut Korn Gerdi:
 fallen, und der Eingeseffene gar kein altes nand
 Korn haben mögte, müssen die Ordnungsrich:
 ter und Kreiskommissäre zusammen, jeder in
 seinem Kreise, dieses genau untersuchen, und
 nach Befinden Zeugniß darüber erteilen,
 welches die Besitzer der Güter bey der kaiser:
 lichen Oekonomie herbringen, und Bescheid
 erwarten sollen. Nach dieser Verordnung
 haben sich auch die Rentmeister zu richten. In
 diesem Jahre ist ein Patent der Weidasche hal:
 ben ergangen, welches mir nicht zu Gesicht
 gekommen ist m).

§. 59.

So lange der Krieg währete, hatte der
 Kaiser die Zölle und Accise in Kurland genossen.
 Nach geschlossenem Frieden beschuldigte der
 Herzog die Oberräthe, daß sie ihm diese und
 andere seine Einkünfte entzögen. Er klagere
 dieser und anderer Ursachen wegen bey dem
 Könige, der zu seinem Behuf ein Schreiben
 an

m) Act. publ. Dorpat Vol. XVI n. 7. Auf Ansu:
 chen der Ritterschaft des dörpatischen Kreises
 ward dieser Kreis mittelst Senatsukase vom
 16ten und 17ten Heumonates wieder unter
 das rigische Generalgouvernement verleget.
 Der residirende Landrath machte dieses am
 7ten Herbstmonates dem Rathe zu Dörpat
 bekannt. Rathspr. S. 156. Kopenb. S. 36.
 Acta publ. Vol. III n. 8. *Sabmen* Coll. T. II
 p. 50.

1722 an die Kurländer ergehen ließ, welches die
 Peter I Oberräthe und das Land in einer Vorstellung
 August beantworteten, wie ich im vorigen Jahre be-
 II merkt habe n). Allein diese Vorstellung muß
 Garbis sehr wenig gefruchtet haben. Denn am 2ten
 nand Jänner 1722 ließ der König aus der Reichs-
 Kanzley ein ernstliches Schreiben an die Ober-
 räthe ergehen, und befahl ihnen, dem Her-
 zoge seine Einkünfte ungekränkt zu lassen, und
 die von ihm gesetzten Beamten auf keine Weise
 zu hindern o). Dawider geschah von Seiten
 der Oberräthe nochmal Remonstrations, welche
 von dem Landesgeveßmächtigten mit unter-
 schrieben, und an den Landesabgeordneten
 Biorow geschickt ward. Dieser schmachete in
 Warschau, weil das, was das Land geben
 sollte, mit gerichtlicher Hülfe eingetrieben wer-
 den mußte. Der Oberhauptmann Köhne,
 welchen der Herzog zum Landmarschalle ge-
 macht hatte, begab sich zu ihm nach Danzig,
 und kam im May zurück. Im Weinmonate
 meldete Rhden dem Bülow, daß die Ober-
 räthe und alle diejenigen, welche von Ihrer
 Hoheit Gelder gehoben, vor Gericht nach Wars-
 chau geladen worden p).

§. 60.

In Riga lebete nach geschlossenem Frieden
 der Handel, welcher bisher eingeschränket war,
 wieder bey seiner völligen Freyheit auf. Der
 Rath

n) Oben S. 52.

o) Siegenhorn in den Beyl. Nr. 275 S. 342 f.

p) Rhdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der groß-
 fürstlichen Bibliothek.

Rath ließ eine Feuer- und Brandordnung und die nöthigen Schulgesetze für Lehrer und Schüler in der Domschule in Druck ausgehen ¹⁷²² _{Peter I August II Ferdinand}.

§. 61.

Eben dieselben Glieder, welche im vorigen Jahre den Rathsstuhl zu Dörpat bekleideten, thaten es auch in diesem Jahre. Rathsmann Sinaelmann war zugleich Obergerichtsvogt und Armenvater. Der Rathsmann Sarsenfelder, welcher dem Armenhause ehemals vorgestanden, und noch die Bücher desselben in Händen hatte, nun aber aus Rußland wiederum zurückgekommen war, lieferte ihm solche aus. Rathsmann Schmalzen war Oberwetzmits-Gesesherr und Oberkämmerer. Rathsmann Meyer war Quartierherr und Inspektor der Stadtpatrimonialgüter, welche die Stadt in diesem Jahre wiedererhielt ¹⁾. Sieben Personen darunter der Pastor Martin Johann Roth von Karwlecht, erlangeten das Bürgerrecht ²⁾. In der großen Gilde wurden Dockmann Johann Heinrich Peucker und der Apotheker Samuel Link Ältesten, Philipp Johann Peetz und Friederich Jrenäus Sander Dockleute; und in der kleinen Andreas Mahs Ältermann, und Christian Vogel Ältester ³⁾. Das Schulhaus, welches in der Ritterstraße lag

1) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 333 f.

2) Rathspr. S. 180. Act. publ. Vol. V n. 6. Rathspr. S. 85. 108. 192.

3) Registrat des Rathspr.

4) Rathspr. S. 29—31.

1722 lag und der Rechenmeister so lange bewohnte,
 Peter August 1 bis es 1775 abbrannte, ist in diesem Jahre
 theils von Kirchenmitteln, theils von Kollekt-
 II ten erbauet worden u).
 Ferdinand

§. 62.

Inzwischen verlangete der Kaiser von allen
 seinen Unterthanen, sie sollten den Successionseid ablegen, das ist schwehren, denjen-
 gen inskünftige für Rußlands Beherrscher zu
 erkennen, den der Kaiser ernennen würde. Es
 geschah im ganzen Reiche, in ganz Livland und
 zu Riga in der Domkirche w). In Dörpat
 geschah es am 7ten April, nachdem der Adel
 oder vielmehr die damalige dörpatische Regie-
 rung, ich weis nicht warum, einige Hinderniß
 gemacht, oder Ausflüchte gesuchet hatte x).
 Der

u) Rathspr. S. 1. 75. Mit Ausbesserung der
 Kirche fuhr man fort. Rathspr. S. 1. 75.
 181. Act. publ. Vol. VIII n. 45 Der Kirchen-
 ornat, welcher von verschiedenen geschenkt
 war, ward aufgeschrieben. Rathspr. S. 100.

w) Samml. russ. Gesch B. IX S. 334. Act.
 publ. Dorp. Vol. XVI n. 3. Büssch. Magazin
 Th. IX S. 346 ff

x) Dieses gründet sich in einem Briefe, davon
 das Original in unserm Archive Vol. III n 107
 verwahret wird, und also lautet: Wohledle,
 wohlehrenveste, großachtbare, wohlgelahrte,
 und wohlweise Herren Bürgermeister, und
 sämtliche Herren des Rathß. — de dato den
 2ten April habe von dem Herrn Obristleutenant
 Kobbert als Vicekommandant auß Narva eine
 ordre Erhalten, des Inhalts, daß da auß viel-
 mahliges Schreiben und ansinnen die hiesige
 Regier

Der Kammerassessor Anton Johann von Salza ward schon im Anfange dieses Jahres 1722
 Peter I
 ersehen, August

Regierung zur abstattung des Successions. Ey-
 des keine Veranstaltung gemachet, ich sogleich
 nach erbrochener dieses Ordre einen E. Rath
 Communication geben soll, was maßen nicht
 allein sie sondern auch die ganze Bürgerschaft
 weiß Kondition und Nation sie auch seyn
 möge, ausbenommen der Haurtschaft, in
 Wiener prestance den Successions; Eid abzustat-
 ten, so und dergestalt, als Ihro Kayserl.
 Maytt. hohe Verordnung belehret: Sind
 demnach 2 bücher zu machen in welchen die
 anzeugung geschiehet und von mir auff allen
 blettern attestiret wird, diese bücher habe so-
 dann dem Hrn. Obristl. und Vice-Commen-
 danten so gleich zu zu stellen daß er selbe wie-
 derum nach seiner ordre an E. hocherl. Senath
 nach Moskau spedieren kann, diesem zufolge
 habe E. Edl. rath solches hiedurch notificiren
 wollen mit angefügter beylage (diese fehlt)
 an sie; und damit man keine unnötige Repro-
 chen anzunehmen nöthig habe, finde vor guth
 daß zu vollenziehung der ordre der Morgende
 tag angesezet werde, da man denn um 8 Uhr
 sich in der deutschen Kirchen versamlen könte,
 weillen noch mit heutiger Post die ordre bez
 antworten muß, als bitte mir Dero Meinung
 hierüber vor abgeung der Post noch wissen zu
 lassen, göttl. obhut empfehl verharre stets
 E. Edlen rath's dienstwilliger Diener

Dorpat den 5ten Aprril 1722. Petersohn
 Leutn.

Dieser Leutenant Petersohn war Befehlshar
 ber der kleinen Besagung zu Dorpat. Hier-
 her gehöret folgendes Buch: Das Recht der
 Monarchen in willkührlicher Bestellung der
 Reichsfolge durch Unfers Großmächtigsten
 Landesherren Petri des Ersten, Vater des
 Vaterlandes, Kayser's und Selbsthalters von
 Lvl. I. 4. Th. I. Abschn. I allen

1722
 Peter August
 Ferdinand
 ersehen, der kaiserlichen Oekonomie in Dörpat vorzustehen. Er fand sich aber nicht eher, als im Anfange des folgenden ein *y*). Er mußte von der Stadt eine Zeitlang mit Quartier versehen werden. Der Quartierherr bekam die Anweisung, eine richtige Quartierrolle zu halten, damit den oft vorkommenden Streitigkeiten desto leichter abgeholfen werden mögte *z*). Die Brandmeister erhielten die Anweisung, eine allgemeine Nachsuchung anzustellen, ob die Bürger sich mit dem vorgeschriebenen Brandgeräthe versehen hätten. Den Glockenläutern ward anbefohlen, bey vorkommender Feuersnoth, die Glocke zeitig zu läuten, und bey der Hand zu seyn *a*).

§. 63.

Bev der Restitutionskommission in Riga meldete sich nun auch der Rath zu Dörpat wegen

allen Rüssen *z. z.* den 11ten Februaris dieses 1722sten Jahres publicirte Verordnung fest gesetzt, und von der ganzen Nation eidslich approbiret; Allhier aber ausführlicher denen aufrichtigen, aber einfältigen Menschen zu Liebe dargeleget. Gedruckt in der Buchdruckerey zu Moskau, (den 7ten August im Jahr des Herrn 1722) Und aus der Russischen Sprache getreulich ins Teutsche übersetzt. Berlin 1724 in 4. Ich muthmaße der Uebersetzer sey Johann Leonhard Frisch.

y) Rathspr. S. 5. Kopenb. S. 355. Er starb 1753 zu St. Petersburg als Vicepresident im Staatskomptoir.

z) Rathspr. S. 4—6. 81—83.

a) Rathspr. S. 70. 72.

gen der Stadtpatrimonialgüter, der halben Accise, der Stadtwage, des Fischzolles u. s. w. Der Bürgermeister Philipp Kellner verfertigte die Deduktionen *b)* und ward als Deputirter der Stadt nach Riga geschickt. Die Kosten schossen die damaligen drey Rathsherren vor. Denn, wenn man der Bürgerschaft solche Sachen vorstellere, predigte man tauben Ohren *c)*. Nachdem er vom 10ten Brachmonates bis zum 5ten August abwesend gewesen war, in welcher Zeit der älteste Rathsherr und Obergerichtsvogt Singelmann das Wort führte *d)*, kam er mit sehr guten Berrichtungen und zweoen gewierigen Resolutionsen zurück. Er ließ am 7ten den Rath zusammenkommen, stattete ihm in Gegenwart der Aelterleute und Aeltesten beider Gilden Bericht ab, und übergab beide Resolutionsen der Restitutionskommission *e)*.

1722
Peter I
August
II
Ferdinand

§ 2

ster

b) Diese liegen in Actis publ. Vol. XXXVII n. I.

c) Rathspr. S. 103. 127 f. Die Rathsherren bedungen, wie billig, daß sie ihren Vorschuß von den ersten Einkünften wiederbekämen.

d) Diese ganze Zeit über ist im Protokolle des Rathes nichts verschrieben. Vermuthlich setzte man alles, was nicht auf der Diele abgemacht werden konnte, aus, weil die Stadt ohne Sekretar, Notar und Kanzelisten war.

e) Eine von diesen Resolutionsen unterm 30sten Heumonates 1722 betrifft die Güter Sotag und Saddockuß nebst der Lubbiämühle, welche dem Rath und der Stadt als Patrimonialgüter frey von allen Auflagen wieder zuerkannt werden und zugleich der damaligen dörpatischen Regierung, nebst dem Oekonomiekomptoir, aufger

1722
Peter I
August
ii
Ferdinand

ster vor, es sollten die Gilden, wie in vorigen Seiten, zu der Verwaltung der Stadtgüter mit zugezogen werden, und jeder wortführende Altermann, gleich dem worthabenden Bürgermeister, einen Schlüssel zum Stadtkasten haben. Weil aber nicht nur zur Erlangung der Immission, sondern auch zur Auswirkung der Bestätigung bey dem hohen Senate Geld erfordert würde, so wäre nun zu überlegen, woher die Mittel zu nehmen, dieses alles zu bewerkstelligen. Die Gilden wollten dieses überlegen, bedachten sich drey Tage lang, und sangen endlich ihr altes Lied: sie wüßten dazu keinen Rath. Inzwischen übergab der Bürgermeister eine Rechnung von seinen Reisekosten und anderen Ausgaben, welche sich auf 87 Rubel belief f), wobey er sich eine Erkenntlichkeit ausbath. Er machte auch Anstalten zur Einweisung, und übergab zu dem Ende eine Bittschrift bey der dörpatischen Regierung. Da nun die Bürgerschaft keine Vorschläge,
das

aufgegeben wird, der Stadt diese Güter einräumen zu lassen. Jedoch soll der Rath verbunden seyn, die Ertheilung der Privilegien, oder die Bestätigung bey dem Senate zu suchen. Das Original in russischer und deutscher Sprache lieget in Actis publ. Fasc. IV n. 4.

Die andere Resolution vom 27sten Heumonthes 1722 erkennet der Stadt die halbe Accise und den Fischzoll wieder zu, nebst den Einkünften von der Stadtwage, bis auf die Genehmigung des Senats. Das Original in russischer und deutscher Sprache findet sich in Act publ. Fasc. IV n. 2.

f) Vol. XXXVII n. 1. Act. publicorum.

das erforderliche Geld aufzubringen thun konnte: 1722
 so beliebte der Rath am 10ten August von dem peter I
 Landrathe von Löwenstern hundert Rubel auf: August
 zunehmen, welche er auch dem Rathe gegen II
 Renten bis Ostern vorschob g). Die Einwei- Gerdis
 sung der Güter geschah vom Ordnungsgerichte nand
 am 21sten August und den folgenden Tagen,
 in Gegenwart der Rathleute Schmalz und
 Meyer und der wirthabenden Alterleute Kem-
 mert und Nabs h). Den 12ten Christmo-
 nates wurden diese beiden Güter von der Revi-
 sionskommission zu Falkenau untersucht i).
 Der Rath hatte einen Amtmann Erich Jo-
 hann Trosander darüber bestellet, welcher
 außer seinem Deputat fünf und zwanzig Reichs-
 thaler Alberts zu 95 Kopeiken zum Lohn be-
 kam k). Nun sorgete der Rath, daß der
 Reichssenat die Resolutionen der Restitutions-
 kommission bestätigen mögte, und bevollmäch-
 tigte zu dem Ende den Leutenant Jakob Jo-
 hann Freyherrn von Strömfeld am 15ten
 Christmonates dieses Jahres l).

§. 64.

Die Officiere, der Prediger, ja der Land-
 fiskal selbst wollten die Accise nicht bezahlen,
S 3
die

g) Rathspr. S. 131—134. 139.

h) Die Originalimmissionsprotokolle liegen in
 Act. publ. Vol. XXXVII n. 5 und 6. Rathspr.
 S. 139. 148. 154. A. P. Vol. XXXVII n. 25.

i) Diese Revisionsprotokolle liegen Act. publ.
 Vol. XXXVII Nr. 3 und 4.

k) Act. publ. Vol. XXXVII nr 7.

l) Kopeyb. S. 339.

1722 die ist noch der Krone allein zufließ. Als der
 Peter 1 Inspektor Friederich Trensus Sander dieses
 August dem Rath angezeigt, beschloß er am 22sten
 11 May, es dem Reichskammerkollegium vorzu-
 Gerdi: stellen, und dessen Beschluß zu erwarten. Ins-
 hand sonderheit hatte der Leutnant Petersohn sich
 höchst ungeschliffen betragen. Wenn Brannt-
 wein unter dem Vorwande, daß er weiter ge-
 schickt werden sollte, niedergesetzt wurde, mußte
 er von dem Inspektoren versiegelt, und dem-
 selben angezeigt werden, wenn er abgeholt
 und weiter gebracht ward. Man verlangete
 von dem Inspektoren Bürgschaft, welche er
 aber nicht leisten wollte *m*). Ohne Zweifel
 war es Rache, daß der Landfiskal Philipp
 Trommer am 22sten Brachmonates verlan-
 gete, es sollte die Rekognition wieder einge-
 führet werden. Bey welcher Gelegenheit das
 Hofgericht verfügete, es dürften die das Beste
 der Krone betreffenden Schriften mit keinem
 Stämpelpapier bekleidet werden *n*). Noch
 ernstlicher drang die kaiserliche Oekonomie auf
 die Wiedereinführung der Rekognition *o*).
 Der Rath verlangete des Reichskammerkoll-
 giums Ausschlag *p*).

S. 65.

Der Rath schickte, auf Veranlassung des
 Reichsjustizkollegiums, den Rathsherren
 Meyer und den Altermann Clemens nach
 Pless

m) Rathspr. S. 104. 111. 126. 129. 141.

n) Acta publ. Vol. XVI n. 6.

o) Act. publ. Vol. XXVI n. 2.

p) Bescheidb. Nr. 21 S. 35. Kopeyb. S. 21. 24.

Pleskow, um das Archiv, die Kanzleyen und Bibliothek abholen zu lassen. Der Vicewoiwod daselbst, Wasilei Grigorewitsch bezeugte sich zwar sehr willig: aber diejenigen, welche bey Registrirung der Kanzleyen und Bibliothek zugegen und den Befehl des Reichsjustizkollegiums ausrichten sollten, gehorchten ihm nicht. Die Abgeordneten kamen also unverrichteter Sachen zurück: welches den Rath bewog, seine Beschwerde unterm 8ten Weinmonates an gedachtes Justizkollegium abgehen zu lassen 9). Die Stadt Dörpat hat wenig Viehweide; nichtsdestoweniger ward sie darinn von dem hiesigen Postirungsverwalter Reisenstem beeinträchtigt. Die hiesige Regierung, wobey der Rath hierüber klagete, verfügete unterm 10ten May, verboth dem Verwalter, die Postirungspferde auf die Stadtwende zu treiben, erlaubete aber, daß vier Kurierpferde dort weiden könnten, und verlangete, daß die Stadt ihr Vieh daselbst nicht weiden lassen sollte, wo die Kurierpferde ihr Futter suchen müßten. Willkührlich genug 10). Der Fischzug an der Münde ward auf fünf Jahre für eine jährliche Pacht von 10 Reichsthaler zu 80 Kop. 25 Hechten und eben so viel eingefalzenen Fassen, einigen Stadtfischern gegeben 11). Ein Schuster, welcher auf dem Lande Vorkäuferen getrieben hatte, ward auf zehn Rubel gestraffet 12). Der Rath ersuchte die hiesige Regierung, die

1722
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

I 4

Woz

9) Kopenb. 1722 S. 30.

10) Act. publ. Vol. III n. 42.

11) Rathspr. S. 167 f.

12) Bescheidb. Nr. 19 S. 31.

1722 Vorkäuferey um die Stadt durch Soldaten zu
 Peter I hemmen u). Die Knochenhauer suchten ihre
 August Amt wiederzuerrichten w). Alle Russen, wel-
 II che in Dörpat kein Gewerbe hätten, sollten
 Gerdi. sich nach ihrer Heimat begeben x). Der Rath
 nand behauptete nach den Privilegien sein Patronats-
 recht bey der hiesigen St. Johanskirche y).

§. 66.

1723 Da es zu besorgen stand, daß die in Liv-
 land befindlichen Russen und andere Verwand-
 ten der griechischen Religion die gottesdienstli-
 chen Handlungen, als Fasten und Beichten,
 nicht genugsam beobachten mögten: so deutete
 der Generalgouverneur in einem gedruckten
 Patente vom 5ten März allen Einwohnern die-
 ses Landes an, daß sie die Russen, welche in
 ihren Gütern und Häusern wohneten, oder
 bey ihnen in Diensten stünden, anhalten mö-
 gen, sich zu der ihnen nächsten russischen Kirche
 zu halten, und darüber ein Zeugniß von dem
 Priester zu nehmen. Der Eingeseffene soll
 dieses Zeugniß an die Regierung senden, und
 diejenigen Russen, welche sich hierinn nachläs-
 sig und säumig erweisen, angeben, damit den
 Gesetzen zufolge wider sie verfahren werden
 könne z). Um diese Zeit fiel der Vicekanzler
 Peter

u) Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

w) Rathspr. S. 193.

x) Act. publ. Vol. XXVI n. 7. *Sabmii* Collectan.
 T. II p. 33.

y) Rathspr. S. 159. *Kopenb.* 1722 S. 27.
Sabmii Collectan. T. I p. 373. Rathspr. S.
 153. 175. *Bescheidd.* Nr. 26 S. 41.

z) Rathssamml. in 4.

Peter Schaffirow a) in Ungnade. In die- 1723
 sem Jahre richtete der Kaiser die petersburgische August
 5 11
 Ferdin-

a) Man saget, er wäre ein Jude gewesen, ehe
 er zur griechischen Kirche getreten. Im Jahre
 1709 war er schon Vicekanzler. In dem
 Feldzuge am Prut leistete er Peterm große
 Dienste. Darauf ging er entweder als Geisfel
 oder als Gesandter nach Konstantinopel.
 Gordon Th. II S. 32—44. 50. Sein Kais-
 sonnement über die rechtmäßigen Ursachen Er-
 zarischen Majestät, den Krieg wider den Kö-
 nig in Schweden anzufangen, ist 1716 aufge-
 setzt, in russischer Sprache in Folio, und in
 deutscher Sprache 1717 in 8. zu St. Peters-
 burg gedruckt worden. Herr Inspektor Bac-
 meister rechnet es unter die seltenen Bücher.
 Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 3.
 Als der Kaiser in Holland war, hatte der
 großbritannische Hof diesen Minister gewon-
 nen, welcher seinen Herren unaufhörlich an-
 lag, von seinen Eroberungen der Krone
 Schweden nichts zurückzugeben. Rettung der
 Ehre und Unschuld des Freyherrn von Görz,
 welche 1776 in 8. gedruckt ist S. 264. Ich
 kann inzwischen wohl sagen, daß glaubwürdige
 Männer, die zur Zeit des nyttädtischen Frie-
 dens gelebet und sich zu St. Petersburg auf-
 gehalten, mich versichert haben, der Vorsatz,
 Schweden nichts wieder abzutreten, wäre
 dem Kaiser von Oskermannen eingefloßt wor-
 den. Der Leibarzt Nreskin suchte ihn in
 Ungnade zu bringen. Rettung S. 270. Als
 der Zarewitsch 1718 sein Bekenntniß schrift-
 lich ablegete, und dem Zaren überreichte,
 überaab der Monarch es diesem Vicekanzler.
 Gordon Th. II S. 106. Im Jahre 1721
 machte er den ausländischen Ministern zu St.
 Petersburg bekannt, daß der Zar den kaisers-
 lichen Titel angenommen hätte. Gordon
 Th. II

1723
Peter
August
II
Gerdi-
nand

sche Hanfswrake nach der rigischen ein, und be-
fahl, daß Hanf nicht anders, als in kleinen
Bündeln mit Matten und mit dem Licentstiegel
versiegelt, nach St. Petersburg, bey Verlust
der Waare, gebracht werden sollte. Diese
Verordnung ist vom 10ten May, aber nicht
eher als am 5ten Brachmonates zu Moskow
und am 26sten Heumonats. zu Riga gedruckt b).
Der Geldmangel und der das ganze Reich be-
trossene Miswachs verursachten, daß nach aller-
höchstem

Zh. II S. 215. Als der Kaiser aus Persten
zurück kam, wurde Schafirow 1722 vorß
Gericht gezogen, und verschiedener Beschul-
digungen wegen exemplarisch bestrafet, ja gar,
nach erlittener Folter, zum Tode verurtheilt.
Auf dem Richtplatze wurde ihm zwar das
Leben geschenkt; allein der Kaiser schickte
ihn auf ewig nach Sibirien, und nahm ihm
sein ganzes Vermögen. *Gordon Zh. II
S. 248—250.* Schmidt *Materialien zu der
russischen Gesch. Zh. I S. 174.* *Sanway
Zh. I S. 399.* Am 8ten April d. J. wurde
in Livland auf allerhöchsten Befehl ein Patent
gedruckt und darinn befohlen, daß alle Gü-
ter des Schafirows, welche etwa hier be-
findlich wären, angegeben, und eingezogen
werden sollten. Daher denen, welche etwa
dergleichen Güter in Händen hätten, solche
bey Leibes- und Lebensstrafe bey der Regierung
anzugeben, und fernere Verfügung zu erwar-
ten, aufgegeben ward. *Rathesamml. in 4.*
Aus seinem Vermögen kamen vierhundert
vier und achtzig Bände oder Bücher in
die Büchersammlung der Akademie der Wissens-
schaften zu St. Petersburg. *Bacmeister Essai
p. 49.* Die Kaiserinn Katharina I hat ihn
zurückberuffen.

b) *Rathesamml. in 4.*

höchstem kaiserlichen Befehl und einer Bekanntmachung des Komptoirs des Reichsmanufakturkollegiums aus Moskow vom 6ten May das Stämpfelpapier von 20 auf 40 Kop. von 50 auf 100 Kop. und von einem auf zweene Rubel gesetzt ward. Damals blieb also das geringe Stämpfelpapier von 2 und 4 Kop. bey seinem vorigen Preise. Welches alles der Generalgouverneur in einem am 19ten Heumonates gedruckten Patente bekannt machte, und diesem in einem anderen vom 6ten August hinzufügete, daß die Bittschriften nicht anders, als auf Stämpfelpapier geschrieben, eingereicht, und gar keine Umschläge weder um die Bittschriften selbst, noch um die Beylagen und Urkunden gebraucht, widrigenfalls aber solche auf schlechtem Papier geschriebene und nur mit Stämpfelpapier bekleidete Schriften entweder ohne Bescheid zurückgegeben, oder vernichtet werden sollen c). An eben dem 6ten August ließ der Generalgouverneur auf Befehung des Reichskriegskollegiums dem Lande eröffnen, daß die im russischen Reiche noch befindlichen schwedischen Kriegsgefangenen, welche weder die griechische Religion angenommen, noch sich in kaiserlichen Diensten durch Eid und Pflicht verbindlich gemacht hätten, bey schwerer Strafe auf freyen Fuß gestellet werden sollten d). Im zwölften Artikel des nystädtischen Friedens war verordnet worden, daß diejenigen, welche dem Kaiser nicht huldigen wollten, ihre Güter innerhalb dreyer Jahre von dem Tage des Friedens an verkaufen sollten. Der Kaiser

c) Rathesamml. in 4.

d) Rathesamml. in 4.

1723

Peter I

August

11

Gerdi
nand

1723 Kaiser hatte vernommen, daß verschiedene diese
 Vater 1 Güter nur dem Scheine nach, und unter heim-
 August lichen Verabredungen und versteckten Absichten
 11 veräußerten, in der That aber nach wie vor
 Ferdin- Eigenthümer davon zu bleiben gedächten. Da-
 mand her verboth der Kaiser am 25sten Heumonates
 diesen Unfug, bey Verlust der Güter. Wenn
 aber ein kaiserlicher Unterthan sich dieses Unter-
 schleifes theilhaftig gemacht hatte, solle er Amt,
 Ehre und guten Namen auf ewig verlieren; der
 Angeber hingegen belohnet werden. Die
 Fiskäle sollen hierauf acht geben, und weder
 Jemanden durchschlüpfen lassen, noch einen
 Unschuldigen belangen. Wer dergleichen wie-
 derverliehene Güter, Ländereyen, oder Häu-
 ser von den aus dem Lande Ziehenden kauft,
 der soll den Kaufbrief bey der Regierung bey-
 bringen, und eine beglaubte Abschrift davon
 zurücklassen. Das ist der Inhalt eines ge-
 druckten generalgouvernementlichen Patentes
 vom 9ten August e). Am 23sten Herbstmo-
 nates unterschrieb der Kaiser im Senate zu
 St. Petersburg einen offenen Brief, worinn
 er die liv- und esthländischen Edelleute einlud,
 in seine Kriegsdienste zu treten, mit dem Ver-
 sprechen, sie seinen anderen Officieren und ge-
 borenen Unterthanen gleich zu halten. Dieser
 offene Brief ward zu Riga am 21sten Wein-
 monates gedruckt f). Uebrigens ließ der Kai-
 ser seine Flotte gegen das bevorstehende Jahr
 nach holländischer Art ausrüsten, wozu 260,911
 Eimer Biers erfordert wurden; wie man aus
 dem

e) Rathssamml. in 4.

f) Rathssamml. in 4.

dem generalgouvernementlichen Patente vom 1723
19ten Christmonates ersticht g).

Peter I
August
11
Ge die
nand

§. 67.

Die Revision der Güter, welche schon im vorigen Jahre auf Verfügung des Reichskammerkollegiums ihren Anfang genommen hatte, ist in diesem Jahre fortgesetzt worden. Der Kammerassessor von Salza verrichtete sie im dörpatischen und pernausischen Kreise, gleichwie der Oberkommissar Weinhold von Völkersam im rigischen. Am 9ten März verlaugete Salza von dem Rathe zu Dörpat, was für Hakelwerker der Stadt eigenthümlich gehörten; ob nicht einige Untreiber vom Lande sich in den Vorstädten aufhielten; und ob nicht die Hakelwerker einige Ausfaat auf den umher liegenden Kron Gütern gethan, oder solche für ein gewisses Schnittkorn gepachtet hätten h). Der Eigenthümer und Innehaber der Güter mußten sich schriftlich verbinden, die in der Landesordnung bestimmte Strafe zu leiden, und allen Schaden sowohl der Krone als auch den wahren Eigenthümern zu ersetzen, wosern sie wissentlich außer ihrer eingegebenen Spezifikation einige fremde oder eigene Bauren, einige besetzte oder wüste Ländereyen verschwiegen hätten i). Am 1sten Wintermonates verlangte

g) Rathssamml. in 4. In diesem Jahre erhielt die esthländische Ritterschaft einen eisernen Brief auf zehn Jahre. Büsching Magazin Th. IX S. 348.

h) Act. publ. Dorp. Vol. XXIV n 5.

i) Act. publ. Dorp. Vol. XXXVII n. 9. Vol. XVI n. 8.

1723 langte Salza, daß ein jeder Gutsherr mit Zus
 Peter 1 zziehung seines Kirchspielspredigers eine noch:
 August 1 malige Untersuchung der Läuflinge wegen vor:
 II nehmen, und die erhaltenen Nachrichten mit
 Ferdin- ihrer Unterschrift einsenden sollten k).

§. 68.

In Riga hatten sich nach und nach verschie-
 dene Personen reformirter Religion häuslich nie-
 dergelassen, welche der Handel und andere Vor-
 theile dahin gezogen hatten. Diese hielten sich zu
 der reformirten Gemeinde in Mitau. Nun, da
 der Kaiser ihnen den freyen Gottesdienst erlaus-
 bet hatte, errichteten sie eine eigene Gemeinde,
 verschrieben sich einen Prediger, und hielten
 zum erstenmal in einem dazu bereiteten Privat-
 hause am 10ten Wintermonates d. J. ihren
 öffentlichen Gottesdienst l). Der erste Predi-
 ger dieser Gemeinde hieß Johann Heinrich
 Thorrowarth m). Die Stadt verlor das Gut
 Neuermühlen, wie der Herr Bürgemeister von
 Widow umständlich erzählet n). Sie hatte
 bis auf diese Zeit zweene Löwen zu Schildhal-
 tern in ihrem Wapen gehabt. Nun erwählte
 sie hierzu mit Einwilligung des Generalgou-
 verneurs zweene Adler o). Zu Pernau machte
 der Rath eine Armenhausordnung p).

§. 69.

k) Act. publ. Dorp. Vol. III n. 34.

l) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 334 f.

m) Livl. Biblioth. Th. III S. 243 f.

n) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 335

o) Samml. russ. Gesch. S. 336 f.

p) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 417.

§. 69.

1723

Peter I
August

II
Serdian

Am 9ten Jänner 1723 ließ der König von Polen ein Schreiben an die Oberräthe und den Adel in Kurland ergehen, worinn er einen Landtag erlaubete, damit die Unordnung, in Abwesenheit des unbelehrten Herzoges, nicht ganz und gar einreißen mögte *q*). Dieses Schreib

ett

q) Von diesem Schreiben steht eine Abschrift Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 33. welche also lautet: *Augustus* Secundus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae Samogitiae, Kyouiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Liuaniae, Smolensciae Seueriae, Czernichouiae, nec non haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Generosis Consiliariis supremis Regentibus maioribus et minoribus Capitaneis caeterisque Officialibus et Vniuerso Equestri Ordini Ducatum Curlandiae et Semigalliae, fideliter Nobis dilectis, gratiam Nostram Regiam. Generosi fideliter Nobis dilecti. In hibuimus Generosis Fidelitatibus Vestris certi Rescripti Nostri Literis de Datum Dresdae die 14 Mensis Julii anno 1719 ad Generosas Fidelitates Vestras directis, ne sine consensu Nostro Congressus et Contentus suos ordinarios vel extraordinarios absente nunc a Ducatibus Illrmo Domino Duce Curlandiae, et necdum inuestito celebrare audeant. Quia vero ob non celebrationem per spatium aliquot annorum Conuentuum et Congressuum publicorum totius Generosae Nobilitatis et prorogata huc usque Inuestituram in absentia Illui Dni Ducis summum disordinem in praefatis Ducatibus existere, collectionemq. pecuniarum in anterioribus Conuentibus vigore Vniuersalium Literarum Nostrarum celebratis pro sumptibus ad expediendam Commissionem et exolutionem Plenipotentiariorum, tum expensis litis in Iudiciis Relati-

onum

1723 ben schickte der Landesabgeordnete Bülow an den

Peter I
August
II
Ferdinand

onum Nostrarum propriarum indecisae pendentis per Generosam Nobilitatem laudatam intermissam, executionemq. Laudorum, praepeditam esse percepimus. Hinc Nos providendo indemnitati praefatorum Ducatum, bonoque ordini consulendo praesentibus facultatem concedimus. Conuentum eundem, secundum iura Ducatus indicendi et celebrandi. Ita tamen, ne abutendo praesenti concessione Nostra in vllas Transactiones, materias Status, quas Nobis solis tanquam Directo Domino reservamus, cointelligentiasque sese ingerere eosque tractare audeant. Quas prout severissime iterato inhibemus, ita Generosis Fidelitatibus Vestris, signanter vero Generosis Consiliariis Regentibus supremis mandamus et injungimus, quatenus se in futuro Conuentu de praesenti Consensu Nostris indicendo ad tenorem praesentis limitatae facultatis Nostrae per omnia gerant, calculum ab Exactoribus collectarum recipiant, residuum vero secundum lauda publica et ordinationes provinciae per executionem more antiquo practicato exigi faciant, resistentes vero poena inturbatores tranquillitatis publicae sancita coerceant. Secus Generosae Fidelitates Vestrae non facturae pro gratia Nostra et sub graui animadversione Nostra. Datum IX die Mensis Januarii Anno Dni MDCCXXII Regni Nostris Anno XXVI.

Augustus Rex

(L. S. R.)

Michael Mauritius
Suski Venator Terrae
Lomzensis Sae.
Rae. Mtis Secretarius
mpp.

(L. S. M. D. L.)

Michael Const. Nivicki,
Pecillator Trocon.
Sae. Rae. Mtis Sigilli
minoris M. D. Lae Secretarius
mpp.

Rescriptum ad Generosos Consiliarios Regentes et totam Nobilitatem Ducatus Curlandiae et Semigalliae pro indicendo Conuentum ad bonum ordinem spectantem.

den Landesbevollmächtigten, Rath Ehdens, ¹⁷²³ welcher es am 3ten Hornung empfing und den ^{Peter I} Oberräthen zustellte. Dieser gab auch den ^{August} 10ten dem Kapitaine Behr und dem Hauptmann Nolden davon Nachricht. Den 24sten ¹¹ schrieb er an Bülow, und übersandte ihm das ^{Ferdinand} Universal des litthauischen Großmarschalls, kraft welches er die kurischen Bauern, die sich nach seinen Gütern begeben, nicht ausantworten wollte; imgleichen die Beschwerden der Dünaburger, daß ihnen ebenfalls ihre entlassene Bauern von den benachbarten Litthauern nicht ausgeliefert werden wollten ⁷). Diese Materie wiederholte er den 20sten April in einem Schreiben an erdhöhnten Bülow, mit dem Zusage: es wäre eine Reichsankung vorhanden, kraft welcher alle dergleichen Beschwerden zwischen Litthauen und Kurland durch gewisse verabredete Schiedsrichter ⁸) in gewissen dazu benannten Städten an der kurischen Gränze abgethan werden sollten. Am 11ten May bath er die Oberräthe schriftlich um Ansetzung des Landtages. Am 11ten Brachmonates meldete er Bülowen, daß der Oberhauptmann Köhne nach Danzig gereiset und kein Landtag sobald zu hoffen wäre ⁹). Den 29sten schrieb er zuletzt an Bülow, daß General Bestuschef die Reise nach Danzig angetreten hätte. Bülow der am 21sten Heumonates

von

⁷) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. In der großfürstlichen Bibliothek.

⁸) Arbitri compromissarii.

⁹) Hierbey macht Ehdens ein zwiefaches NB.

1723 von seiner Gesandtschaft nach Mitau zurück-
 kam, besuchte nebst dem Rathe Ehdens am
 Peter 1 August 22sten alle Oberräthe, welche den folgenden
 II Tag sich mit beiden besprachen, und ihnen eröff-
 Gerdis- neten, daß vor dem Weinmonate kein Landtag
 mand anberaumet werden könnte *n*). Bülow, der
 in kurländische Dienste getreten war, konnte
 also den Landtag nicht abwarten, sondern le-
 gete am 2ten Weinmonates sein Amt nieder,
 und bath um seine Entschädigung *m*). Der
 Bischof

n) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS in der groß-
 fürstlichen Bibliothek Nr. 19. 20 und 21.

m) Diese Urkunde lautet Vol. IV MSS in der großf.
 Bibliothek Nr. 17 also:

Wohlgeborne Herren, Herren, Herr Land-
 hochtenmarschall und Herren Deputirte
 Meine sonders Hochzuehrende Herren
 Dehru und Freunde.

Die Pflicht, die ich dem Lande, in welchem
 den ersten Athem geschöpft, schuldig zu seyn
 glaube, und das sonderbare Vertrauen, woz
 mit E. W. R. und Landschaft mich beehret,
 haben mich von meiner Hausruhe abz und
 zur Verschiebung zum ersten und anderen mal
 gezogen. Die in gefolgtten Zeiten bis im Jahre
 1719 mir nachgesandten Instruktionen haben
 mich in solcher gehalten, und die Erwegung,
 daß die allgemeine Landeswohlfaht einen un-
 ersetzlichen Anstoß bey inhibirten Landtage ex-
 poniret, hat mich selbige nicht zu deseriren,
 sondern mit Hindansetzung meiner Hanssorge
 und Zusehung eigener Mittel in dem mir an-
 vertrauten Officio diese Jahre durch zu ver-
 harren veranlaßet. Ob nun zwar weder die
 eingepflanzte Liebe, zum Vaterlande, noch
 der zu Förderung E. W. R. und Landschaft
 allgemeinen Besten abzielende und von mir
 bisher

Bischof von Schamaiten, Alexander, aus dem Hause Soraim, welcher 1717 bey der
 K 2 Rom: August
 11 Ferdin-

1723
 Peter I
 August
 11
 Ferdin-
 nand

bisher bezeigte Vorsatz im geringsten gemindert, viel weniger jemalen schwinden wird: so gehet doch des Höchsten Disposition dahin, mich bey der bisherigen Funktion eines Landesdeputirten nicht länger zu lassen, nachdem es Ihro Königl. Majestät von Polen, und Kurfür. Durchl. zu Sachsen, meinem allergnädigsten Könige, Kurfürsten und Herren gefallen, mich in dessen glückliche Dienste allergnädigst zu beruffen, welchem Beruff so viel williger folgen kann, als dadurch nicht aus der Gelegenheit gesezet zu werden glaube, E. W. R. und Landschaft zu Diensten ergeben zu bleiben. Bey so bewandten Sachen werden Ew. Wohlgeb. Wohlgeb. im besten vermerken, wann die Funktion eines Landesdeputirten weiter zu kontinuiren deprecire, In welchem Endschluß ich auch des weiten Weges und der ertlektlichen Reisekosten unerachtet mich im Lande persönlich unlängst eingefunden, um mich mündlich zu beurlauben, wozu aber durch den anfänglich ganz ungewissen, und endlich bey der letzten Stunde meiner Abreise weit hinausgesetzten Terminum zum Landtage nicht gelangen können. Wie weit der Success meiner Berichtigung glücklich gewesen, wird E. W. R. und Eschaft aus meiner mit Dero Bevollmächtigten dem wohlgebornen Hrn. Rath Ehdenz geführten Korrespondenz ersehen, und den Effekt auch beurtheilen, daß nämlich eines Theils die Zeit meiner Abfertigung über das Land verhängte Kontributiones und Onera cessiret, und andern Theils es auch denen am wenigsten gelungen, die durch ihre Consilia um bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sich necessaire zu machen, durch vorgewandte Appellationes die königliche Kommission zu evertiren

1723 Kommission den Vorsitz gehabt hatte, meldete sich

Peter I
August
II
Ferdinand

tiren getrachtet: E. W. R. und Eschaft hingegen in der Restitution und Possession ihrer durch selbige errungenen Jurium und Immunitäten sich ruhig und gütlich findet. Die mir anvertraute und dem Hrn. Landesgevollmächtigten wissende wenige Originaldokumenta habe zu sicherer Bewahrung deponiret, und bin von E. W. R. und Eschaft erwartig, wie Sie es mit denselben ferner will gehalten wissen. Zu Specificirung der von wegen E. W. R. und Eschaft in diesen letztern sechs Jahren mir remittirten Gelder habe die Wohlgeborne Herren, Hrn. Kammerjunker von den Brinzen und Hrn. Kapitaine Behr erbetthen und bevollmächtiget, und weilten E. W. R. und Eschaft bey der geringen Summa finden werden, daß selbige zu einer Standesmäßigen sechs jährigen Subsistence an theuren Dertern im königl. Hoflager, Abwartung vierer Reichstage, Befreyung der bey importanten Processen vermachten Espesen und Depansen, so vielfältig geschehenen kostbaren Reisen, Post- und Briefgebühren keinesweges hinreichlich, ohne daß vonnöthen, den durch Brand und andere Gefahrfälle, die bey weitläufigen Hoflagern und beständigen Hin- und Herreisen fast inevitabel erlittenen Schaden anzuführen, als will von E. W. E. W. Equité hoffen, Sie werden bey dieser Gelegenheit die Regel gelten machen, quod officium nemini debet esse damnosum, und über meine Schadlosstellung bey der zu solchem Ende von Ihro Königl. Majestät allergnädigst nachgegebenen aller meinen Landesversammlung cum effectu schlußsig werden, wobey zugleich gebethen haben will, über meine bis anhero verwaltete Funktion eines Deputirten per laudum publicum mich zu quittiren und wider alle aus derselben künftige

sich deshalb mit einer Foderung von tausend Reichs: 1723

R 3

Peter I

August

II

Ferdi-
nand

künftige Zeit etwan formirende Ansprengun-
gen zu evinciren. Ich finde mich hingegen
schuldig für die Ehre des mich bishero gewür-
diaten Vertrauens und guter Opinion mit der
größten Verpflichtung zu danken, und wie ein
jeder treuer Patriot aus dem Grunde des
Herzens mit mir wünschen muß, daß der Höch-
ste möge sonderlich bey jegigem obhandenen
Landtage E. W. R. und R. schaft Vornehmen
und Consilia aefeguen und dahin gedeihen las-
sen, daß Dieselbe in ungekränkter Freyheit
und gedeiblichem Wohlstande und Sicherheit
selber ferner blühen und auf Dero grünende
Posterität unverletzt vererben könne, also ver-
sichere ich meines Theils, daß von allen dem
an mir nichts werde ermangeln lassen, so dazu
auf einige Weise förderlich seyn mag, und
obgleich aus der bisherigen Liaison trete, den-
noch die mir angeborne Neigung und Liebe
für das Vaterland, und das Andenken des zu
meiner Wenigkeit getragenen Vertrauens zu
keiner Zeit, wohin mich auch mein Destin führe,
in mir schwinden, sondern ich in der einmal
festgesetzten Ergebenheit continuiren und bis
ins Grab mit vieler Konsideration und Hoch-
achtung verbleiben werde

E. W. R. und R. schaft M. H. H. Ern Land-
bothenmarschalls und H. Ern Deput.

Dresden den Dienstergebeuster und
2ten Octob. verbundenster Diener

No. 1723. Friederich Gotthard
von Bülow,

Denen Wohlgebornen, zum Landtage ver-
sammlenen Herren, Hrn. Landbothenmarschall
und Herren Deputirten, meinen sonders Hoch-
zuehrenden Herren Dehm und hochwerthen
Freunden dffl.

Dieser

1723
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

Reichsthaler x). Ich habe die Originalinstruktion gesehen und gelesen, welche das neuenburgische Kirchspiel seinen Deputirten, Johann Albrecht Korf, zu dem bevorstehenden Landtage gegeben

Dieser Mann hatte von der Ritterschaft empfangen 4655 Rthaler: allein sie blieb ihm weit mehr schuldig, wie der Landtagschluß von 1724 belehret.

x) Sein Schreiben lautet also: *Generosi Domini, Domine Director et Domini Nuntii Terrestres, Fratres Honorandi!*

Quinquennium est et quod excurrit, ex quo Generosus Ordo Equestris ad summam mille Imperialium in Conventu Regni generali tunc proximo exsoluendorum sese mihi obligavit; Quia vero nec in Comitibus eodem anno celebratis nec postea huic obligationi satisfactum est, quinimo et praefens in tempus mora continuata, proinde his praesentibus Generosissimas Diones Vtras conueniendas esse duxi, instanter petendo, vt memores fidei publice mihi datae et nexus sui obligatorii, praedictam summam cum inscriptis annuis prouisionibus Pleni potenti meo, plurimum Rudo Dno Canonico et officiali Gönner integre exsoluere suumque instrumentum obligatorium reluere dignentur. Hanc ego aequitatis obseruantiam data qualibet occasione regratificari minime intermittam qui et nunc felicissimos successus apprecans, sum et constanter permaneo Generosissimarum Dominationum Vestrarum

Additissimus Frater ac Servitor

Datum Wilna d. *Alexander Horaim* Episcopus Samogitiae.
 9. Oct. Ao 1723.

Generosissimis Dominis, Dno Moderatori et Dominis Deputatis Nuntiis Ordinis Equestris Ducatus Curlandiae et Semigalliae, Dnis Fratribus honorandis. Mitauiae. Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 17.

gegeben hat v). Man sieht daraus die Gegenstände der Berathschlagungen. 1) Mit dem ¹⁷²⁸ ^{Peter I} ^{August} ^{II} ^{Serdia-} ^{nand} ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²² ¹³²³ ¹³²⁴ ¹³²⁵ ¹³²⁶ ¹³²⁷ ¹³²⁸ ¹³²⁹ ¹³³⁰ ¹³³¹ ¹³³² ¹³³³ ¹³³⁴

1723. Ken einen Reichsthaler Alberts jede vierzehn
 Peter I Tage zu seiner Zehrung haben 2).

August
 II
 Ferdinand

S. 70.

Am 18ten Weinmonates nahm der Landtag seinen Anfang a). Es waren aber nur wenige erschienen, welche sich bemüheten, den Termin bey den Oberräthen bis auf den 19ten zu retten. Den 19ten nach Mittage um 4 Uhr wurde der Leutenant Benedikt Heinrich Szt. Einz von Karkeln zum Landbothenmarschall in der deutschen Kirche erwählt, und diese Wahl den Oberräthen durch ein Paar Deputirte bekannt gemacht. Am 20sten um 9 Uhr versammelten sich die Deputirten in der deutschen Stadtschule, welche der Ritterschaft von den Oberräthen zur Zusammenkunft angewiesen war. Von hier begaben sie sich nach der Gerichtsstube um den Oberräthen die gewöhnliche Aufwartung zu machen. Hierauf redete der königliche Abgeordnete, Oberstleutenant Gurski, die Oberräthe und die Ritterschaft in polnischer Sprache an, überreichte dem Kanzler das königliche Originalschreiben und begehrte, es mögte laut verlesen werden: welches von dem Obersekretar Zentarovius geschah. Nach diesem

2) Diese Vollmacht haben unterschrieben und versiegelt: Georg von der Kock, für sich den Capitaine Keyserlingk und Diepelkirch; Georg Heinrich Hahn; Carl Gustav Grotzhuß; Kasimir Freyherr von Ruigae; Otto Johann von Fürstenberg und Carl Wilhelm von Henning.

a) Das Diarium dieses Landtaages steht Vol. IV MsS. in der großf. Biblioth. Nr. 16.

diesem begab sich die Ritterschaft nach der Land-
 stube und beliebte, um 2 Uhr nach Mit-
 tage zusammenzukommen. Beszwicher ließ in-
 zwischen durch zweene Edelleute, Rönne und
 Seiting melden, daß Ihre Kaiserl. Hoheit den
 21sten um 10 Uhr die Ritterschaft zur Abstat-
 tung ihrer unterthänigen Ehrfurcht vor sich
 lassen wollten. Man war also bedacht,
 die rückständigen Landessteuern herbenzuschaf-
 fen, weswegen man die Oberräthe um
 Benstand ansprach. Den 21sten machte
 man vor und nach Mittage der verwittweten
 Herzoginn Anna die Aufwartung. Den
 22sten meldeten sich Brinken und Behr als
 Bevollmächtigte des Landesabgeordneten Bü-
 low. Die Oberräthe fanden sich auf geschene
 Einladung in der Landstube ein, theils die Re-
 lation des Bülows anzuhören, theils den Lan-
 desbeschwerden abzuhelfen. Allein Bülow
 war, wie oben gedacht, nicht zugegen, seine
 Bevollmächtigte beriefen sich auf seine an den
 Landesbevollmächtigten Ehden geschriebene
 Briefe, welche dieser in Ordnung bringen
 sollte; und die Beschwerden sollten auch in
 bessere Deutlichkeit gebracht werden. Also be-
 gaben sich die Oberräthe hinweg. Ehden über-
 reichte einen von dem rigischen Buchdrucker
 Frölich an den Superintendenten geschriebenen
 Brief, worinn er um Nachricht bath, wie
 man es inskünftige mit dem Kalender in Kurz-
 land halten würde, da an vielen Orten in
 Deutschland derselbe des Osterfestes wegen ver-
 ändert werden. Man beschloß, daß man
 sich in diesem Stücke nach der Republik rich-
 ten müste. Der Oberhauptmann zu Mitau

1723
 Peter I
 August
 II
 Gerdis
 nand

1723 Kasimir Christoph von Brackel ward ein-
 Peter¹ mützig zum Landesabgeordneten erwählt. Am
 August 29sten schrieben die Oberräthe an den Rath
 II zu Miga der Beschwerden wegen, welche die
 Serdis- Ritterschaft angebracht hatte, und der Rath
 nand antwortete den 30sten b). Noch wurden am
 29sten

b) Die Antwort, welche Vol IV MSS. in der
 großfürstl. Bibliothek unter Nr. 30 vorhan-
 den ist, lautet also:

Hochwohlgeborne derer Herzogthümer
 Kurland und Semgallen hochverord-
 nete Herren Oberräthe, wie auch
 Wohlgeborner Herr Landbothenmar-
 schall, Hochgeehrte Herren!

Wie fremde uns immer Erw. Hochwohlgeb.
 wie auch Wohlgeb. an uns vom 29sten huius
 st. n. im Namen E. Wohlgeb. Ritter- und
 Landschaft gelangte Beschwerden, nach wel-
 chen uns nicht nur die Vorenthaltung der kur-
 ländischen Pauslinge, sondern auch eine wider
 dererselben hieher gebrachten Waaren ab ex-
 cutione begangene Procedure aufgebürdet
 werden will, geschietten: so befinden wir uns
 jedennoch veranlasset, Erw. Hochwöhlg. wie
 auch Wohlgeb. von Dero verfaßten (vorges-
 faßten) Meynung in obigen Erücken zu de-
 abhören. Es ist bekannt, daß auf unsere dieß-
 seits wegen Auslieferung verschiedener zu den
 hiesigen Stadtältern gehörigen und in Kurland
 latirenden Flüchtlinge gemachte Instanz
 von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden
 Herzog von Kurland die Resolution angefal-
 len, vermittelst welcher unser mit vieler Mühe
 und Kosten nach Mitau spedirte Bevollmäch-
 tigte daher, weils dessen oblaes Gesuch nicht
 de tempore zu seyn gedienent, abgewiesen
 worden. Ob wohl wir uns nur der nach aller
 Völkern Recht üblichen Repräsentation bedienen,
 und

29sten die Landesbeschwerden, mit den Be-
 schwerden des Oberhauptmanns von Brackel,
 und denen, welche die Oberräthe mit der Herz-
 zoginn

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

und den in pari casu emergirenden Vorfällen mit gleichen Schwierigkeiten begegnen mögen; so werden jedennoch die davon verhandenen Exempel klärllich zeugen, daß den Herren Kur- ländern von Adel und Possessoren der Güter ihre hieselbst verkundschaftete Flüchtlinge (und) Erbbauren probato iure et dominio unweigerlich abgefolget worden. Wobey jedennoch, wann die Bewährung ratione derselben nicht rite et debite geschehen, uns keinesweges ver- übelt werden mag, daß wir darinnen wegen des dieser Stadt kompetirenden privilegii prae- scriptionis biennalis, in dessen exercitio Ihre Kaiserl. Majestät gleich in anderen Gerechtig- keit und Freyheiten uns allergnädigst beybe- halten wissen wollen, mit gebührender Vorsicht verfahren müssen. Gleichwie wir nun unsers Orts nichts, was zur Beybehaltung nachbarlicher Freundschaftspflege und mu- tuellen Handelsinteresse in diesen und anderen Stücken gereichen könnte, verabsäumen wer- den: also müssen zugleich Ew. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb. wir hiemit eröffnen, daß ein dergleichen Casus, wie dem Herrn von Plettenberg von Linden wegen Verarrestir- ung seiner anhero geschickten Waaren und Sachen arriviret seyn soll, uns bey diesen Stadtgerichten gar nicht crimmerlich noch be- kannt sey; und derselbe, dafern er irgendwo durch einige Eigenthätigkeit lädiret seyn mögte, seinen Regreß und Satisfaktion bey dem foro, wohin die Sache gehöret, zu suchen und zu impetriren belieben wird. Vornächst unter nochmaliger Kontestirung unsers zur Conserva- tion freundnachbarlicher Harmonie und ge- bührender Justizpflege gestiffenen Willens, und bey

1723 zoginn Anna abthun mögten, in Ordnung und
 Peter 1 ins Reine gebracht. Einer der Hauptsachen
 August dieses Landtages war die Berechnung der Lan-
 u dessteuern oder Bewilligungen mit den Landes-
 Gerdi- efficiieren; weil es aber damit sehr weitläufig
 hand ausah, so beliebte Ritter- und Landschaft,
 den Landtag nicht eher zu schließen, als bis
 diese Berechnung zu Stande gebracht sey, da-
 mit man hinter die Reste kommen und erfah-
 ren mögte, wie viel etwa noch zu bewilligen
 wäre, wann die vermuthete Summe der resti-
 renden Gelder nicht zureichen sollte. Also setzte
 sie sechs Wochen zur Berechnung, und einige
 Berechner aus; nach diesem wollte sie zum
 Schlusse des Landtages eilen. Man arbeitete
 hierauf an der Instruktion des Landesabgeord-
 neten und Oberhauptmanns Bröckel. Man
 zog einen Juden zu Rath, wie man den Ju-
 denschoß einrichten könnte, damit Ritter- und
 Landschaft das Ihrige bekäme, die Judenschaft
 aber nicht litte. Der gemachte Entwurf c)
 ward

bey Empfehlung göttl. Gnadenschuzes wir
 unverändert verbleiben

Erw. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb.
 den 30sten Okt. Diensthwilligste

1723.

Bürgermeister und Rath
 der kaiserlichen Stadt
 Riga.

Denen Hochwohlgebornen derer Herzogthüm-
 mer Kurland und Semgallen hochverordneten
 Herren Oberräthen, wie auch Wohlgebornen
 Herrn Landbother-Marschall, unsern Hochges-
 ehrten Herren dienstl. zu Mitau.

c) Dieser Entwurf des Judenschosses oder Ju-
 dengabe steht vol. IV MSS. in der großfürstl.
 Bibliothek n. 24.

ward am 30sten den Oberräthen zur Genehmigung übergeben. Am 1sten Wintermonats sind die Landesbeschwerden *d)* den Oberräthen übergeben worden, mit Bitte, denselben ab-
1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and
 zuhel:

d) Dieses Corpus grauaninum oder wie sie Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 25 heißen, Grauanina et Delicta publica Nobilitatis Curlandiae enthalten etwa folgendes:
 1) Die von dem Superintendenten eingeführte dreysache Segensform. 2) Den Rang des Superintendenten. 3) Die unterlassene Generalkirchenvisitation. 4) Den neuen katholischen Klosterbau. 5) Die Weitläufigkeit der Rechtsgänge insgemein und der Konkurs-sachen insonderheit. 6) Mißbräuche bey der fürstlichen Kanzeley. 7) Uebereilung der Schuldner. 8) Verzögerung der gerichtlichen Hülfe. 9) Die Beobachtung der ordentlichen Gerichtsstühle. 10) Die schläferige Verwaltung der Rechtspflege in den Gerichten der Hauptleute und Oberhauptleute, denen ihre Besoldung nicht gereicht wird, nebst dem Mangel der Beysitzer, der Gerichtshäuser und der Gefängnisse. 11) Die Besetzung des Obersekretariates. 12) Die ungewöhnliche Vermehrung der Advokaten. 13) Die Aufführung des Fiskales Kadzki, welchen man abgesetzt wissen will. 14) Die Gerichtsbarkeit der Städte Windau und Libau. 15) Mißbräuche bey Konkursen. 16) Den allgemeinen Gebrauch des Rigischen Maasses, der Löße, Ellen und Gewichte. 17) Die Gleichheit der Münze im ganzen Lande. Ein Reichsthaler soll achtzehn Sechser und ein Sechser nicht mehr den zwölf Groschen Schillinge halten. 18) Den Postirungsschoß. 19) Die unterbrochene Hakenrevision. 20) Den Aufschub des gegenwärtigen Landtages. 21) Die Duldung der Zigeuner. 22) Die Licenten und Postämter

1723³ zuhelfen. Unterdeffen trat der Oberhauptmann
 Peter I Brackel in die Landſchaftsstube ein, und er-
 August öffnete der Ritterschaft daß der General Bestus-
 II ſchey durch den Kammerjunker Bühren ihm
 Ferdin hätte im Vertrauen melden lassen, er mögte
 nand von dem Amte eines Landesabgeordneten zu-
 rüctreten, widrigenfalls wäre er beordert, seine
 Reise auf alle Art und Weise zu hindern. Wo-
 ben Brackel bath, die Ritterschaft möge für ihn
 und seine Sicherheit sorgen, mit der Verheiß-
 ung, er werde sonder Willen der Ritterschaft
 niemals sein Wort zurücknehmen. Denselben
 Nach:

Postämter. 23) Die Steigerung der Accise.
 24) Die Besserung des durbiſchen Dammes.
 25) Die Indengabe, welche dem Landkassen
 bezahlt werden soll. 26) Die Brücken- und
 Wegebesserung. 27) Die dem Landkassen zu
 entrichtende Strafſelder. 28) Die mit Ein-
 heimischen zu beſetzenden Aemter bey der fürst-
 lichen Kammer. 29) Nachricht wie weit es
 mit den Gebrüdern Koch und mit Schalk,
 welche die Oberräthe und die Ritterschaft böß-
 lich angegeben hätten, gekommen sey. Inson-
 derheit aber hatte der Oberhauptmann Brackel
 bittere Klagen darüber, daß die Oberräthe
 seine Gerichtsbarkeit gehemmet und geſtört,
 wie auch ihn für seine Person und in seinem
 Amte gekränkert, ihm seine Gerichtsstube ge-
 nommen und keine Befoldung gereicht hätten.
 Endlich wünschete die Ritterschaft, daß die
 Oberräthe einige Punkte der verwittweten
 Herzoginn Kaiserl. Hoheit vorstellen, und das
 durch die Ritterschaft befriedigen mögten. Sie
 stehen Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek
 Nr. 26 und betrafen allerley Neckereyen, die
 vielmehr von den Beamten, als von dieser
 großen den Kurländern sehr zugethanen Prin-
 zessinn herrühreten.

Nachmittag begaben sich die Deputirten ins-
 gesammt zu den Oberräthen, und stellten ih-
 nen dieses vor. Man beschloß deshalb am
 folgenden Morgen zweene Oberräthe und zweene
 Kirchspielsdeputirten zu dem General Bes-
 sches zu senden. Am 2ten begaben sich der
 Kanzler und der Landmarschall, nebst dem
 Hauptmann Nolde und Leutnant Seiking, zu
 dem General und thaten ihm eine sehr nach-
 drückliche Vorstellung, mit dem Anhange, daß
 die Ritterschaft, wenn ihr Abgeordneter nicht
 sicher reisen könnte, den Landtag schließen, alles
 am gehörigen Orte berichten, durchaus aber
 keinen anderen Abgeordneten erwählen wollte.
 Nach vielen Winkelzügen, die ihm nicht gelang-
 en, und nach gefoderten Versicherungen, das
 Beste der Herzoginn Anna zu befördern, welche
 man nicht bewilligte, weil der Adel dem könig-
 lichen Schreiben zufolge sich in keine Staats-
 sachen einlassen durfte, erklärte er sich, er
 wolle Brackein nicht zuwider seyn, und ihm
 keine gefährliche Hindernisse in den Weg legen.
 Der Landtag beliebete an Bülowen zu schrei-
 ben, und entwarf eine Anweisung für die Be-
 rechner. Nach Mittage begab sich der Landbo-
 themarschall nebst sämtlichen Kirchspielsde-
 putirten zu den Oberräthen, und hinterbrachte
 ihnen, daß der Mannrichter Alexander Korf
 die Stelle eines Landesbevollmächtigten über-
 nommen hätte, worinn sie willigten. Alles
 was man sonst verlangete, ward auch verhei-
 sen, insonderheit, daß sie, die Oberräthe, das
 Licent- und Postamt in Libau, welches von dem
 Herzoge eigenmächtig eingenommen worden,
 wieder mit tüchtigen Personen besetzen mögten.

1723
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

Mat

1723

Peter 1
August
II
Serbi-
nand

Man begab sich in die Landstube, unterschrieb das, was abgemacht war, ernannte Seifingen von Langerfeld, den neuenburgischen Deputirten Johann Albrecht von Korf und den Rath Ebden zu Berechnern, und beschloß daß den übrigen Kirchspielsdeputirten frey stünde, bis zum 13ten Christmonates nach Hause zu reisen, weil man, so lange die Berechnung währete, über nichts rathschlagen könnte. Am 3ten speiseten die Landtagsdeputirten bey dem General Bestuschef. Am 4ten Wintermonates bath die Ritterschaft die Oberräthe, den Ruprecht, welcher eigenmächtig wider die Landesgesetze, und den commissorialischen Schluß, sich unterstanden, das Postamt und Licent in Libau zu verwalten, beym Kopfe nehmen lassen, und nach Verdienst bestrafen mögten. Der Kanzler und Oberburggraf waren dazu gar willig: allein der Landhofmeister und Landmarschall wollten dieses aus gewissen Ursachen e) bis zur künftigen Zusammenkunft der übrigen Deputirten ausgesetzt wissen, wobey es verblieb. Am 14ten Christmonates kamen die Landbothen wiederum zusammen. Die Antwort des Rathes zu Riga ward verlesen, deren ich eben gedacht habe. Man verlangete von den Oberräthen eine Antwort

e) In der Handschrift, welche ich ist vor mir habe, steht auf dem Rande geschrieben: *Causa haec erat, quia Dnus Cancellarius mentionatum Ruprechtium propriis viribus capi et adduci curare promittebat, ideo Dnus Landmarschallus non requiri putabat, vt caeteri Consiliarii suas vires apponant, cum ille in debito sit, promissis stare. Vortreflich.*

Antwort auf die Landesbeschwerden, welche sich entschuldigten, daß der Landhofmeister und Oberburggraf abwesend wären. Nach Mit- tage fing man an das Tagebuch der Berechnung f) zu lesen. Den 15ten wurden Budberg und Korf an die Oberräthe gesandt, welche ihnen vortragen sollten, daß die Ritterschaft ganz inständigst bitten ließe, sie mögten sich auf die Landesbeschwerden erklären, widrigenfalls würde die Ritterschaft auf die Meynung gerathen, sie würden sich gar entziehen den Beschwerden abzuhelfen. Ferner mußten sie noch eine Beschwerde des goldingischen Kirchspiels anbringen und einen Wandel darinn zu schaffen bitten. Am 12ten Christmonates erklärte sich der Superintendent in einer an den Herzog gerichteten Schrift, sowohl wegen des drengliederigen Segens als auch wegen des Ranges g). Nun that sich eine

1723
Peter I
August
II
Ferdinand

f) Es steht Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 23. Die Berechnung erstreckte sich über alle Bewilligungen von 1714 bis 1719.

g) Sie lautet von Wort zu Wort also:
Durchlauchtigster Herzog, Allergnädigster Fürst und Herr!

Ihro Hochfürstl. Durchl. haben mir allernädigst demandiret, auf die von E. W. R. und L. wider mich eingekommene Grauamina fordersamst zu antworten, welchem zufolge unterthänigst berichte, daß wegen des dreysfachen Segens nicht allein auf einem gehaltenen Landtage meine schriftliche Deduktion an Ihro Hochwohlgeborne Excellenz, den Hrn. Kanzler, überreicht, sondern auch die Quästion selbst mit dem Ministerio bereits aufgehoben und beygelegt sey, und zwar dergestalt,
Livl. J. 4. Th. 1. Abschn. §. 70. daß

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdinand

eine neue Beschwerde des hauseckischen Kirchspiels wider ihn hervor. Er hatte von den Ober-räthen Befehl erhalten, den Prediger Ivensen bey der lettischen Kirche zu Hause einzuführen, solchen aber nicht vollzogen. Man vermuthete,

daß sowohl der zwey, als dreyfache Segen in denen Kirchen, wo er eingeführet, bleiben, und weiter keine Veränderung vorgenommen werden soll; welcher Vergleich bey versammelten Consistorio die Hochfürstl. Regierung selbst beliebt, und Ihnen gnädigst gefallen lassen. Die Präcedenz aber bey Introdücirung adelicher Prediger anlangend, will mir die Zeit zu kurz fallen, das Fundament und Recht hievon vorigo auszuführen, am allermeisten deswegen, weil ich Beweis und Zeugniß einbringen will, daß diese Anmuthung nicht eher, als nach der Pest, von einigen Patronis aufgebracht worden; meine Antecessores aber, wie auch ich selbst, die Introdüctiones bey adelichen Kirchen vielfältig alter Vfsance nach verrichtet, und solche Präcedenz von Niemanden mehr, als zwey oder drey Patronen prä-tendiret worden. Ich offerire mich demnach zum unterthänigen weitem und ausführlichen Bericht, als auch satzamer Probation, daß solcher actus jederzeit nicht anders geführet worden, noch geführet werden könne: fußfältig bittend Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst dieses Grauamen bis auf den künftigen Landtag auszusetzen, und mir bis dahin Dilation, so Gott will, zu meiner Verantwortung zu verstaten, für welche Hochfürstl. Gnade Lebenslang beharren werde

Ihro Hochfürstl. Durchl. meines allergnädigsten Fürsten und Herrn

Den 12ten Xbr.
 1723.

unterthänigst gehorsamster Fürbitter zu
 Gott.

Alexander Greven, Superintendent.

muthete, diese Unterlassung wäre daher ent-
 standen, daß der Herzog aus Danzig denselben ¹⁷²³
 beordert, einen andern, Namens John zu ^{Peter 1}
 weihen und einzusetzen. Hierüber hatte sich ^{August}
 das Kirchspiel auf dem Landtage beschweret, ^{II}
 und die Ritterschaft bath die Oberräthe, zu ^{Serbis}
 sorgen, daß kein Prediger an irgend einem ^{mand}
 Orte eingesetzt werden möge, den nicht das
 Kirchspiel vorgeschlagen, und die Oberräthe im
 Namen des Fürsten bestätigt hätten. Die
 beiden in Mitau gegenwärtigen Oberräthe woll-
 ten die Ankunft der beiden abwesenden erwar-
 ten. Am 17ten kam die Antwort auf die Lan-
 desbeschwerden ein ^h). Den 18ten wurde erst
 die Verantwortung des Superintendenten der
 Ritterschaft mitgetheilet. Den 20sten ward
 § 2 man

h) Sie steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bi-
 bliothek Nr. 28. Einige wurden treffend be-
 antwortet; einige wollte man abstellen; und
 andere wurden zur gemeinsamen Berathschlag-
 ung ausgesetzt. Der Schluß lautet also:
 Aus welchen allen dann E. W. R. und Edschafft
 Unsere gute Intentiones ermessen, und also von
 selbst von sothanen Gravaminibus abzustehen
 belieben wird. Falls solches aber nicht ge-
 schähe, provociren wir billig auf diejenige
 Vflance, vermöge deren die Gravamina sonst
 in der Kanzley abgegeben, den deliberatoriis
 annectiret, und in die Kirchspiele versandt
 werden müssen. Daher dieses alles bis zum
 künftigen Landtage auszusetzen wäre. Inzwis-
 schen wollen wir mit bekändigem Eifer dahin
 bestrebet leben, daß E. W. R. und Edschafft
 keine Gelegenheit, mit Fundament über uns
 zu gravaminiren anwachsen soll. Mitau, den
 17ten Decemb. Ao. 1723.

1723 man mit den Oberräthen einig am folgenden
 Peter I Tage in der Gerichtsstube zusammen zu treten
 August und die Landesbeschwerden völlig abzuthun.
 II Das geschah denn am 21sten, bis auf die
 Ferdinand brackelischen besonderen Beschwerden, welche
 einer weiteren Erörterung bedurften. Weil aber
 einige Bitten von der Ritterschaft Ihro Kai-
 serl. Hoheit zu überreichen waren: so verspra-
 chen die Oberräthe, gemeinschaftlich mit der
 Ritterschaft Ihro Kaiserl. Hoheit zu ersuchen,
 hierüber zu resolviren. Am 22sten ließ der
 Generalkriegskommissar Bestuschef wissen, daß
 die Herzoginn um 3 Uhr nach Mittage die An-
 träge der Ritterschaft anhören wollte. Der
 Kanzler begab sich also nebst dreym Deputir-
 ten nach dem Palast. Bestuschef aber war
 dort nicht anzutreffen, sondern entschuldigte
 sich mit einer ihm zugestohenen Unbäßlichkeit.
 Nichtsdestoweniger ließ die Herzoginn den
 Kanzler nebst den Deputirten vor sich kommen,
 hörte ihr Anbringen an, und versicherte, daß
 das Land keine Ursache haben sollte, über sie
 Beschwerde zu führen, sondern allem nach der
 Ritterschaft Wunsch abgeholfen werden würde.
 Sie begehrte auch die Anträge zu sehen:
 weil aber diese nicht in die Form einer
 Bittschrift gebracht waren, so verboth man
 es. Ehe man auseinander ging, versicherte
 der Kanzler, von Bestuschef die Bestimmung
 einer zweyten Zusammenkunft auf den anderen
 Tag zu erhalten: indessen mögte die Ritter-
 schaft ihr Anliegen ihm zustellen, er wollte es
 schon in der Kanzeley abgeben lassen. Den
 23sten wurden die Beschwerden des Oberhaupt-
 manns Brackel in seiner Gegenwart abgethan.

Nach

Nach Mittage begab man sich zu der von Bestuschef bestimmten Stunde nach dem Palast: es ward aber nichts vorgenommen, sondern die Zeit mit Spielen zugebracht. Denn es war Donnerstag und also Kurtag. Am 24sten fand man sich wieder im Palaste ein; es ward aber nichts verrichtet, indem Bestuschef verlangete, die zu übergebende Schrift nicht Desiderien, sondern demüthiges Ansuchen zu nennen und ihm alsdenn wieder zu übergeben: welches nach Mittage bewerkstelliget ward. Nun fielen die Weihnachtsfeiertage ein. Am 28sten bemühetete man sich an dem Landtagschlusse und der Instruktion des Landesabgeordneten zu arbeiten. Die Ritterschaft empfing aus der russischen Kanzley eine Resolution, mit der Erlaubniß, dieselbe zu überlesen, Anmerkungen und Erinnerungen darüber zu machen, und dem General Bestuschef zuzustellen. Den 29sten wurden solche übergeben. Bestuschef ward insonderheit über die Hakenzahl so entrüstet, daß beynahе alles abgebrochen worden: endlich aber ließ er sich besänftigen, und versprach in dreyen Wochen Resolution zu geben. In Ansehung der übrigen ließ er die Erklärung ins Kleine schreiben, sandte sie den 30sten der Ritterschaft, und versprach abermals ihre Erinnerungen darüber anzunehmen. Weiter ist es bey diesem Landtage nicht gekommen. Am 31sten Christmonates bath die sämtliche Ritterschaft die Oberräthe, daß der nun wiedergekommene Fiskal Radzki von seinem Amte abgesetzt werden möge, weil er sonder Vorwissen der Regierung und der Ritterschaft in fremden Ländern Unterhandlungen

1723
 Peter I
 August
 11
 Ferdin
 and

1723
 Peter 1
 August
 II
 Ferdin-
 and

gepflogen, welches den Landesgesetzen und Freiheiten schnurstracks zuwider wäre. Weil es aber schon späth war, wurde dieses zur weiteren Ueberlegung ausgesetzt. Am 3ten Jänner 1724 brachte die Ritterschaft solches abermal an; allein die Oberräthe behaupteten, daß keiner unverhörter Sachen gestrafet werden könnte; wann aber die Ritterschaft durch den Landesbevollmächtigten flagbar wieder ihn einkommen würde, wollten sie ihn nicht schonen. Dieses erforderte aber eine weitere Berathschlagung. Am 30sten Christmonates, da die Berechnung geendiget, und das Verzeichniß der Reste einkommen war, stimmete man zu einer allgemeinen Bewilligung, indem man wohl sah, daß jene Reste nicht zureichten, die Schulden im Lande zu tilgen, und andere nothwendige Ausgaben zu bestreiten, geschweige Bülowen für das vergangene, und Brackeln für das künftige zu befriedigen. Am 3ten Jänner 1724 erhielt die versammelte Ritterschaft einen Besuch von dem Superintendenten, welcher, nach abgelegtem Neujahrswunsche, in einem wohl überlegten Antrage die Ritterschaft von dem Vorzuge über seinen Rang bey Predigereinsamungen allendlich zu erkennen abzuziehen suchte und bath, vor dem heiligen Amte so viele Achtung zu haben, und ihm Anstand bis zum künftigen Landtage, wegen dieser ihm bisher sonder Grund angestritteneu Vorzuges zu geben. Denn wollte er seine rechtliche Nothdurft und eine unumstößliche Deduktion seiner Befugniß beybringen. Es könne in keiner, vielweniger in dieser geistlichen Sache, so lange der andere

Theil

Theil nicht gehört worden, allendlich erkannt werden; als welche sehr nahe mit der Ehre Gottes gränzete; um des willen er auch hierin dem unter den dreyn Ständen edelsten und angesehensten Stande nichts vergeben könnte; ob er gleich für seine Person versicherte, ein nach der Lehre Christi demüthiges Herz zu besitzen, weil die Hochmüthigen und Stolzen dem HERRN nie gefallen haben. Die Ritterschaft dankete für den Glückwunsch, wünschete dem Superintendenten, viele Jahre bey allem Vergnügen zu hinterlegen, und die zu seinem wichtigen Amte erforderlichen Leibes- und Gemüthskräfte; bedaurete aber zugleich nicht im Stande zu seyn, die Stimmen seines verlangten Vorzuges wegen abzuändern, und bath vielmehr, der Superintendent möge so gütig seyn und die Patronatrechte des kurischen Adels etwas anders einsehen; so werde er finden, daß sie die ordentliche Natur des Patronatrechtes übertreffen, vermöge dessen die Ritterschaft besugt sey, in dieser Sache zu entscheiden; wobey es denn wohl sein Bewenden haben werde ¹⁾. Am 3ten Jänner ließen die Oberräthe der Ritterschaft die gerichtliche Verlautbarung wegen des gelegten, nichtsdestoweniger aber fortgesetzten katholischen Klosterbaues, wie auch das Patent, daß die ungewöhnlichen Werbungen und Zusammenrottirungen allerhand losen Gesindels im Lande aufhören sollen, vorlesen. Sie versprachen

§ 4

auch,

¹⁾ Hiervon hat der Herr von Siegenhorn in seinem Staatsrechte S. 391—394 nichts gedacht.

1723
Peter I
August
II
Gerdis-
nand

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

auch, den Rath Ruprecht vorladen zu lassen, und wegen der Sache des Oberhauptmanns von Sabn an die kaiserliche Regierung in Riga zu schreiben. Am 5ten Jänner sandten sie auch einen Entwurf der Ladung, die an Ruprecht ergehen sollte, ein, und verlangeten zu wissen, ob die Ritterschaft dabey noch etwas zu erinnern hätte. An diesem Tage ward wegen der künftig einzunehmenden Judengelder ein förmlicher Steuerfuß entworfen und ins Reine gebracht. Den 28sten Decembers war die Ritterschaft beschäftiget, die Punkte des Landtagschlusses und der Instruktion für den Landesabgeordneten, Oberhauptmann Brackel zu sammeln. Am 29sten wurde der Entwurf zum Landtagschluß vorgelesen, und den Ober-räthen Nachricht gegeben, daß, wenn sie es genehmigten, die Ritterschaft ihnen diesen Entwurf auf der Gerichtsstube mittheilen, und ihre Erinnerungen dabey einnehmen wollte. Solches geschah; weil aber noch ein und anderes Stück in denselben kommen mußte: so versprach die Ritterschaft die fernere Mittheilung desselben. Am 30sten wurde geforget, die Instruktion des Landesabgeordneten zum Entwurf zu bringen, und einige andere nothwendige Sachen zu überlegen. Den 31sten berathschlagete man sich über einige Stücke, welche dem Landtagschlusse beygefüget werden sollten. Nachmittages verfügete sich die Ritterschaft nach der Gerichtsstube, um den Ober-räthen den völligen Entwurf zum Landtagschlusse vorzulegen, womit man bis auf den Abend zubrachte. Am Neujahrstage brachte Johann Albrecht von Korf, Deputirter des
 neuens

neuenburgischen Kirchspiels dem Kanzler die entworfenene dem Landesabgeordneten mitzubegabende Instruktion, welche die Oberräthe zu übersehen und ihre Erinnerungen hinzuzufügen verlanget hatten. Am 3ten Jänner mußten Seifing und Medem zu dem Kanzler gehen und ihm einige noch abzumachende Stücke vorlegen, mit Bitte sich darüber mit dem Landmarschall zu besprechen und alsdann nach Mittag mit der Ritterschaft zusammenzutreten. Demnach begab sich die Ritterschaft in die Behausung des Landmarschalls, welcher unbäsllich war, wo sich der Kanzler auch eingefunden hatte. Diesesmal wurden verschiedene Dinge, welche ich schon vorher berührt habe, abgethan. Den 4ten war die Ritterschaft beschäftigt, den Landtagschluß, nebst der Instruktion ins Reine zu bringen. Am 5ten Vormittages wurden beide verglichen und berichtiget. Nachmittages verfügete sich die Ritterschaft zu den Oberräthen in dem Hause des Landmarschalls. Hier wurden Landtagschluß und Instruktion noch einmal verglichen, welches auch mit dem Steuerfuß der Judengelder geschah. Alle drey Instrumente wurden von den Oberräthen und der Ritterschaft unterschrieben und besiegelt. Der Oberhauptmann Brackel empfing seine Instruktion. Nach beobachteten Kurialien, ward der Landtag glücklich geschlossen.

1723
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 71.

Das Rathskollegium zu Dörpat war in diesem Jahre auch noch auf den vorigen Fuß. Wie aber der Landgerichtsassessor Johann Daniel von Spalhaber sich bey einer Ge-

1723 vatterschaft über den Bürgermeister stellte,
 Peter 1 nahm ihn der Kreisfiskal in Ansprache, und
 August 1 ließ die Sache an das Reichsjustizkollegium
 11 gelangen k). Bisher hatte der Bürgermeister
 Ferdinand aus Mangel des Lohns das Sekretariat beklei-
 det. Weil aber die Stadt ihre Güter wieder-
 bekommen hatte, welche hauptsächlich zum Un-
 terhalt der Glieder und Beamten des Rathes
 dienen und gewidmet sind, ward das Sekretar-
 iat dem revalischen Advokaten, Magnus Jo-
 hann Sonnenbach, mit einer Besoldung von
 120 Rthlr. zu 80 Kopeiken l). Der Fiskal
 Rudolphi suchte das Notariat, welches man
 aber noch nicht besetzen wollte m). Die Bürger-
 schaft ward in diesem Jahre mit zehn Perso-
 nen, und darunter mit dreyen Webern, ver-
 mehret n). Als beide Gilden bey Verwaltung
 der Stadtgüter und anderen Stadtsachen zu
 weit gingen, wurden sie in zweyen Resolutionen
 ziemlich zurecht gewiesen o). Die große Gilde
 wollte sich bald nach dem rigischen Gildeschra-
 gen, bald nach dem Schragen der rigischen
 Krämerkompagnie richten: allein der Rath
 wies sie auf den hiesigen Gildeschragen p).
 Sie versagete auch den Handwerkern die Auf-
 nahme in ihre Gilde, mußte sich aber doch dazu
 bequemen, und unter andern dem Buchbinder

Bolch

k) Kopeyb. S. 517.

l) Rathspr. 1723 S. 85 f. 166. 189 ff. Kopeyb.
 S. 473. 494.

m) Rathspr. S. 190.

n) Rathspr. Registr. S. 122.

o) Act. publ. Vol. III n. 16. Bescheidd. Nr. 12
 S. 23. *Salmii Collectan.* T. I p. 377 fff.

p) Rathspr. protok. S. 39-41.

Bolch annehmen *q*). Der Altermann Johann ¹⁷²³
 Friederich Clemens wollte zwar ab danken, ^{Peter I}
 allein es ward ihm sowohl von der Gilde als ^{August}
 auch von dem Rathe abgeschlagen *r*). Die ^{II}
 Brüder der kleinen Gilde wurden ernstlich an: ^{Serdj-}
 gewiesen jedesmal, wenn ihnen der Altermann ^{mand}
 ansagen ließe, in der Gilde zu erscheinen. Die
 Handwerker, welche noch nicht Bürger waren,
 wurden bey Verlust ihrer Handicirung angehal-
 ten, es zu werden *s*).

§. 72.

Der Fiskal Wiesen ward einer falschen
 Angabe wegen der Advokatur bey allen Gerich-
 ten entsetzet. Nach erwiesener Unschuld er-
 hielt er die Freyheit wieder die Rechtenden bey
 allen Gerichten zu vertreten. Er ward auch
 wieder Stadtfiskal; starb aber noch in diesem
 Jahre *t*). Johann Heinrich Cunow, aus
 Berlin ward Rathsadvo kat *u*). Der Land-
 gerichtsnotar Wittorf war Kurator in einem
 Konkurse *w*). Samuel Beck, Ordnungsge-
 richtsnotar, Landgerichts- und Rathsadvo kat,
 ward Postmeister *x*).

§. 73.

q) Rathspr. S. 45 f. 71. 76. 81. 85. 140. 179.
 184. 186. 231. Bescheidb. Nr. 13 S. 29.
 Nr. 25 S. 49. Kopeyb. S. 365.

r) Bescheidb. Nr. 8 S. 15. *Sabuii* Coll. T. I
 p. 376.

s) Rathspr. S. 7. 16. 17. 191.

t) Rathspr. S. 32. 36 f. Bescheidb. Nr. 13
 S. 29. *Sabuii* Collectan. T. I p. 121.

u) Rathspr. S. 85 f.

w) Rathspr. S. 27.

x) Rathspr. S. 152.

S. 73.

1723

Peter I
August II
Gerdi-
nand

Wer niedergesetzten Branntwein heimlich wegschickte, müste so, wie bey anderem Unterscheif, doppelte Accise bezahlen. Wer ohne Angabe brauete, verlor das Maß. Der Generalgouverneur verlangete die Einnahme und Ausgabe der Accise in zweyen Büchern zu verzeichnen und zu überschicken. Der Rath fand für nöthig sich deshalb bey dem rigischen Rathe zu befragen, und erhielt die Nachricht, daß dieses dort gar nicht gebräuchlich wäre. Nach August ward Peter Groß Inspektor y). Bey dem residirenden Landrath Hanns Gustav Freyherrn von Rosen ward ein Memorial wegen einiger Plätze in der Vorstadt eingereicht z). Beide Gilden beschwereten sich, daß die Viehweide von der Postirung genühet würde, und ihr Vieh darben müste a). Sie verlangeten auch mit der dörpatischen Ritterschaft die im April Landtag hielt, zu sprechen, indem sie sich verlauten lassen, zu der Brücke etwas bezutragen. Sie gab auch hundert Reichsthaler oder achtzig Rubel dazu. Bey diesem dörpatischen Landtage war Woldemar Johann von Ungernsternberg Landmarschall b). Der Rath verordnete, daß innerhalb dreyer Wochen alle Strohdächer abgeschaffet, dagegen die Häuser mit Lubben oder Torf

y) Rathspr. S. 13. 81 f. 261. Act. publ. Vol. III n. 5.

z) Rathspr. S. 20. Kopenb. S. 345.

a) Rathspr. S. 76.

b) Rathspr. S. 77. 81. 83. Act. publ. Vol. XXIV. n. 2.

Torf gedeckt, und alle Schorsteine in unschäd:
 lichen Stand gesetzt, und im widrigen Falle
 die Strohdächer abgerissen, die Schorsteine
 aber auf Kosten der Eigenthümer eingeschla:
 gen werden sollten. Der Rath ließ diese Ver:
 ordnung vom 11ten Brachmonates am 9ten
 Heumonates in Erfüllung setzen c). Der
 Rath stellte beiden Gilden vor, daß es nöthig
 wäre den Weg durch die Vorstadt zu bessern.
 Sie waren hierzu willig, und der Rath machte
 Anstalt, daß der Weg dieß: und jenseits des
 Baches an sumpfigten Stellen mit dem Schutte
 des Kirchhofes gefüllet wurde d). Olof Klo:
 ckenberg pachtete die Malzmühle, gab jähr:
 lich vierzig Thaler, versprach flugs ein neues
 Mühlenhaus aus eigenen Mitteln zu bauen,
 die Mühle mit neuen Steinen zu versehen,
 und zu unterhalten, keine Mühle auf dem
 Lande daneben zu pachten, und stellte Bür:
 gen e). Weil der Rath für die Restitutions:
 kommissionsakten, um solche nach Moskow zu
 senden, vierzehnen Rubel Postgeld bezahlen
 müssen, bath er überhaupt von Erlegung des
 Postgeldes befreyet zu werden, erlangete es
 aber nicht f). Die Stadtmehruthe war ver:
 loren gegangen. Weil man nun sichere Nach:
 richt hatte, daß die rigische und dörpatische
 Ruthe einander gleich gewesen seyn sollten: so
 schrieb

c) Rathspr. S. 101. 117. 126.

d) Rathspr. S. 106. 116. 125.

e) Rathspr. S. 203. 206. Kopenb. S. 511.

f) Kopenb. S. 364. Act. publ. Vol. III n. 14.
 Der Oberkommissar Völkersam hatte bis
 1722 die Direktion des livländischen Postwe:
 sens.

1723 schrieb der hiesige Rath an den rigischen, und
 Peter 1 bath, ihm von der rigischen Stadtmessrute
 August 1 Nachricht zu ertheilen, in wie viel Ellen sie
 11 bestehet, und in wie viel Schuhe sie eingeheil-
 Ferdinand. sey. Der rigische Rath antwortete unterm
 19ten May, und überschickte das verlangte
 Maas in seiner Eintheilung, nebst einer bey-
 gelegten Figur, welche ich aber nicht gefunden
 habe. Nichtsdestoweniger berichtete Rath-
 mann Meyer am 18ten Brachmonates, er
 hätte die Stadtrute nach des sälligen Ober-
 kämmerers, Johann Ulrau, Beschreibung
 eingerichtet, nach welcher die dörpatische Mess-
 rute acht Ellen anderthalb Quartier lang und
 die rigische und dörpatische Elle einander gleich
 sey, mit welcher Rute er solche Plätze, die
 vorhin gemessen worden, als die alte dörpatis-
 sche Rute in schwedischen Zeiten noch vorhan-
 den gewesen, gemessen hätte, so daß das Maas
 richtig eingetroffen g). Am 10ten May er-
 neuerte der Rath die vorige Einrichtung, daß
 die Kirchenadministratoren den Tag nach Ver-
 fließung jeden Quartals sich in der Sakristen
 einfänden und in Gegenwart beider werthsühs-
 renden Alterleute den Kirchen- und Schulbez-
 dienten ihr Quartalgeld auszahlen, zu dem
 Ende aber einen guten beschlagenen Kasten
 verfertigen lassen sollten, worinn die Schalen-
 und Klingbeutelgelder gesammelt würden;
 welcher mit dreyen Schlössern verwahret wer-
 den müste, wozu die Kirchenadministratoren
 einen, und die worthabenden Alterleute die
 beiden

g) Rathspr. S. 92. 104 f. Kopeyb. S. 411;
 Act. publ. Vol. XXIV n. 6.

beiden übrigen Schlüssel hätten, mit dem An-
 hange, daß dieser Kasten an einem sicheren
 Orte stehen müßte *h*). Der Rath versuchte
 das deutsche Weberamt zu erneuern. Damals
 waren ihrer neun *i*). Die Tischler bathen
 gleichfalls, ihr Amt von neuem zu bestätigen *k*).

1723
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

§. 74.

Dem Rathe ward von dem Generalgouv-
 vernement am 7ten May bekannt gemacht,
 daß zweene Oberhofmeister, bey dem Kaiser
 und der Kaiserinn ernennet worden *l*). Ein
 dieß Jahr herrschender Miswachs verursachte,
 daß man denen, welche Korn nach St. Peters-
 burg bringen wollte, versprach Zollfreyheit ge-
 nießen zu lassen *m*). Nach einem vorhande-
 nen Berichte des Rathes galt im Christmonate
 zu Dörpat eine Tonne, welche mit der nar-
 vischen gleich war,

| | |
|----------|----------------|
| Roggen | I Rub. 50 Kop. |
| Malz bis | I — 40 — |
| Gerste | I — 10 — |

war wenig zu haben.

Haber

h) Rathspr. S. 87f.

i) Rathspr. S. 112. 122.

k) Rathspr. S. 150 f. 225. Die russischen
 Schlachter wurden abgeschaffet, jedoch eine
 russische Fleischbude für die Soldaten beybe-
 halten. *Schmil* Collectan. T. I p. 184. Die
 Brauer wurden in Eid genommen, erhielten
 eine Vorschrift, und zugleich das Recht, daß
 Jedermann durch einen geschworenen Brauer
 brauen lassen sollte. Rathspr. S. 28 wo der
 Eyd steht 42. 61. 187.

l) Rathspr. S. 83.

m) Rathspr. S. 83.

| | | | |
|---------|-------------------------------------|----------|--------|
| 1723 | Haber, 80, 90 Kop. und | 1 Rub. : | Kop. |
| Peter 1 | Winterweizen | 3 — | 20 — |
| August | Sommerweizen | 2 — | 40 — |
| II | Ein Faß schlechten Brannt- | | |
| Ferdin- | weins, 8, 9 bis | 10 — : | — |
| and | Ein Stoef doppelter gut ge- | | |
| | kräuterter Branntwein | : | — 27 — |
| | Ein Pfund Taback | : | — 16 — |
| | Ein Pfund Rindfleisch | : | — 1 — |
| | vorher galt es $1\frac{1}{2}$ bis 2 | | |
| | Kop. <i>n</i>). | | |
| | Ein Pfund Butter, 4 bis | : | — 5 — |
| | Ein Pfund Hopfen der die- | : | — 4 — |
| | ses Jahr schlecht gerathen. | | |
| | Ein kleines Fuder Heu <i>o</i>). | : | — 25 — |
| | | | Ein |

n) Rathspr. S. 58.

o) Der Bericht steht im Kopeyb. S. 529 f. Er ist am 18ten des Christmonates abgegangen, und enthält noch dieses. An Weizen bringen die Bauern gar wenig. Die Bäcker kaufen das meiste von Edelleuten. So ist auch hier mit den vom Adel kein Kornhandel, weil hier keine Schifffahrt ist. Ueberdem liegen die Russen täglich auf der Landstraße, kaufen Roggen, und machen darinn Theurung: darüber denn die meisten Bürger zu ihrer Hausnothdurft bis zum künftigen Herbst sich nicht versorgen können. Die Bauern bringen auch nicht länger, als bis Weihnachten Korn zur Stadt; nachgehends fahren sie ihre Waaren nach den Seestädten, daß sie sich dagegen mit Salz versorgen können. Roggenmalz wird nicht gemacht, auch nicht bey der Stadt gebraucht. Mehl wird nicht hierher gebracht. Jeder Einwohner kauft selbst mahlen, so viel er nöthig hat. Grüge, Erbsen und dergleichen werden fast nicht zur Stadt gebracht, daß also davon kein Preis zu melden.

Ein Thaler Alberts galt 95 Kopeiken, woraus man auf die innerliche Güte der damaligen Rubel schließen kann p). Ein Thaler ward zu 64 Wßn. gerechnet q).

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

§. 75.

Das 1724ste Jahr weis ich mit keiner glänzendern Begebenheit anzuheben, als mit der Krönung der Kaiserinn Katharina der ersten. Der Kaiser machte seinen Willen dem Reiche am 15ten Wintermonates im vorigen Jahre bekannt. Er berufft sich auf die morgenländischen Kaiser, Basilius, Justinian, Heraclius und Leo, welche ihren Gemahlinnen die kaiserliche Krone aufgesetzt hätten. Er rühmet hierauf die Hülfe, welche seine Gemahlinn ihm in dem ein und zwanzigjährigen Kriege, insonderheit in der Schlacht beym Prut, in welcher zwey und zwanzig tausend Russen wider zweymal hundert und siebenzig tausend Osmanen fechten müssen, geleistet hätte. Er saget, in dieser Zeit der Verzweiflung hätte ihr männliches Betragen der ganzen russischen Heersmacht in die Augen geleuchtet. Nun fährt er fort, dieses wäre durch das Kriegs- heer dem ganzem Reiche unzweifelich kund geworden, und dieses wolle er, nach der ihm von Gott verliehenen Macht und Gewalt mit der wirklichen Krönung belohnen. Dieses Manifest ist zu St. Petersburg am 18ten Wintermonates und zu Riga am 15ten Christmonates

p) Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

q) Rathspr. C. 224.

1724 nates 1723 gedruckt. Aus Liv- und Ehstland
 Peter I gingen vom Adel und aus den Städten 1) Ab-
 August geordneten nach Moskow, um dieser großen
 II und in Rußland ganz neuen Feierlichkeit beizu-
 Ferdi- wohnen, und zugleich ihre Freude beiden Ma-
 nand jestäten hierüber zu bezeugen. Es geschah
 aber die Krönung am 7^{ten} May zu Moskow.
 An diesem Tage marschirete der Kaiser zu Fuß
 vor der Kaiserinn her, als Hauptmann eines
 von ihm neuerrichteten Fähnleins, unter dem
 Namen der Ritter der Kaiserinn. Er setzte
 ihr selbst die Krone auf das Haupt. Sie
 wollte ihm zu Fuß fallen, er hinderte sie daran,
 und als sie aus der Kirche ging, ließ er den
 Zepher und Reichsapfel vor ihr hertragen.
 Solchergestalt bereitete er die Gemüther zu ih-
 rer künftigen Regierung 2). Von der vollzo-
 genen Krönung gab der Kaiser der Stadt Riga
 durch den deswegen abgeschickten Hauptmann
 Nemzow, des livländischen Generalgouver-
 neurs Fürsten Kopnin Flügeladjutanten, Nach-
 richt, welcher am 18ten May ankam. An
 diesem Tage wurde des Abends um 9 Uhr das
 Herr Gott dich loben wir, unter Abfeuerung
 der Kanonen in der Peterskirche angestimmt.
 In

1) In Dörpat war es nicht möglich zu machen,
 so gerne es auch der Rath wollte. Rathspr.
 1723 S. 260.

2) Webers verändertes Rußland Th. II S. III f.
 125. 135. 139. *Voltaire* Histoire de l'Empire
 de Russie sous Pierre le Grand T. II p. 213. 214.
 Lacombe S. 263 f. der deutsch. Uebersetz.
 Büsching, Magaz. Th IX S. 366 f. Die
 Gedächtnismünzen hat *Ricaud* de Tiregale,
 Nr. 65. 67. und Joach. B. I Fach III S. 29—
 31. Tab. II.

In den folgenden Tagen aber stellte die Stadt ¹⁷²⁴ verschiedene Feierlichkeiten an ^{Peter I} 1). Von hier ^{August} ging Nemzow nach Pernau und endlich nach ¹¹ Dörpat ^{Friedr.} 2) um diese Zeitung zur allgemeinen ^{Freu:} Freu: ^{mand} mand

M 2

1) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 337.

2) Das generalgouvernementliche Reskript an den Rath zu Dörpat vom 23sten May 1724 lautet also:

Edle, großachtbare, wohlgelehrte und wohlweise Herr Burgemeister und Rath.

Es haben Ihro Durchl. der Herr Generalfeldmarschall und Generalgouverneur Fürst Kepnin Dero Flügeladjutanten den Herrn Kapitain Nemzoff von Moskau anhero spediret, um die höchsterfreulichste Zeitung von der den 7ten huius glücklich vollzogenen Krönung Ihro Majestät unserer allergnädigsten Imperatorinn sowohl allhier in der Stadt Riga, als auch in Pernau und Dörpt zur allgemeinen Freude bekannt zu machen. Wann nun ermeldter Hr. Kapit. Nemzoff, nachdem das Freudenfesten allhier celebriret und geendiget, von hinnen sich nach Pernau, und von dannen nach Dörpt begiebet: als wird E. E. Rath diese Notiz ertheilet, mit dem Ansinnen, daß Selbiger wohlermeldten Ueberbringer sothaner höchst angenehmen und ersprießlichen Zeitung wohl empfangen und bestens akkommodiren, selbigen auch zu Erkenntlichkeit mit einem anständigen Present begegnen möge. Wegen des zu haltenden Krönungsfestes hat der Herr Kapitaine Nemzoff aparte russische Ordres, wovon E. E. Rath schon Nachricht erhalten wird. Womit verbl.

Mit Grnehmhaltung Sr. Durchl. des Hrn. Generalfeldmarschalls und Generalgouverneurs Fürsten Kepnin.

E. E. Rath's

Rigaden 23sten May Dienstbereitwilliger
1724. Herrmann von Vietinghof.

Act. publ. Dorpat Vol. III n. 73.

1724
 Peter 1
 August
 II
 Ferdin-
 and

Freude bekannt zu machen. Nemzow kam am 29sten May zu Dörpat an. Der Rath versammlete sich, eröffnete es den Aelterleuten, verlangete von jeder Gilde zu Begehung des Festes und zu Erkenntlichkeit für den Bothen wenigstens fünf und zwanzig Rubel. Man beschloß am folgenden Tage, einem Sonnabend, das Fest mit einer Dankpredigt, und mit einem Mahle auf dem Rathhause zu feiern, dem Bothen aber fünf und zwanzig Rubel zu schenken. Noch am 29sten May schrieb der Rath an den Generalgouverneur, dankete ihm für die ertheilte Nachricht, wünschte ihm Glück zu der erhaltenen Generalfeldmarschallswürde, und erbath sich seinen Schutz in anderen Dingen, wovon ich hernach melden werde w).

§. 76.

Die griechische Geistlichkeit hatte dem Generalgouverneur geklaget, daß sie in den Städten und auf dem Lande, absonderlich von jungen und gemeinen Leuten, wie auch von Kindern, auf der Reise, in Herbergen und Häusern ungebührlich behandelt, mit Gespött, Geschrey und Lärmen verlachtet, ja von einigen bisweilen freventlich gar mit Schlägen ange tastet würde. Er verboth solches am 27sten Jänner dieses Jahres in einem gedruckten Patente, bey unausbleiblicher Strafe, und verlangete, diesen Geistlichen eben die Ehre widerfahren zu lassen, welche der Geistlichkeit anderer Kirchen erwiesen würde x). In diesem

w) Rathspr. S. 238 f. 273 f. 305. *Sahmii* Collectan. T. II p. 83. *Kopeyb*, S. 113.

x) Rathssamml. in 4.

sem Patente wurde der Kaiser Vater des Vaterlandes genennet, welches vorher noch nicht in Livland geschehen war. Schon am 18ten Wintermonates 1723 verordnete der Kaiser eigenhändig, daß die kupfernen Pölschken nur allein für Eswaaren, nicht aber für Kramwaaren, oder in den kaiserlichen Einnahmen angenommen werden sollen. Dieser Befehl ward zu St. Petersburg am 6ten Hornung, und zu Riga am 27sten May d. J. gedruckt. Hier heißt der Kaiser Imperator y). Am 13ten Horn. wurden die Livländer abermal eingeladen in russische Dienste zu treten z). Der Kaiser befahl am 20sten Christmonates 1723 neue Fünfskopeikenstücke zu prägen und die alten kupfernen Kopeiken einzuwechseln und abzusetzen. Dieser Befehl ist am 6ten März zu St. Petersburg, und am 27sten May zu Riga gedruckt worden a). Am 10ten April erging auf höhern Befehl und auf Anhalten des schwedischen Abgesandten Freyherrn von Cederkreuz ein generalgouvernementliches gedrucktes Patent, daß Niemand bey hundert Rubel Strafe, einen schwedischen Gefangenen wider seinen Willen bey sich behalten, sondern solchen in diesem Monate bey dem Kriegskollegium in Moskow stellen sollte b). Am 1sten May ließ der Generalgouverneur Fürst Repnin ein gedrucktes Patent ergehen, und

1724
Peter I
August
II
Ferdinand

M 3

ver:

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Rathssamml. in 4.

a) Siehe das G. B. Patent vom 4ten April 1724 welches hiervon ebenfalls handelt.

b) Rathssamml. in 4.

1724
 Peter I
 August
 II
 Serdi-
 mand

verordnete, daß der Kaiser auch in deutschen Schriften Imperator und Imperatorische Majestät genennet werden sollte. Allein diese Verordnung, welche aus einer Misdeutung entstanden war, ist in einem andern Patente vom 31sten Junimonates gehoben, und den Präbsten angeschlossen worden, daß ein jeder in seinem Kreise das Patent vom 1sten May aus allen Kirchspielen wiedereinsammeln und zugleich an die Regierungskanzley zurückliefern möge c). Am 20sten May ließ der Generalgouverneur ein gedrucktes Patent, nach dem Inhalt eines allerhöchsten Befehls und einer Verfügung des Reichskommerzkollegiums, ergehen, daß Justen, Hanf, Pottasche, Weid- asche, Talg, Wachs, Hanföl, Leinfaat, Schweinsborsten, Leim, Rhabarber, Theer und Kaviar aus den Städten des großen und kleinen Rußlandes von den Kaufleuten durch- aus nirgend anders wohin, als nach den russi- schen Häfen gefahren werden sollen, bey Ver- lust der Waaren. Eben diese Verordnung war schon am 16ten April 1714 ausgegangen. Sie war aber 1722 in Ansehen Schlesiens ab- geändert worden. Allein 1723 wurde die Ver- ordnung von 1714 wiederhergestellt, und, wie gesaget, auch in Livland bekannt gemacht d). Am 20sten May ließ der Kaiser eine eigenhän- dige Verordnung, angehend die Reichs- und Privatverbrechen, ausgehen, welche am 26sten Herbstmonates in Wiga gedruckt worden e). An eben diesem 20sten May gab der Kaiser eine

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in Fol. Th. I.

eine eigenhändige Verordnung von Verwandtschaft der Richter mit den Parten und hob die in dieser Materie am 5ten Jänner 1720 ausgegangene Verordnung wieder auf f). In einem Patente vom 8ten Brachmonates, welches sonst nicht merkwürdig ist, wird der Generalgouverneur Fürst Anskita Repnin zum erstenmal Generalfeldmarschall genennet g). Um diese Zeit wird der Kaiser in den Patenten nicht mehr Vater des Vaterlandes betitelt, wie er denn auch in denen Verordnungen, die zu St. Petersburg gemacht worden, niemals also heißt. Am 6ten August verlängerte der Kaiser das im nystedtschen Frieden Art. XII gesetzte Ziel bis zum Ende des 1726sten Jahres, welche Verordnung zu Riga am 31sten August gedruckt worden h). Einem generalgouvernementlichen Patente vom 9ten Herbstmonates zufolge sind im Herbste die Postirungshäuser im Herzogthume Livland ver-
 setzet worden, wobey den Eingeseffenen angedeutet wird, daß sie den von den Landrärthen und der kaiserlichen Dekonomie desfalls zu machenden Anordnungen, bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, willig Folge leisten sollen i). Vom 21sten Herbstmonates
 M 4 ist

f) Autographa et Transl. T. II p 45.

g) Rathssamml. in 4. Er heißt aber schon Generalfeldmarschall in dem GG. Reskripte an den dörypatischen Rath vom 23sten May Act. publ. Vol. III n 73 Dahingegen wird er in der Ordre aus dem Reichskommerzkollegium vom 7ten May noch General genennet.

h) Rathssamml. in 4.

i) Rathssamml. in 4.

1724 ist ein gedrucktes generalgouvernementliches
 Peter I Patent vorhanden, worinn gemeldet wird, daß
 August auf des Generalgouverneuren Vortrag der Kai-
 II ser, zum Besten der livländischen Unterthanen,
 Gerdi- welche wichtige Forderungen an die Krone
 nand Schweden hätten, solche aber bisher nicht er-
 langen mögen, seinem am schwedischen Hofe
 befindlichen Kammerherren und außerordentli-
 chen Abgesandten, Michaila Bestuschef, mit-
 theilt eines aus dem Reichskollegium der aus-
 ländischen Sachen an denselben abgelassenen
 Schreibens, aufgetragen hätte, sich der hiesi-
 gen Unterthanen mit allem Nachdrucke anzunehmen k). Am 25sten August hatte das
 Bergkollegium in einem Schreiben an das Ge-
 neralgouvernement eröffnet, es hätte der Senat
 auf kaiserlichen Befehl verordnet, daß sich Nie-
 mand bey schwerer Strafe unterstehe, von ei-
 nigerley Münzsorten die größeren und schwere-
 ren auszusuchen und zu verschmelzen, oder zu
 solchem Ende zu verkaufen, oder andern zu
 überlassen, sondern solche nach den Münzen
 bringe, und daselbst nach der Taxe seine Be-
 zahlung erwarte, bey Galeerenstrafe. Dieses
 wurde in Riga am 24sten Herbstmonates durch
 den Druck bekannt gemacht l). Da der Kai-
 ser in Sachen des Mons, Stolietow und
 anderer wahrgenommen, daß viele, mit Hint-
 ansetzung der verordneten Richterstühle, sich
 mit ihrem Gesuche an Hofbediente wendeten,
 andere Bösewichter aber solches zu dem Ende
 thaten, und viele Geschenke gaben, damit ihre
 Verbrechen ihnen nicht erwiesen werden mög-
 ten:

k) Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

I 72 4
 Peter I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

Officiers oder Soldaten tragen sollte. Daben wird angezeigt, daß für die Armee grüne Röcke mit rothen, und dunkelblau mit weißen Aufschlägen verfertigt worden. Dieser Befehl ist zu St. Petersburg am 7ten Christmonates dieses Jahres und am 27sten Jänner 1725 zu Riga gedruckt worden o). In der rigischen Handelsordnung von 1765 wird eine Ufase vom 14ten Jänner dieses Jahres angeführt, deren eigentlicher Inhalt mir unbekannt ist p). Es scheint aber, daß er die Wage betrifft.

S. 77.

Um diese Zeit war der Kaiser sehr geneigt, einen Handlungsvertrag mit Frankreich zu schließen. Sein Aufenthalt in Frankreich, und sein Unwille gegen Großbritannien, welches auf schwedische Seite getreten war, trugen viel dazu bey. Campredon und Villardeau wurden nach Rußland geschickt, um an diesem großen Werke zu arbeiten. Der Kaiser hatte mit eigener Hand den Entwurf dazu gemacht. Allein sein Tod machte daß alles unvollendet blieb q). Am 14ten Jänner hat der Kaiser eine eigenhändige Verordnung, den polnischen Handel in Riga betreffend, anzuheben lassen. Es hatten die polnischen Edel- und Kaufleute über verschiedene ihnen in Riga zugesügte Beschwerden geklagt. Derowegen verordnete der Kaiser: 1) von allen nach Riga herab

o) Rathssamml. in 4.

p) Hist. 1 S. 11 und 12 S. 5.

q) Essai sur le Commerce de la Russie avec l'Histoire de ses découvertes à Amsterd. 1777 in 8. p. 149.

herabgebrachten Waaren, welche über die
 Wage gehen, müssen $12\frac{1}{3}$ Pfund von jedem
 Schiffpfund, und was in Fässern enthalten
 von jeglichen hundert Stein, zehn Stein, oder
 20 Licspfund, abgeschlagen werden. 2) Wann
 die Waaren gewogen werden, sollen weder
 Käufer noch Verkäufer mit der Hand oder dem
 Fuße die Wagschale berühren, sondern, so-
 bald die Waaren auf die Wage gelegt und
 die Schalen gleich stehen, soll der Wäger
 fragen, ob sie beiderseits, nämlich Käufer und
 Verkäufer, damit zufrieden; und wenn sie
 solches bejahen, soll das Gewicht angezeichnet,
 und nachgehends die Waare von der Schale
 abgenommen werden. 3) Bey der Uebermes-
 sung des Getraides und allerley Saat, sollen
 gewisse geschworene Aufseher bestellet werden,
 welchen oblieget auf alle Arbeitsleute genau
 Acht zu haben, daß sie aufrichtig messen. In-
 dessen müssen sie selbst das Maas abstreichen;
 dem Verkäufer aber kömmt nicht zu, selbst ab-
 zustreichen, vielmehr soll dieser jenen für ihre
 Mühe, für jede Last, neun Groschen zahlen.
 4) Die Ligger sollen, dem alten Gebrauche
 nach, mehr nicht als drey Ferdinge für ein
 Schiffpfund nehmen, und demnach den viertem
 Ferding, der ihnen von den rigischen zugeleget
 worden, nicht fodern. 5) Soll eine Wage-
 und Wraakstelle am Ufer, wo die Waaren aus-
 gelegt werden können, verfertiget, und mit
 dem Umbinden und Wägen der Waaren nach
 der königsbergischen Methode verfahren wer-
 den. 6) Bey dem Wraaken des Hanfes soll
 der Verkäufer zahlen für einen Stein, oder
 zwey Licspfund, einen halben Groschen; zu
 wägen

1724
 Peter I
 August
 11
 Ferdin-
 and

1724
 Peter
 August
 II
 Ferdinand

wägen für 60 Stein 6 Groschen; für das Ausbringen des Hanfs aus der Struse an die Wage für jedes Bund, das 60 Stein und mehr wieget, den Arbeitsleuten achtzehen Groschen. 7) Sollen die rigischen Kaufleute, wenn sie mit den Polacken auf Lieferung der Waaren Verträge gemacht, und sie solche Waaren laut des Vertrages abbringen, selbige ohne Verzug in Empfang nehmen, worüber der dortige Magistrat die Aufsicht haben soll. Und steht den Polacken frey, daß sie, wenn die rigischen Kaufleute ihnen die Waaren nicht bald abnehmen wollen, und sie von dem dortigen Magistrat nicht zufrieden gestellet werden, bey dem Generalgouverneur desfalls Schutz suchen mögen, welcher Befehl dazu hat. 8) Sowohl bey den Wald: als Strusenwaaren sollen, wie vormals, geschworne Wraker seyn, und ihnen gestämpfelte Gewichte und Maasstöcke gegeben werden, damit sie beym Wraken kein falsches Maas gebrauchen können. 9) Die Klappholzwrake soll in allem nach der königsbergischen Art gehalten werden. 10) Wann die Polacken jemanden vors Gericht fodern: so soll ihnen alsdenn ohne Au'enthalt von dem Magistrate, welcher deswegen nachdrücklich erinnert wird, ein gerechtes Urtheil gefällt werden. Sind aber die Polacken mit dem Spruche nicht zufrieden, oder werden sie aufgehalten, soll ihnen frey stehen, es bey dem Generalgouverneur zu suchen. 11) Weil auch die Polacken sich, ihrer alten Schulden wegen, vor den Rigischen fürchten, und sich, dieser Ursache halben, des Handels entschlagen: so soll ihnen erlaubet seyn, frey nach Riga

Riga zu fahren, ohne sich eines Arrestes zu befürchten, jedoch daß sie die Schulden bey wenigem abtragen, und zwar dergestalt, daß sie jedesmal, bey Abbringung der Waaren nach Riga zu dem Preise, was die Waaren gelten, den zwanzigsten Theil der herabgebrachten Waaren abtragen; auch sollen ihnen die Renten von den alten Schulden (zu verstehen, welche vor dem Friedensschluß mit Schweden gemacht sind) mit nichten berechnet werden. Mit denen Schulden hingegen, welche nach dem Friedensschluß gemacht worden, soll nach den Rechten verfahren, dennoch aber kein Polack, oder dessen Waare mit Arrest belegt werden ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs, welcher mit allem Fleiße darauf Acht haben soll, damit Recht und Gerechtigkeit aufrichtig und sonder falsch gehandhabet werde.

12) So soll auch wegen derer in dem Dünaström gestellten Lachswehren, welche die Strusen und Flöße öfters an der Fahrt hindern, dem Lootskapitaine ernstlich anbefohlen werden, darauf zu sehen, daß die Strusen und Flöße bequeme und freye Durchfahrt behalten, auch die Wehren nicht in der größten Tiefe gesetzt werden mögen: wenn es auch gebühret, daß die Strusen oder Flöße auf den Fällen des Kegums, oder der Holwanzer zu Schaden kommen: so ist der Generalgouverneur befugt, wohl darauf zu sehen, damit bey Bergung und Ausladung der Waaren die Einwohner der Städte den Polacken nicht unbillig begegnen, oder zu viel thun.

13) Alle Waaren sollen in freyem Preise gekauft, und den Polacken hiehin nicht Unrecht gethan werden: im Fall ihnen aber

worinn

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

1724 worinn zu nahe geschieht, können sie sich deswegen bey dem Generalgouverneur melden. 14) Wann die Polacken zu ihrem eigenen Gebrauche und nicht zum Verkaufe schlechten Branntwein bey sich auf den Strusen behalten wollen, so sollen sie zu der Zeit, wenn sie eine Specifica- tion von ihren Waaren einreichen werden, of- fenbaren, wie viel sie haben, und alsdenn ih- nen so viel, als sie zum Gebrauche für sich und ihre Leute gebrauchen, gelassen werden, jedoch daß sie nichts davon an andere verkauf- fen. 15) Die Wage in Riga soll aufrichtig und ohne falsch seyn 1). Der Miswachs in Rußland machte, daß man nicht nur in Livland Korn suchte, sondern auch denen, welche Korn nach St. Petersburg bringen wollten eine völ- lige Zollfreyheit versprach 2). Man kaufte auch in Livland Branntwein, der nach St. Pe- tersburg gebracht werden sollte 3). Schon am 12ten May ließ das Reichskommerzkollegium bekannt machen, daß die Gränzzölle verpachtet werden sollten 4).

S. 78.

In Kurland war der Landtag, wie ich oben erwähnt 5) am 5ten Jänner geendiget worden.

1) *Collectio Salmis Gadebuschiana*, p. 139—142

2) GG. Patente vom 8ten Brachmonates und vom 9ten Herbstmonates. Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 267. 363.

3) GG. Patent vom 8ten Weinmon. Rathss. in 4. Rathspr. S. 416.

4) Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. S. 267. 351. 416. Hier wollte sich weder Ruß noch Deutscher dazu entschließen.

5) S. 70.

worden. Der Abschied x) enthält folgende merkwürdige Dinge. Der ehemalige Landes-
 abgeordnete Friederich Gottbart von Bülow erhält für die dem Vaterlande bewiesene son-
 derbare Treue und Wachsamkeit gebührenden Dank. An seine Stelle wird zum Abgeordne-
 ten nach Polen erwählt der Oberhauptmann zu Mitau, Kasimir Christoph Brackel, dem zur Reise, Zehrungs- und Kanzelenkosten jährlich zweytausend Reichsthaler Alberts versprochen werden. §. 1. Der Rath Jakob Friederich von Rhden wird Altershalben, von dem Amte eines Landesbevollmächtigten erlassen, und Alexander Korf, Mannrichter zu Tuckum, wieder dazu erwählt. Er bekommt, weil er beständig sich in Mitau aufhalten, und mit dem Landesabgeordneten Briefe wechseln muß, jährlich zweyhundert Reichsthaler. §. 2. Von jedem Haken werden vier und zwanzig Reichsthaler bewilliget, wovon die Hälfte dieses, die andere Hälfte künftiges Jahr bezahlt wird; von den Pfandsummen aber zwey von tausend. Worunter auch alle adeliche und bürgerliche Lehns- Pfand- und Pachtgüter mitbegriffen sind. §. 3. Von diesen Bewilligungsgeldern sollen befriediget werden der Bischof von Schamaiten mit tausend Reichsthaler, der Starost und Landfährich von Wahlen mit ein tausend dreyhundert Reichsthaler, der ehemalige Landesabgeordnete Bülow mit zehen tausend

1724
 Peter I
 August
 II
 Erdi-
 nand

a) Der Landtagsschluß oder Abschied steht von Wort zu Wort Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 32. Einen Auszug findet man bey dem Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 276. S. 343.

1724 tausend Reichsthaler, welche aber nach und
 Peter I nach bezahlet werden sollen; die Oberräthe
 August und der Kammerjunker Brinken mit tausend
 Reichsthaler, und der Rath Ehdem mit sie-
 Ferdinand ben hundert Rthaler Alberts. S. 4. Damit
 der Landesabgeordnete an seiner Reise nicht
 gehindert werde, empfängt er gleich 5300 Rthlr.
 Alberts. S. 5 y). Kein Superintendent soll
 über den Patron der adelichen Kirchen, wo
 er eine Einführung zu verrichten hat, den
 Rang, oder die rechte Hand verlangen, noch sich
 im Fall der Verweigerung der Handlung entzie-
 hen, sondern zufrieden seyn, daß altem Gebrauc-
 che und diesem Schlusse gemäß solche und andere
 geistliche Handlungen zu verrichten ihm aufge-
 tragen, dem göttlichen Worte aber die Ober-
 stelle in dem Herzen der Menschen gelassen
 werden; und was diesem zuwider von dem ei-
 nen und dem andern in diesem Stücke ist zuge-
 lassen worden, oder zugelassen werden sollte,
 soll keinesweges ein dem Christenthum zuwider
 laufendes Vorurtheil nach sich ziehen, weil
 eine solche Gefälligkeit als ein freyer Wille und
 nicht als eine Nothwendigkeit zu halten ist.
 Welches auch bey Trauungen in adelichen Häu-
 sern der sämmtlichen Geistlichkeit in beiden
 Fürstenthümern zur christlichen Wahrnehmung
 bestens empfohlen wird S. 6. z). Die Kir-
 chen

- 1) Ich finde in einem Auszuge dieses Schlusses
 Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek
 nur 3300 welches aber ein Irrthum ist.
- 2) Man glaubete hierdurch die Gottesfurcht und
 gute Ordnung zu befördern und die Lästerung
 des evangelischen Christenthums zu hemmen,
 alles künftige Uergerniß aber zu verhüten.

chenvisitationen sollen fortgesetzt werden. In die Stelle des Benedikt Heinrich Suckings wird Geibart Kosküll auf Kleinwandten und Bockgen Kirchenvisitator in Kurland. Zum Unterhalt der Kirchenbesuche soll nach den Landtagschlüssen ernstliche Verfügung geschehen. §. 7. Der römischkatholischen Geistlichkeit soll der meist vollendete Klosterbau zu Mitau von der Landesregierung gerichtlich und schriftlich untersaget werden. §. 8. Die Oberräthe wollen den Lauf der Gerechtigkeit befördern, und den Advokaten alle unnöthige Weitläufigkeit verbieten, damit in allen Sachen nach den Landesgesetzen und den kommissorialischen Decisionen verfahren werde. §. 9. Wer Nechten nach ein Monitorium suchet, dem soll es nicht versaget werden. Niemand soll, vor erfolgtem Berichte und Gegenberichte, an das ordentliche Gericht verwiesen werden. §. 10. Die Oberräthe wollen kein Monitorium in solchen Schuldforderungen nachgeben, wo eine Aussage von Rechts wegen erfordert wird. §. 11. Befehle, welche die gerichtliche Hülfe verzögern, sollen niemals ergehen. §. 12. Die bey den Unterinstanzen anhängigen Sachen sollen nicht vors Hofgericht gezogen werden. §. 13. Die Oberräthe wollen die Besoldung der Oberhauptleute, Hauptleute und Beysäher gerne besorgen, wenn sich dazu Einkünfte hervorthun. §. 14. Das Amt eines Oberraths soll inskünftige mit einer adelichen im Lande geborenen und rüchtigen Person besetzt werden. §. 15. Die Oberräthe versprechen der Ritter- und Landschaft, auf Anhalten des Landesgevollmächtigten, wider den Fiskal Radzki, welcher wider

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

1724 die Rechte und Privilegien des Adels, und
 Peter 1 wider die Grundgesetze des Landes gehandelt
 August habe, schleunige Gerechtigkeit angedeihen las-
 II sen. §. 16. Die Magisträte in den Städten
 Ferdi- sollen sich hinführo nicht wider die Landesge-
 mand setzen vergehen, nicht das Recht versagen, oder
 ihre Policenordnungen den Landesgesetzen und
 adelichen Vorrechten zuwider deuten. §. 17.
 Der Schuldner, welcher von dem erhobenen
 Konkursprocesse ablassen wollte, soll zwar dazu
 freye Macht haben, der nicht befriedigte Gläu-
 biger aber auf rechtliches Anhalten die gericht-
 liche Hülfe erlangen, und zu allen Rechtsmit-
 teln befugtet seyn: wowider kein Vergleich oder
 eine Abtretung zu schützen vermag, weil solche
 dem dritten Manne nicht schaden können.
 §. 18. Auf dem Lande und in den Städten soll
 einerley Maas, Elle und Gewicht seyn. Die
 Bauerloese und großen Külmete sollen ganz
 und gar abgeschaffet werden. §. 19. Die zum
 andermal beygetriebenen Postirungsgelder,
 anderthalb Thaler Alberts vom Haken, sollen
 auf Anhalten des Generals und Oberhofmeis-
 ters Bestuschet von den Oberräthen verlangt
 worden seyn. Da nun aber die ganze Postir-
 ung gehoben, sollen die Rechnungen der dazu
 eingehobenen Gelder dem Landesbevollmächtig-
 ten abgegeben werden. §. 20. Wider die säu-
 migen Revisoren, welche zum Theile dieses
 Amt niedergeleget haben, wollen die Oberräthe
 die in den kommissorialischen Entscheidungen
 und folgenden Landtagschlüssen gesetzte und
 wiederholete Strafe vollstrecken. Sobald der
 abgegangenen Revisoren Stellen besetzt, und
 wegen Ihro Kaiserl. Hoheit, der verwittweten
 Her-

Herzoginn, Nemter gleichermaßen, laut Ver:
 sicherung die Einwilligung erfolget, sollen die
 Befehle zur Revision im ganzen Lande ergehen.
 §. 21. Die Oberräthe haben der Ritterschaft
 die Ursachen des so späth ausgeschriebenen Land:
 tages eröffnet, wollen aber keinesweges mehr
 in dergleichen Hinderung des gemeinen Besten
 einwilligen. §. 22. Die fremden Werbungen
 und Zusammenrottirungen sollen bey Verlust
 der Ehre, und bey Strafe des Stranges ver:
 boten werden. Wider den aufgedrungenen
 und mit Gewalt sich handhabenden libauischer
 licent: und Postverwalter, Ruprecht, soll
 gerichtlicher Ernst gebraucht, und bey dem Kö:
 nige von dem Abgeordneten des Landes gekla:
 get werden. §. 23. Alle Zigeuner sollen in
 sechs Wochen bey Strafe des Staupenschlages
 und Verlust des Ihrigen das Land räumen.
 §. 24. Die Zoll: und Acciseinnehmer sollen
 aller erweislichen Ueberschreitungen wegen be:
 strafet und abgesetzt werden. §. 25. Die
 Oberräthe wollen den durbischen Damm bes:
 fern lassen, und verhoffen, der angränzende
 Adel werde dabey mit behülfflich seyn. §. 26.
 Die Juden sollen für die Erlaubniß im Lande
 zu bleiben 400 Rthaler Alberts, und die des:
 wegen noch schuldigen 2000 Rthaler vor Jos:
 hannis erlegen. Mit der Schätzung ihres
 Vermögens und dem Eintreibungsfuße wird
 es nach der Ordnung gehalten, welche die
 Ritterschaft beliebt hat, und die Regierung
 bekant machen lassen will. Ein Jude, der
 diesem nicht nachlebet, oder Unterschleif brau:
 chet, bleibet der willkührlichen Bestrafung
 desjenigen von Adel ausgesetzt, welcher ihn

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdin-
 and

zuerst hierinn betrifft. Keiner soll befugt seyn, die unter ihm wohnhaften Juden hierwider zu schützen, bey hundert Reichsthaler Strafe. §. 27. Die Mannrichter sollen bey hundert Rubel Strafe, welche halb dem Landkasten, halb dem Angeber heim fallen, in Zeit von einem halben Jahre, durch die angewiesenen Mittel die Besserung der Wege und Brücken befördern. §. 28. Bey der Kammer sollen nur einheimische tüchtige Männer gebraucht werden. Da aber nach Hofers Tode zu der lange ledigen Stelle eines Kammerbuchhalters sich kein tüchtiger Einländer gefunden hatte, ward ein Ausländer, mit Namen Julius Siegmund Berger, ohne Folgerung diesmal dazu genommen. §. 29. Die zum Landkasten gehörigen Strafgeelder sollen den Statuten und Landtagschlüssen gemäß demselben bleiben. §. 30. Wer die ehrlosen Gebrüder Koch und einen anderen, Namens Schalk, aufnimmt, herberget, oder sich mit ihnen abgiebt, soll vom Fiskale belanget werden. §. 31. Wider den Waldförster Feldschau soll der Oberhauptmann zu Goldingen gerichtlich verfahren, in der Sache allendlich erkennen, und das Urtheil vollziehen. §. 32. Der Pastor Krüger soll noch ferner die Kalender machen, dafür jährlich hundert Gulden Alberts genießen und die Freyheit haben, einen Verleger selbst auszumachen: sie sollen in der Hofbuchdruckerey gedruckt werden. §. 33. Diejenigen Eingepfarrten, welche bey der Wahl eines Kirchspielsdeputirten ohne eheliche Hindernisse nicht erscheinen, und die Kirchspiele, die gar keinen Deputirten zum Landtage senden, sollen nach dem

Inhalt

Inhalt der Landtaasabschiede bestrafet werden. 1724
 S. 34. Wer das Deputatengeld nicht bezahlet, Peter I
 und die gerichtliche Hülfe abwartet, soll es dop- August
 pelt entrichten. S. 35. Da der Pfandsummen II
 wegen kein Unterschied gemacht worden, son- Ferdin-
 dern jeder Schuldner sich selbst mit seinem and
 Gläubiger verzeihen muß: so hat es dabei
 sowohl in Landesbewilligungen, als auch De-
 putatgeldern sein Bewenden. Hierunter sind
 nicht allein adeliche, sondern auch bürgerliche,
 Pfand- und Lehnssummen begriffen. S. 36.
 Die muthwilligen Widerspänstigen, a) Regi-
 mentsquartiermeister Keppe von Altenburg,
 der Landfähnrich von Schwerin, Vietinghof
 von Jhlen und Kruskalln, Blomberg von
 Carnaten, und Rittmeister Junk von Lang-
 schden, sollen durch die Mannrichter angehal-
 ten werden, ihre restirende Landschaftsgelder
 doppelt zu entrichten. Der Mannrichter soll
 für seine Bemühung in seinem Kirchspiel oder
 in der Nähe zehen, in den entlegenen aber
 zwanzig Reichsthaler behalten. Sobald Jes-
 mand sich auch dem Mannrichter widersetzt,
 soll solches dem Landesbevollmächtigten be-
 richtet werden, dieser hingegen gehalten seyn,
 solches dem Landesabgeordneten nach Polen
 zu melden, damit er eine fiskalische Klage wi-
 der die Verbrecher aufstellen möge. S. 37 Der
 Leutenant Dorthöfen, Erbsaß der wahnischen
 Güter, wird zum Konvokanten im zabelischen
 Kirchspiele bestätigt. Zu Revisoren werden
 N 3 in

a) Sie werden in diesem Abschiede Refractoril
 und Resistenten genennet.

1724 in der mitauischen Oberhauptmannschaft der
 Peter 1 Hauptmann Behr Erbsaß der ellejschen Gü-
 August 1 ter, und Kornette Tiefenhausen Pfandbesitzer
 II von Großfriederichshof; in der selburgischen,
 Ferdin- der Hauptmann Klopffmann, Erbsaß der
 and würganischen Güter, und Wilhelm Friederich
 von Budberg, Erbsaß der süßejschen
 Güter; in der tuckumischen der Leutenant Korf
 von Randau erwählet: welche in Gegenwart
 des Landesgevollmächtigten vor den Oberräthen
 ihren Eid abzulegen haben. S. 38. Der Land-
 schaftsleutenant Henning auf Großsanten
 wird Landschaftsrittmeister; Wilhelm Alexan-
 der von Heikina, königlicher Leutenant und
 Pfandbesitzer auf Matkulin wird Landschafts-
 leutenant; und der königliche Fähnrich Georg
 Christoph von Löbel wird Landschaftskornette:
 nachdem der Rittmeister Torf und der Kor-
 nette von der Brügaen abgegangen waren.
 Ein Landschaftsrittmeister bekömmt die Steu-
 ren von zweyen, ein Leutenant von einem, und
 ein Kornette von einem halben Haken, sind
 aber von allen und jeden übrigen Beschwerden
 befreuet. Diese und die übrigen Landesoffi-
 ciere sollen die neuen Bewilligungsgelder nach
 sechs Wochen einfodern und dem Obereinneh-
 mer abgeben. S. 39. Sie erhalten eine An-
 weisung, wie sie sich bey dieser Anforderung
 und Verrechnung verhalten sollen. S. 40. Der
 königliche Hauptmann Otto Friederich Behr,
 Erbsaß der zirauischen und kabillischen Güter,
 war bisher Obereinnehmer in Kurland und
 Semgallen gewesen. Er wurde erbethen dies-
 sem Amte ferner vorzustehen. Alle Einnehmer
 der Landschafts- Straf- und Judengelder wur-
 den

den also angewiesen, an keinen anderen, als an ihn, oder auf seine Anweisung, zu zahlen. §. 41. Bettenschef, welcher seinen Vorschuß wiedererhalten, die Handschrift aber verloren hatte, soll sie tödten. §. 42. Die Unvermögenden sollen einen Anstand bis zum künftigen Landtage genießen. Die neue Willigung sollen alle ohne Unterschied entrichten. Da keine Reitergelder den Landesofficieren zugestanden werden: so mögen selbige von den Säumigen zur Strafe der Nachlässigkeit, und zwar ein Thaler Alberts von jedem Haken beygetrieben werden. §. 43. Wenn berücktigte Personen in Verhaft zu bringen sind, wollen die Oberärthe solches an die Oberhaupt- und Hauptleute verweisen, und keinen Eingriff in die Gerichtsbarkeiten thun, sondern jenen die erste und weitere Untersuchung nicht benehmen, noch ihnen vorschreiben, wie dabey zu verfahren und der Inhaftirte zu halten wäre. §. 44. Die Oberärthe versichern auch, wider diejenigen bürgerlichen Personen, welche sich der Jagdfreyheit bedienen, die in den kommissorialischen Decisionen und Landtagschlüssen gesetzte Strafe von tausend Gulden Alberts vollziehen zu lassen, so bald der Landesbevollmächtigte solche benennen wird. §. 45. Zu Deliberatorien auf dem künftigen Landtage wurden folgende Stücke ausgesetzt. 1) Die Segensformel. 2) Der Klosterbau zu Mitau. 3) Der Advokat Brockhusen und die Zahl der Advokaten. 4) Die Reste der Bewilligungsgelder, insonderheit bey Unvermögenden. 5) Die Hegung der Ritterbank. 6) Die Gleichheit der Münze nach lithauischem Werthe. 7) Die

1724
Peter I
August
II
Gerdi-
nand

1724 Verhandlungen der Güter auf neun und
 Peter August 1 neunzig Jahre, und das Einlösungsrecht des
 Adels. 7) Die Besoldung der Landschaftsof-
 ficiere und besonders die für den Landschafts-
 richtermeister Henning zu bestimmende Erkennt-
 lichkeit. Am Ende stehen diese Worte: „Zu
 „Urkund dessen ist dieser landtägl. Schluß
 „von denen regierenden wohlgebornen H.Hn.
 „Oberräthen und E. ganzen B. H. und Land-
 „schaft eigenhändig unterschrieben und mit
 „ihren angeborenen Pitschaften bestärkt wor-
 „den, so geschehen in Mieltau den 5ten Ja-
 „nuarii 1724.“

S. 79.

Der Landesabgeordnete, Oberhauptmann
 Brackel, bekam den Auftrag, vor allen Din-
 gen dafür zu sorgen, daß der König und die
 Republik die Berrichtungen der letzten Kom-
 mission genehmigen und auf dem künftigen
 Reichstage in einer Satzung bestätigen mögten.
 Ferner, weil dem Könige beliebt hätte, die
 Freyheit zu landtagen dergestalt einzuschränken,
 daß der Adel ohne ausdrückliche Erlaubniß des
 Königes zu keinen öffentlichen Berathschlagun-
 gen gelangen kann, dahin zu trachten, daß diese
 Einschränkung gehoben, und dem Adel, nach
 Art und Weise, wie es die Regimentsformel
 vorschreibet, zu landtagen Freyheit gelassen
 werden möge. Weiter, da nicht zu hoffen,
 daß Herzog Ferdinand männliche Erben hin-
 terlassen werde, dem Könige und der Republik
 vorzutragen, daß die Ritterschaft des Ver-
 trauens lebe, der König und die Republik werde
 allen besorglichen Zerrüttungen in diesem Falle
 vorbeu-

vorbeugen und daher der Ritterschaft die Erlaubniß ertheilen, daß dieselbe frey und sicher bey Zeiten auf ihr Heil gedenken und überlegen könne, wie sie auf den Fall der Lehnsöffnung sich bey der alten und in ihren Gesetzen und Privilegien gegründeten Regierungsform, durch einen deutschen der ausburgischen Konfession zugethanen Fürsten, sowohl in geistlichem als weltlichem Stande, unter des Königes und der Republik ewigem Schuß und Oberherrschaft erhalten möge. Noch, es in die Wege zu richten, daß die nach Litthauen, Piltten und Livland entlaufenen Bauern ausgeliefert werden, Piltten und Riga aber sich nicht mehr mit der Verjährung wider die Kurländer schützen mögen. Wiederum, zu sorgen, daß die Gebrüder Koch und Schalk des erhaltenen sicheren Geleites nicht genießen mögen. Weiter, es dahin zu bringen, daß die Litthauer wider die Kurländer ordentlich, und nicht hinter ihren Rücken in gerichtlichen Dingen verfahren müssen. Ferner wird der Landesabgeordnete angewiesen, wider den Rath Ruprecht, als einen Meutmacher, Friedenstörhrer und Gewaltthäter zu verfahren. Ingleichen, diejenigen Stücke ins Werk zu richten, die von dem Herrn von Bülow noch nicht zu Stande gebracht werden mögen. Endlich es zu bewirken, daß der Herzog in seiner Abwesenheit keine ledige Stellen besetzen, Oberärthe, und Hauptleute ernennen dürfe; damit nicht die obhandenen Gesetze verletzet werden ^b). Das falsche Kirchspiel hatte auf den letzten

1724
Peter I
August
II
Gerdieland

N 5

Land:

^b) Die ganze Instruktion findet man Vol. IV MSS in der großfürstl. Bibliothek, Nr. 31.

1724 Landtag keinen Deputirten gesendet, weil die
 Peter 1 eingepfarrten Herren von Adel, oder Kirch-
 August spielsherren abwesend waren. Einer dieser
 11 Herren mit Namen Johann Friederich von
 Gerdis Brügggen setzte ein Bedenken c) auf, worinn
 naud er mit der Bewilligung und mit der den Juden
 ertheilten Erlaubniß im Lande zu bleiben nicht
 zufrieden war. In dem Rechts gange wider
 den Herzog, der kommissorialischen Entschei-
 dungen wegen, ward die Sache, als sie am
 12ten Christmonates, vermöge des vorhin ar-
 restirten Dekrets wieder vorgekommen, noch-
 mal ausgesetzt d).

§. 80.

Der Bürgermeister Kellner zu Dörpat
 verlangete zweymal von dem Rathe, den Rath-
 mann Meyer zu bestrafen, weil er unange-
 meldet verreiset wäre e). Nachdem die Stadt-
 patrimonialgüter der Stadt wiedercingeräumt
 worden, war es auch billig, daß die Glieder
 eines edlen Rathes ihre Besoldung erhielten.
 Ein

c) Dieses Bedenken liest man in dem Vol. IV MSS
 in der großfürstl. Bibliothek, Nr. 14. datiret
 Stenden den 24sten März 1724, unter folgen-
 den Titel:

Ex Actis Secretariatus et Notariatus publici
 Regii Balt. Grzwicki.

Unvorgreifliches Sentiment über die bisher im
 Lande laudirten Contributiones, nebst einigen
 andern, in Ansehung einer und der andern
 Sache beyläufig eröffneten Reflexionibus. Ob
 dieses Bedenken irgend etwas gewirkt habe,
 ist mir noch unbekannt.

d) Siegenhorn Staatsgeschichte S. 180. S. 75.

e) Rathspr. 1724 S. 86. 106.

Ein Rathmann bekam fünfzig Rthaler zu 80 Kop. folglich vierzig Rubel. Sie mußten sich aber gefallen lassen, Getraide von den Gütern dafür zu nehmen f). Der ganze Rath war von dem Landgerichtsbothen Johann Schmidt schändlich angegeben worden, daß er das Beste der Krone verlehret hätte. Das Hofgericht erkannte die Beschuldigungen für falsch. Der Oberfiskal Johann Christoph Velbeer gestand, als ihm die Untersuchung mitgetheilt ward, daß er wider den Rath keine gegründete Klage sände. Der bössliche Angeber ward am 28sten März verurtheilet dem Rathe eine vorgeschriebene Abbitte vor Gericht zu thun, und seine Bosheit mit halbjähriger publicen Arbeit zu büßen g). Der ehemalige dörpatische Rathmann Johann Kellner lebete noch zu Stockholm h). Der Stadtsekretar Magnus Johann Sonnenbach legete am 14ten Jänner in Gegenwart der Bürgerschaft nur seinen Amtseid ab, weil er schon in Reval den Huldigungseid geleistet hatte i).

§. 81.

Unter den siebenzehen dießjährigen neuen Bürgern befanden sich auch der Postmeister und Ordnungsgerichtsnotar Samuel Becke, und

f) Rathspr. S. 115. 306.

g) Act. publ. Dorpat. Vol. V. n. 5.

h) Rathspr. S. 140.

i) Rathspr. S. 5. Unter den Rathspr. kamen Andreas Christoph Bajor, Ewers und Johann David Grunert vor. Der letzte ward Hofgerichtsadvokat und hernach Bürgemeister zu Dorpat.

1724
Peter I
August
II
Geiz-
hand

und der Kreisnotar Gottfried Janiz, welche beide ihren Bürgereid auf dem Rathhause ablegten *k*). Altermann Clemens wurde alles Anhaltens ungeachtet seines Amtes nicht erlassen *l*). Nur die wortführenden Alterleute genossen Freyheit: die nicht am Worte sind, müssen, gleich anderen Bürgern, alle Auflagen tragen *m*). Das Brudergeld in der großen Gilde war verschieden. Ein Kaufmann gab mehr, als ein anderer *n*). Diese Gilde hatte manchen Streit mit dem Postirungsverwalter R. fenstem unbefugten Handels wegen *o*); mit dem Ältesten Johann Hille, welcher nicht in der Gilde erscheinen wollte *p*); mit Hopmann Rindt, der keinen Handel treiben sollte *q*); mit den russischen Kaufleuten, die nicht mit deutschen Waaren handeln durften *r*); mit einigen revalischen Kaufleuten, welche unbefugten Handel auf dem Lande getrieben hatten *s*); mit dem pernauschen Gürtler, Christoph Michelson, welcher hier Toback verkauft

k) Rathspr. S. 6. 10 f. 42. 74. 119. 170. 189. 195. 203. 216. 219. 244. 297. 308. 361. 225. 235.

l) Rathspr. S. 80.

m) Rathspr. S. 105.

n) Rathspr. S. 20.

o) Rathspr. S. 65. 84. 89. 169. 181.

p) Rathspr. S. 147 f. 170. 209. 258.

q) Rathspr. S. 308—310. 320 f. 332. 340. 441.

r) Rathspr. S. 310. 321. 327.

s) Rathspr. S. 363—367. 370. 373 f. 379—384.

kaufte hatte t); und mit der Töpferinn Palinn, ¹⁷²⁴ der die großgildische Nahrung nicht verstatet ^{Peter I} ward u); und mit dem Chirurgen Ahenius w). ^{August}

§. 82.

Freddie
nand

Die kleine Gilde brachte an, daß bey der Aeltestenbank einige wären, die ihres Alters wegen wenig oder gar nicht auf die Gildestube kämen, daß sie oft keinen hätte, der mit aufs Rathhaus gehen könnte, daß zwo Stellen ganz ledig wären; sie hätte also den Bäcker, Sonns Gürgen Friedrichs, und den Schuster, Heinrich Holm, zu Aeltesten erkohren, und bärthe um die Bestätigung: welche erfolgete x). Der Altermann Hesse bath um eine Besoldung, wie es vor diesem gebräuchlich gewesen, wenigstens um ein Paar Tounen Roggens y).

§. 83.

Der residirende Landrath Rosen ersuchte den Bürgemeister schriftlich, daß diejenigen Ruffen, welche sich bey Bürgern aufhielten, angehalten werden mögten, das Ihrige, gleich
anderen

t) Rathspr. S. 389. 393.

u) Rathspr. S. 546.

w) Rathspr S. 19. Die Gilde beschwerete sich auch über die fremden Kaufleute, Glas- händler, den Strömliugehandel ins kleine, die Quackfalber, Eheriak Wasser, und Delz krämer, und andere Unordnungen im Brauwesen und Handel. Rathspr. S. 310 - 312. Der Rath versprach Beystand. Rathspr. S. 321 f.

x) Rathspr. S. 99 f.

y) Rathspr. S. 378. 512.

1724 andern Russen, zu der allgemeinen Arbeit beizutragen. Der Rath beschloß, daß diejenigen, bey denen die Russen sind, für sie bezahlen sollen, und es wiederum von ihrem Lohne abzuziehen mögen ²⁾. In diesem Jahre befahl das Generalgouvernement, daß die Russen, wie vormals unter der Stadtgerichtsbarkeit stehen sollen ^{a)}. Unterm 22sten Junimonates ging ein geheimer Befehl aus der Kanzley des preobraschenskischen Garderegimentes den 9ten Herbstmonates an den Rath ein: „daß der „russische Zollbürgemeister U'jan Narogoro: „zoff aus Pleskow, welcher die Aufsicht über „den Salzhandel gehabt hatte, wegen seiner „unanständigen Worte und Verbrechen, deren er sich in gedachter Kanzley bey der Untersuchung gebrauchet und schuldig gegeben; „von dem Rathe, statt der Knut, mit Peitschen, sonder einige Gnade, gestrafet werden; und wenn solches geschehen, an den „Stolnik erwähnter Kanzley, den Fürsten „Iwan Froorowitsch Komodonowskoy, „und seine Besizer Bericht erstattet werden „sollte ^{b)}.“ Nachdem dieser Befehl verdeutschet worden, beliebte der Rath am 14ten, den Rathmann Schmalz und den Sekretar Sonnenwach zu den Kammerassessoren von Salza zu senden, ihm den Befehl zu zeigen, und ihn zu befragen, wie man sich bey der Vollziehung dieser ungewöhnlichen Strafe zu verhalten hätte, ob es auf dem öffentlichen Markte, oder

vor

²⁾ Rathspr. S. 8. 13.

^{a)} Rathspr. S. 327. 385. Kopeyb. S. 21. 155. 163.

^{b)} Acta publ. Dorpat. Vol. XLIII n. 2.

vor dem Rathhause geschehen müste. 1724 Peter I August II Gerdi- mand .
 Zugleich ward er ersuchet, einen russischen Schreiber zu geben, der die Ukase verläse. Auf das erste wuste Salza eigentlich nichts zu antworten. Den Schreiber bewilligte er. Der Leutenant Peter sohn ließ auf Ansuchen des Rathes diesen Uljan den folgenden Tag mit Wache nach dem Rathhause bringen. Hier ward ihm der Befehl vorgelesen, die Peitschenstrafe an ihm vollzogen, und den 16ten Bericht abgesandt c).

§. 84.

Wenn die Deputirten des Rathes und der Bürgerschaft nach den Stadtgütern reisten, mußten die Vorstädter dazu Pferde geben. Salza künstelte vergeblich, diesen Leuten allerley Froidienste aufzulegen. Indessen that der Rath bisweilen etwas aus Höflichkeit, indem Salza aber die Neckereyen immer weiter trieb, und bey seinen unbefugten Foderungen das Beste der Krone vorwandte: so drang endlich der Rath auf die Beobachtung der Stadtprivilegien d).

§. 85.

Die verwittwete Herzoginn Anna von Kurland reisete im Hornung über Walk und Neuhausen, um der Krönung der Kaiserinn beizuwohnen e). Schon im Hornung reisete der Generalgouverneur Fürst Repnin über Dörpat

c) Rathspr. S. 350. 353 f. 356. Kopeyb. S. 147.

d) Rathspr. S. 79. 199 f. 189. *Sabmii Colle-*
ctan. T. II p. 260.

e) Rathspr. S. 79.

1724
 Peter August
 II
 Ferdinand.

Dörpat dahin. Um diese Zeit bekam Salza mehr Gewalt; daher er bisweilen Stadthalter heißt, welchen Titel er niemals gehabt hat. Damals schenkte der Generalgouverneur der dörpatischen JohannisKirche eine Orgel, welche der Vicegouverneur Woyekoff schon in den ersten Tagen des März abliefern ließ f). Durch Salzas vermehrte Gewalt über den dörpatischen Kreis hörte die bisherige dörpatische Regierung auf, und der residirende Landrath, welcher in Dörpat zugleich aufhörte, zog aus dem Präsidentenhanse aus. Salza wäre nun gerne das Schrecken der Stadt geworden, indem die Höflichkeit, welche ihm der Rath bewies, seinen Stolz aufblies und seiner Ehrsucht Nahrung gab. Allein Kepnins und Vietinghofs Gerechtigkeit retteten die Stadt von diesem Unfuge und diesen Bedrückungen g). Etwa im März ward der bisherige Oberkommissar Weinhold Georg von Völkersam Vicepräsident des livländischen Hofgerichtes h).

§. 86.

Noch versprach der damals residirende Landrath Hanns Gustav von Rosen im Anfange dieses Jahres die Uhr der St. JohannisKirche, die man auf die russische gestellet hatte, wiederzuerstatten i). Zu gleicher Zeit hielt man

f) Rathspr. S. 23. 30 f. 53. 89. 156. 323. 397. 137.

g) Rathspr. S. 29. 56 f. 89. 147. Kopeyb. S. 3. 59 71.

h) Rathspr. S. 171. 205.

i) Kopeyb. S. 1. Rathspr. S. 12 f.

man um die Glocken an, welche nach Pleskow ¹⁷²⁴ gebracht worden k). Der Landrath Freyherr ^{Peter I.} von Taube hatte aus eigener Bewegung ohne ^{August} Ansuchen des Rathes zum Bau der hiesigen ^{Ferdin.} Kirche eine ansehnliche Summe Geldes gesammelt l). Mansfeld verehrte ihr einen Klingbeutel m). Der Armenhausbeutel ward wieder eingeführt n). Der deutsche Pastor Wildberg bekam von nun an seine Wein- und so lange kein Diakon war, die Kollektengelder, oder fünf Reichsthaler für das Absingen der Kollekten o). Die Kirchenadministratoren wurden angewiesen, niemals zusammen zu verreisen, den Kirchenkasten machen zu lassen, und die Kirchenmittel in der Kirche zu verwahren p). Die Kirchenrechnung mußte um Michaelis eingereicht werden q). Die Kanzelen- und Kirchensachen waren noch immer in Pleskow. Weil sie dort unter der Aufsicht einiger Artilleriebeamten stunden, welche unglaubliche Schwierigkeit machten, mußte man sich an den Generalfeldzeugmeister Grafen Bruce wenden, bey dem Friederich Emme Sekretar war r). Dies
fer

k) Kopeyb. S. 1. Rathspr. S. 105.

l) Rathspr. S. 287. Man hat dieses Betragen nicht bloß damals gelobet, sondern auch erkant.

m) Rathspr. S. 288.

n) Rathspr. S. 511.

o) Rathspr. S. 569.

p) Rathspr. S. 139 f.

q) Rathspr. S. 260 300. 303. 389. 432 f. 435.

r) Er starb als Präsident im Reichsjustizkollegium, Generalauditeur der Garden und Ritter des St. Annenordens 1767.

1724
 Peter I
 August
 II
 Ferdin.
 and

ser erwies dem Rathe in dieser Sache viele Hülfe, doch nicht unbelohnet. Der Befehl, welcher im Herbstmonate einging, betraf die Kirchensachen. Man befahl den Kirchenadministratoren, solche in Pleskow zu empfangen. Endlich reiseten Rathsherr Meyer, und der Kirchenadministrator Ältester Böckmann dahin. Allein sie kamen unverrichteter Sache zurück. Der Rath wandte sich von neuem an den Generalfeldzeugmeister und schrieb zugleich an den Fürsten Repnin, der damals noch in St. Petersburg war. In Pleskow hatte man große Lust alles, besonders das Archiv nach St. Petersburg zu bringen, und gab zu dem Ende vor, es wären Sachen darunter, die zum Artilleriewesen gehörten. Der Rath hatte viele Mühe, diesen schädlichen Anschlag zu verhindern. Am Ende dieses Jahres erhielt die Kirche die Kanzel und das Altar wieder. Weiter ward nichts ausgeliefert. Von den dreyen Glocken waren zwo an die russische Kirche in Narva, und eine an die dörpatische russische Kirche gediehen. Bey der Gelegenheit aber hatte man erfahren, daß die Stadtwage nebst den Gewichten in Pleskow neben dem Artilleriehause unter einem Obdache liege, und die Kanzelen in zweyen besonderen Kästen unter dem Siegel des Oberstwachmeisters Peter Sedorowitsch Kassiskoff, und unter der Aufsicht eines versoffenen Leutenants, Jakowlew stünde. So weit kam es in diesem Jahre s).

S. 87.

s) Rathspr. S. 261. 284. 319. 353. 356. 362. 377. 511. 528. 567 f. Ropyb. S. 53. 55. 69. 109.

§. 87.

Ich habe gedacht, daß ein edler Rath den ¹⁷²⁴ Leutenant Freyherrn von Strömsfeld bevoll- ^{Peter I} mächtigt habe, die Bestätigung der Patrimo- ^{August} nialgüter, des Fischzolles und der halben Accise ^{II} beim Senate zu suchen. Er war nach ^{Ferdin} Schweden gereiset, um dort Abschied zu nehmen, welchen er als Oberstwachmeister erhielt. Am 7ten Herbstmonates schrieb der Rath an ihn, und bath ihn, für das Wohl der Stadt zu wachen *t*). Alle Bürger der großen Gilde, sie mochten schänken, oder nicht, mußten die ganze Accise bezahlen. Gustav Olrau ward Acciseinnehmer *u*). Die Stadt foderte den Zehenden von den aus der Stadt gehenden Gütern *w*).

§. 88.

Der Kammerassessor von Salza, welcher die Stelle des ehemaligen Statthalters vertrat, das Landgericht, der Kreiskommissar und der Leutenant Petersohn, ob er gleich sein eigenes Haus hatte, verlangeten von der Stadt ein

D 2

freyes

109 114. 139. 145. 167. 226. 236. 245—251. Act. publ. Vol. V n. 10. Die Nothkirche in der Vorstadt wollte der esthnischen Gemeinde zu enge werden. Der Prediger Fuhrlohn bath also um mehr Raum. Man findet keine Spur, daß die Eingepfarrten vom Lande sich die geringste Sorge deswegen gemacht haben. Rathspr. S. 8. 41.

t) Kopeyb. S. 4—6. 17. 143. Rathspr. S. 14. 37. 189 403. 569.

u) Rathspr. S. 37. 157 f. 176. 283. 570. Kopeyb. S. 252.

w) Rathspr. S. 219.

1724
 Peter 1
 August
 II
 Gerdi
 mand

frenes Quartier. Die Bürgerschaft darüber misvergnügt bath den Rath, sie zu vertreten. Dessen ungeachtet mußten auf generalgouvernementliche Verfügung dem Leutenant Petersohn jährlich acht Reichsthaler zu 80 Kop. bezahlt werden x). Das Landgericht wandte sich an das Hofgericht, ward aber auf Vorstellung des Raths, von demselben an die Regierung verwiesen y). Für das salzaische Quartier mußte monatlich ein Rubel bezahlet werden. Auf Ansuchen beider Gilden versprach der Rath, bey der Regierung zu bitten, daß die Bürgerschaft instünftige von dieser Last befreuet werde z). Am 30sten Weinmonates stellte der Rath also der Regierung vor, Salza mögte das Präsidentenhaus, welches ledig und ausgebessert wäre, beziehen, weil die Stadt den Defornomiebedienten in schwedischen Zeiten kein Quartier gegeben hätte. Der rigische Kontrolleur Spangenberg ward ersuchet für das Beste der Stadt zu wachen a). Am 21sten Jänner beschwerete sich die große Gilde über die Vorkäuferey der Russen, welche im Lande herumreiseten, und alles Getraid aufkauften. Sie wiederholete am 21sten August diesen Antrag, und bath, es bey der Regierung auszuwirken, daß dem Kreiskommissar anbefohlen würde,

auf

x) Rathspr. S. 1. 5. 12. 26. 58. 65. 78. 84. 87—89 92—98. Kopeyb. S. 7. 25 f. 34. Rathspr. S. 105.

y) Act. publ. Vol. XX n. 9.

z) Rathspr. S. 126. 145. 148. 157. 165. 183.

a) Rathspr. S. 438. 451. 489. Kopeyb. S. 187. 189. 213.

1724 galt ein Schaf 20 Kop. g); eine Tonne Rogg-
 Peter¹ gens ein Rubel h). In Reval galt die Last
 August Roggens revalischen Maasses 40 Rthlr. oder
 11 32 Rubel zu 80 Kop. und darüber i). Ein
 Ferdin- Reichsthaler ward zu 80 Kop. gerechnet k).
 and Die abgesetzten Kopeiken sollten in den Münz-
 häusern umgewechselt werden. Die Bürgers-
 schaft bath, daß es hier geschehen mögte l).
 Es ist ein Verzeichniß von den Kronplätzen in
 Dorpat, so viel nämlich damals bekannt waren,
 vorhanden m).

S. 89.

Die Stadt bauete die Brücke und bes-
 ferte die Wege innerhalb der Stadt, holete
 aber den hierzu nöthigen Strauch aus den be-
 nachbarten Gütern. Die Ritterschaft bezah-
 lete die zum Brückenbau versprochene hundert
 Reichsthaler oder achtzig Rubel n). Die dör-
 patische Stadtmessruthe hielt acht Ellen und
 anderthalb Quartier, welche man nach der aus
 Riga erhaltenen Figur eingerichtet hatte o).
 Jedermann ward im Brachmonat durch den
 Diener erinnert, eine Balge mit Wasser vor
 der

g) Rathspr. S. 404.

h) Rathspr. S. 447.

i) Rathspr. S. 513. Act. publ. Vol. XXXVII n. 8.

k) Rathspr. S. 154. 304.

l) Rathspr. S. 209. 210. Die große Gilde
 bath den Werth der in ihrem Schragen be-
 nannten Rthaler, Groschen und Mark zu be-
 stimmen.

m) Prot. S. 53 f. 526. Kopeyb. S. 23. 242.

n) Rathspr. S. 19. 86. 106. 239.

o) Rathspr. S. 202. 284.

1724 2 Rthlr Strafe kein Kind zu zerhauen, bis es
 Peter 1 vom Geseßherren geschächt worden x). Die
 August 1 Tischler kamen auf den lächerlichen Einfall,
 II die Tochter eines Bürgermeisters oder Rathss-
 Gerdi- dieners könne in kein Amt kommen: welcher
 nand aber von selbst aufhörete y). Einem Hand-
 werker, der sein Meisterrecht nicht beweisen
 konnte, ward sein Handwerk geleeget z). Den
 Knochenbauern ward erlaubet, ihre Buden in
 der rigischen Vorstadt, der reußischen Kirche
 gegen über, auf einem Grunde der Johannis-
 Kirche zu erbauen: sie geriethen aber darüber
 mit dem Leutenannt Petersohn in Händel,
 welcher den Stadtgraben bebauen ließ, und
 vorgab, der Generalgouverneur hätte den Sol-
 daten erlaubet, zu schlachten und Fleisch zu
 verkaufen a).

S. 91.

1725 Am 20sten Jänner 1725 erging aus dem
 Reichskriegskollegium ein Befehl an das rigi-
 sche Generalgouvernement, daß vermöge des
 Kaisers Ordre und des Senates Resolution
 verfügert worden, wider diejenigen, welche Läu-
 finge aufnehmen und hegen, es mögen Dra-
 goner, Soldaten, Matrosen, oder Rekruten
 seyn, mit der verordneten Geldbuße gerichtlich
 verfahren, und hiervon die Angeber, nach des
 Senates und der heiligen Synode Verord-
 nung vom 8ten May 1722 belohnet werden
 sollen. Wie man sich aber bey der Strafe und
 gericht:

x) Rathspr. S. 236. 271.

y) Rathspr. S. 436 f.

z) Rathspr. S. 464.

a) Rathspr. S. 114. 154. 361. Aq. publ.
 Vol. XXVI n. 5.

gerichtlichen Eintreibung zu verhalten habe, 1725
 das wird umständlich vorgeschrieben. Dieser Kathari-
 Befehl ist zu Riga am 24sten April gedruckt b). rina I
 August

S. 92.

Am 28ten Jänner beschloß Peter der Große,
 8ten Hornung Kaiser und unumschränkter Herr von ganz Neu-
 sen, Vater des Vaterlandes, sein glorreiches
 Leben, und seine zwente Gemahlinn Kathari-
 na I, bestieg noch an eben dem Tage, mit Hülfe
 des Fürsten Menschikow und des Erzbischof-
 ses von Nowgorod den russischen Thron c).

D 5

Un-
 Ferdin-
 and

b) Rathssamml in 4.

c) *Voltaire* Histoire de l'Empire de Russie T. II
 p. 219 sic. Büschings Magazin Th. III S. 185
 —188. Materialien zur russisch. Gesch. S.
 181 ff. Memoires de Brandebourg p. m. 333.
 J. S. von L. Leben und Thaten Petri Alexie-
 witz, Neuschlandes Selbsthalters. Frankfurt
 oder Nürnberg, 1710 in 8. Mémoires du
 Regne de Pierre le Grand, Empereur de Russie,
 par le B. *Jwan Nestcsuranoi*, à Amsterdam 1728
 in gr. 12. vier Bände. Es mag sie geschrieben
 haben, wer da will: so bedeuten sie nicht viel.
 Memoires de l'Empire Ruslien sous le regne de
 Pierre le Grand, à la Haye, 1725 in 8. Just
 Gottfr. Rabeners Leben Petri des ersten
 und Großen, Czaars von Rußland, Leipz. 1725
 in 8. *Lachrymae Roxolanae seu de obitu Petri*
Magni totius Rusliae Imperatoris brevis Narratio,
duaeque de laudibus eiusdem diui Principis
Orationes, auctore Theophane Archiepiscopo,
 Hamburgi 1726 in 4. Le Czar Pierre Premier
 en France par *Mr. Hubert le Blanc*, Docteur en
 Droit, Tomes deux. à Amsterdam 1741 in 8.
 Zacharias Orfelin hat in slawonischer Spras-
 che geschrieben: Leben und Thaten des russi-
 schen

1725
Katharina I
August
II
Kerdi-
nand

Unterm 10ten Hornungs erging der Trauer wegen aus dem Senate eine Verordnung, welche am 22sten zu Riga gedruckt worden d). Am 14ten Hornungs wurde nach verschiedenen Befehlen des verstorbenen Kaisers und der regierenden Kaiserinn, zu St. Petersburg und am 17ten März zu Riga ein Pardonsplakat gedruckt, wobey aber diejenigen Verbrecher, welche wider die beiden ersten Punkte ein Reichsverbrechen, oder einen Mord, oder wiederholte Räubcrey begangen hatten, ausgeschlossen wurden e). Am 20sten Hornungs ward durch ein generalgouvernementliches Patent die neue kaiserliche Titulatur f), nach dem Senatsbefehle vom 3ten, nebst der Huldigungsformel vorgeschrieben g). In dieser Formel sind die Worte merkwürdig: „Ob ich zwar dem höchst-
säligen und ewigen Andenkenswürdigen aller-
durchlauchtigsten, großmächtigsten Peter
„dem

schen Kaisers Peter des ersten: Venedig 1762 in gr. 8. Neue Miscellanien B. I S. 719—726. Die Gedächtnismünze hat Ricand de Tiregale Nr. 68. Wenn er saget, der Kaiser wäre zu Moskow gestorben: so ist solches ein Irrthum.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in Fol. Th. I.

f) Es ist der Titulatur wegen auf Befehl des Senates vom 28ten Brachmonates unterm 14ten August zu Riga ein anderes Patent gedruckt worden, welches aber von diesem fast gar nicht unterschieden ist. Rathssamml. in Fol. Th. I. Prot. S. 46. 72. 265.

g) Rathssamml. in Fol. Th. I.

„dem Großen, Kaiser und Souverain vom 1725
 „ganzen Rußlande, sowohl als der allerdurch: Katharina I
 „lauchtigsten Kaiserinn und Großenfrauen, August
 „Katharina Alexiowna, schon zuvor gehul: II
 „diget, dennoch so gelobe und schwere ich — Gerdi-
 „hiermit, bey dem allmächtigen Gott und sei: nand
 „nem heiligen Evangelio, der jetzt regierenden
 „alldurchlauchtigsten großmächtigsten Kaise:
 „rinn und Großenfrauen, Katharina Alex:
 „iowna, Souveraine vom ganzen Rußlande ic.
 „Kraft der Konstitution und Verordnung Ihro
 „Höchstfätigsten und ewigen Andenkenswürdi:
 „gen Kaiserlichen Majestät, zur Bestärkung
 „meiner alldemüthigsten und allerunterthä:
 „nigsten Treue, daß ich will und schuldig bin,
 „Ihro Majestät, meiner rechtmäßigen Kaise:
 „rinn und Frau, auch nach Ihro Majestät,
 „Dero hohen Erbfolgern, welche nach Dero
 „Willkühr und ihrer souverainen von Gott
 „verlichenen kaiserlichen Macht verordnet sind,
 „und hinführo verordnet, auch der Anneh:
 „mung des Throns gewürdiget werden mögten,
 „ein getreuer redlicher und gehorsamer Knecht
 „und Unterthan zu seyn.“ In Riga geschah
 die Huldigung am 5ten März von der Ritters:
 schaft und der Stadt; in Dörpat, wo der
 Kammerassessor Anton Johann von Salza
 sie einnahm, am 12ten März h). Am $\frac{10}{21}$ ten
 März war das kaiserliche Leichenbegängniß in
 St. Petersburg. Die Nachricht davon war
 in Livland zu späth eingegangen. Dennoch
saget

b) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 338. Dörpat.
 Mathspr. S. 78. Act. publ. Vol. III n. 107.
 Sabmii Collectan. T. II p. 97.

1725
Katharina I
August
II
Serdianand

saget Widow, es wären aus Riga Abgeordnete zum Begräbniß abgegangen *i*). Das ist auch wahr, sie kamen aber zu späth. Aus Dörpat kamen die Abgeordneten, Rathmann Andreas Magnus Meyer und Sekretar Magnus Johann Sonnenbach, welche ein Empfehlungsschreiben an den in St. Petersburg auch gegenwärtigen Generalgouverneur mit sich genommen hatten, noch zu rechter Zeit an *h*). Der livländische Generalgouverneur setzte mittelst eines gedruckten Parentes vom 18ten März d. J. den 14ten April zum Gedächtnißfeste in ganz

i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338.

k) Auszug aus dem Berichte der dörpatischen Deputirten an den Rath vom 13ten März d. J. „E. Edl. Rath können wir nicht unberichtet „lassen, daß wir wegen des übeln Weges „erst der 6ten huius früh allhier arriviret seyn, „und beynabe auch zu späth gekommen wären: „indem es am Hofe sehr übel aufgenommen wor- „den daß die Herren Deputirte aus den Städ- „ten und Provinzien, insonderheit aber die Her- „ren aus Riga, sich nicht zeitig eingefunden, und „wegen so langen Außenbleibens die Herren „Deputirten dem hohen Leichbegängniß nicht „haben alle beywohnen können. Die Herrn „aus Riga sind dieselbe Stunde arriviret, da „das hohe Leichbegängniß vor sich ging. Die „Herrauschen aber haben sich gar dabey nicht „eingefunden. Am Mitterwochen als den 10ten „huius sind die Solennia funebralia unserß „gottfälligen verstorbenen Kaisers, nebst der „jüngsten Prinzessin, welche dem gottfälligen „Kaiser gefolget, begangen worden, wo- „von wir künftig Relation umständlich ab- „statten werden, weil es jezo zu weitläufig.“
Rathspr. S. 61. 69. 71. Kopenb. S. 279.
Act. publ. Vol III n 74 Die Prinzessin, des-
ren hier gedacht wird, hieß Natalia.

ganz Livland an, woben über I Kön. II, 10. 11. 1725
 Also enischloef David mit seinen Vätern, Katha-
 und ward begraben in der Stadt David. rina
 Die Zeit aber, da David König gewesen August
 ist über Israel, ist vierzig Jahr: eine Pre- II
 digt gehalten, und gewisse Personalien abgele- Ferdin-
 sen werden sollten. Auf dem gedruckten Exem- and
 plare dieses Patentes war eine geschriebene
 Nachschrift, welche also lautet: „Weil die
 „Personalia wegen einiger diesmal fehlender
 „speciellen Nachrichten noch nicht haben ver-
 „fertigt werden können: als sollen dieselben
 „gedruckt nächstens folgen. Da dann, wann
 „auch solche nicht in Termino allenthalben
 „herum kommen könnten, es dennoch mit der
 „Predigt und übrigen Veranstaltungen deman-
 „dirtermäßen außerdem begangen werden
 „muß /).“ Mittelft Patentes vom 12ten
 May ward das kaiserliche Leichenbegängniß
 bis auf den 30sten May, als des Kaisers Ge-
 burtstag, ausgesetzt. Es heißt hier, es wäre
 ein Gedächtnißfest im ganzen russischen Reiche
 auf diesen Tag anberamet worden. Unterdes-
 sen hatte man schon an vielen Orten das Lei-
 chenbegängniß gefeiert. Wo solches geschehen,
 sollte nun eine Parentation mit Ablefung der
 Personalien gehalten werden m).

§. 93.

l) Rathssamml. in 4.

m) Rathssammlung. Die Personalien habe ich
 in unserm Archive nicht gefunden. Sie sind
 indessen unter folgendem Titel gedruckt: Vita
 Petri M. Rufforum Imp. oder Personalia, welche
 beyhm Kayserl. Reichbegängniß in S. Peters-
 burg und Livland abgelesen worden. S. Pes-
 tersburg und Riga 1726 in 4. Leben der Kaiser-
 rinn Catharina S. 166—171. Unten §. 99

1725
Rathsa-
rina 1
August
II
Ferdin-
and

S. 93.

Am 13ten Hornung eröffnete das livländische Hofgericht eine Sitzung, nach welcher die Partien die Abschiede und Protokolle, worauf sie sich beruffen, gleich beylegen, und alle Bescheide ohne Widerrede ausnehmen sollen *n*).

S. 94.

Es hatten sich Leute gefunden, die das bisher mit einem runden Stämpsel gezeichnete Stämpelpapier nachgemacht hatten. Diesem Unwesen zu steuern hatte noch Peter der Große Maasregeln genommen. Das Manufakturkollegium mußte 1724 und 1725 Stämpelpapier auf gutem und festen Papier verfertigen lassen, welches gegen den Tag gehalten, auf jedem Blatte, außer dem darauf gedruckten viereckigten Stämpsel, in der Mitte das Kaiserliche Wapen, oben aber mit russischen Buchstaben die Worte: *Terboga Bumaga*: auf deutsch, Stämpelpapier; zeigte. Das alte Stämpelpapier wurde abgeschafft, und sollte an das Manufakturkollegium zurückgesendet werden. Der Preis blieb bey dem vorigen nach der Verordnung von 1723. Ein jeder, welcher Stämpelpapier kaufen würde, sollte die Bogen gegen den Tag halten, und wenn er obgedachte Zeichen nicht antreffen würde, der Verkäufer angegeben, in Verhaft genommen, und zur Bestrafung nach dem Manufakturkollegium gesandt werden. Diese Verordnung ist zu Riga am 27sten März gedruckt *o*). Am 17ten April erging ein
generals

n) Autogr. et Transl. T. IV p. 3.

o) Rathssamml. in 4.

generalgouvernementliches Patent, daß Land:
 Leute und Städter in Livland, welche einige
 russische Leute ohne Pässe und Erlaubniß:
 scheine annehmen und bey sich halten, mit ei-
 ner Geldstrafe belegt werden, und für jede ar-
 beitsame Person fünf Rubel bezahlen sollen p).
 Unter dem 13ten May ließ die Kaiserinn einen
 Befehl wider die falsche Münze ergehen, der
 am 10ten Herbstmonates in Riga gedruckt, von
 dem vorigen im Jahre 1722 aber nur darinn
 unterschieden ist, daß die kaiserlichen Einneh-
 mer und Krämer das falsche Geld ausschließen,
 zerschneiden, und also, und nicht anders, dem
 Zahler zurückgeben sollen q). Den 30sten
 Brachmonates ist verordnet worden, daß auf
 der Brust des Greises im Wapen des Herz-
 zogthums Livland oder der livländischen Ritter-
 schaft der Name des regierenden Landesherren
 mit einer kaiserlichen Krone stehen soll r). Der
 General

1725
 Katharina I
 August
 11
 Ferdinand

p) Rathssamml. in 4. Siehe das Patent vom
 18ten Herbstmonates und 30sten Christmona-
 tes d. J. ingleichen vom 1sten oder 9ten Horn.
 1726.

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Schoultz livl. Staatsr. S. 15. meiner Hand-
 schrift Nr. 1. wo die Worte folgendermaßen
 lauten: „Nach ebiger Vorschrift soll auf der
 „Brust des Vogel Greiß der Namenszug des
 „Königs Sigismundi Augusti, als ersten
 „Stifters, stehen. Dieses ist aber durch die
 „allerhöchste Verfügung von dem 30sten Ju-
 „ni 1725 dahin verändert worden, daß nun-
 „mehr der Name des regierenden Souverains
 „mit einer Kaiserkrone an der Stelle gesetzt
 „wird.“ Daß dieses schon in schwedischen
 Zeiten

1725
Rathsa-
rina 1
August
II
Herdi-
mand

Generalgouverneur befohl den 27sten Heumonates denen Landleuten, welche bauwürdige Häuser in Riga oder Pernau hätten, solche innerhalb dreier Monate auszubessern s). Schon 1715 am 25sten Jänner hatte der Kaiser oder damalige Zar Peter verordnet, wie man mit hingeworfenen und verdächtigen Briefen verfahren solle. Diese Verordnung ward auch in Livland bekannt gemacht, und am 7ten Augusts d. J. zu Riga gedruckt, folgenden Inhalts: „Wann Jemand einen solchen hingeworfenen Brief, oder eine verdächtige Schrift, findet und aufhebet, der soll sie durchaus nicht lesen, noch erbrechen, noch weniger bekannt machen, oder austreuen, sondern sogleich einige unparteyische und aufrichtige Leute zu sich nehmen, und den gefundenen Brief in ihrer Gegenwart an demselben Orte, wo er aufgehoben worden, verbrennen t). Nach des Kaiser Peters Verordnung vom 8ten Weinmonates 1724, welche nur in russischer Sprache gedruckt war, sollten die Verfasser sich in Processachen bey den Schriften unterschreiben. Der Senat wiederholte diese Verordnung am 19ten Augusts d. J. welche hierauf am 11ten Herbstmonates d. J. zu Riga im Druck erschienen ist u). Am 5ten Weinmonates ließ der

Zelten statt gefunden habe, beweisen die Holzschnitte vor den livländischen Landesordnungen in beiden Auflagen, und vor Teumeris kleiner livl. Schaubühne.

- s) Rathssamml. in 4.
t) Rathssamml. in 4.
u) Rathssamml. in 4.

der Senat einen Befehl drucken, daß Niemand 1725
 die gehbrigen Richtersthühle vorbegehen, und Katharina I
 nur in zweenen Fällen die Kaiserinn selbst an- August
 getreten werden soll: 1) bey obhandener Ver- 11
 rätherey wider Ihrer Kaiserlichen Majestät Zerdi-
 hohe Person; 2) bey obhandenem Aufruhr nand
 oder Rebellion. Diese Verordnung ist am
 29sten Wintermonatés d. J. zu Riga gedruckt
 worden *w*). Am 11ten Weinmonates lud das
 Reichskommerzkollegium alle diejenigen ein,
 welche an dem Wallfischfange vom Nordkap
 an bis Kola Theil nehmen wollten. Dieser
 Befehl ist zu Riga am 6ten Wintermonates
 gedruckt worden *x*). Am 18ten Weinmona-
 tes ließ die Kaiserinn bekannt machen, daß sie
 befohlen hätte, neue russische Münze zu prä-
 gen, nach der bey diesem Befehle abgedruck-
 ten Form, nämlich auf der einen Seite mit
 ihrem Bildniß, und auf der anderen mit dem
 Wapen des russischen Reiches: welche allent-
 halben genommen werden sollte. Dieser Bes-
 fehl ward am 6ten Christmonates zu Riga be-
 kannt gemachet *y*). •

§. 95.

In diesem Jahre lösete den Vicegouver-
 neur zu Riga, **Wojekow**, der Generalleuten-
 nant und Ritter von **Balk** ab *z*).

§. 96.

w) Rathssamml. in Fol. Th. I.

x) Rathssamml. in 4. Weber Th. III S. 78.

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338,
 Livl. J. 4. Th. I. Abschn. P

§. 96.

1725

Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

Die Kaiserinn gab am 15ten Christmases der livländischen Ritterschaft, deren Abgeordnete der Oberst und Landrath Johann Balthasar von Campenhausen und der Oberstwachtmeister Jakob Johann von Sirömsfeld waren, ein ansehnliches Privilegium, dessen wesentlichen Inhalt ich anführen will. 1) Das Oberkonsistorium bleibet, wie von alten Zeiten her, mit Personen geistlichen und weltlichen Standes besetzt. 2) Der Adel soll über einzelne Güter bey Anrectung der Regierung keine besondere Bestätigung suchen dürfen, sondern es werden ihm alle Güter, aber nach dem Rechte, wie er sie besizet, bestätigt. 3) In Ansehung der Reduktion soll man sich verhalten, wie Peter der Große es befohlen hat. 4) Die Norfsköpingsbeschlusßgüter sollen, wenn keine männliche Erben übrig sind, auf die weibliche Linie bis ins fünfte Glied vererben. Wenn männliche Leibeserben vorhanden, soll ihnen nach der bisherigen Gewohnheit ihr Antheil aus den Gütern gereicht werden. 5) und 6) Das freye Dispositionsrecht in den Gütern, zu testiren, zu verkaufen, zu verpfänden, soll so bleiben, wie es die vorigen Rechte und Privilegien, wie sie der Kaiser und die Kaiserinn bey dem Antritt ihrer Regierung bekräftiget haben. Die adelichen Güter sollen bey Friedenszeiten mit überflüssigen Lasten nicht belegt werden, außer denen ordentlichen, welche sie bey schwedischer Zeit und iht zu tragen gewohnt sind. 7) In Ansehung der Pacht der Kronsgüter soll man nach des Adels Privilegien, und nach dem 17ten und 19ten Punkte der Kapitulation

tulation und nach dem Inhalt des kaiserlichen Befehls von 1712 verfahren. In Erhaltung der Arenden und Erkaufung der Güter soll der Adel vor den bürgerlichen den Vorzug haben a).

1725
Katharina I
August 11
Ferdinand

§. 97.

Noch am 27ten Christmonates ließ die Kaiserin die von ihrem Gemahl gestiftete Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg eröffnen: welche Rußland unsäglichen Nutzen verschafft, und fruchtbare Kenntnisse im ganzen Reiche, und zugleich in ganz Europa, ja man kann wohl sagen, in der ganzen Welt verbreitet hat b).

¶ 2

§. 98.

a) Dieses ganze Privilegium steht von Wort zu Wort in *Sabini Coll. T. II p. 311—315.*

b) Lacombe schreibt: „Es hat Könige gegeben, die Eroberer, Gesetzgeber und große Staatsmänner gewesen: allein Peter der Große ist der einzige der mit diesen glorreichen Titeln, die nicht weniger erhabenen Benennungen eines Verbesserers seines Reiches, eines Lehrers nützlicher Erkenntnisse, eines StifTERS der Künste und Wissenschaften und eines Anordners der Sitten seiner Völker hat verbinden können.“ Geschichte der Staatsveränderungen des russischen Reiches, mit Verbesserungen, Zusätzen und Anmerkungen versehen von D. Johann Friedrich Joachim, Halle 1761 in 8. Th. I S. 269 f. Th. II S. 39—43. Weber verändertes Rußland Th. III S. 52. Lebensbeschreibung der Durchl. Katharina Alexiewna, Czarin und Kaiserin von Rußland, Frankfurt 1728 in 8. S. 127. 209—214. 220. Der erste Präsident war der kaiserl. Leibarzt, Lorenz Blumentrost. Am 24sten Jänner 1726 singen die Lehrer ihre öffentliche

S. 98.

1725

Katharina I
August II
Ferdinand

Am 6ten May vermählte sich der Herzog Karl Friederich von Holsteingottorp, mit der kaiserlichen Prinzessin Anna Petrowna zu St. Petersburg c). Der Brautschatz bestand

öffentliche Vorlesungen an. *Jugleri* Bibl. H. L. select. p. 2069. Gordon setzt die Stiftung auch in das Jahr 1724. *Gesch. Peters des Großen* Th. II S. 266. Nichtsdestoweniger feierte die Akademie nicht eher, als am 29sten Christmonates 1776 ihr funfzigjähriges Jubelfest: wovon die Nachricht sich überall verbreitete. Anhang zu dem St. Petersburgischen Zeitungen 1777 Nr. 4. *Witauische Zeit* 1777 S. 38. *Allg. Verzeichniß neuer Bücher* 1777 S. 382–391. *Schlözers Briefwechsel* Th. II S. 69–77. *Baalzows Anekdoten* B. II S. 103–119. Alle diese Nachrichten sind nicht merklich von einander unterschieden, wie denn Baalzow seine aus dem Schlözer völlig von Anfang bis zum Ende entlehnt hat. Keiner meldet, warum dieses Fest nicht eher gefeiert worden. Denn, wenn ich nicht irre: so müßte es schon 1774 da sie 1724 gestiftet worden, oder doch 1775, weil sie 1725 eröffnet worden, gefeiert worden seyn. Von der Bibliothek und von dem Kunst- und Naturalienkabinet haben wir das vortrefliche *Essai par Jean Baumeister à St. Petersbourg* 1776 in 8.

- c) Weber verändert. *Rußl. Th. III* S. 37. Dennoch setzen der Verfasser des Lebens der Kaiserinn Katharina S. 194 und Hübner *Tab.* 227. imgleichen die europäische *Fama* Th. 285 S. 757 dieses Beylager auf den ^{21sten} ~~1sten~~ Junius. Joachim folget in allem dem Weber *Th. II* S. 30 f.

stand in hundert und funfzig tausend Dukaten, ¹⁷²⁹
 ohne den ihr bengelegten kostbaren Juwelen- ^{Katharina I}
 schmuck. Es wurde dem Herzoge auch jähr- ^{August}
 lich, so lange er mit seiner Gemahlinn in ^{II}
 Rußland bliebe, eine ansehnliche Summe ^{Ferdinand}
 Geldes versprochen, und das Einkommen der
 Insel Desel zu Erhebung derselben angewie-
 sen d). Der Brautschatz ward in Livland
 ausgezahlt, wohin der holsteinische Sekretar
 König mit einer kaiserlichen Vollmacht am
 20sten Herbstmonates abreisete, um ihn in
 Empfang zu nehmen e). Die Neuvermählten
 bekamen überdieß große Verehrungen, welche
 man auf dreymal hundert tausend Rubel
 schätzte. Unter andern schenkten ihnen die
 Kollegien zu St. Petersburg insgesammt eine
 silberne Wiege, die Stadt Moskow ein silber-
 nes Tafelgeschmeide, und die Geistlichkeit eine
 Bibliothek von alten seltenen Büchern f).

§. 99.

Sobald die Nachricht von dem Tode des
 großen Peters zu Dörpat einging, ward das
 Trauergeläut veranstaltet und damit so lange
 fortgefahren bis es auf generalgouvernementli-
 chen Befehl unterm 5ten März 1726 eingestel-
 let ward g). Die Trauer wurde angeleget,

¶ 3

wozu

d) Weber Th. III S. 35.

e) Weber Th. III S. 45.

f) Leben der Kaiserinn Katharina S. 206 und
 207 wo der Verfasser meldet, die Kaiserinn
 hätte in Brachmonate dem Herzoge sein Jahr-
 geld bis auf zweymal hundert und vierzig tau-
 send Rubel vermehret.

g) Rathspr. 1725 S. 50. 1726 92. Act. publ.
 Vol. III n. 105. Salmii Coll. T. II p. 95.

1725 wozu die Glieder des Rathes und die wortha-
 benden Alterleute, nach voriger Gewohnheit,
 das Geld aus dem Stadtkasten erhielten.
 Katha- rina 1 Altar, Kanzel und Rathsstuhl wurden schwarz
 August II bezogen. Alles dieses währete so lange, bis
 Ferdin- das Generalgouvernement es mittelst Schreis-
 mand. bens vom 15ten Brachmonates 1726 auf-
 hob h). Am 25sten May ging das general-
 gouvernementliche Patent des kaiserlichen Lei-
 chenbegängnisses halben, nebst den Personar-
 lien ein. Die letzteren habe ich in unserm Ur-
 chive nicht gefunden. Jenes ging am 30sten
 May vor sich i). Von der Begräbnisdepus-
 tation habe ich schon oben k) Erwähnung ge-
 than.

S. 100.

Der Bürgermeister Kellner schlug beim
 Justizkollegium Georg Krabbe und Johann
 Lülle zu Rathsherrn vor, ohne daß die alten
 Rathleute darum wußten. Das Justizkollegium
 bestätigte sie am 9ten April mittelst eines Reskri-
 ptes, mit der Verfügung, sie in den Rathss-
 stuhl einzuführen. Als dieser Brief am 20sten
 April in dem Rathshäusle verlesen wurde, wußte
 Niemand etwas einzuwenden, sondern man
 beschloß, die neuen Rathsglieder zu Rathhause
 zu

b) Rathspr. 1725 S. 41. 45. 53. 1726 S. 109.
 112. 233. Act. publ. Vol. III n 105. Der
 Bürgermeister bekam 20, ein Herr des Ra-
 thes 16, der Sekretar 12 und der wortha-
 bende Altermann 10 Thaler. Die Diener
 wurden auch gekleidet.

i) Rathspr. S. 152. 180.

k) S. 92.

zu fodern, sie in Eid zu nehmen, und hernach 1725
 in die Kirche zu führen. Bald hernach sungen Katharina I
 die alten Rathsherrn an, zu murren, mit de: August
 nen es der Sekretar hielt. Aber am 23sten II
 April da die neuen Rathleute eingesetzt werden Ferdinand
 sollten, hatten die alten sehr viel zu sagen,
 wollten von der Aufführung auf das Rathhaus
 nichts wissen, fuhren den Bürgemeister hart
 an, und sageten ihm ins Gesicht, sie hätten
 sich an das Justizkollegium gewendet und wür:
 den sich eher zu nichts entschließen, bis sie dort
 Resolution erhalten: welches sie weitläufig
 vortrugen, und im Protokolle verschreiben
 ließen. Der Bürgemeister suchte sie auf an:
 dere Gedanken zu bringen, und wie ihm dieses
 nicht gelang, ließ er sich Protokollauszüge ge:
 ben und stattete dem Kollegium von neuem Be:
 richt ab. Es erfolgte unterm 4ten May eine
 Resolution, worinn den dreyen Rathsherrn
 ihr Betragen gegen den Bürgemeister in dieser
 Sache auf das nachdrücklichste verwiesen, und
 weil das Justizkollegium es als eine unruhige
 Spaltung und vorsätzliche Widerspänstigkeit
 ansah, befohlen ward, die neubestätigten Rathsh:
 glieder sogleich nach Empfang des Schreibens
 bey fünf hundert Reichsthaler Strafe in ihr
 Amt einzusetzen. Würden die dreyn unwilligen
 Rathsherrn sich aber ferner widersetzen, sollte
 es der Bürgemeister allein bewerkstelligen und
 die Widerspänstigkeit dem Reichsjustizkollegium
 sogleich berichten. Endlich sagete das Justiz:
 kollegium: es hätte zwar solcher angerichteten
 Spaltung und begangenen Resolutionsquaal
 wegen satzsame Befugniß gehabt, wider die
 Rathsherrn mit nachdrücklicher Andung zu

1725
Ratba-
cina 1
August
II
Herdi-
nand

verfahren, und sie durch den Fiskal zur besseren Wahrnehmung ihrer Pflicht anweisen zu lassen, da es aber völlig in der Meynung stehe, daß solches Verfahren mehr aus einem unbedachten Eifer und großer Schwäche der Einsicht, als einem Frevel hergestlossen: so wolle es ihnen für diesesmal solche Uebertretung und Widersetzlichkeit vergeben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, dergleichen übermäßige Ausschweifung inständige zu meiden, in Liebe, Einigkeit und kollegialischer Harmonie der gemeinen Stadt Bestes und Aufnehmen zu befördern, und sich künftig in fernerer Spaltung und Trennung nicht betreten zu lassen, damit das Reichsjustizkollegium, dem die Aufsicht der Richterstühle des Reichs von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst anvertrauet worden, mit der Schärfe wider selbige zu verfahren, nicht veranlasset werde *h*. Dieses Schreiben ward am 11ten May im sitzenden Rathe von einem Soldaten abgegeben, dem man einen Schein hierüber ertheilte. Alsobald wurden die neuen Rathsglieder, die Ältesten Krabbe und Zille, nebst den Älterleuten und Ältesten der Bürgerschaft, durch den Diener auf das Rathhaus gefodert, um den oberkeitlichen Befehle nachzukommen. Als nun Älterleute und Ältesten, nebst den Parten, einaetreten waren, wurden ihnen die neuen Rathleute bekannt gemacht. Diese legeten in ihrer Gegenwart den gewöhnlichen Richtereid ab, und nahmen ihren Eid
im

h) Dieses Reskript hatten unterschrieben: S. A. Wolf, Vincent Kaiser, J. B. Müller, nebst dem Archivsekretar Keimers.

im Rathsstuhle. Am 25sten May verlangete 1725
 Hille den Sig über Krobbe, weil er ein älter Katharina
 rer Bürger wäre, und schon Kindesfinder hätte. I
 Aber es ist hierauf nicht geachtet worden, ob- August
 gleich Hille bath ein erlauchtes Reichsjustizkol- II
 legium mögte darüber erkennen. Am 22sten Gerdi-
 Brachmonates erging ein Schreiben der liv- nand
 ländischen Regierung an den Rath, daß er von
 allem, was in dieser Sache vor dem Reichs-
 justizkollegium vorgefallen wäre, und von dies-
 sem verfüget worden, Bericht erstatten sollte,
 weil diese Policensache vor das Generalgouver-
 nement gehöre. Was hierauf geschehen, habe
 ich nicht gefunden *m*). Inzwischen hatte Bür-
 gemeister Kellner bey dem Justizkollegium ei-
 nen Vorschlag zu Einrichtung des Stadtwesens
 besonders der Rathsänter gethan. Darauf
 antwortete dieses Kollegium unterm 9ten April
 d. J. „es möge deshalb nichts gewisses be-
 stimmen, sondern überlasse dem Rathe die
 Freiheit, die Einrichtung hierinnen nach selbst-
 eigenem Gefallen und den Umständen der
 Sachen zu machen, jedoch so, und in die
 Wege, daß alles und jedes zur Aufnahme und
 Beförderung der Rechtspflege und des gemei-
 nen Besten gereiche *n*).“ Den 5ten Winter-
 monates wurden die Rathsänter von dem Bür-
 gemeister Kellner und dem Obervogte Sin-
 gelmann folgendermaßen besetzt: Oberwens-
 herr, Bürgemeister Kellner, und seine Besitzler,

P 5

Rath:

m) Rathspr. S. 115. 119—125. 148—150.
 152 f. 213. Act. publ. Vol. V n. 9. Sabmi
 Collectan. T. I p. 82.

n) Rathspr. S. 148. Act. publ. Vol. V n. 9.

1725
 Karba
 rina I
 August
 II
 Gerdi-
 nand

Rathmann Meyer und Rathmann Krabbe. Obergerichtsvogt, Rathmann Singelmann; Untergerichtsvogt, Rathmann Krabbe; Oberkämmerer, Accis- und Bauherr, Rathmann Schmalz; Kämmerer, Rathmann Meyer; Oberamts- Geseß- und Wettherr, Rathmann Meyer; Unteramts- Geseß- und Wettherr, Rathmann Hille; Provisor des Armenhauses, Rathmann Krabbe; Brandherren, Rathmann Krabbe und Hille; Quartierherr, Rathmann Hille o). Der Bürgermeister Kellner suchte seinen aus schwedischen Zeiten rückständigen Sekretariatslohn bey der Regierung p). Als der Sekretar Sonnenbach in St. Petersburg war, vertrat der Kreisnotar Gottfried Janizen seine Stelle, und legete den Eid der Verschwiegenheit ab q). In diesem Jahre kömmt Advokat Reincken vor, welcher endlich Hofgerichtsassessor geworden r). Auf Verlangen ward der Regierung das Stadtwapen mit gehörigen Farben übersandt s).

S. 101.

Unter den dießjährigen zehen neuen Bürgern befanden sich der deutsche Pastor Wildberg, der Kreisnotar Gottfried Canzler, und der Rechenmeister Lukas Jürgens t).
 Da

o) Rathspr. S. 353 f.

p) Rathspr. S. 140.

q) Act. publ. Vol. V n. 8.

r) Rathspr. S. 234.

s) Rathspr. S. 191. 196.

t) Rathspr. S. 30. 32. 33. 80. 118. 255. 289. 339.

Da am 12ten März die Huldigung abgelegt ward, waren im Rathstuhle sechs Personen, zwecne Prediger, in der großen Gilde fünf und drenzig, in der kleinen sieben und funfzig, außerdem aber zwey und zwanzig deutsche Einwohner u). Das Bürgergeld eines Großgildischen war acht Reichsthaler w). Die große Gilde hatte der Nahrung halben viele Rechtshändel sowohl mit denen, die ihre Brüder, als auch mit solchen, die es nicht waren. Sie wollte ihre Gildestube wieder erbauen, und bath zu dem Ende, ihr die richtige Gränze einweisen zu lassen x). Jene ist bisher nicht erbauet worden. Der kleingildische Altermann Johann Hesse bath, daß e. e. Rath ihm, als einem ganz alten, armen, nahrlosen Manne, der Altermannschaft wegen, etwas von den Stadtgütern zulegen mögte. Er bekam zwey Tonnen Roggens. Da er aber mehr verlangete, wurde er zur Geduld verwiesen, bis die Stadt ihre vorige Einkünfte, nämlich die halbe Accise, die Wage, den Fischzoll und die Gelder vom russischen Gasthose wiederbekäme y). Die Brüder dieser Gilde waren sehr widerspänstig wider den Altermann z). Bey Gelegenheit des kaiserlichen Leichenbegängnisses kamen beide Gilden in einen Rangstreit. Der Rath hatte verordnet, daß zuerst der Rath, hierauf die große und endlich die kleine Gilde gehen

1725
Katharina I
August II
Ferdinand

- u) Act. publ. Vol. III n. 12.
- w) Rathspr. S. 33.
- x) Rathspr. S. 140.
- y) Rathspr. S. 12. 25. 153.
- z) Rathspr. S. 72. 93 f. 97. 131.

1725
Katharina I
August II
Ferdinand
gehen sollten. Die Kleingildischen Aelterleute waren vor die großgildischen Aeltesten und Brüder getreten, mit schimpflichen und verächtlichen Worten. Wie die große Gilde sich hierüber beschwerete, und den Rath bath, eine richtige Ordnung zu machen, ward sie angewiesen, sich zu erkundigen, wie es in Riga gehalten werde *a*). Aus Riga ging von einem Johann Ludelof die Nachricht ein, daß der regierende Aeltermann der kleinen Gilde den Rang über die Aeltesten der großen Gilde, die abgedankten Aelterleute aber hätten ihn nicht, sondern müßten sich zu den Aeltesten halten. Bey Leichenbegängnissen führe ein jeder Aeltermann seine Brüder an. Dennoch hätten die Aeltesten der kleinen Gilde den Rang über die Bürger der großen Gilde, die nicht Aeltesten wären: welches der König von Schweden also bestimmet hätte *b*). Bisher waren die Russen bey der Dekonomiekanzleyen eingeschrieben worden. Solches hörte, nachdem der Rath seine vorige Gerichtsbarkeit wiederum erhalten hatte, auf. Es ward also ein fremder Ruß, dessen Paß veraltet war, am 31sten Heumonates angewiesen außerhalb Jahrmarkteszeit nicht ins kleine zu verkaufen. Der Rath ließ auch diejenigen Russen, welche sich heimlich in wüsten Kellern aufhielten, heraustreiben. Weil aber eine scharfe Verordnung der paßlosen Russen wegen in diesem Jahre ergangen war, that der Rath
bey

a) Rathspr. S. 180 f.

b) Diese königliche Resolution ist vom 28sten Heumonates 1675. Siehe livländische Jahrbücher Th. III Abschn. II S. 88. S. 133. Ad. Vol. XXX n. 5.

ben der Regierung Anfrage, wie er sich in An- 1725
 setzung der Russen in Dörpat, insonderheit Katha-
 derer, welche vor wiedererlangeter Gerichts- rina 1
 barkeit bey der Dekonomie eingeschrieben wor- August
 den, zu verhalten hätte c). II
 Ferdin-
 and

§. 102.

Die Bruchstücke des 1708 zerstörten
 Rathhauses wurden mit Stroh bedeckt d).
 Zum Kirchenbau waren im Herzogthum Esth-
 land, nach dem Berichte des dortigen Preste-
 denten im Provinzialkonsistorium, Landrathes
 Utküll drey und vierzig Rubel gesammelt wor-
 den. Hernach waren es nur revalische Thaler.
 Die aus Pleskow wiedergebrachte Kanzel auf-
 zusetzen kostete ohne das Eisenwerk sechzig Ru-
 bel e). Denn nach vielen Kosten, Spendirun-
 gen und Reisen erhielt die Kirche endlich ihre
 in Pleskow verwahrte Sachen, ausgenommen
 die Glocken f). Noch mehr Plackereien setzte
 es mit dem Archive, der Kanzley, den Stadt-
 privi-

c) Rathspr. S. 157. 251. 399 f. Kopeybuch
 S. 306.

d) Rathspr. S. 325.

e) Rathspr. S. 4. 33. 329. Kopeyb. S. 259.

f) Rathspr. S. 54. 81. 117. Der damalige Ael-
 teste, nachmaliger Rathsherr, Johann Heinz-
 rich Peucker, ein sehr verdienter Mann, hatte
 unsägliche Bemühungen. Im Winter war
 die nach Pleskow gethane Reise ganz vergeb-
 lich. Im May dieses Jahres glückte sie besser.
 Rathspr. 1725 S. 144. 150. 154. 208. 272.
 Kopeyb. S. 445. 448. Rathspr. 1726 S. 15.
 18. 30.

1725
Katharina I
August
II.
Ferdinand

privilegien, u. s. w. Am 13ten April schickte der Sekretar Emma drey Resolutionen der Stadtkanzley wegen. Am Ende dieses Monats ging Aeltester Peucker nach Pleskow ab, um alles zu holen. Am 7ten May kam ein Befehl aus St. Petersburg ein daß der Kreis-kommissar Tunzelmann und der Kammerier Löwe das Archiv und die Registratur durchsehen sollten: welche ihnen abgegeben wurde. Peucker war wiedergekommen, und hatte zwar das meiste gebracht. Denn die zweene Befehle die von dem Generalfeldzeugmeister Grafen Bruce an die Artillerie in Pleskow ergehen lassen, waren verschiedenen Inhalts. In dem ersteren war enthalten, daß man der Stadt Dörpat die Lade, Schriften und Bücher aus dem Artilleriehause abfolgen lassen sollte. In dem letzteren war die Lade ausgelassen und nur Schriften und Bücher erwähnt worden. Daher nahm das Artilleriehaus in Pleskow Anlaß, der Stadt die Lade mit den Privilegien und anderen nothwendigen Schriften zu verweigern, und bloß zweene Schränke mit den anderen Kanzleysachen versiegelt unter einer Begleitung etlicher Artilleristen zuschicken. Hiervon stattete der Rath dem Generalfeldzeugmeister am 14ten May Bericht ab, und bath um einen schleunigen Befehl an den Oberstwachmeister Kossiskow, daß er die Lade ohne fernere Verhinderung herausgeben mögte: indem jene Artilleristen in Dörpat auf Kosten der Stadt so lange verharren sollten, bis Tunzelmann und Löwe, auf Verfügung des Reichskammerkollegiums, alles durchgesehen hätten. An eben dem Tage schrieb der Rath

an

nur Verdruß und allerhand Schwierigkeiten ¹⁷²⁵ gehabt, sondern auch dem Kommandanten: ^{Katba-}schreiber und dem Leutenante 7 Rubel 40 Kop. ^{rina I} spendiren müssen. Die Fuhrleute wurden ^{August} halb aus dem Stadtkasten, halb aus ihrer ¹¹ Amtslade befriediget. Um aber der Kosten ^{Ferdi-}wegen zwischen der Stadt und der Kirche eine ^{nand}völlige Richtigkeit zu treffen, übergab Peucker eine genaue Rechnung g). Da man nun die Rathskanzelen wiederbekommen hatte und daraus zu erschen war, daß Protokolle und Kopienbücher, nebst den übrigen Sachen in guter Ordnung und unter guter Registratur gehalten worden, trug der Bürgermeister am 14ten Herbstmonates vor, daß er, als er Sekretar gewesen, allezeit bey dem ersten Sitze in jeder Woche vorzeigen müssen, daß alle dasjenige, was in der vorigen Woche geschehen, richtig eingetragen und registriret worden; er wolle also erinnern haben, daß es nunmehr wiederum also eingerichtet, und um mehrerer Richtigkeit wegen der Sekretar bey dem ersten Sitze in jeder Woche solches auch thun müsse h).

§. 103.

Der Generalgouverneur, Fürst Anikita Repnin, hielt sich auf seiner Rückreise aus St. Petersburg

g) Rathspr. 1725 S. 39 f. 100. 144. 150. 154. 176—179. 191. 196. 212 f. 230. 271. 283—285. 290 f. Rathspr. 1726 S. 10. 15. 18. 30. 76. Kopienb. 1725 S. 266 f. 294. 298. 300. 303. 316. 323 f. 326. 363. 380. 445. 448. 453. 457.

b) Es ward also beliebt Rathspr. S. 296 f.

Livl. J. 4. Th. I. Abschn. 2

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

Petersburg in Dörpat, aber nur eine Nacht, in dem Hause des Ältesten Penckers auf. Er kam am 24sten März, und reisete am 25sten wieder nach Riga ab ¹⁾. Daß er nicht lange hernach in Pernau gewesen, sieht man aus dem Patente vom 27sten Heumonath dieses Jahres. Als die dörpatischen Abgeordneten zum Begräbniß nach St. Petersburg abreiseten, wurden sie dem in St. Petersburg anwesenden livländischen Generalgouverneur bestens empfohlen und mit wichtigen Aufträgen, welche insonderheit die Bestätigung der Stadtprivilegien und Stadtpatrimonialgüter betrafen, versehen. Dieses kann man aus dem Berichte, den sie unterm 1zten März an den Rath abstatterten, abnehmen, obgleich in dem Kopenbuche und Protokolle keine Spur davon ist. Sie melden nämlich folgendes: „Anlangend den Hrn. Baron Strömfeld, so haben wir denselben zwar „en passant gesprochen (und ihm) das Kompliment von e. e. Rath abgestattet: allein in der „Sache, vor dem hohen Leichenbegängniß „nichts vornehmen können, weil alles beschäftigt gewesen; nach dem Leichenbegängniß „aber haben wir ihn noch nicht zu sprechen bekommen, können; und (es ist) auch noch zur „Zeit nichts auszurichten gewesen. Was wir „aber in so lange, als wir noch nicht abgelassen worden, welches man zukünftige Woche vom „Hofe zu erhalten verhoffet, wegen der halben „Accise und Fischzoll &c. mit den Hrn. Baron „Strömfeld austrichten können, werden wir „unsern möglichsten Fleiß thun. Sollten wir „aber nach unserer Erlassung sehen, daß wir „in

1) Rathprot. S. 88.

„ in einigen Tagen die Konfirmation der Stadt: 1725
 „ patrimonialgüter ꝛc. erhalten könnten, werden Katharina 1
 „ wir uns noch einige Tage desfalls nach der August
 „ Zeit aufhalten: wenn es aber nicht in der 11
 „ Kürze abgemachet werden könnte, sollen wir Ferdinand
 „ uns zur Reise anschicken. Sobald wir hier
 „ angekommen, haben wir mit dem Hrn. Se:
 „ kretar Emmen gesprochen. Derselbe (hat)
 „ uns berichtet, daß eine neue Ordre der Kir:
 „ chenfachen wegen schon nach Pleskow geganz:
 „ gen, und auch an e. e. Rath geschrieben wor:
 „ den, wie imgleichen, daß er selbst es e. e.
 „ Rath berichtet. Weil aber e. e. Rath uns
 „ davon in Dero Schreiben nichts gemeldet,
 „ haben wir die nach Pleskow ergangene Ordre
 „ ausgenommen, und zugleich wegen der Kanz:
 „ zley eine Bittschrift (Donoschenie) eingege:
 „ ben, und darinn den Hrn. Kammerier Lö:
 „ wen und den Hrn. Kreiskommissar vorge:
 „ schlagen, daß einer von den Herren beordert
 „ werden mögte, die Sachen durchzusehen;
 „ worauf uns versprochen worden, daß wir
 „ zukünftigen Mittwochen eine Resolution
 „ darüber erhalten und Promemoria an das
 „ Kammerkollegium geschrieben werden sollte,
 „ einem von den vorgeschlagenen Herren die
 „ Ordre zu ertheilen. Bengehendes Schreiben
 „ von dem Hrn. Sekretar Emmen wird solches
 „ breitem Inhalts belehren. Ihre Hochfürstl.
 „ Durchl. haben e. e. Raths Schreiben gnä:
 „ dig aufgenommen, und uns an die Cärimo:
 „ nienkanzley verwiesen, worauf wir auch der
 „ hohen Leichbegängniß von Morgen bis an
 „ den Abend bengeohnet. — — Hier wird
 „ für gewiß gesagt, daß Ihre Kaiserliche Ma:
Q. 2
„ jestät

1725 „jestät zukünftige Woche im Senat öffentliche
 Katharina I „Audienz ertheilen wird, daß ein jeder alsdann
 August „mit seinen Beschwerden einkommen kann;
 II „weil wir nun keine Dokumente in Händen
 Gerdi- „haben, und uns auch nicht alles erinnern
 nand „können: so wollen wir doch, so viel uns wis-
 „send, etwas aufsehen, und eingeben. Könne-
 „ten wir aber gegen die Zeit nähere Nachricht
 „aus Dörpat erhalten, würde es um so viel
 „besser seyn k).“ Da der Kreiskommissar
 Tunzelmann von dem Stadtpatrimonialgute
 Sotaga zwey Schießpferde ausgeschrieben
 hatte, behauptete der Rath die Freyheit der
 Stadtpatrimonialgüter l). Wie der Rath ver-
 nahm, daß die Stadt Riga ihre Patrimonial-
 güter wiedererlanget hätte, beschloß er am
 1sten Brachmonates an Strömfelden zu schrei-
 ben, damit er für das Beste der Stadt Dör-
 pat in diesem Stücke auch sorgen mögte m).
 Zu Saddoküll, wo man in vorigen Zeiten vier
 tausend Tonnen Kalks gebrannt hatte, wurde
 auch izt der Kalkbrannt getrieben. Wie aber
 einige talkhöfische Bauern hierinn Eindrang
 thaten und sogar Gewalt verübeten: so schrieb
 der Rath sehr ernstlich an den Landrath Zögen,
 als Erbherren des Gutes Talkhof n). Der
 Rath that bey der Regierung eine Befragung
 wie es mit den Kirchen- und Armenhauschul-
 den

k) Acta publ. Vol. III n. 74.

l) Kopeyb. S. 268. 439. Act. publ. Vol. III
 n. 22. Vol. XXXVII n. II.

m) Rathspr. S. 171. Kopeyb. S. 451. Act.
 publ. Vol. III n. 26.

n) Rathspr. S. 45. Kopeyb. S. 304. 357.

den zu halten, und wie ferne Renten davon zu berechnen seyn. Wie Rath und Bürgerschaft 1708 nach Rußland hinweggeführt ward, hatte die Kirche 1929 Rthaler und das Armenhaus 1857 Rubel ausstehen, welche schon vor 1700 auf Renten gegeben worden. Allein im vorigen Kriege waren diese Schuldner verarmet, und ihre sowohl der Kirche als auch dem Armenhause verpfändete Häuser 1708 nebst der ganzen Stadt verbrannt worden. Sie waren theils verstorben, theils weggezogen. Diejenigen, welche noch am Leben und zugegen waren, hatten sich ihrer verderbten Häuser nicht weiter angemacht, weil sie unvermögend waren, sie wieder aufzubauen. Viele unter diesen Häusern waren in dem izigen Zustande kaum die Hälfte des darauf ruhenden Stammgeldes, mancher Plaz, oder verderbtes Haus, kaum den dritten oder vierten Theil desselben werth. Es war demnach nicht anders abzusehen, als daß Kirche und Armenhaus viel verlieren würde. Sonst mußten die Renten vor Zeit des Friedens an, von denen, die nicht in der Gefangenschaft gewesen, und wenig oder keinen Schaden in den verfloßenen Kriegsjahren gelitten, bezahlet werden. Ob aber die dörrpatischen Einwohner eben so angesehen werden könnten, daran zweifelte der Rath selbst, und bath deshalb die Regierung um eine oberkeitliche Belehrung o). Die Stadt Niza hatte einen eisernen Brief erhalten. Eben dieses suchte Dörpat, welches durch den Krieg und die schwere Gefangenschaft ganz her-

1725
Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

2 3

unter

o) Rathsprötol. S. 185. Kopeyb. S. 351.

1725 unter gekommen war p). Der Stadtkasten wurde auf den vorigen Fuß gesetzt; und die wortführenden Aelterleute bekamen, von Michaelis an, wieder die Ehrenweingelder, jährlich mit 8 Reichsthaler, oder 6 Rubel 40 Kop. q). Nicht nur in Dörpat r), sondern auch zu Eck s), ward in diesem Jahre eine Kirchenvisitation gehalten. Die Gebühren waren damals sehr geringe, indem der Oberkonsistorialsekretar Rudolphi von jeder Kirche 4 Rubel 35 Kop. empfing. Auf die Protokolle mußte man lange warten.

1725
Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

S. 104.

Der Kammerassessor Solza und der Leutenant Peter Sohn, der in diesem Jahre Hauptmann geworden war, foderten mit Ungestüm ihre für anderthalb Jahr rückständige Quartiergelder. Die Bürgerschaft that dawider eine dringende Vorstellung und bath den Rath, es dahin zu bringen, daß sie von dieser Last befreuet würde. Beide, Rath und Bürgerschaft, bathen also bey der Regierung um Entbürdung, indem ersterer ein Civilbedienter, also sich selbst Quartier zu schaffen schuldig, letzterer aber mit einem

p) Kopeyb. S. 380. 344. 483. Rathspr. S. 246.

q) Rathspr. S. 270. 380.

r) Rathspr. 1725 S. 38. 40. 62. — 1726 S. 264. Kopeyb. 1725 S. 406. — 1726 S. 213. — 1727 S. 361. Act. publ. Vol. VIII n. 10. wo die Notifikation lieget, aus welcher erhellet, daß die Visitation im ganzen dörpatischen Kreise geschehen ist.

s) Rathspr. S. 34. 37. 62. Kopeyb. 1725 S. 264. 443. — 1726 S. 209.

einem eigenen Hause versehen wäre. Sie be-
 riefen sich in Ansehung Petersohns auf die
 basilerische Resolution, und auf den neunten
 Artikel des nystedtschen Friedens. Das Ge-
 neralgouvernement beschloß in Ansehung des
 Kammerassessoren, die Stadt von der außer-
 ordentlichen Last, ihm Quartiergelder zu bezah-
 len, zu überheben, und demselben sein Quar-
 tier in dem Präsidentenhanse anzuweisen. Da-
 neben erging unterm 21sten August an Salza
 ein generalgouvernementliches Schreiben, daß
 die Stadt nicht schuldig wäre, ihm hinführo
 Quartier, oder Quartiergelder zu bezahlen;
 daß er schuldig wäre, gleich den Kroncivilbe-
 dienten in Riga, sich selbst ein Quartier zu
 miethen; daß man ihm dennoch so viel Gemächer,
 als zu seiner Bensthuigung erforderlich, in dem
 sogenannten Präsidentenhanse einzunehmen ver-
 statten wolle, mit dem Bedinge, daß nicht nur
 dem Landgerichte zu dessen Sitzungen, wie
 auch der Oekonomiekanzelen verbleiben, son-
 dern auch zu allen sich etwa eräußernden Vor-
 fällen ein paar Gemächer ledig gelassen werden
 mögen. Was aber Petersohn betraf, der
 von einem anderen bald abgelöset werden dörfte,
 so wurden demselben Quartiergelder bestanden,
 weil solches in Riga, sonder Ausnahme, ge-
 bräuchlich wäre 1). Gustav Oliau ward
 zum Accisinspektoren, seiner Einwendung un-
 geachtet, vom Rathe verordnet 2). Auf An-
 halten

1725
 Katha-
 rina I
 August
 II
 Ferdin-
 and

N. 4

1) Rathspr. S. 203. 206. 250 f. 259. 274.
 Kopeybl. S. 286. 373—379. Act. publ. Vol.
 XX n. 7. Sabmii Coll. T. II p. 259.

2) Rathspr. S. 3.

1725 halten der Kaufleute suchte der Rath den Landhandel und die Vorkäuferey zu hemmen: aber diejenigen, welche die Hand dazu biethen sollten, schlugen verkehrte Wege ein w). Endlich ertheilte das Generalgouvernement x) am letzten Tage dieses Jahres den dreyen Städten Riga,

w) Rathspr. S. 250. 255. 317. 319 f. 347.
- Kopenh. S. 361. 395 f. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

x) Rathspr. 1726 S. 33. Diese Resolution lautet also: „Resolution welche auf das Gesuch der sogenannten Bauerhändler aus der Bürgerschaft, wie auch der Magistrate in Riga, Pernau und Dörpt, um die Erneuerung der vorigen wider die schädliche Vorkäuferey ergangenen hochoberkeitlichen Patente, sammt was dagegen von Seiten des Landes der residirende Herr Landrath, nebst dem Hrn. Landmarschall in Ansehung der Excesse, die bey dem gezwungenen Bauerhandel in den Städten vorgehen, an- und beygebracht, vom Generalgouvernemente ertheilet wird. Riga, den 31sten Dec. 1725. Weilm nach klarem Inhalt des nystedtiſchen Friedenschlusses unter andern auch die in hiesiger Provinz befindlichen Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte bey ihren unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gesetziſchaften unverrückt konserviret, gehandelt und geschüget werden sollen, anjeho aber ohne Unterlaß bey diesem Generalgouvernemente vielfältige Klagen von den Städten Riga, Pernau und Dörpt über die unzulässige, und unter veriorer königl. schwedischer Regierung nachdrücklich verbotene Auf und Vorkäuferey der Landwaaren und Viktualien geführt werden, wodurch den
„Städten

Riga, Dörpat und Pernau eine Resolution. 1725
 Die bey solchen unerlaubten Auf- und Vorkäu-

25

ferenen Karba-
 rina 1
 August

„ Stadten ihre Nahrung, Handel und Ge-
 „ werbe, sammt daraus fließenden Subsistenz
 „ entzogen, auch nachmals von denen, die der
 „ gleichen Waaren ungeburlicher Weise an
 „ sich gebracht, der Preis gesteigert, und sol-
 „ chergestalt zum Verderben der Burger und
 „ Einwohner in den Stadten, wie nicht
 „ weniger zum Nachtheil des gemeinen Wes-
 „ sens schadlicher Wucher getrieben wird; so
 „ erfordert allerdings die Justiz und Billigkeit,
 „ da solchem in den bisherigen Kriegeszeiten
 „ eingerissenen Unfuge gesteuert, dagegen aber
 „ die vormalige gute Ordnung und Pollicey
 „ auch in hoc passu erneuret, und wiederherges-
 „ stellet werde. Zu solchem Ende wird hiemit
 „ nicht nur der ehemals verbothene Auf- und
 „ Vorkaufhandel in fremden Gebiethen sowohl
 „ allen und jeglichen im Lande Wohnenden
 „ ohne Unterscheid, wes Standes und Kondi-
 „ tion sie seyn, als denen im Lande herum zie-
 „ henden Bathlaufern, Kaufburschen, oder
 „ andern Bedienten nachdrucklich untersaget,
 „ und zwar bey Strafe der Konfiskation der
 „ aufgekauften Waaren, die der Krone oder
 „ dem Fiskto, so oft Jemand dawider gehan-
 „ delt, und betroffen ist, heimfallen sollen,
 „ sonderu es soll anbey diefalls en conformite
 „ des zuletzt bey schwedischen Zeiten No. 1697
 „ den 6ten Julii emanirten und bisher zur
 „ Richtschnur observirten Patents, auch wie
 „ es sonst die Billigkeit erfordert, dergleichen
 „ Verboth und Verordnung aufs neue iteriret,
 „ zum Druck befordert, und gewohnlicher
 „ maassen von den Kanzeln publiciret werden.
 „ Wann aber nicht minder der residirende Hr.
 „ Landrath, sammt dem Hrn Landmarschall,
 „ verschiedene Gravamina wider der Bauers-
 „ handler

1725 Freyen für verlustig erkannten Waaren wurden nach den Privilegien zwischen der Krone, der

Katharina I
August
II
Ferdinand

„händler ungebührliches und gewaltsames
 „Verfahren vorgebracht, wodurch die Bauers-
 „schaft sehr vervortheilet, bedrucket, und ruin-
 „nirt, auch der Freyheit des Handels prä-
 „judiciret werde, ungeachtet in der Wettord-
 „nung deutlich enthalten, daß der Bauer,
 „welcher dem Bürger nichts schuldig, seine
 „Waaren frey zu Märkte führen solle: als
 „haben gleichfalls die Magistrate Ihrer Seitß
 „in den Städten über die Geseze und Wett-
 „ordnung strikte die Hand zu haben, um dahin
 „zu sehen, daß dawider in keinem Stücke ge-
 „handelt, noch verkehrte Deutungen und Fol-
 „gerungen zugelassen, sondern die dagegen
 „bisher eingeschlichenen Excessen remediret
 „und ferneren Klagen vorgebenget werden
 „möge, maßen dieselbe dazu hierdurch ernst-
 „lich angewiesen werden, mit der Verwar-
 „nung, daß widrigenfalls das kaiserliche Ge-
 „neralgouvernement selbst sich veranlasset fin-
 „det, dergleichen Exorbitantien abzustellen,
 „auch nach geschehener Untersuchung und Be-
 „finden die Kontravenienten mit gebührender
 „Strafe anzusehen. Actum vt supra. Knesß
 „N. Kepnin In fidem concordantiae cum Ori-
 „ginali. M. J. Keger, Scrius.“ Das Gener-
 „ralgouvernement schickte diese Resolution in
 „bewährter Abschrift mittelst eines Schreibens
 „vom 19ten Jänner 1726 an den Rath zu
 „Dörpat, mit dem Ansinnen, es wolle
 „e. e. Rath daneben dasjenige, was von Sei-
 „ten des Landes wider die ungebührliche und
 „gewaltsame Begegnung der zur Stadt kom-
 „menden Bauerschaft vorgestellt worden, nach
 „Vorschrift der Geseze und obrigkeitlichen
 „Verordnungen abstellen, und vorbeugen, daß
 „denselben nicht ferner zuwider gehandelt
 „werde.

der Stadt und dem Angeber gleich getheilt y). 1725

§. 105.

Johann Heinrich Peucker bath, ihn von der Kirchenadministration zu erlassen: es geschah aber nicht z), weil dieses Amt unwandelbar Katharina 1
August
11
Ferdinand

„werde. Act. publ. Vol. XXVIII n. 4. Das „versprochene Patent erschien am 31sten März „1726, in Folio gedruckt. Was helfen aber alle Verordnungen, die so schwer zu erfüllen und zu vollstrecken sind? In dieser Verordnung wird den Landeseingefessenen nur noch Salz und Eisen, M.B. zum Behuf ihrer eigenen Bauren zu halten vergönnet. Wie stark ist hernach der Tobackshandel geworden. Wie sehr wird die Zufuhr nach den Städten, besonders an Getraid, beschnitten, nachdem der Branntweinsbrand so sehr überhand genommen hat. Ein begüterter Edelmann sagete mir: ich habe meinen Bauren bey zehen paar Ruthen verbothen, ein Kilmet Roggen nach der Stadt zu bringen. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß mancher Bürger mit seinen Durchstechereyen und übertriebenen Eigenzug dergleichen heilsame Patente untergräbet und nach und nach übern Haufen wirft, zu geschweigen, daß man kleine Uebertreter bestrafet, große aber nicht erfähret, oder entzwischen läßt.

y) Rathspr. S. 381.

z) Rathspr. S. 355. 359. 370. Es ward damals zu diesem Amte ein bemittelter Mann erfordert, welcher in Vorschuß seyn konnte. Peucker schlug deshalb Bliesekrauen vor. Der Bürgemeister und Rathmann Hille stimmten auf ihn in dieser Absicht: allein die übrigen vier gaben Urtauen ihre Stimme, vermuthlich um ihm den Weg zur Meitstiensbank zu öffnen. Wie der Bürgemeister dieses sah, bediente er sich seines Rechtes, und ernennete jenen zum Kirchenadministratoren.

1725 delbar war. Die Bauern in dem Kirchendorfe
 Katharina 1 Engafet blieben der Kirche ihr Frengegeld immer
 August 1 schuldig. Der Kirchenadministrator Peucker
 II that dem Rathe den Vorschlag, sie nach So-
 Ferdinand tag zu verpachten. Weil aber die Gilden,
 wie gewöhnlich, unnütze Einwendungen mach-
 ten, Bedingungen, die dem Rathe unanstän-
 dig waren, vorschlugen, und die gewöhnliche
 Pachtzeit verfloßen war: so ließ man jene
 Bauern bey dem Frengeelde, erhöhetete aber
 solches von 40 auf 50 Reichsthaler a). Un-
 den esthnischen Prediger ward geschrieben, daß
 der undeutsche Gottesdienst um 6 Uhr angehen
 sollte, damit die Dienstbothen wieder zu Hause
 seyn könnten, wenn der deutsche Gottesdienst
 anginge b). Eben dieser Prediger bekam von
 Michaelis an seine Besoldung alle Quartale
 mit 8 Rthaler oder 6 Rub. 40 Kopeiken. Auf
 die Anfrage wegen der Gerechtigkeit von den
 eingepfarrten Höfen, konnte der Rath keine
 Antwort geben, weil ihm unbekannt wäre,
 ob diese Gerechtigkeit dem deutschen oder un-
 deutschen Prediger entrichtet worden c). Die
 schwarzen Häupter haben ihre Kirchenbank frey,
 müssen aber eine Fensterlust in der Kirche un-
 terhalten; wozu ein jeder, der in die Gesell-
 schaft tritt, 1 Reichsthaler zu 80 Kop. gibt d).
 Das Bäckeramt hatte schon 1701 ein Be-
 gräbniß gekauft, erhielt aber nun erst den
 Auftrag

a) Rathspr. S. 12. 85. 90. 94. 130. 145—147.
 165.

b) Rathspr. S. 136. Kopenb. S. 290.

c) Rathspr. S. 240.

d) Rathspr. S. 167. 208. 228. 349—351. 379.

Auftrag gegen eine Erkenntlichkeit an die Kirche e). Es ward eine Armenbüchse gemacht, und der zweyte Klingbeutel dem Armenhause zugelegt f). Der Organist Samuel Andersohn bekommt auf gewisse Bedingungen ein Kirchenhaus zu seiner Wohnung g). Die Rathsdiennerfrauen bekamen eine freye Kirchenbank, nicht weit von der Kanzel an der Norderseite h).

1725
Katharina
1
August
11
Berdi-
hand

§. 106.

Das Landgericht schickte ein Hülfsschreiben an den Rath ein, gab ihm aber nicht den gebührenden Titel: also ward es zurückgeschickt i). Ungeachtet der Rath schon seit etlichen Jahren dem livländischen Generalgouvernemente und dem Hofgerichte untergeben war, unter welchen er auch sonst immer gestanden, und dem nystedrischen Frieden zufolge stehen mußte, suchte dennoch der Obermagistrat eine Obergerichtsbarkeit über die Stadt auszuüben. Der Rath suchte dieses auf eine geziemende Art abzuwenden, versprach ihm aber doch, eine Kopie der Stadtprivilegien, sobald man sie bekäme, zu übersenden k). Ich zweifelte aber, ob es geschehen sey? Rath und Bürgerchaft

e) Rathspr. S. 182. 185. 209. 332. 346. 385 f.

f) Rathspr. S. 191 f.

g) Rathspr. 1725 S. 325 f. — 1726 S. 323. 326. 329. 360 f.

h) Rathspr. S. 346.

i) Rathspr. S. 14. AG. publ. Vol. V n. 7. Sabmii Collectan. T. I p. 89. 90.

k) Rathspr. S. 282.

1725
Katharina I
August
II
Gerbi-
nand

gerschaft bathen am 18ten Wintermonates die Regierung, bey der Kaiserinn und dem Senate eine bewegliche Vorstellung zu thun, daß das Hofgericht und die Universität zum Aufnehmen der Einwohner wieder nach Dörpat verleget werden mögten: woraus ich schließe, daß damals Hoffnung gewesen, die Akademie würde wieder errichtet werden. Es wird auch in dieser Vorstellung bemerket, daß sowohl das Hofgerichtshaus, als auch das Universitätsgebäude so gut beschaffen wären, daß sie sehr leicht ausgebessert werden könnten. Doch die Regierung antwortete unterm 7ten Christmonates, daß das Hofgericht bey ihigen Umständen der Stadt hierher nicht verleget werden könnte, theils weil keine bequeme Quartiere weder für die Glieder des Gerichts noch für die Parten vorhanden wären, theils weil der Generalgouverneur Fürst Repnin die Präsidentenstelle bekleidete. Die Universität in Dörpat wiederzuerrichten, wäre iht nicht thulich, zu geschweigen, daß schon die Krone Schweden geraume Zeit vor Uebergabe des Landes Ursache gefunden, die hohe Schule von Dörpat nach Pernau zu verlegen *H*. Das Landgericht, bey welchem der Rath eine Spolienklage wider Gillenschmid angestellet hatte, verurtheilte den Rath, Vorstand zu bestellen.

Von

H Rathspr. S. 359 f. 404 Kopeyb. S. 503. Act. publ. Vol. III n. 21. Jetzt darf man es noch weniger erwarten, weil das Hofgerichts- haus zerfallen, die ehemalige Wohnung der Misen aber, nachdem sie ausgebessert und beynah von neuem erbauet ist, der Dekononmiekanzley und dem Landgerichte zu seinen Gerichtshegungen eingeräumt worden.

Von welchem Spruche dieser sich an das Hofgericht wendete *m*).

1725
Katharina I
August
11
Serbien
naud

§. 107.

Dem Oberkämmerer wurde anbefohlen, einen Vesmar, eine Elle, einen Bier- und Branntweinstoef und eine Mefstonne verfertigen zu lassen, welche mit dem Stadtmart bezeichnet werden, und auf dem Rathhause stehen könnten, wornach ein jeder sein Maaß und Gewicht richten lassen mögte *n*). Den fremden Kaufleuten im großen Jahrmarkte ließ der Rath auf Ansuchen der großen Gilde verbieten, Wein und Branntwein bey Ankeru und Flaschen, und Toback bey Rollen und Pfunden, an Fremde und Landleute zu verkaufen, bey Verlust der Waaren. Die hiesigen Kaufleute bathen am Ende des Jahres, daß die fremden im künftigen Jahrmarkte in Buden, und nicht in Häusern, auch nicht länger, als vierzehnen Tage, ausstehen dürften. Beides ward für diesesmal abgeschlagen *o*). Die vielen Unordnungen, welche sich in den kleinen Jahrmärkten zugetragen hatten, verursachten den Rath, sowohl bey der Regierung, als auch bey dem Hauptmann Petersohn um Soldaten zu bitten *p*). Zur Ueberfahrt auf dem Emmbache hatte man sich bald einer Flossbrücke,

m) Act. publ. Vol. III n. 20 Kopenb. S. 365.
Rathspr. S. 317.

n) Rathspr. S. 19. Act. publ. Vol. XXVIII
n. 10.

o) Rathspr. S. 412. 414.

p) Rathspr. S. 309 f. 317.

1725
 Katha-
 rina 1
 August
 II
 Gerdi-
 nand

brücke, bald eines Prahmes bedient. Nun wollte der Rath wieder eine ordentliche Brücke bauen lassen, wozu man von dem Landrathe Urküll aus dem jegelischen Walde tannene Balken verschrieb *q*). Der Amtmann auf den Patrimonialgütern hatte bisher 25 Rthlr Alberts an Lohn gehabt. Nun bekam er 40 Rthaler oder 32 Rubel *r*). Diejenigen, welche unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen waren, wurden um Geld gestrafet; manch Strohdach ward abgerissen; man ließ aus Riga ziehen Spritzen kommen, das Stück zu 2 Karoline; es ward befohlen, Wasser vor die Thüren zu setzen *s*). In diesem Jahre wurden die Statuten zum erstenmal wieder verlesen *t*). Eine Tonne Habers galt 60 Kop. Gersten 1 Rubel, Roggens 130 Kopeiken, und ein Pfund 16 Kopeiken *u*). Der Apotheker Samuel Link ward wider einen Wasserbrenner, sowohl von dem Rathe, als auch von der Regierung, in seinem Gewerbe geschüzet *m*). Eine Geldstrafe von zweenen Reichsthalern, wenn sie nicht erleyet wurde, mußte mit einem achttägigen Gefängnisse gebüzet werden *x*). Der Kreiskommissar wies ein Stück von der Stadt:

q) Rathspr. S. 24. Kopenb. S. 262.

r) Rathspr. S. 25. Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

s) Rathspr. S. 29 f. 34 ff. 43 f. 148. 122. 260.

t) Rathspr. S. 50 f.

u) Rathspr. S. 80 89. 95. 264. 347.

m) Rathspr. S. 86. 139. 260 f. 328. 330. Kopenb. S. 499. Rathspr. 1726 S. 214.

x) Rathspr. S. 97.

Stadtweide dem Postirungsverwalter ein, ohne ¹⁷²⁵ daß Jemand von Seiten des Rathes dabei ^{Katharina I} zugegen war ^{August} ¹¹ y). Paß- und herrenloses Ge- ^{Ferdinand} sindel soll nicht geduldet, sondern dem Rathe zu weiterer Prüfung angezeigt und vorgestellt werden z). Die subbiaische Mühle ward von neuem gebauet a). Die Uebergabe der Stadt ward gefeiert b). Der Rechtsgang mit Wasfula der Fischeren wegen ward fortgesetzt c). Man legete ein Gasthaus an d). Der Senat foderte von Livland und allen darinn befindlichen Städten, alle sie betreffende Rechte, Privilegien, Kapitulationen, Konfirmationen, Resolutionen, Traktate und dergleichen, in beglaubten Kopien nach den Grundsprachen e). Der deutsche Prediger, Wildberg, ward erinnert, Rath und Bürgerschaft in das Kirchengeböt einzuschließen, wie es hier von Alters her, und in allen Städten gebräuchlich ist f). Der Rath war auf eine Nachtwache bedacht, weil viele Diebereyen vorgingen g). Die Quartierbrunnen wurden von dem

y) Rathspr. S. 186. Kopenb. S. 463.

z) Rathspr. S. 219. Kopenb. S. 350.

a) Rathspr. S. 231. 273.

b) Rathspr. S. 241 f.

c) Rathspr. S. 254.

d) Rathspr. S. 266. 267. 299.

e) Rathspr. S. 282. Kopenb. S. 340. 342.
AA. publ. Vol. III n. 13. Rathspr. S. 303.
385.

f) Rathspr. S. 288. Kopenb. S. 491.

g) Rathspr. S. 310.

Livl. J. 4. Th. 1. Abschn. R

1725 dem Oberkämmerer gebessert: doch mußten die
 Ratharina 1 Nachbarn dazu beitragen h). Der Zwist
 August 11 mit Weenershof, der ikt angelegten Kobratz-
 Ferbinand. schen Mühle wegen, nahm seinen Anfang,
 weil die Wiesen der engasferischen Bauren dar-
 durch litten i).

S. 108.

Das Schusteramt ward von einem Mit-
 meister beschuldiget, von den jungen Meistern
 zu viel genommen zu haben. Die Sache ist
 an das Amtsgericht verwiesen worden. Es
 trug Bedenken, einen verheuratheten Gesellen
 zum Meister anzunehmen, mußte es aber unter
 gewisser Bedingung thun. Endlich ward es
 angewiesen, jährlich eine Tonne Roggens dem
 Armenhause, nach dem §. 30 des Schragens,
 zu geben k). Weil über die Knochenhauer
 vielfältige Klagen geführt worden, daß sie
 schlechtes Fleisch hielten, und dennoch theuer
 verkauften: so ward dem Geseßherren anbefoh-
 len, Acht darauf zu haben, daß sie kein Fleisch
 eher verkauften, bis die Taxe darauf gesetzt
 wäre. Damit aber ein jeder wüßte, was ein
 Pfund koste: sollten, wie vor diesem, Tafeln
 gemacht, an jeden Scharren eine angehenket,
 und darauf geschrieben werden, wie hoch es
 verkauft werde. Dem Diener wurden für die
 Besichtigung des Fleisches vier Kopeiken be-
 zahlt. Das Amt bath, diese Auflage abzu-
 schaffen, weil der Amtsherr es ehemals selbst
 gethan hätte l). Wie sie einmal gar kein
 Fleisch

h) Rathspr. S. 318. 374.

i) Rathspr. S. 353. 378. 380.

k) Rathspr. S. 4-6 21. 25. 105.

l) Rathspr. S. 115. 227.

Fleisch hielten, ward ihnen bey Strafe befohlen, sie sollten, wie vormals, des Dingstages, Donnerstages und Sonnabends zum wenigsten zweene Scharren offen halten. Endlich wurden sie angewiesen, kein Vieh zu schlachten, ehe sie es dem Amtsherren angedeutet hätten *m*).

1725
Katharina I
August
II
Ferdinand

§. 109.

Am 8ten Hornungs 1726 stiftete die Kaiserin das hohe geheime Konseil, welches auch über den Senat erhoben war. Unter dem allerhöchsten Vorsitz der Monarchinn, hatten Nienschtrow, Apraxin, Golorkin, T. Skoy Goltzin, und Ostermann in demselben Sitz und Stimme. Das Cerimonial wurde am 14ten bey demselben eingerichtet, und am 28sten März solches weiter bestätigt *n*). Bald darauf nämlich am 14ten April ward in Livland kund gemacht, daß der Reichssenat nicht mehr der regierender, sondern der hohe Senat genannt werden sollte *o*). Den 2ten Jänner ließ das livländische Generalgouvernement den Preis des Goldes bekannt machen, welchen die Münzhäuser bezahlen wollten, nämlich für ein Solotnik, oder ein Dritttheilloth rein Gold 2 Rubel 45 Kop.; für ausländische Dukaten von reinem und feinem Golde 2 Rubel 1 Kop. jedoch, daß 118 Dukaten ein Pfund ausmachten; wovon aber

R 2 die

m) Rathspr. S. 149. 395.

n) Samml. der Patente von 1720—1728. Joachim Th. II S. 44. Leben der Kaiserinn Katharina S. 225.

o) Rathssamml. in 4.

1726 Die türkischen ausgenommen waren. Allen
 Katharina I. Handelsleuten wurde das in der kaiserlichen
 August 1. Verordnung vom 18ten Hornung 1721 ent-
 Ferdinand haltene Recht bestätigt, solches Gold und solche
 Dukaten von fremden Orten ohne Zoll einzuführen p). Eben dieses Gouvernement ließ am 14ten April bekannt machen, daß zu Katharinenburg Kupferplatten von einem Rubel, 50, 25 und 10 Kopeiken geschlagen werden sollten q). Ich zweifelte, ob dieses zu Stande gekommen sey. Um diese Zeit funden sich böse Leute, welche verschiedene aufrührische Schriften austreueten, und zu behaupten vermeynten, daß der Senat, nach dem Tode der Kaiserinn, berechtigt wäre, den Thron für erledigt zu erklären, und auf die Weise, wie es in Schweden und Polen geschehen, einen neuen Beherrscher zu erwählen r). Als die erste Schrift zum Vorschein kam, ließ die Kaiserinn dawider am 24sten März dieses Jahres einen Befehl ergehen, worinn bey Lebensstrafe, solche Schriften auszustreuen, verbothen wurde. Dessen ungeachtet fand man eine andere gleiche unveriegelte Schrift nicht weit von des Kanzlers, Grafen Golofkin, Hause am 31sten März. Dieses Beginnen bewog die Monarchinn, einen Befehl vom 22sten April drucken zu lassen, welcher zu Riga am 14ten Brachmonates in deutscher Sprache wiederholet wurde. In demselben führt die Monarchinn an, daß der Kaiser, ihr Gemahl, im Jahre 1722 der Reichsfolge wegen eine stetswährende
 Ver-

p) Rathssamml. in 4.

q) Rathssamml. in 4.

r) Joachim Tb. II S. 45.

Verordnung gemacht, und in eben dem Jahre 1726 mit der geistlichen und weltlichen Oberregierung einstimmmigen Beyfall in Moskow ein besonde- res Buch drucken lassen, nämlich: Das Recht der Willkühr des Monarchen, einen Nachfolger und Erben seines Reiches einzusetzen. Sie beuth demjenigen, welcher den Urheber jener ausgestructeten Schriften entdecken würde, wenn es auch ein Mitschuldiger wäre, eine Belohnung von zweytausend Rubel an; und befiehlt, daß obgedachte Verordnung Peters I aufs neue gedruckt und bekannt gemacht werden soll. Alles Reden und Urtheilen von der Reichsfolge wurde ernstlich untersaget, indem die Kaiserinn die deshalben erqangenen Verordnungen ihres Gemahls erfüllen, halten und beschützen wollte s).

Katba-
rina I
August
II
Ferdin-
and

§. 110.

Die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg ward am 12ten Augusts feierlich eingeweihet, in Gegenwart der Kaiserinn, des holsteinischen Hofes, der ein- und ausländischen Minister, einiger der vornehmsten Geistlichen, und einer ungemeynen Anzahl angesehenener Personen. Boyer, Hermann und Goldboch thaten sich in ihren Reden, welche sie theils deutsch, theils lateinisch hielten, dabey hervor. Die Monarchinn, welche dieser feierlichen Handlung von Anfang bis zum Ende beywoh-

R 3

nete,

s) Samml. der Patente von 1720 bis 1728. Siehe Joachim Th. II S. 46. Schözers historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1777 in 8. S. 43 f.

1726 nete, versicherte die Professoren ihres Schutzes,
Katha- und ließ sie insgesamt zum Handkusse 1).

rina I
August
II
Ferdin-
and

S. III.

Der König von Großbritannien schöpfte wider den russischen Hof einen Verdacht, als wenn er den König in Schweden entthronen wollte, und schickte deshalb eine Flotte unter dem Admiral Karl Wager nach der Ostsee, welche aus sieben und zwanzig Kriegeschiffen bestand, sich mit der dänischen Flotte vereinigte, und am 29ten May bey Nargö unweit Reval ankam. Man verlangete, die Kaiserinn sollte ihre Flotte nicht auslaufen lassen: allein dieses hatte kein Gewicht. Die Monarchinn ließ eine Flotte, von fünfzig Schiffen unter Segel gehen, um den Allirten zu zeigen, daß wenn sie etwas feindliches im Sinne hätte, die vereinigte englische und dänische Flotte ihre Absichten nicht verhindern könnte. Unterdessen hatte man der verbündeten Flotte, so lange sie vor Reval lag, auf Befehl der Kaiserinn, alles nöthige zukommen lassen 2). Ueberdies ließ die Kaiserinn alle englische Kaufleute unterm 21sten Brachmon. 2ten Humonät. versichern, daß sie, wenn es auch

1) Leben der Kaiserinn Katharina S. 280—284. Joachim Th. II S. 50 Dörpat. Rathspr. 1726 S. 25. Weber Th. III S. 60 f. Die Absicht war, daß junge Leute aus dem ganzen Reiche dort studiren sollten. Act publ. Dorp. Vol III n. 25

2) Leben der Kaiserinn Katharina S. 226—228. 242—265. 267 269. Joachim Th. II S. 51—62. Leben Friederichs Königes von Schweden S. 842—847.

auch zu öffentlichen Feindseligkeiten mit Groß-
 britannien kommen mögte, dennoch im ganzen
 Reiche ihren Handel frey und in allen Ertzeilen
 ungefränket treiben könnten. Welche Versiche-
 rung sie im folgenden Jahre unterm 20sten April
 alten Kalenders zu St. Petersburg wiederholete,
 die am 6ten May zu Riga gedruckt worden w).

1726
 Katha-
 rina I
 August
 II
 Geordis-
 and

§. 112.

Am 31sten März ließ der livländische Ge-
 neralgouverneur Fürst Repnin, wie ich im
 vorigen Jahre gedacht, ein Verboth wider die
 Vorkäuseren ergehen, und erneurete darinn
 das Patent vom 6ten Heumonates 1697 x).
 Dieser Herr starb am 6ten des Heumonates,
 worauf der kommandirende General Bohn die
 Stelle eines Generalgouverneurs so lange ver-
 trat, bis der neue ankam y). Am 23sten Heu-
 monates gab die Kaiserinn einen eigenhändigen
 Befehl, daß Niemand sich unterstehen solle,
 um Tafel- oder Klostergüter, oder auch um liv-
 oder estländische Güter zu bitten, sondern
 bleß um wirklich der Krone heimgefallene und
 ausgestorbene Güter. Hierum dürfen auch
 nur diejenigen Ansuchung thun, die sich durch

Di 4 lang

w) Leben der Kaiserinn Katharina S. 273—
 276. Hier steht das erste Manifest vom 21sten
 Brachmen. 1726. Rathssamml in Fol. Th. I.
 Hier findet man das zweyte vom 20sten April
 1727.

x) Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. 1726
 S. 153.

y) Samml russ. Gesch. B. IX S. 338 f. Dörp.
 Rathspr. S. 281. Er war General en Chef
 und Ritter.

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

langwierige Dienste in Schlachten und Stürmen verdient gemacht haben. Sie müssen aber in ihren Bittschriften erweisen, daß die Güter in der That erlediget sind. Wer ein Gut, wozu Erben vorhanden sind, in Vorschlag bringet, der soll mit Strafe angesehen werden. Dieser Befehl ist am 26ten Heumonates in St. Petersburg, und am 15ten Augusts in Riga gedruckt worden 2). Mittelft eines kaiserlichen Befehls, der zu St. Petersburg am 25ten August und zu Riga am 8ten Herbstmonates gedruckt worden, ward verordnet, daß die in Livland niedergesetzte Restitutionskommission nach Ablauf dieses Jahres weder Bittschriften, noch Beweisthümer über die in schwedischer Regierungszeit eingezogenen Güter annehmen, aber alle Sachen, die bereits anhängig wären oder noch vor Ausgang des Jahres anhängig gemacht würden, erörtern und entscheiden sollte 1). Einem Senatsbefehle vom 30ten Augusts zufolge ward in der Nachschrift eines generalgouvernementlichen Patentes vom 8ten Herbstmonates den in Riga befindlichen schwedischen Unterthanen bekannt gemacht, daß diejenigen, die ihrer Anwesenheiten halben dem bevorstehenden schwedischen Reichstage benzuwohnen veranlasset wären, sich dorthin ohne Nachtheil erheben könnten, indem in ihren bey der Restitutionskommission schwörenden Sachen, wann solche auch binnen der angesetzten Frist nicht zum Schlusse kämen, dens noch nach derselben Verfließung den Rechten, dem Friedensschlusse, und der kaiserliche Fürschrift

2) Rathssamml. in 4.

1) Rathssamml. in 4.

schrift gemäß erkannt werden würde b). Am 10ten Weinmonates ließ das livländische Generalgouvernement vermöge gedruckten Patentes bekannt machen, daß die Livländer Freiheit hätten, in Schweden, oder hier im Lande zu bleiben c).

1726
Katharina I
August
11
Ferdinand

S. 113.

Nach den radziwillschen Reversalien, Art. 17 sollte den livländischen Landräthen, nebst dem Ritterschaftshauptmanne bey Landtügen nothwendiger Unterhalt verschaffet werden. Woher dieser Unterhalt in den polnischen Zeiten genommen worden, davon sind keine Nachrichten mehr übrig. Zu schwedischen Zeiten hatte die livländische Ritterschaft von Zeit zu Zeit unaufhörlich um Landgüter Anregung gethan, und mittlerweile ihren Staat durch Bewilligungen zu erhalten gesucht. Die schwedische Regierung misbilligte auch niemals dieses Anliegen, sondern versprach jedesmal selbigem ein Genüge zu leisten. Der König Karl XI ertheilte gar der Ritterschaft unterm 10ten May 1678 einen förmlichen Anwartschaftsbrief auf die Güter Berson und Laudon. Allein die bald darauf erfolgte Reduktion verschlang zugleich die Anwartschaft, und den Staat selbst: bis endlich zur russischen Regierungszeit, da die Ritterschaft in alle ihre voriae Rechte völlig eingetreten war, Katharina I, da die Güter Berson und Laudon schon anderen geschenkt worden, die trifatischen Güter zum Unterhalt der Landräthe großmü-

R 5 thig

b) Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

1726 thig hergab, wie das darüber ertheilte Diplom vom 12ten Jänner d. J. ausweist. An eben dem Tage und von eben derselben wohlthätigen Katharina I August 11 Gerbis- hand bekam die Ritterschaft das neben dem ehemaligen Kloster gelegene Haus zu ihren Landrägen und zur Wohnung ihrer Kanzelen. Ein solches hatte auch die Krone Schweden mehr als einmal versprochen; aber es ward nichts daraus, obschon 1664 das renningische Haus zu diesem Behuf gekauft, jedoch der Ritterschaft niemals eingewiesen worden d). Die livländischen Landräthe haben sehr lange keinen bestimmten Rang gehabt. In einer königlichen Resolution von 17ten August 1648 werden sie über den Vicepräsidenten des Hofgerichts gesetzt. Weil dieser nun Oberstleutenantherang hat: so schließt man, sie hätten mehr als Oberstleutenantherang gehabt. Bey der Krönung der Königin Christina waren sie neben den Generälen gestellt. Allein in der schwedischen Rangordnung vom 23ten Hornung 1689 e) n. 18 werden die Landräthe in Esth- und Livland nach dem Vicepräsidenten und nach den Lagmännern geordnet. Nach einem königlichen Briefe hatte der Landmarschall

d) Schoultz Livl. Staatsr. Hptst. II S. 3 S. 33 f. m. Handschr

e) Eigentlich heißt Nr. 18 also: Die Kammerräthe, Riecaräthe, der Statthalter zu Reval, der President im Oberkonsistorio in Livland, der Vicepräsident im dörpatischen Hofgerichte, Lagmänner und Landräthe in Esth- und Livland, nachdem sie alt in Diensten sind. Livl. Landesordnung S. 156 der älteren Ausgabe.

schall um diese Zeit höchstens den Rang eines Oberstwachtmeysters f). In der Rangverordn. vom 21sten Junij 1696 sind Landräthe und Landmarschall gänzlich übergangen. In diesem 1726sten Jahre den 24sten März ward durch einen eigenhändigen Befehl der Kaiserinn den wirklichen Landräthen der Rang mit Generalfeldwachtmeystern, und dem wirklichen Landmarschalle der Rang mit Oberster zugeleget g). Am 4ten Brachmonates beschloß der Senat, daß den Gliedern des Hofgerichtes und der Landgerichte der Rang, den sie bey schwedischer Regierungszeit gehabt, gelassen werden sollte: welches das Generalgouvernement am 28sten Junimonates dem Rath zu Dörpat bekannt machte h). In diesem

1726
März
1
August
II
Ferdinand

f) Dieser Brief ist am 21sten März 1692 an den Generalmajoren und Gouverneur Erich Soop geschrieben. Dieser Brief steht in Kemmins Buche S. 826 (823 nach der falschen Seitenzahl) schwedisch und in Sabmii Collectan. T II p. 996 f. deutsch. Siehe Dörpat. Rathspr. 1692 S. 99. Die hierher gehörige Stelle lautet also: „Landmarschalle „genießen den Rang, welchen die beständige „Bestallung ihnen zuleget, so daß wenn er das „bey nicht eine vornehmere vertritt als Majors „Charge, genießet er auch keinen anderen „Rang als eines Majors Bestallung kompetirt.

g) So meldet es Schoultz in seinem Liv. Staatsrechte S. 34 f. Allein das generalgouvernementliche Schreiben an den Rath zu Dörpat vom 22sten März d. J. zeigt daß dieser Rang den liv- und estländischen Landräthen schon am 4ten März verliehen worden.

Act. publ. Dorp. Vol. III n. 102

h) Act. publ. Dorp. Vol. III n. 108.

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

sem Jahre ward am kaiserlichen Hofe ein Anschlag gemacht, in Livland gewisse Güter auszusuchen, dieselbe in Komthureyen einzutheilen, den Rittern des St. Andreasordens zuzueignen, und einige der ältesten Ritter als Komthure zu setzen, welche die Einkünfte berechnen, und ein ansehnliches Theil derselben selbst genießen sollten i). Daraus ist gar nichts geworden.

S. 114.

In Kurland fielen dieses Jahr wichtige Begebenheiten vor. Der Fürst Dolgoruckoy welcher als russischer Großbothschafter am Hofe zu Warschau war, verlangete, wegen der kaiserlichen Forderungen auf Kurland, eine richtige Antwort, und sagte rund aus, daß seine Monarchin diese Ansprüche nicht fahren lassen, sondern ihres verstorbenen Gemahls Entschluß vollziehen würde, indem die Summe derselben sich bereits auf zwanzig Millionen polnischer Gulden beliefe: würde der Reichstag nicht einen festen und gewährenden Schluß fassen, mögte die Kaiserinn andere Anstalten zu machen, genöthiget seyn k). Dolgoruckoy verließ seinen Posten, ohne daß etwas beschlossen worden. Der Herzog Ferdinand war ein Herr von ein und siebenzig Jahren, unvermählt und der letzte männliche Erbe des fürstlichen Kettlerischen Stammes. Er lebete außerhalb seinem Fürstenthume zu Danzig. Weil er die von dem Herzoge Friederich Wilhelm seiner Gemahlinn der russischen Prinzessin
Anna

i) Weber Th. III S. 53.

k) Joachim Th. II S. 48 ff.

Anna verschriebenen vierzig tausend Reichstha-
ler nicht bezahlte: rückten russische Völker in
Kurland ein, um diese Forderung in Sicherheit
zu setzen. Schon Peter der Große dachte die
Kurländer dahin zu bringen, daß sie einen in
seinen Diensten stehenden Prinzen von Hessen-
homburg zu ihrem Herzoge wählten. Damit
war der König und die Republik Polen nicht
zufrieden. Einige Magnaten ließen sich mer-
ken, daß sie nach dem tödtlichen Hintritte des
gegenwärtigen Herzogs das Land in Woivod-
schaften und Starosteyen zertheilen wollten.
Die kurländischen Stände sahen dieses als ih-
ren Gerechtigkeiten zuwider an, waren auf Er-
nennung eines Nachfolgers bedacht, schrieben
unterm $\frac{1}{22}$ ten May einen Landtag zu Mitau
aus, der am $\frac{1}{26}$ ten Brachmonates angehoben
werden sollte. Ferdinand, der damit mis-
vergnügt war, suchte sich durch eine Protesta-
tion zu verwahren. Unterm $\frac{28}{8}$ ten May
ließ der König von Polen ein Schreiben an die Ober-
räthe und den Adel ergehen, worinn er bey schwe-
rer Ungnade, und unaussöhnlicher Strafe nach
dem strengsten Gesetzen verboth, eine Wahl
vorzunehmen. Dieses Schreiben überbrachte
Joseph Nakwascki Starost von Tziecha-
now *l)*, welcher es am $\frac{1}{2}$ ten Brachmonates
den Oberräthen eigenhändig überreichte *m)*.
Man

1726
Katharina I
August
11
Ferdinand

l) Nicht der Starost Nerski; wie Joachim
meldet. Auch nicht Nakinski; wie ihn
Espagnac nennet.

m) Ziegenhorn Nr. 278 in den Beyl. S. 345.
Landtagsabschied vom 5ten Heumonates d. J.
S. 1.

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

Man gab ihm die Versicherung, daß auf dem Landtage nichts vorzulegen sollte, was nicht auf kurländische Gerechtsame gegründet oder was den polnischen zuwider wäre ⁿ⁾). Der kurländische Landesabgeordnete und Oberhauptmann Brackel brachte von Warschau aus den Grafen Moriz von Sachsen in Vorschlag. Er kam selbst zurück nach Mitau, und besorgte, daß der außerordentliche Landtag ausgeschrieben wurde. Graf Moriz der im Anfange dieses Jahres nach Warschau gekommen war, um mit jenem die Sache einzuleiten, that eine Reise nach Riga unter dem Vorwande einiger Forderungen von wegen seiner Mutter. Auf dieser Reise besuchte er die verwittwete Herzoginn Anna, und gewann sie dergestalt, daß sie sich für ihn bemühet, die Kurländer auf seine Seite zu bringen, und versprach, sich mit ihm zu vermählen, wenn die Wahl ihn treffen mögte. Er traf am ^{30sten May} 10ten Brachm. zu Mitau ein, und ward oberwähnter Untersagung ungeachtet am $\frac{1}{2}$ ten Brachmonates zum Nachfolger Ferdinands einmützig erwählt. Am 24sten Brachmonates, oder 5ten Heumonates ward die Wahlurkunde, sowohl von dem Grafen Moriz, als auch von den Oberräthen und den Ständen unterschrieben, worauf am folgende Tage sich der Landtag endigte ^{o)}). Man erwählte

S. 1. und 2. Vol. II MS. in der großfürstl. Bibliothek S. 207.

n) Joachim: Th. II S. 73.

o) Diese Wahlurkunde steht beym Siegenhorn Nr. 279 in den Beplagen S. 345 f.

erwählte zugleich den kurländischen Kammer-¹⁷²⁶
 junker, Ferdinand von Ruchenberg auf ^{Karba-}
 Wallgahl, daß er nach Warschau reisen und ^{ima 31}
 die geschehene Wahl zum Stande bringen soll- ^{August}
 te p). An eben dem Tage schrieb man ¹¹ ^{Gerdi-}
 an die Kaiserinn, und bath sie um die Be- ^{mand}
 förderung dieser Wahl q). Am ^{25ten Brachmon.}
 25ten Brachmon. ^{6ten Decembar}
 ging der Landtag auseinander. Der Fürst
 Menschikow von Ingermannland, welcher
 bey der Kaiserinn in großen Gnaden stand,
 glaubete, das Herzogthum Kurland könnte ihm
 nicht entgehen. Zu welchem Ende er sich auf
 die Reise nach Mitau machte, inzwischen aber
 seinen Adjutanten Lieven, einen geborenen
 Kurländer r), in der fürstlichen Hauptstadt
 hielt, um sein Bestes wahrzunehmen. Am
^{26ten Brachm.} ^{7ten Decembar.}
 26ten Brachm. kam der Fürst Dolgoruckoy dort
 an, bezeugete den Ständen, daß die Kaiser-
 rinn mit der Wahl nicht zufrieden wäre, und
 schlug ihnen den Herzog von Holstein, einen
 Sohn des Bischofs von Lübeck, den Fürsten
 Menschikow und beide Prinzen von Hesses-
 homburg, welche in russischen Diensten stun-
 den, vor. Die Kurländer wollten von keiner
 neuen Wahl wissen; Dolgoruckoy reisete am
 9ten nach Riga, wo Menschikow den Tag
 vorher angekommen war; welcher am 10ten
 mit einem zahlreichen Gefolge in Mitau erschien,
 und

- p) Landtagsabschied §. 2. Ziegenhorn Nr. 280
 in den Beylagen S. 346 f.
 q) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 75 §. 181.
 r) Er ist als russischer Generalfeldmarschall ge-
 storben, und hieß Georg.

1726
Katharina I
August
11
Ferdinand

und den Zweck seiner Reise noch nachdrücklicher, als Dolgoruckoy, erklärte: wovon ihn weder die Herzoginn Anna, noch der Graf von Sachsen, abbringen konnten. Der Fürst setzte seine Drohungen fort: allein der Graf und die Kurländer blieben standhaft, worunter diese endlich antworteten, sie nähmen keine andere Befehle, als von Polen an. Am $\frac{1}{2}$ ten Heumonates verlangete er nochmal, daß ein neuer Landtag gehalten werden sollte, und dräuetete immer, wenn man sich weigern würde, solches zu thun. Den folgenden Tag reifete er nach Riga, mit der Versicherung, daß er, wenn er in zehn Tagen keine befriedigende Antwort empfinde, in Gesellschaft solcher Leute wiederkommen würde, die es dahin brächten, daß man ihm gehorchete. Dolgoruckoy blieb zu Mitau. Unterdessen thaten die Stände dem Herzoge Ferdinand die Wahl zu wissen, der aber das Schreiben unerbrochen zurücksendete s). Am $\frac{1}{2}$ sten Heumonates wandten sich die Oberräthe an den König in Polen, und baten, die Wahl zu bestätigen, und sie wider die russischen Dräuungen zu schützen. Es antwortete ihnen nicht nur der König, sondern auch die beiden Kanzler. Sie erhielten einen scharfen Verweis, der Wahl wegen, die aufgehoben ward, mit dem Befehl, den russischen Minister an den König und die Republik zu verweisen. Es wurde ihnen dabey angezeigt, daß sie vor den Relationsgerichten, vor welche sie geladen worden, Rede und Antwort geben, und sich hinführo,
wenn

s) Joachim Th. II S. 73—77.

wenn sie an den König schreiben der lateinischen Sprache bedienen sollten ¹⁷²⁶). Drey Tage nach ^{Karba-} der Wahl schrieb Moriz an den Primas, ^{rina I} den Erzbischof Theodor Porocki von Gnesen, ^{August} ihn versichernd, er hätte bloß das Herzogthum ¹¹ Kurland angenommen, damit Polen einen ^{Ferdinand} Lehnsman hätte, der ihm kein Bedenken machte; und Kurland würde hinführo Polen eben so, wie vormals, verbunden seyn. Er schrieb auch an seine Freunde, um ihm mit Menschen und Geld zu helfen. Er erwartete über Lübeck viele Officiere und ohngefähr acht hundert Mann. Die berühmte Schauspielerinn le Couvreur verpfändete ihr bewegliches Vermögen, und schickte ihm vierzig tausend Pfund. Am 17ten Heumonates antwortete ihm der Primas, aber dergestalt, daß er sich von der Krone Polen nichts versprechen durfte. Kaum hatte er diesen Brief gelesen: so vernahm er einen außerordentlichen Lärmen auf der Straße; er erblickte bey der Dämmerung einen Haufen bewehrter Leute, welcher seine Wohnung umgab; er zweifelte nicht, daß Menschikow ihn abgeschickt hätte, ihn aufzuheben; er hat es vermuthet, und machte bald Anstalten; er gab Feuer auf seine Belagerer, tödtete ihnen 16 und verletzete 60 Mann, da ihm nur zweene verwundet worden. Die
Herzogs

*) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 183 S. 76. Nr. 281 und 282 in den Beylagen S. 347—349. Hierher gehöret eine lateinische Schrift worinn die Kurländer ihr Wahlrecht beweisen. Vol. IV. MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 59.

1726 Herzoginn schickte ihm ihre Leibwache zu Hülfe. Die Russen zogen sich zurück; des Grafen Haus war unbewohnbar; die Herzoginn nahm ihn in ihren Palast auf, und ließ ihn für ihr Geld verpflegen *u*).

Katharina I
August
11
Gerdinand

S. 115.

Dem russischen Gesandten, Geheimenrathе Bestuschef, in Warschau wurde am 7^{ten} Augusts ein besonderes Memorial übergeben, darinn man bezweifelte, ob der Kaiserinn das Verfahren der Fürsten Nienschikow und Dolgoruckoy bekannt wäre; und allensfalls dem Ansinnen widersprach *m*). Der Graf Moriz schrieb nicht allein an den Fürsten Nienschikow, um ihn zu besänftigen, sondern auch unterm 15ten Heumonates an den russischen Reichsvicekanzler Freyherrn von Ostermann, gegen den er sich über jenen beschwerte, daß er den kurländischen Oberräthen gedräuet hätte, sie nach Sibirien zu schicken, und das Land mit zwanzigtausend Mann zu überziehen *x*). Der holsteinische Minister, Graf von Basserwitz, brachte einen abentheuerlichen Vorschlag zum Vorschein, die Ruhe im Norden zu erhalten, welche Schleswigs wegen wieder in Gefahr zu seyn schien: worinn Kurzland abermal ein Opfer für andere werden sollte.

Auf

u) Histoire de Maurice, Comte de Saxe. Par Mr. le Baron d'Espagnac. T. 1 p. 54—59.

w) Joachim Th. II S. 81—87.

x) Leben der Kaiserinn Katharina S. 278. Joachim Th. II S. 78—81. Histoire de Maurice Comte de Saxe T. I, p. 59.

Auf dem Reichstage zu Grodno wurde die kurz-¹⁷²⁶
 ländische Sache vor allen anderen vorgenom-^{Katha-}
 men und eine harte Satzung wider den Grafen^{rina 1}
 Moritz von Sachsen abgefaßt, die ihn ge-^{August}
 troffene Wahl vernichtet, die unmittelbare Ein-¹¹
 verleibung der Herzogthümer Kurland und^{Ferdin-}
 Semgallen, wenn das Lehn eröffnet würde,^{and}
 festgesetzt, und eine Kommission verordnet, die
 sich nach Kurland begeben, alles dort insou-
 derheit die künftige Regierungsform, auf den
 Fall des unberebten Ablebens des Herzog Fer-
 dinands einrichten, und die Widerspänstigen
 abstrafen sollte. Der König selbst mußte sich
 deswegen gegen die Republik verbindlich ma-
 chen y). In dieser Satzung ward Graf Mor-
 ritz in die Acht erklärt. Es erging an ihn
 ein zwiefacher königlicher Befehl, Kurland zu
 räumen, und alle seine Wahl angehende Schrift-
 ten in des Königs Hände zu liefern; den er
 also beantwortete; daß er nach Frankreich zu
 seinem Regimente zu kehren, und an den kurz-
 ländischen Angelegenheiten kein Theil zu neh-
 men versprach. Dem Herzoge Ferdinand
 wurde auferleget, die noch nicht genommene
 Lehne, in Betracht seines Alters, durch einen
 Gesandten empfangen zu lassen z). Die Kurz-
 länder, welche die Wahl vorgenommen hatten
 sollten von den Relationsgerichten gestrafet
 werden.

§ 2

y) Lengnich Hist. Polon. p. m 340 sq. Ziegens-
 horn Staatsgesch. S. 184 f. S. 76. Nr. 283.
 In den Beylagen S. 349 f.

z) Lengnich Besch. der Lande Preußen Th. IX
 S. 358 f. Hist. de Maurice Comte de Saxe
 T. I p. 59—61.

1726 werden. Der Kanzler Szembek ^{a)} und der König

Katharina I
August
II
Gerdinand

a) Des Kanzlers Brief an den kurischen Landmarschall lautete also:

Illustris et Magnifice Domine, Frater observandissime!

Ad literas Illustris et Magnificae Dominationis Vestrae de 31 Julii Mitaviae datas per me immediate ante reassumptionem Comitiorum Regni Generalium acceptas responsum meum distulsi euentum eorundem Comitiorum praestolando. Quem posteaquam Deus Ter Optimus Maximus faustum nobis concesserit, illico particularis affectus mei contestationem Illri et Magicae Dominationi Vestrae in respondendo praesentare non intermitto. Licet autem minime dubitem iam haecenus constare Illustri ac Mficae Dni Vrae de Constitutione in dictis Comitiiis Regni Generalibus intuitu Curlandiae et Semigalliae Ducatum laudata et publicata, ad omnem tamen meliorem finem et effectum exemplar ipsius praesentibus adnecto, nec non ad demonstrandum, quanta clementia Sacra Ra Mtas, Dominus meus clementissimus cum Ordinibus Reipublicae procedat in rem et emolumentum dictarum Prouinciarum suarum, vltteriusque procedere intendat. Quapropter non tantum causam pro praeteritis attentatis institutam dignata est Sacra Regia Maiestas clementissime dilatam habere, verum etiam mihi prouidentissime committere, quatenus haece conueniam Illrem et Magficam Dm. Vram, vt Status Curlandiae et Semigalliae Varfauiam mittere velint suos deputatos cum deprecatione praeteritorum attentatorum, cum submissione Ordinationi Sae Rae Mtis et Reipublicae in proxime praeteritis Comitiiis sancitae, et cum remonstrationibus opportunis, que Instructioni Commissariorum Reipublicae in Curlandiam designatorum apprime inferi pro commodo prouinciarum istarum possint. Hi vero deputati vt in mense Januario vel ad vltimum in Febuario anni immediate

König selbst b) riethen ihnen, zum Kreuze 1726
 S 3

zu Katharina I
 August II

mediate sequentis 1727mi Varsaulae compare-
 ant, omnino expediens esse iudicatur. Quod
 dum ex beneplacito Sae. Rae. Mtis. D. mei Cle-
 mentissimi et ex mente praesentis Ministerii Regni
 et Magni Ducatus Lithuaniae defero, meam ad
 vsus Illris et Mgificae Dominationis Vestrae prom-
 titudinem offerendo, maneo pro semper.

Illustris et Magnificae Dominationis Vestrae
 Grodnae d. 15. Nov. addictissimus Frater et
 1626. obsequiosissimus ser-
 vitor.

Siembeck, Cancellarius.

Illustri et Magnifico Domino Eberhardo Philippo
 a Bruggen Landmarschallo Curlandiae Fratri
 Obseruandissimo.

Volum IV. MSS. in der großfürstlichen Biblio-
 thek n. 38.

b) Das könialiche Schreiben war also verfaßt.
 Von Gottes Gnaden August der andere,
 König in Polen, Großherzog in Lit-
 thauen, Neußen, Preußen, Masuren,
 Samoitzen, Kiow, Wolhinien, Podolien,
 Podlachien, Livland, Smolensko, Sewe-
 rien, Czernichow, wie auch Erbherzog
 zu Sachsen und Kurfürst, u.

Wohlgeborne Liebe Getreue! Wir zweifeln
 nicht, Ihr werdet aus dem nach Unserm Ge-
 fallen und auf Gutbefinden des sowohl anwes-
 senden Reichs als Herzogthums Litthauens
 Ministerii unterm dato Grodnau den 15ten
 Novbr. dieses laufenden Jahres an den Wohl-
 gebornen Eberhart Philipp von der Brüg-
 gen, Landmarschall ergangenen Schreiben er-
 sehen haben, wie gnädig Wir in vergangener
 kurländischen Juridik mit Euch verfahren ha-
 ben, und noch verfahren, da Wir die Sache,
 darum die wohlgebornen Justigatores des
 Reichs und des Herzogthums Litthauens, we-
 gen

1726
Katharina I
August
II
Berdi-
hand

zu kriechen, und sich zu einer Abbitte zu bequemen. Dennoch hörte Moritz, nebst der Landschaft, nicht auf, seine Wahl zu rechtefertigen. Seine Absicht war, wie schon gemeldet, sich mit der Herzoginn Anna zu vermählen. In Ansehung dieser Heurat kam es so weit, daß die Kaiserinn den Fürsten Menschikow nicht mehr unterstützte, und von deren Vorschlägen abstund, die sie den Kurländern durch den Geheimrath, Fürsten Dolgoruckoy thun lassen. Dagegen suchte sie die geschehene Wahl zum Vortheile des Grafen von Sachsen zu befördern. Die Herzoginn hatte allezeit dafür gehalten, daß die Kurländer zur Wahl eines Herzoges berechtigt wären. Doch Menschikow glaubete, daß die Herzoginn, welche ihn zu gewinnen getrachtet hatte,

gen Eures vorigen Unternehmens wider Euch vorgenommen und dem Gerichteregester einschreiben lassen, haben außgesetzt wissen wollen; auf welchen an den Wohlgebr. Landmarschall geschriebenen Brief Wir uns beziehen, und sind daneben beredet, Ihr werdet Euch demselben konformiren, und dasjenige, was darinn enthalten, und mit mehreren gedacht worden, acceptiren. Im übrigen wünschen Wir, daß es euch wohlgehe. Gegeben zu Grodno den 15ten des Monates November, No. 1726 im 30sten Jahre Unserer Regierung.
August, König.

An die Oberräthe des Herzogthums Kurland und Semgallen.

Den Wohlgebornen Oberräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unsern Lieben Getreuen.

Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 35.

hatte, seine Absichten auf Kurland mehr hin-
 dern, als befördern würde. Man hat also
 dafür gehalten, daß sie auf seine Veranlassung
 nach St. Petersburg eingeladen worden. Sie
 reifete in der That dahin, und wurde mit
 großen Ehrenbezeugungen aufgenommen. Man
 stand ihr eine Leibwache von drey hundert
 Mann zu, die beständig in Mitau bleiben sollte.
 Ihre Anwesenheit brachte dem Fürsten wenig
 Vortheil. Sie erneurete unterschiedene Be-
 schwerden wider ihn, und brachte es dahin,
 daß die Kaiserinn eine Kommission zur Unter-
 suchung derselben niedersezte. Diese bestand
 aus dem geheimen Konseil, und versuhr, in-
 dem der holsteinische Hof seinen Eifer für die
 Herzoginn bey aller Gelegenheit zeigte, also,
 daß die Herzoginn vollkommen zufrieden seyn
 konnte. Doch erhielt sich Menschikow noch
 diesmal c).

1726
 Karbas-
 rina I
 August
 11
 Gerdie
 mand

§ 4

§. 116.

c) Weber Th. II S 67. Joachim Th. II S.
 85 f. Hierher gehören Reflexion politique sur
 l'Etat de la Courlande. Vol. IV MSS. in der
 großfürstlichen Biblioth. Nr. 58 imgleichen
 Deduction succinte et veritable pour faire voir
 et concevoir à toute la Terre équitable et des
 interessée le Droit que la Noblesse et les Etats
 du Duché de la Courlande peuvent avoir pour se
 choisir un Chef ou un Duc, et pour le presenter
 au Roi de Pologne comme à leur Protecteur le-
 gitime: desquelles prérogatives ils jouissent du
 depuis plusieurs siècles. Vol. IV MSS. in der
 großfürstlichen Bibliothek Nr. 55 ferner Expli-
 cation abrégée du Droit que les Courlandois ont
 de se choisir un Duc et de le présenter au Roi
 de Pologne. Ebendas. Nr. 56. Endlich Vin-
 dicatio Jurium, Privilegiorum et Libertatum
 Generosa

1726
Katharina I
August
II
Gerdi-
mand

§. 116.

In Dörpat war der Rath auf den vorigen Fuß. Bürgermeister Kellner sah genau darauf, daß kein Rathsherr, ohne sich bey ihm zu beurlauben, verreisen durfte *d*). Gedachter Kellner ward von dem damaligen Hauptmanne, nachher Oberstleutenant Karl Erdmann von Stiernhielm auf dem Kirchhofe an einem Sonntage, wie alle Leute aus der Kirche kamen, mit Worten beleidiget. Der Oberfiskal Johann Christoph Velbeer nahm ihn bey dem Hofgerichte in Ansprache. Doch die Sache ward nicht eher, als 1734, wie Kellner lange todt war, entschieden. Stiernhielm mußte der dörpatischen Kirche eine Geldbuße erlegen, wovon ihn das Pardonsplakat worauf er sich berief, nicht befreyete *e*). In diesem Jahre starb Rathsherr Gottfried Hasensfelder *f*). Der Rath hielt seine Sitze in einer gemietheten Stube. Das Rathhaus, welches man aus Mangel erforderlicher Mittel nicht aufbauen, oder bessern konnte, stürzte ein *g*). Endlich ward die aus Pleskow zurückgekommene Rathskanzelen von dem Kreiskommissar Tunzelmann und dem

Kanz-

Generoso Equestri Ordine Curlandico circa Electionem Principis competentium. Ebendasselbst Nr. 57.

d) Rathspr. 1726 S. 435. 458.

e) Rathspr. S. 258—263. 266. 298. 441 f. Ropovb. S. 191. Act. publ. Vol. III n. 36.

f) Rathspr. S. 427.

g) Rathspr. S. 128. 383.

Kammerier Löwen durchgesehen, und das ¹⁷²⁶ darüber gelegte Inventarium abgesandt *h*).

Katharina
1
August
II

§. 117.

Beide Gilden bathen um die menlandische ^{Ferdinand} Resolution: sie war aber nicht zu finden *i*).

Die große Gilde hatte mit Stämmen *k*), Trosandern *l*) und Reiffen² ein *m*) mancherley Handel. Die neuerwählten Aeltesten der großen Gilde, Severin Krabbe, Philipp Johann Petz, Friederich Irenäus Sander, und Notar Janizen, wurden, obgleich Aeltester Johann Heinrich Peucker etwas dawider einwandte, bestätigt *n*). Man machte dem Goldschmid Mansfeld das Recht, in der Brüderbank in der Kirche zu sitzen, strittig. Eine Entscheidung habe ich deshalb noch nicht gefunden, obschon darüber gestimmt worden *o*). Die kleine Gilde wollte einen Bürger und Weber, Matthias Beck, nicht zum Bruder annehmen, weil er einen Bauerjungen vom Lande ausgelehret hatte *p*).

§ 5

Rath

h) Rathspr. S. 209. Kopenb. S. 98. 103. 135.

i) Rathspr. S. 46. 408.

k) Rathspr. S. 2 f. 9. 58 60. 66. 69. 77 f. 102. 105. 229.

l) Rathspr. S. 56. 63.

m) Rathspr. S. 435. 445. 456.

n) Rathspr. S. 66. 70. 73—76.

o) Rathspr. S. 99. 102. 106. 124. 128. 135.

p) Rathspr. S. 69.

I 72 6
Katharina I
August II
Gerdi-
nand

Rath solle diejenigen Einwohner, bey welchen Russen oder Leute griechischer Religion in Diensten wären, anweisen, daß sie nicht nur den bey ihnen sich aufhaltenden Russen das fleißige Kirchengehen, verstaten, und sie keinesweges daran verhindern, sondern vielmehr dazu anreiben und anhalten mögten. Die Herrschaften und Hauswirthe sind nach dieser Verfügung schuldig, wann solche Leute krank werden, einen russischen Priester, damit sie nicht ohne Vorbereitung und ohne Empfang des heil. Abendmahls dahin sterben, zu ihnen kommen, und selbige nach dem Tode bey der Kirche begraben zu lassen 9). Der Rath ward auch angewiesen, keine paplose Russen, oder Läuferlinge in der Stadt zu dulden 7).

§. 118.

Nun wurden die Stadtprivilegien in bewährter Abschrift an den Oberstwachmeister Freyherrn von Strömfeld, als Bevollmächtigten der Stadt, nach St. Petersburg übersandt, mit der Bitte, bey dem Senate um Bestätigung derselben Ansuchung zu thun. Eine solche Abschrift ward auch an das Generalgouvernement gesendet. Nicht lange hernach ward auch Siegmunds III Privilegium an den Senat geschickt 8). Die halbe Accise, der ganze Fischzoll und die Einkünfte von der Wage werden von dem Senate am 5ten May der Stadt

9) Rathspr. S. 89. Act. publ. Vol. III n. 12.

7) Kopenb. S. 10. 13.

8) Rathspr. S. 16. 39. 47. 92. 100. Kopenb. S. 1. 5—9. 26. 85. 105.

Stadt bestätigtet 1). Es erfolgete auch in diesem Jahre am 3ten die Bestätigung des Senates über die Stadtpatrimonialgüter, So- taga, Sadeküll, und die Mühle zu Lubbia 2). Die Oekonomie und das Kreiskommissariat wußten sich noch nicht in die Freyheit der Stad- güter zu finden. Sie schrieben bald Schieß- pferde, bald Lebensmittel für hohe Reisende aus, oder machten den Amtmann derselben zum Kommissar. Der Rath hatte immer sich auf seine Privilegien beruffen, welches nur auf eine kurze Zeit geholfen hatte. Nun aber da die Bestätigung wirklich erfolget war, be- hauptete man die Freyheit mit gehörigem Eifer; man stellte und lieferte die ausgeschriebenen Pferde und Lebensmittel nicht 3).

1726
Kathar-
rina I
August
11
Gerdi-
nand

§. 119.

Im Maymonate erwartete man die Kaiser- rinn in Livland. Man machte in Land und Stadt alle gehörige und ersinnliche Anstalten, diese gnä- dige und Livland so wohl wollende Monarchin mit aller Ehrfurcht zu empfangen, und ihr alle Bequemlichkeiten zu verschaffen. In Dörpat war das Präsidenten- oder Brigadierhaus für sie bestimmet. Jedoch die Reise ward von einer Zeit zur anderen verschoben, worüber

Kathar-

1) Rathspr. S. 191. 194. 221 f. 233. 298.
Kopeyb. S. 26. 85. 97. 111. 155. 163. 199.
Act. publ. Fasc. IV n. 3.

2) Rathspr. S. 234. Kopeyb. S. 85. 239.
Act. publ. Fasc. IV n. 21. Vol. III n. 26.

3) Rathspr. S. 64. 194. 201. 341. 413. Ko-
peyb. S. 44. 92. 95. Act. publ. Vol. XVIII
n. 4.

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

Katharina diese Welt verließ x). Im Anfange dieses Jahres reifete die Herzoginn Anna von Kurland durch Dörpat nach St. Petersburg, wo sie am 10ten Jänner eintraf. Am 17ten erhielt sie nebst ihren beiden Schwestern den Katharinenorden. Im März reifete sie wieder nach Mitau. Nach der kurländischen Herzogswahl that sie die zweite Reise nach St. Petersburg, und bewirkete eine Kommission wider den Fürsten Menschikow. Mit ihrer Leutseligkeit nahm sie die Herzen hoher und niedriger Personen ein. Man sah sie also am 22sten Herbstmonates mit Betrübniß nach Mitau abreisen. Der Herzog von Holstein und seine so vortreffliche Gemahlinn begleiteten sie bis Katharinenhof, wo der Abschied auf das zärtlichste erfolgte. In Dörpat dienete ihr das taborische ist Hymmelische Haus zu ihrer Wohnuna y). Der Fürst Menschikow ward bey seiner Durchreise von Rath und Bürgerschaft auf dem Berge vor der Stadt empfangen z). Weil die Dekonomie das Präsidentenhaus nicht dazu hergeben wollte, mußte er mit einem Bürgerhause fürlieb nehmen. Im Frühlinge reifete der General Peter Logy hier durch, welcher sein Quartier auf der Postirung nehmen mußte, weil der Kammerassessor Salza und ein hier stehender Oberstleutenant den

x) Rathspr. S. 166 f. 170. 176 — 178. 185. 201. Kopenb. S. 90. 123. 285. Acta publ. Vol. XX n. 2. Weber Th. III S. 81.

y) Rathspr. S. 36. 86 f. 332. Weber Th. III S. 53 67. 68.

z) Rathspr. S. 243 — 245.

den Vorsatz hatten, den Rath bey ihm anzuschwärzen. Doch dieser fand Gelegenheit, diese Lücke zu offenbaren a).

1726
Katharina I
August
II
Ferdinand

§. 120.

Der Stadtkasten wurde mit dreyen Schlössern, wie in schwedischen Zeiten, versehen, obgleich noch nicht viel darinn zu verwahren war, damit jedem wortführenden Altermanne ein Schlüssel zugestellet werden könnte b). Der Staat von 1693 ward wiederaufgesuchet, und nach demselben die Besoldung den Beamten ausgezahlt c). Victinghof oder Victingküll, welches die Stadt seit 1597 ruhig besessen und die Königin Christina ihr schon 1646, nachgehends Karl XI und neulich der Senat bestätigt hatte, ward von einem, Namens Hanns Berend Depkin, in Ansprache genommen d). Die Malzmühle ward dem Olof Klockenberg noch auf ein Jahr gelassen e). Eine Papiermühle suchte die Regierung anzulegen, und schrieb deshalb an den Rath: aber in Dorpat wollte sich Niemand dazu verstehen f). Die Mühle zu Lubbia, welche ganz verfallen war, ist wiedererbauet worden. Die Bäcker suchten sie zu pachten g). In diesem

a) Kopenb. S. 109.

b) Rathspr. S. 43. 45.

c) Rathspr. S. 235. 243.

d) Rathspr. 1726 S. 280. Kopenb. 1727 S. 297 - 307.

e) Rathspr. S. 290.

f) Rathspr. S. 301. 308.

g) Rathspr. S. 172. 452. 455.

1726 sem Jahre wurde beschloffen, dem Bürgermei-
 Katha- ster und dem Sekretar ihre Besoldung alle
 rina 1 Quartale zu bezahlen h).

August
 II
 Ferdin-
 and

§. 121.

Ueber das Vermögen der St. Johannis-
 kirche, nachdem man die Kirchensachen aus
 Pleskow zurückerhalten hatte, ward nun ein
 Sundbuch verfertigt i). Zur Verwahrung
 des Kirchenforns und einiger anderer Sachen
 wurde eine Klethe neben der Küsterwohnung
 erbauet k). Die undeutsche Gemeinde bekam
 ihren Kelch, die deutsche ihre Kanzel und sil-
 berne Sanduhr, welche in Pleskow gewesen
 waren, wieder. Die Kanzel setzte der Bild-
 hauer Klinck auf, da man sich bisher mit einer
 bretternen behelfen müssen l). Der Kirchens-
 administrator, Aeltester Böckmann, wurde
 aus erheblichen Gründen seines Amtes erlassen,
 und Dockmann Friederich Trenäus ~~h~~ander
 dazu ernennet. In Betracht dieses Amtes
 ward er von den auf sich habenden Vormunds-
 schaften befreuet m). Weil man keine Hoff-
 nung hatte, die nach Pleskow ehemals ge-
 brachten Kirchenglocken wieder zu bekommen,
 beschloß man, alle Sonntage die Kirchenbecken
 auszufeken und Geld zu einer neuen Glocke zu
 sammeln n). Die Klingbeutelträger hatten
 einen

h) Rathspr. S. 457.

i) Rathspr. S. 15 76.

k) Rathspr. S. 76. 221.

l) Rathspr. S. 47. 140. 255. 334 f. 141.

m) Rathspr. S. 59. 165.

n) Rathspr. S. 115—117. 133. Kopeyb. S.
 107.

einen eigenen Stand in der Kirche o). Rath: 1726
 mann ~~er~~malz erboth sich einen ordentlichen Katha-
 besondern Sitz in der Kirche für die Kauf: tina 1
 mannsbursche zu bauen: welches angenom: August
 men worden p). Die Kirche zu Kurs oder II
 Falkhof ward ausgebeßert, und mit einem Pre: Gerdis-
 digen versorgt q). Die undeutsche Kirche in: nand
 der Vorstadt war sehr baufällig und gefähr: +
 lich geworden. Der Rath ließ sie auf Vor: +
 stellung des Predigers durch ein Paar Rathsh: +
 herren besichtigen. Sie ward sehr schlecht
 und an der einen Seite ganz gestützt befunden.
 Man beschloß also, die undeutsche Kirche nach
 der deutschen zu verlegen. Man vernahm ei: +
 nige alte Vorstädter, wie es vormals mit dem
 Gottesdienste und den Gefällen des Predigers
 gehalten worden. Der Pastor Subriodn,
 welcher zugleich Prediger zu Warroll gewesen
 war, dankte von dem letzteren Amte ab. Am
 29sten Christmonates erhielt dieser Prediger
 eine Instruktion, wie er und seine Gemeinde
 sich in Ansehung der Zeit des Gottesdienstes,
 der Beichte, der Kirche, des Klingbeutelz,
 der Schaalen, der Verehrungen, der Becken,
 der Besoldung, der übrigen Gefälle, der
 Wachs- und anderen Lichte, der Begräbniße
 und Kirchhöfe, der Kirchenzucht, der Ables:
 sung der Plakate, insonderheit des Kinder:
 morz

o) Rathspr. S. 239. 248. 418 f. Wer von dies:
 sem Amte befreuet seyn wollte mußte 10 Rth:
 geben.

p) Rathspr. S. 343.

q) Rathspr. S. 367. Kopeyb. S. 227.

1726 mordes wegen, zu verhalten haben r). In den Kriegeszeiten waren die Gränzen des ecksischen und warrollischen Kirchspiels zerrüttet worden. Die Generalkirchenkommission hatte 1683, Kraft königlicher Vollmacht die kurssische Kapelle von der ecksischen Kirche getrennet und zur Wiederlage der letzteren den Hof Wasfula, nebst dem Dorfe dieses Namens, den um den Hof im Busche belegenen Bauren und dem Krüge; die wegferischen und vietingküllischen Bauren; die lubbiaische Mühle; und Weslershof mit seinen Bauren zugeleget. In den Kriegeszeiten hatten sich alle diese, theils nach der warrollischen, theils nach der esthnischen Gemeinde zu Dörpat geschlagen. Der Rath suchte dieses wiederum in die vorige Ordnung zu bringen und bath beym Oberkonstorium verschiedenemal um richterliche Hülfe s).

§. 122.

r) Rathspr. S. 367. 369. 371. 450 f. Act. publ. Vol. VIII n. 11. Kopeyb. S. 269. Sabmiä Collectan. T. I p. 160.

s) Kopeyb. S. 52. 209—211. 213. — 1727 S. 493. Act. publ. Vol. X n. 6.

Der ehemalige Prediger zu Dörpat, M. Willebrand, welcher 1704 von hier weggezogen, und nun Pastor in Riga war, hatte die Kirchenbaugelder auf Renten genommen, wollte aber weder Kapital noch Zinsen bezahlen. Seine Scheingründe entkräftete der Rath in einer Zuschrift. Kopeyb. S. 115.

Jedem Glockenläuter wurde, für das Trauergeläut nach des Kaisers Tode, eine Tonne Roggens dörpatischen Maasses zugestanden. Rathspr. S. 7.

§. 122.

1726

Die Wittwen der Bürgermeister und Rathsglieder wurden, so viel als möglich, mit Einquartierung verschonet. Der Quartierherr ward angewiesen, eine zureichende Quartierrolle zu halten, aus welcher nicht allein die Beschaffenheit der Einquartierung, sondern auch der Häuser zu ersehen wäre. Der Oberstleutenant Romanzow führte sich gegen Ältesten Peucker so ungebührlich auf, daß er und der Rath deshalb klagen mußte. Rathsmann Krabbe war von verschiedenen Officieren beleidiget worden *t*). Das Quartiermeisteramt war wandelbar und währte zwey Jahre *u*). Am 5ten März ward den Bürgern, Russen und Vorstädtern die Feuerordnung eröffnet. Darauf wurden die Beamten zu Rathause gefodert, denen die Brandherren ihre Pflichten bey Feuersbrünsten einschärften *w*). Noch waren die Strohdächer nicht vertilget. Man drohete, sie, nebst den gefährlichen Schorsteinen, abreißen zu lassen. Es geschah auch bisweilen. Der Bürgermeister erinnerte oft: allein die Herren des Rathes waren gar zu nachlässig, obgleich etliche mal ein Feuer auskam *x*). Der Brückenbau ward ange-

Katbar
rina I
August
11
Gerdin
and

t) Rathspr. S. 47. 289. 296. 365. 372--377. 431. 435.

u) Rathspr. S. 88. Sie steht in meinen Memorabilibus Dorpatensibus T. I p. 689--696.

w) Rathspr. S. 93. 101.

x) Rathspr. S. 150. 172. 226. 271. 363 f. 435. Act. publ. Vol. XXIV n. 16.

1726 angefangen. Die russischen Zimmerleute beka-
 men hundert und achtzig Rubel nebst zehen Eis-
 mern Brauntweins. Die große Gilde hatte
 hierzu 8 Rub. 40 Kop. gesammelt, die kleine
 17 Rub. 30 Kop. Die ganze Bürgerschaft
 fuhr mit eigenen oder gemietheten Pferden
 Schutt dazu. Da inzwischen dieser Bau hö-
 her anlieh, als man gedacht hatte: so suchte
 der Rath, von der Ritterschaft einen Zuschub
 zu erlangen, nämlich 15 Kop. von jedem Has-
 fen im dörpatischen Kreise v). Die bevorstehende
 Ankunft der Kaiserinn bewog die Regie-
 rung, auf die Besserung der Wege in Reskri-
 pten zu dringen, welche nicht nur an den Rath,
 sondern auch an die Oekonomie, ergingen. Je-
 ner brauchete die Vorstädter dazu. Die Bür-
 ger wollten sich nicht darzu finden, sondern
 meineten, schon ihre Pflicht erfüllt zu haben,
 daß sie zum Bau der großen Brücke etwas
 beigetragen hätten. Weil diese nun gegen die
 vermuthete Ankunft der Kaiserinn nicht fertig
 werden konnte: so drang der zur Besichtigung
 der Wege aus Riga geschickte Oberstleutenant
 Schwan auf die Vorfertigung einer neuen
 Flossbrücke. Der Rath beschloß, allen Fleiß
 anzuwenden und die Flossbrücke in den besten
 Stand von der Welt zu setzen. Was aber
 Schwan zuerst verlangete, daß die Flossbrücke
 sich gar nicht bewegen sollte, das war un mög-
 lich, wie er endlich selbst begriff. Man berich-
 tete

v) Rathspr. S. 91—93. 158. 162. 164. 269.
 287. 322. 458. Kopeyb. S. 119. 171. Act.
 publ. Vol. XXIV n. 2.

tete es aber auch der Regierung, welche solches genehmigte z).

1726

Kathar-
ina I
August
11

§. 123.

Da nun die halbe Accise der Stadt wieder zu erkannt war: so verordnete der Rath David Johann Guavis zum Inspektoren a) der auf dem Rathhause am Montage, Dingtage, Donnerstage und Frentage, Nachmittages von ein bis drey sitzen, und die Accise von Malz, Brannwein, Meth, Wein und dem von den Knochenbauern zum Verkauf geschlachteten Vieh einnehmen sollte. Kein Geld durfte, wie bisher geschehen, im Hause angenommen werden. Die Fleischer wollten, unter dem Vorwande vieler Böhnhasen, nicht daran, wurden aber bey Verlust des Fleisches dazu genöthiget. Doch der Rath mußte am 4ten Wintermonates seine Accisordnung schärfen, weil Uebertretungen im Schwange gingen. Man bestellte zweene Diener, welche auf alles fleißig Acht geben mußten b). Der Accisreiber war zugleich Fischzöllner, und bekam für jenes Amt zwanzig für dieses zehen Rthler an Lohn, das ist zusammen 24 Rubel. Der Rath schrieb aber auch an die Regierung,

Ferdinand

§ 2

daß

z) Rathspr. S. 142 f. 164. 176. 179. 183. Act. publ. Vol. XXIV n. 2 et 7.

a) Er heißt bald Acciseinnehmer, bald Accisreiber.

b) Rathspr. S. 223. 226. 229. 296 385 387. Die Accisordnung, nebst der Fischzolltaxe, Weinzoll- und Fleischeraccisaxe findet man in Act. publ. Vol. III n. 5. Ungleiches in Sakmii Collectan. T. II p. 34.

I 726
Katharina I
August II
Gerdinand

daß, weil vor diesem jemand von Seiten der Krone bey der Accise gefessen, die Veranstellung dazu gemacht werden mögte c). Das Generalgouvernement verlangete von dem Rathe eine Nachricht, ob zur schwedischen Regierungszeit von den aus dem Lande, zum Behuf der Stadteinwohner, und nicht zum Ausschiffen, nach den Städten gebrachten Lebensmitteln, als allerley Verraid, Fleisch, Fisch, u. s. w. wie auch Holz und Heu unter den Stadthoren, oder auf dem Markte, Zoll oder Accise genommen worden, und wie es deswegen ist gehalten werde. Der Rath antwortete am 23sten May: daß von allen obbemeldeten Dingen kein Zoll gegeben, und kein Befehl jemals ertheilet worden, solchen zu nehmen; bey dieser Freyheit wäre die Stadt Dörpat im unstedtischen Frieden Art. IX und XII geschützt worden; jedoch hätte von dem zur Stadt gebrachten Branntwein, der von den Bürgern, um ihn zu verschänken, gekauft worden, der gewöhnliche Zoll bezahlt werden müssen, wovon die eine Hälfte die Krone, die andere die Stadt bekommen; dieses hatte der Senat bestätigt, und der Rath hätte mit voriger Post die Originalbestätigung an die Regierung gesandt; aus welcher zugleich zu ersehen wäre, daß der ganze Fischzoll nebst der Stadtwage der Stadt wiederum verliehen worden d). Die Fischer wurden angewiesen, die von uralten Zeiten her gewöhnlichen Fischgerichte dem Rathe zu liefern e). Die Grund-

gelder

c) Rathspr. S. 222. 228.

d) Rathspr. S. 178. Kopeyb. S. 100.

e) Rathspr. S. 309.

gelder wurden in Reichsthalern zu 80 Kop. 1726 bezahlet f).

§. 124.

Der Rechtsgang mit dem Gute Wassula, der Fischerey wegen, daurete noch g). Die Fuhrleute führten Klage, daß die Kaufleute Bauren vom Lande zu Ueberbringung ihrer Waaren brauchten, und wurden dawider geschüzet, aber auch angewiesen, ein Schiffsfund Flachs für einen Rubel nach Riga, und eine Tonne Salz rigischen Maasses für 60 Kop. von dort hierher zu fahren. Ihr Schragen von 1684 ist dem Oberamtsherren zugestellt worden h). Der Zwist mit dem Gute Wessnershof, der neuen kobratischen Mühle wegen gedieh an die Regierung, welche dem Landgerichte befahl, eine Besichtigung vorzunehmen, den Mühlenbau aber fortzusetzen verboth: welches denn durch die Resolution vom 18ten Jänner 1727 bestätigt ward i). Auf hohen Befehl verfügete die Regierung am 3ten May, daß Päckle und Schriften, so auf dem ordentlichen Posten im Reiche zu versenden sind, nicht mehr in feines, sondern in starkes Kartuspapier eingeschlossen, oder gar in Leinwand genehet werden sollen, damit solche Schriften nicht, wie bisher öfters geschehen, so leicht zerrieben und

Ratharina I
August II
Geordinand

§ 3

vers

f) Rathspr. S. 379.

g) Rathspr. S. 50. 53 f. 73. 115. 144. 157. 168. 178. 183. 252 f. 264. 397. 442 f. 456. Kopeyb. S. 14. 21. 56. 62. 72. 131. 247.

h) Rathspr. S. 64—67. 76 f. 81 f. 84. 279.

i) Rathspr. S. 88. 252. Kopeyb. S. 28. Act. publ. Vol. III n. 24. Vol. XLI n. 4.

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

verderbet werden k). Der Kreiskommissar Tunzelmann hatte von der Regierung Befehl, der Postirungsweide wegen zu untersuchen, wo die sogenannte Kronkoppel bey der Stadt gelegen sey, und solche den Postirunaspferden einzuweisen. Die Innehaberinn des Gutes Rathshof, welche die vermeynte Kronkoppel auf die Bahn gebracht hatte, sollte nun Beweis oder wenigstens Bescheinigung über ihr Geschwäg führen. Tunzelmann setzte dazu den 1sten Heumonates und that diese Frist dem Rathe kund, damit er das Beste der Stadt dabey beobachten mögte. In dem bestimmten Ziele war kein Kreiskommissar zu sehen, oder zu hören: vermuthlich, weil er selbst die Ausgabe für eine Posse hielt l). Auf der andern Seite gerieth

k) Rathspr. S. 195. Act. publ. Vol. III n. 106.

l) Rathspr. S. 255 258. Act. publ. Vol. XLI n. 3. Die Sache ruhere bis 1747, da der damalige Statthalter sie wiederum hervorsuchte. Seit der Zeit hat sie das Generalgouvernement, das Hofgericht, das Landgericht, den Rath und mich beschäftiget: weil die beiden döypatischen Kommandanten Alexander von Peutling und Georg von Kaß, denen einige alte Weiber etwas davon vorgeplappert, recht viel dabey zu gewinnen trachteten. Kaum war ich Syndikus geworden, als ich im Namen der Stadt die rechtliche Deduktion, die döypatische Stadtwiehweide hinter der Jakobspforte betreffend, verfertigte, und schon 1766 erreichte. Natürlich war es, daß ich den Kreisfiskal, als Käaer, auffoderte zu beweisen: allein er erklärte sich dahin, daß er ohne die Archivurkunden des Raths die Rechte der hohen Krone nicht gründlich darlegen

gerieth die Stadt mit Wassula der Viehweide wegen bis Radikalwand in einen Rechtsgang, 1726

§ 4

wel: Kartha-
rina I
August

II
Ferdin-
and

legen könne. Er hat es aber auch nachher nicht gethan. Am 3 ten Christmonates 1778 ertheilte das Hofgericht einen Bescheid, in welchem, weil die hohe Krone ihr Eigenthumsrecht an die strittige Koppel nicht zu Recht beständig erwiesen, die Stadt in dem Besitze derselben geschüzet, dem Fiskale aber offen gelassen ward, das vermeynte Eigenthumsrecht, wenn er bessere Gründe zu Unterstützung desselben anzubringen vermögte, in einem ordentlichen Rechts gange auszuführen, und zu solchem Ende die Kaduna innerhalb Jahr und Tag bey dem Hofgerichte auszumachen, und die Klage alsdenn, sub poena praeculi, anzustellen. In dem Besitze war die Stadt schon 1747 den 9ten May geschüzet worden. Die Stadt hatte wirklich dargethan, daß sie seit bischöflichen Zeiten Besiz und Eigenthum der angestrittenen Koppel gehabt hatte. Der Ober- und Unterfiskal mußten nichts dawider aufzubringen. Endlich kam der Oberfiskal am 14ten Jänner 1780 bey dem Hofgerichte ein, sagete, er hätte oft an seinen Unterfiskal geschrieben, aber erst am 10ten Christmonates eine Antwort erhalten, welche wenig tröstliches in sich sahte. Er bath also um eine dreymonatliche Frist zur Anstellung der Klage, um inzwischen bey der ritzischen Dekonomie die erforderlichen Beweise anzufuchen. Er muß aber dort wohl nichts gefunden haben; und natürlicher Weise konnte er da nichts finden. Sein Anstands gesuch ward dem Rathe mitgetheilet, welcher wohl wissend, daß man nichts aufbringen würde, in den gebethenen Anstand willigte, doch bey Strafe des verfahrenen Rechtes. Der Bescheid erfolgete am 20sten Hornung 1780, so, wie der Rath

1726 welchen sie in diesem Jahre bey dem Hofgerichte
Katharina I
August
II
Zerdi-
nand wider den Hauptmann von Stiernhielm an-
stellte: welcher viele Jahre währte *m*). Eine
Tonne Habers galt 60 Kop. *n*) eine Tenne
Malzes 120 Kop. ein Liespfund flächsen Gar-
nes zweene Rubel, und eine Elle Wadman
acht Kopeiken *o*). Die Stadt Hasenporth er-
hielt eine Kollekte zur Erbauung ihrer Kirche;
weil aber der Deputirte weiter reisete, bey
der Rückreise seinen Weg nicht über Dorpat
nahm, und das Geld nicht abfordern ließ: so
wurde es zu dem für unsere Kirchenglocke ge-
sammelten Gelde geleyet *p*).

§. 125.

Die Kaiserinn schenkte der Stadt Narva
zwölf hundert Rubel *q*). Der Krönungstag
wurde am 7ten May mit einem öffentlichen
Gottesdienste gefeyert *r*). Es scheint, daß
in der russischen Kirche auch ein Friedensfest
gefeiert worden; wenigstens gab es der dama-
lige Pape vor: welcher aber ein so versoffener
Kerl

Rath gebethen hatte. Seit der Zeit hat sich
Niemand gerühret, und mit gutem Erfolge
kann sich auch Niemand rühren. Act. publ.
Dorpat. Vol. XXVI n. 17.

m) Rathspr. 1726 S. 325. — 1727 S. 129.
213 225 f. 250. 276. 280.

n) Rathspr. S. 88.

o) Rathspr. S. 287. 187.

p) Rathspr. S. 316.

q) Rathspr. S. 298. 308. Kopenh. S. 203.

r) Rathspr. S. 175.

Kerl war, daß er das Pfingstfest über keiner:
 ley Gottesdienst gehalten, ja nicht einmal zur
 Kirche läuten lassen; worüber seine Pfarrkin:
 der bey dem Obervogte bittere Klagen führe:
 ten s). Die Bäcker beschwerten sich über Ein:
 drang von russischen Bäckern. Der Rath be:
 mühetete sich sie zu schützen. Sie bekamen be:
 queme Brodbänke neben der großen Brücke,
 und erbothen sich die Mühle zu Lubbia zu pach:
 ten t). Das Amt der Hutmacher kaufte sich
 ein Begräbniß u).

1726
 Karba-
 rina 1
 August
 II
 Ferdin-
 and

§. 126.

Gleich am 1sten Jänner 1727 ertheilte
 die Kaiserinn dem wirklichen Geheimenrath
 und Reichsvicekanzler Freyherrn von Oster:
 mann den Andreasorden, und ernannte ihn
 zum Generalpostdirektoren im ganzen russischen
 Reiche. Weil sie auch in seine Geschicklichkeit
 ein großes Vertrauen gesetzt hatte; so trug sie
 ihm auf die Handlung in einen bessern Stand
 zu setzen w).

1727

§ 5

Kaiser:

s) Rathspr. S. 311.

t) Rathspr. S. 52. 446. 452. 455.

u) Rathspr. S. 385. 391. 395. 411. 436. 439f.
 444.

w) Heinrich Johann Friederich Ostermann
 war Johann Konrad Ostermanns, evan:
 gelischen Predigers zu Boctum in der Graffschaft
 Mark, und Ursulen Magdalen Witgenstein
 Sohn. Nach 1721 nannte er sich bloß An:
 dreas, weil die Russen diesen Namen denenz
 jenigen beylegen, welche Heinrich heißen. Hier:
 aus hat man geschlossen, er wäre zu der grie:
 chischen

1727
Katharina I
August
II
Serdianand

Kaiserinn, da sie erfahren hatte, daß durch das sehr hohe Postgeld dem Briefwechsel und dem

christlichen Kirche getreten: allein er ist bis an sein Ende in der evangelischen Religion geblieben. Im Jahre 1704 befand er sich in Amsterdam, wo er die Dienste des russischen Admiral Kornelius Cruys annahm. Sein Vater schrieb schon im April an gedachten Admiral, und empfahl ihm diesen seinen liebsten Sohn. Man weiß nicht, wenn er in unmittelbare kaiserliche Dienste getreten sey: jedoch steht in dem Register der von dem Viceadmiral Cruys damals in Holland zum Dienste Rußlands aufgenommenen Personen, daß H. J. J. Ufermann als Untersteuermann am 1/2ten Weinmonates 1704 angenommen, und 9 fl. Handgeld bekommen habe, ohne Sold. Er war eigentlich Hofmeister und Sekretar bey erwähntem Viceadmirale. Büschings Magazin Th. II S. 409 bis 411. Weber, der viele Jahre mit ihm einen vertraulichen Umgang gepflogen hat, meldet, er wäre kaum zwey Jahre in Rußland gewesen, als er die russische Sprache vollkommen in seiner Macht und Gelegenheit gehabt, hätte in derselben einmal dem Zaren einen weitläufigen und deutlichen Bericht abzustatten, welches dem Monarchen sowohl gefallen, daß er ihn von dem Tage an in die Kanzley genommen, und nach vielfältigen Proben seiner Treue und Geschicklichkeit ihm nicht allein von Zeit zu Zeit seine Ehrenämter und Befolgungen verbessert, sondern auch die allerheimlichsten Staatsfachen offenbaret hätte. Weber hat aus des großen Peters Munde selbst einmal gehört, daß er noch niemals in den Pforten dieses Ministers einen Fehltritt gespüret hätte, und daß, wenn er ihm anfaße, etwas in der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache

dem Handel Abbruch geschähe, hierüber aber schon längst viele Klagen geführt worden,

1727
Katharina I
August
11

Sprache zu entwerfen, und an auswärtige Höfe, oder an seine dort anwesende Minister zu schicken, er solches zuvor in russischer Sprache ansiehn müsse, um daraus wahrzunehmen, ob er die rechte Meynung getroffen; und daß er auch hierinn niemal den geringsten Mangel bemerkt hätte. Dieser große Lobspruch kann von seiner Fähigkeit das beste Zeugniß abgeben, wie er denn solche nicht nur am Prut, sondern auch bey dem nystedtischen Friedensschlusse und noch mehr unter der Regierung der Kaiserinn Anna bestätigt hat. Verändertes Rußland Th. III S. 47 f. Bey eben gedachtem nystedtischen Frieden war er Kanzleyrath. Der Zar hatte ihm hundert tausend Dukaten mitgegeben, um die schwedischen Minister zum Frieden willig zu machen. Er ging damit so sparsam und klug um, daß er mit zehntausend die Absicht seines Herren erreichte, und ihm neunzigtausend zurückbrachte. Er ward also in den Freyherrenstand erhoben und mit einem ansehnlichen Landgute begabet. Büsching Magazin Th. II S. 412. Wenn Peter der große mit seinen Ministern zu Rath ging: so zählte er die Stimmen nicht, sondern wog sie nach ihrer Kraft und Gründlichkeit. Wie er nun in allen Stimmen dieses Ministers so viel Behutsamkeit als gesunde Vernunft antraf: so trug er in seinen letzten Jahren kein Bedenken, sich seinem Rathe lediglich anzuvertrauen. Auf dem Todtbette empfahl er ihn als einen Diener, den er selbst unterwiesen hätte; welcher das wahre Beste seines Reichs kenne, und demselben unentbärllich wäre. Er war ein Liebhaber, Beschützer und Beförderer wahrer Gelehrten, unter welchen er verschiedene in- und außershalb

1727 das erhöhetete Postgeld wieder auf den vorigen Fuß zu setzen, dergestalt, daß vom 20sten May d. J. an von einem jeden ein- und ausgehenden Briefe, welcher nur ein Loth und darunter wieget, von den schwereren aber von halben zu halben Lothen gerechnet, von Petersburg bis Memel, anstatt 96 Kopeiken, welche bisher dafür bezahlt worden, nur sieben und zwanzig, außer dem preussischen Postgelde genommen werden sollten x). Am 25sten Jänner kam der Gouverneur Frigorey Petrovitch Tschernischef in Riga an, und übernahm die Regierung des Herzogthums Livland y).

S. 127.

Die Kaiserinn ließ am 30sten Jänner aus ihrem Geheimenrathe einen Befehl ergehen, welcher zu St. Petersburg den 4ten und zu Riga den 23sten Hornung gedruckt wurde: worinn sie verordnete, daß diejenigen, welche von dem höchstfälligen Kaiser, oder von der Kaiserinn, und ihrer Familie verkleinerlich re-

den

halb Rußlandes, theils zu Bedienungen, theils zu ansehnlichen Belohnungen verholfen hat. Die petersburgische Akademie hat, ihm viel zu danken. Weber Th. III S. 48. Die Kaiserinn Katharina ernannte ihn am 5ten Christmonates 1725 zum Reichsvicelkanzler. Büsching Magazin Th. II S. 412.

x) Leben der Kaiserinn Katharina S. 289 294.

y) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 339. Weber irret im Namen, und saget, er habe Tscheremetiew geheißen. Veränd. Rußland Th. III S. 81. Er war sonst Generalkriegskommissar. Dörpat. Rathspr. S. 19 f.

den und dessen rechtlich überführet würden, ohne Ansehung des Standes mit der Todesstrafe belegt werden sollten. Wollte sich Je-
 mand mit Einfalt oder Trunkenheit entschuldi-
 gen: so sollte ihm dieses nichts helfen. Die
 Ursache dieser Verordnung hat Weber ent-
 deckt 2). Um diese Zeit begünstigte die Kai-
 serinn den Handel zu Archangel, den General-
 staaten der vereinigten Niederlande zu Gefallen.
 Sie verstattete Jedermann den Handel dahin,
 jedoch, daß die einheimische Accise zu St. Pe-
 tersburg von 5 auf 3 von 100 vermindert, hin-
 gegen zu Archangel von 5 auf 7 von 100, von
 denen Waaren, die nach St. Petersburg ge-
 fahren werden sollten, aber nach Archangel ge-
 bracht würden, vermehrt ward. Peter hatte
 1713 die Ausschiffung des Brodkorns von Ar-
 changel, gegen Bezahlung der Accise mit
 Reichsthalern verstattet, jedoch nur zu solcher
 Zeit, wenn in dem moskowischen Gouverne-
 mente und den herumliegenden Städten das
 Brodkorn zu einem Rubel und darunter ver-
 kaufet würde. Im Jahre 1717 ward die Aus-
 schiffung des Roggens in allen russischen Hä-
 fen verbothen, weil er in Rußland zu einem
 höheren Preise gestiegen. Nun verstattete
 Katharina, um die archangelischen Einkünfte
 zu vermehren, und den allgemeinen Nutzen zu
 befördern, die Ausschiffung des Brodkorns,
 welches aus der wiatkischen Provinz und den
 längs der Dwina, Suchona, und Witzeda be-
 legenen Städten nach Archangel gefahren wer-
 den

1727
 Katha-
 rina 1
 August
 II
 Ferdin-
 and -

2) Rathssamml. in 4. Verändertes Rußland,
 Th. III S. 76.

1727 den mögte: jedoch, daß solches Korn in den
 Kreisen ebengemeldeter Städte wirklich gewach-
 sen, und nicht von anderen Städten angefüh-
 ret wäre. Diese Verordnung ward im Ge-
 heimenrathe am 9ten Jänner beschloffen, am
 12ten Jänner zu St. Petersburg, und am
 1sten Hornung zu Riga gedruckt a). Wie der
 russische Minister im Haag, Graf Golofkin,
 dieses Ihren Hochmögenden in einem Memo-
 riale bekannt machte, und hinzusetzte, daß es
 zu Bezeugung der Gewogenheit der Kaiserinn
 gegen die Republik, und auf inständiges An-
 halten ihres Residenten geschehen sey; so ant-
 worteten die Generalstaaten einige Wochen
 hernach, sie hätten gewünschet, daß die ar-
 changelische Handlung nicht wäre mit neuen
 Auflagen beschweret, sondern auf den alten
 Fuß wiedergesetzet worden, weil man besor-
 gen müste, es würden dieser neuen Auflagen
 wegen weder die kaiserlichen, noch die hollän-
 dischen Unterthanen den gehofften Nutzen von
 dieser Handlung ziehen können; es würde
 ihnen daher sehr angenehm seyn, wenn
 diese neue Auflagen verringert, und gedachte
 Handlung wieder auf den alten Fuß herge-
 stellet würde. Als dieses im Reichskom-
 merzkollegium untersucht worden, fand man,
 daß man hierinn den Holländern nicht willfahr-
 ren könnte, wenn man dem Willen Peters des
 Großen nachleben, die Stadt Petersburg im
 Wohlstande erhalten, und ihren blühenden
 Zustand durch ein Theil des von Archangel
 dahin

a) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Ka-
 tharina S. 289 f.

dahin gezogenen Handels vermehren wollte: 1727
 vielleicht auch, weil die Kaiserinn und der K^{önig} Katha-
 rinig von Großbritannien starben, folglich die ^{rinn 1}
 Ursache aufhörte, warum man die Holländer ^{August}
 liebkosete b). Dieser Monarch stand in den ⁱⁱ
 Gedanken, als wenn die Kaiserinn es mit dem ^{Serdia-}
 Pretendenten hielte. Er gab dieses theils in ^{mand}
 einer Rede an das großbritannische Parlament,
 theils durch seine Minister an verschiedenen
 Höfen deutlich zu erkennen. Ob nun gleich
 die Kaiserinn diesem Gerüchte widersprach: so
 setzte sie sich doch auf allen Fall in Bereitschaft,
 und unterhielt in den eroberten Provinzen eine
 sehr starke Armee; der General Peter Lacy
 stand mit dreißigtausend Mann in Livland fer-
 tig, um dahin aufzubrechen, wohin es ver-
 langet werden würde. Als aber den 31sten
 May zu Paris die Präliminarien zwischen den
 römischkaiserlichen, französischen, großbritan-
 nischen und holländischen Bevollmächtigten
 unterschrieben waren, und dadurch ein sieben-
 jähriger Stillstand geschlossen worden: so hör-
 teten alle diese Bewegungen auf, obgleich der
 englische Admiral Norris mit einer starken
 Flotte vor Kopenhagen erschienen war, und
 den russischen Küsten dräuete: zu welcher eine
 dänische und schwedische stoßen sollte. Doch
 diese li. fen nicht einmal aus, und Norris se-
 gelte am 4ten August von Kopenhagen wieder
 nach England, ohne etwas unternommen zu
 haben c).

S. 128.

- b) Leben der Kaiserinn Katharina S. 291.
 Weber Th. III S. 80 f.
 c) Leben der Kaiserinn Katharina S. 295—299.
 Leben und Thaten Friederichs, Königes von
 Schweden S. 856—827.

1727

Katharina I
August
II
Gerdi-
nand

S. 128.

Das livländische Generalgouvernement ließ am 1sten Hornungs bekannt machen, daß die Krone Silber kaufen wollte. Man bezahlte für ein Solotnik, daß außerhalb Landes erkaufte worden, achtzehen, für das aber, was in Rußland erhandelt worden, siebenzehen Kopeiken. Zugleich wurde dem aus- und einländischen Wechsel freyer Lauf gelassen d). Mitteltst eines Befehls aus dem Geheimrathe vom 10ten März, welcher am 22sten März zu St. Petersburg, und am 12ten April zu Riga gedruckt worden, verfügete die Kaiserinn, daß die im Reiche gangbare falsche Kupfermünze von den Münzhäusern gegen neue Fünfskopeikenstücke eingewechselt werden sollte e).

S. 129.

Schon im vorigen Jahre fing die Gesundheit der Kaiserinn an, zu wanken. Es ereugeten sich einige bedenkliche Zufälle; insonderheit stellte sich bey derselben ein übermäßiges Nasenbluten ein. Dieser Zufall wurde von Zeit zu Zeit immer heftiger, dergestalt, daß sie einmal ein Pfund Bluts aus der Nase vergoß. Sonst schien sie von einer gesunden und dauerhaften Leibesbeschaffenheit zu seyn; und jedermann glaubete, sie würde ein hohes Alter erreichen. Die Aerzte riethen ihr an, sich mehr zu schonen, und insonderheit des vielen Wachens zu enthalten. In den letzten Jahren ging sie im Frühjahre und Herbst,

wenn

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in 4.

wenn das Wetter helle war, die ganze Nacht 1727
 spazieren, und trank vielen ungarischen Wein, Karba-
 den sie durch Kringel einsog f). Es ward rina I
 der berühmte königliche preussische Leibarzt und August
 Hofrath, Georg Ernst Stahl, von Berlin II
 nach St. Petersburg beruffen, um der Kaiser- Ferdin-
 rinn in ihren Gesundheitsumständen beizusteh- and
 en. Allein alle Bemühungen der Aerzte war-
 ren vergeblich und die Gesundheit der Monar-
 chinn verschlimmerte sich von Tage zu Tage,
 also, daß jedermann abnehmen konnte, sie
 würde am längsten gelebet haben. Im März
 des gegenwärtigen Jahres ward sie bettläger-
 rig. Am $\frac{1}{2}$ sten April hatte sie ein so heftiges
 Fieber, daß sie kaum Luft holen konnte. Am
 Abend war sie so schwach, daß man glaubete,
 sie würde nicht den folgenden Morgen erleben.
 Dieser Sorge wegen mußten alle Großen des
 Hofes und die Officiere der Leibregimenter die
 ganze Nacht im Vorgesamte bleiben. Den
 Armen wurden auf ihren Befehl funfzehen tau-
 send Rubel ausgetheilet, viele Gefangene los-
 gelassen, und öffentliche Kirchengebethe ange-
 stellet. Jedoch sie erholete sich durch ein stark
 es Erbrechen, worauf sie in den Armen ihrer
 Tochter, der Herzoginn Anna von Holstein,
 fünf Stunden lang ganz ruhig schlief. Wie
 sie erwachte, befand sie sich erträglich, und
 gab von Tag zu Tag immer mehr Hoffnung
 zur Genesung. Allein am $\frac{5}{10}$ ten May öffnete
 sich ein Lungengeschwür, welches mit der Was-
 fersucht

f) Weber Th. III S. 63. Büschings Magazin
 Th. III S. 192. Th. IX S. 338.

Ltbl. J. 4. Th. 1. Abschn. U

1727
Katharina I
August
II
Gerdis-
wand

versucht verbunden war. Sie fing an mit dem Tode zu ringen, und starb am folgenden Tage dem 7^{ten} May Abends um neun Uhr g).

§. 130.

Von der Abkunft dieser Monarchinn sind verschiedene mehrentheils falsche Nachrichten, gedruckt und ungedruckt vorhanden h). Sie zeugete

g) Leben der Kaiserinn Katharina S. 299 f. Weber Th. II S. 80 - 82. Joachim Th. II S. 96 f.

h) Wenn sie im 39sten Jahre ihres Alters gestorben ist, wie man annahm: so müste sie etwa 1688 geboren worden seyn. Aber wo? Nicht in Schweden, sondern im Großherzogthum Litthauen. Ihr Vater hieß nicht Kabe, sondern Samuel, der ein armer dürftiger Landmann war, katholischer Religion. Sie kam frühe in des Propstes Glück Haus, der sie nebst seinen Kindern in der evangelischen Religion erziehen ließ, sie, wie sein Kind hielt, und seine eigene Kinder ermahnete, ihr wohl zu begegnen, weil er glaubete, sie wäre zu hohen Dingen bestimmt. Wendelin Steuding, welcher 1702 Rektor des Lyceums, und 1713 Pastor an der Jakobskirche in Riga ward, hat sie hier unterwiesen. Im Jahr 1702 ward sie bey Marienburgs Eroberung gefangen. Sie war damals mit einem Soldaten, Namens Johann, von dem Schlippenbachischen Regimente, eben getrauet. Das kann also nicht zu Graustadt in Polen geschehen seyn. Es scheint, daß man Frauenstadt und Marienburg mit einander verwechselt hat, weil man die Maria oft unsre liebe Frau nennet. Dieser Soldat oder Dragoner Johann hat mit ihr die Ehe nicht vollzogen: Denn sie fragete lange hernach den General Schlippen

zeugete mit Peter n dem Großen sieben Kinder: 1727

1) Anna, geboren den ^{25 ten Jänner} ^{sien Hornung} 1707, ward Katharina I
vermählt mit dem Herzoge Karl Friederich August
II 2 von Ferdinand

Schlippenbach, ob nicht ihr Bräutigam Johann ein braver Soldat gewesen sey? Sie ward in ihrem Brautschmucke zu dem Feldmarschalle Scheremetew gebracht. Sie kam aus einem Hause in das andere, bis Peter der Große sie bey dem Fürsten Menschikow sah, lieb gewann, und zu sich nahm. Daß sie, ehe sie in solche glückliche Umstände versetzt ward, sich auch mit waschen ernähret habe, ist mir aus dem Munde der Herren von Villebois bekannt. Nicht der Landrath Wolfenschild hatte Ordre die Verwandten der Kaiserinn zu suchen, sondern ein Officier, der sich, wie er sie gefunden, mit ihnen, eine Nacht auf Kennwarden, dem wolfenschildischen Landsttze, aufhielt, welches mir eine Tochter dieses Landrathes vor dreyzia und etlichen Jahren umständlich erzählt hat. Sonst haben von der Abkunft dieser Kaiserinn Nachrichten geliefert der Urheber des Lebens der Kaiserinn Katharina S. 1—13. Weber Th III S. 7—10. imgleichen S. 76 f. Gordon Gesch. Peters des Großen Th. II S. 268—271. Aktestatteter Bericht an den römischkaiserlichen Hof von der russischen Kaiserinn Katharina der ersten Herkunft und Selangung zum Thron; in Büschings Magazin Th. X S. 479. Hier heißt es sie wäre 1683 geboren, und ihr Geburtstag wäre in Rußland allemal den $\frac{7}{7}$ ten Aprilis gefeiert worden. Es ist dieser Bericht im übrigen voll Fehler und Irrthümer. Unbegreiflich ist es, daß Katharina in keiner Sprache lesen können, nach dem was von ihrer Erziehung aufgemacht wahr ist. Was von Tiefenhausen gemeldet worden, ist ganz falsch. Sie soll sich Kivland zu ihrem Wittwens

1727
Katharina I
August II
Serdinand

von Holsteingottorp zu St. Petersburg den 21sten May 1727 und starb den 15ten May 1728 zu Kiel, nachdem sie den nachmaligen Kaiser Peter III geboren hatte. 2) Elisabeth erblickte das

Wittwenfize und zum Brautschaze für ihre Tochter, ausgebethen haben. Eine Muthmaßung, die vielleicht daher entstanden, weil die Prinzessin Anna ihren Brautschaz aus livländischen Einkünften bekommen hat. *Eclaircissement sur plusieurs faits relatifs au regne de Pierre le Grand extraits en l'an 1761 — des Papiers du feu Comte Henningue Frederic de Bassewitz, in Büschings Magazin Th. IX S. 295. 338.* Eben diese Stelle will man zum Beweise brauchen, Katharina wäre in Schweden, oder in Livland geboren. Ich will sie hersetzen: *Intimement certaine de sa grandeur elle ne crut pas y de royer, en disant à un Prince opprimé en présence d'une Princesse du sang Czarien, de la Duchesse de Courlande: Qu'animee d'un devoir que lui imposoit sa puissance, elle se devoit à ses interêts, qu' Epouse du plus Auguste des mortels, le ciel ne pouvoit ajouter à sa gloire que de lui donner pour gendre celui dont elle seroit sujette, si la fortune n'eût trahi la Suède et si la Suède n'eut trahi les sermens qu'elle fit à la maison du grand Gustave.* Folget hieraus, daß sie in Schweden oder Livland geboren sey? Keinesweges. Sie war mit einem schwedischen Soldaten ehelich verbunden. Wäre Schweden glücklich gewesen, wäre Marienburg nicht erobert, und Katharina gefangen worden: so wäre sie eine schwedische Unterthanin geblieben, wie sie es geworden: sobald sie in das Haus des Probstes Glück aufgenommen worden. Unterdessen soll die Kaiserinn bey einer anderen Gelegenheit dem Grafen Bassewitz zu Moskow gesagt haben: *Attendez*

Das Licht dieser Welt am $\frac{1}{2}$ ten Christmonats 1727
 zu St. Petersburg bestieg den kaiserlichen Thron Katha-
 den ^{25ten Winterm.} 1741, und starb zu St. Pe- ^{rina 1}
^{sten Christmon.} tersburg am ^{25ten Christm. 1761.} August
^{5ten Jänner 1762.} Sie war mit ^{II} Ferdin-
 dem Herzoge Karl Ludwig von Holstein, Bi- ^{hand}
 schosen von Lübeck 1727 verlobet, welcher bald
 darauf vor der Vermählung an den Blattern ver-
 starb. 2) Maria kam am $\frac{2}{5}$ ten März 1713 zur
 U 3 Welt,

Attendez patiemment nôtre retour. Rien n'al-
 terera ma tendresse maternelle pour vôtre maître,
 et mon désir de voir ma fille sur le thrône dont
 je nâquis sujette. Bûsching Magazin Th IX
 S. 349. Allein Bassewitz verließ sich zu sehr
 auf sein Gedächtniß, und irrete darüber biß-
 weilen, wie man aus dem was Th. IX S. 369
 von Alexander Newski gemeldet worden,
 abzunehmen. Ja es kann auch derjenige,
 welcher den Auszug versertiget, geirret haben.
 Und hat sich Bassewitz nicht in Ansehung des
 Bruders der Kaiserinn geirret? den er Hen-
 drikow nennet. Bûschings Magazin Th. IX
 S. 295. Herr D. Bûsching hat Anekdoten
 der Kaiserinn Katharina I in seinem Magaz-
 zin Th. III S. 189—192 drucken lassen, welche
 mehrentheils das Gepräge der Richtigkeit mit
 sich führen. Materialien zu der russischen
 Geschichte Th. I S. 198—220. Wenn Herr
 D. Bûsching in seinen wöchentlichen Nach-
 richten, Jahra. IV S. 135, gesaget hat, der
 Kaiserinn Katharina Vater habe Karl ge-
 heißen: so ist es ein Gedächtnißfehler, gleich-
 wie es einer ist, wenn er ebendasselbstschreibet,
 der russische Kaiser Peter II wäre der Katha-
 rinen Stiefsohn gewesen. Der letzte, der
 von dieser Materie etwas drucken lassen, ist,
 so viel ich weiß, Hr. Pastor Lupel, im zwey-
 ten Stück der Nordischen Miscellaneen S. 219
 —226.

1727 Welt, welche sie bald wieder verließ. 4) **Mar-**
Karba- garetta ist den $\frac{1}{15}$ -ten Herbstmonates 1714 an
rina das Licht der Welt getreten, aber schon am
1 27sten Christm. 1714 wieder entschlafen. 5) **Peter,**
**Aug-
st** 7ten Jänner 1715 geboren den $\frac{28}{29}$ -ten Weinmonates alten Kalen-
II ders 1715 η). Er ward 1718 zum Kron-
Seid- prinzen erklärt, aber 1719 vom Bliz erschla-
die gen λ). 6) **Paul,** geboren und gestorben zu
hand Wesel, am $\frac{1}{3}$ -ten Jänner 1717 ι). 7) **Ma-**
talia, geboren den $\frac{20}{20}$ -ten August 1718, gestor-
ben aus Gram über ihres Vaters Tod am
 $\frac{4}{15}$ -ten März 1725. Sie ward zugleich mit
ihm begraben m). Daß Katharina ein Testa-
ment hinterlassen und unter andern darinn den
Großfürsten Peter Alexjewitsch, einen Sohn
des enthaupteten Zarewitschen, zu ihrem
Nachfolger ernennet habe, ist außer allem
Zweifel, nach dem kaiserlichen Manifeste vom
7ten May, welches am 13ten May zu Miga
gedruckt worden n). Bey ihrem Absterben
bestand

η) Nach dem eigenhändigen Briefe des damals-
gen Zaren an den Generalfeldmarichall Scher-
remetew, im St. Petersburgischen Journale
B. IV S. 201. Diejenigen welche den 15ten
Wintermonates oder einen anderen Geburts-
tag angeben, haben sich geirret.

λ) Eclaircissement etc. in Büschings Magazin
Th. IX S. 324. Gordon Th. II S. 184. 74.
107.

ι) St. Peter'sk. Journal B. IV S. 203.

m) Leben der Kaiserin Katharina S. 300 f.

n) Dieses Manifest saeet ausdrücklich, daß die
Kaiserin ihr Testament eigenhändig unter-
schrieben habe. Rath'ssamml. in 4. Weber
Th.

bestand die Landmacht aus 180,000 Mann, 1727
 und die Seemacht aus 26 Kriegeschiffen, 19 Peter II
 Fregatten, 2 Bombardiergalieren, 2 Hospit August
 talschiffen, 140 Galeren und 14000 Matrosen o). G. rdi-
 hand

§. 131.

Also bestieg Peter II, der einzige und
 letzte männliche Erbe des romanow'schen
 Hauses, den Thron: welcher am 1 $\frac{1}{2}$ ten Weinmo-
 nates 1715 geboren war. Am 13ten May
 erfolgte zu Riga die Kundigung des neuen
 Kaisers, nachdem diese Stadt kurz vorher am
 10ten April, durch die Ergießung der Düna
 beim Eisgange vielen Schaden erlitten hatte p).
 Am 10ten May wurde der neue kaiserliche Ti-
 tel in einem zu St. Petersburg gedruckten For-
 mular vorgeschrieben, welches unterm 6ten
 Brachmonates zu Riga wiederholet ward q).
 Den 24sten May ließ der Kaiser einen offenen
 Befehl ergehen, worinn die vorigen allerhöch-
 sten Befehle erneuret wurden, dergestalt, daß,
 wenn jemand 1) von eines andern böser Ges-
 innung wider die Person und Gesundheit des
 Kaisers; 2) von Verräthern; 3) von Auf-
 ruhr oder Empörung Wissenschaft haben
 würde

U 4

Th. III S. 82—84. und aus demselben Joachim
 Th. II S. 97.—99. Leben der Kaiserinn Kas-
 tharina S. 303—305. Büsch. Magazin Th. I
 S. 17. Dennoch haben einige voraecken,
 sie hätte weder lesen noch schreiben können.

o) Weber Th. III S. 85—89.

p) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 339.

q) Mathesamml. in Fol. Th. I. Mémoir. de
 Brandebourg p. m 339. Weber Th. III S. 77.
 193—210. Büsching Magazin Th. IX S. 373.

1727 würde, solches aus den nowgorodischen, liv-
 Peter II ländischen und esthländischen Gouvernementern
 August 11 bey'm Senate angegeben, aus den entfernten
 Serdis- aber nach Moskow dem wirklichen Geheimen-
 nand rathe und Generalgouverneuren Namodas
 nowskoy und von daunen dem hohen Geheis-
 menrathe kund gethan werden soll. Dieser
 Befehl ist am 31sten May zu St. Petersburg,
 und am 17ten Brachmonates zu Riga ge-
 druckt 7). Unterm 2ten Brachmonates ließ
 der Kaiser aus dem hohen Geheimenrathe eine
 Verordnung, die sulfinischarmenianische Kom-
 pagnie, den persianischen Handel, und das
 Zollwesen betreffend, bekannt machen, die am
 19ten Brachmonates zu St. Petersburg, und
 am 26sten Heumonates zu Riga gedruckt
 wurde 8). Die Kaiserinn Katharina hatte
 am 17ten März d. J. eine Kommerzkommiss-
 sion niedergesetzt, die aus dem Vicckanzler,
 Freyherrn von Ostermann, nebst gewissen
 zugeordneten Gehülffen, bestand, um den im
 schlechten Stande befundenen Handel besser
 einzurichten, und blühend zu machen. Der
 Kaiser bestätigte sie und verfügete, daß, da-
 ferne eine oder die andere Stadt, oder ein ein-
 zeler Kaufmann im Handel etwa eingeschrän-
 ket, oder gehindert zu seyn glaubete, oder
 wenn jemand irgend etwas, das dem Handel
 überhaupt oder besonders zuträglich seyn könnte,
 wahrnähme, derselbe solches ohne Bedenken
 entweder bey erwähnter Kommission, oder bey
 den Generalgouverneuren, Gouverneuren und
 Woiwoden mit den erforderlichen Beweisthü-
 mern

7) Rathssamml. in 4.

8) Rathssamml. in 4.

mern schriftlich anzeigen sollte. Diese Ver-
 ordnung ist am 12ten Brachmonates zu St. Petersburg, und am 6ten Heumonates zu Riga gedruckt worden 1). Am 26sten Brachmonates gab der Kaiser in seinem Geheimenrathe den Handel mit Zobelu, Khabarber und dem chinesischen Golde und Silber frey. Diese Verfügung ist am 18ten Heumonates zu St. Petersburg und am 31sten August zu Riga gedruckt worden 2). Nach der kaiserlichen Verordnung aus dem hohen Geheimenrathe soll alle bisherige Kupfermünze gegen neue eingewechselt, und sodann gänzlich abgesezet werden: welche schon am 30sten Heumonates ergangen, aber zu St. Petersburg am 13ten Herbstmonates, und zu Riga am 3ten Weinmonates gedruckt worden 3). Am 19ten Heumonates verlängerte der Kaiser den Pardon für die entwichenen Dragoner, Soldaten, Matrosen und Rekruten auf ein Jahr, und versprach denen, welche die Entlaufenen greifen und einbringen würden, einen Rubel für jede Person. Dieser Befehl ist zu St. Petersburg am 12ten Augusts und zu Riga am 2ten Herbstmonates gedruckt worden 4).

1727

Veror 11

August

11

Gerdi-

nand

§. 132.

Am 26sten Heumonates hatte der Kaiser verordnet, daß die in den vorigen Jahren un-

U 5

ter

1) Rathssamml. in 4.

2) Rathssamml. in 4. Rathspr. 1727 S. 248.

3) Rathssamml. in 4. Siehe die Verordnung vom 16ten Brachmonates gleichfalls aus dem S. Rathe.

4) Rathssamml. in 4.

1727 ter dem Volke publicireten Manifeste, die in
 Peter II der Inquisitionskanzley unter Direction des
 August Perer Tolstoy vorgewesenen Sachen angehend,
 II imgleichen das im verwichenen 1726sten Jahre
 Ferdinand im Senat verfaßte und durch den Druck pub-
 licirte Buch, betitelt: „Das Recht der Mon-
 „archen in willkührlicher Bestellung der Reichs-
 „folge y)“ aus allen Kollegien und Kanze-
 leyen, wie auch aus den Gouvernemeentern,
 Städten und Kirchspielen, wohin solche ver-
 sandt und sich noch befinden mögen, an einem
 Orte zusammen gebracht werden sollen, damit
 solche weiterhin nirgendswo, es sey unter wel-
 chem Eheine und Verwandte es wolle, zurück-
 behalten, noch gelesen werden mögten. Diese
 Verordnung ward zu Riga am 22sten August
 durch den Druck eröffnet, nebst dem Verzeich-
 niß der einzuliefernden Manifeste und Schriften:
 1) Vom 13ten Febr. 1718 wegen der Suc-
 cession. 2) Den 25sten Junius ebendesselben
 Jahres die Publikation wegen des Kronprinzen
 sätigen Andenkens und anderer in Sachen des
 Glebows und Bischofs Dostis-ja z). 3) Die
 Verordnung wegen der Succession zum russi-
 schen Thron vom 5ten Febr. 1722. 4) Das
 Buch auf Teutsch betitelt: Das Recht der
 Monarchen in willkührlicher Bestellung der
 Reichs-

y) Ich habe die Worte des in Livland gedruck-
 ten Patentes zwar beygehalten: aber aus dem
 vorhergehenden ist bekannt, daß dieses Buch
 1726 nur wiederaufgeleget worden. Weber
 Th. II S. 55 f.

z) Büschings Magazin Th. IX S. 317 f. Vol.
 taire Hist. de Pierre le Grand T. II p. 130. 153—
 156.

Reichsfolge. Nebst andern diese Affaire concernirenden Schriften *a)*.

1727

Peter II

August

11

Ferdinand

S. 133.

Am 15ten Herbstmonates machte der Kaiser bekannt, daß er die sogenannten Kreuzrübelschlagen lassen wollte. Sie haben ihren Namen daher, daß auf der Rehrseite der kaiserliche aus den vier Anfangsbuchstaben **K** ins Kreuz gebundene Name steht. Sie sind den vorigen Rübeln an Probe und Gewicht gleich. Diese Verordnung ist zu Riga am 9ten Wintermonats gedruckt *b)*. Am 18ten Herbstmonates erging aus dem hohen Geheimenrathe ein eingehändiger kaiserlicher Befehl an den Senat, alle Kollegien und Kanzleyen, und an alle Richter, daß sie Gericht und Gerechtigkeit hegen, die vorkommenden Sachen nach den Reichsgesetzen und Verordnungen, ohne jemanden im geringsten aufzuhalten, bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade, entscheiden sollen. Die Richter in der Residenz, nämlich der Senat, die Kollegien und Kanzleyen, sollten im hohen Geheimenrathe Bericht abstaten, wie viel und was für Sachen an jeglichem Orte monatlich wirklich abgethan, und wie viele noch anhängig seyn, zu welcher Zeit sie anhängig geworden, und warum sie nicht abgemachet seyn; weil der Kaiser die Ursachen selbst prüfen und auf Befinden, daß einige Sachen zu lange aufgehaltten worden, die Richter zur Verantwortung ziehen wollte. Aus den Gouvernementern sollte dieserwegen an das Justizkollegium

a) Rathssamml. in 4.

b) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1727 legium berichtet werden, welchem obliege, die Ursachen zu prüfen, warum eine oder andere Sache in langer Zeit liegen geblieben, auf deren Abthnung zu dringen, und nach Beichaffenheit, oder Wichtigkeit der Sache mit Strafe zu verfahren. Die Städte hätten diewegen an ihre Gouverneure Bericht zu erstatten. Dieser eigenhändige Befehl ist zu St. Petersburg am 24sten Herbstmonates, und in Riga am 18ten Weinmonates gedruckt c). Am 26sten Herbstmonates gab der Kaiser im Geheimenrathe den Tobackshandel frey d). Un eben dem Tage machte er eine Verordnung, worinn er allen die Freyheit ertheilet, sowohl in Sibirien hinter Tobolsk, als auch in den irkutskischen und jeniseiskischen Provinzen, Kreisen, und Städten allerley Erz aufzusuchen, und daraus Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley und Eisen zu ziehen, wie auch allerley Mineralien auszugraben, und zu verfertigen. Dieser Befehl sollte als eine Ergänzung des Privilegiums angesehen werden, welches Peter der Große am 10ten Christmonates 1719 in Ansehung der Bergwerke verliehen hatte e). Am 26sten Weinmonates befahl der Kaiser im Geheimenrathe, daß wann Jemand in solchen Sachen, die nicht vor dem Senat und die Kollegien, oder andere Gerichte gehören, bey ihm was zu suchen hätte, solche Bittschriften im Geheimenrathe übergeben, dazu in jeder Woche ein Tag, und zwar der Sonnabend, ange-

c) Rathesamml. in 4.

d) Rathesamml. in 4. Rathspr. S. 341.

e) Rathspr. in Fol. Th. I.

angesehen, außer diesem aber keine Bittschrift¹⁷²⁷ teu eingereicht werden sollten. Dieser Befehl^{Peter II} ist zu St. Petersburg am 1sten Wintermonat^{August}es und zu Riga am 1sten gedruckt f).¹¹
Gerdi-
hand

§. 134.

Von dem Begräbniß der Kaiserinn Katharina I finde ich gar wenig, ausgenommen, daß unterm 3ten Weinmonates schon die tiefe Trauer aufgehoben worden, mit dem Befehle, daß das Geläut eingestellt und die schwarzen Decken von den Kanzeln und Altären in den Kirchen abgethan werden sollen g). Auf Verfügung des Generalgouvernementes vom 14ten May nahmen der Landrath Graf von Löwenwolde und der Oberstleutenant Lawreoff zu Dörpat von der Ritterschaft, dem Rathe, der Priesterschaft und Bürgerschaft die Huldigung ein h). Der Kaiser verlobete sich am 6ten Brachmonates mit der älteren Tochter des Fürsten Menschikow, der nun alles in allem war i). Das Kirchengebeth wurde also verändert, daß zuerst für den Kaiser, ferner für die Prinzessin Natalia, seine Schwester, denn für Ihre kaiserliche Hoheit, die Prinzessin Menschikow, und endlich für die kaiserliche Familie, ohne Benennung einzelner Perso-

f) Rathssamml. in Fol. Th. I.

g) Generalgouv. Patent vom 3ten Weinmonates in den Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 291. Leben der Kaiserinn Katharina S. 308—311.

h) Rathspr. S. 175 f. Kopeyb. S. 397. 405. A&a publ. Vol. II n. 107.

i) Weber Th. III. S. 96.

1727 Personen gebethen wurde k). Nachdem der
 Peter II Fürst W. menschikow, der die kaiserliche Krönung
 August von einer Zeit zur andern zu verhindern suchte,
 II vom Hofe entfernt worden, beschloß der Kai-
 Feind- ser im künftigen Jänner nach Moskow zu reis-
 wand sen, und daselbst die heilige Krone, die Reichs-
 kleinode, die Salbung, und den Segen der
 Geistlichkeit zu empfangen: welches er in einem
 offenen Befehle allen seinen Unterthanen am
 21sten Weinmonates zu St. Petersburg be-
 kannt machte, auf daß sie den allmächtigen
 Gott anfleheten, er wolle ihn in vollkommener
 Gesundheit erhalten, all sein Vernehmen ge-
 segnen, und ihm eine geruhige und glückliche
 Regierung verleihen). Wie man ihm vor-
 stellte, es wäre notwendig und gewöhnlich,
 allerley Kostbarkeiten zur Krönung zu veran-
 stalten: so antwortete er: es könnte solches zwar
 bisher gebräuchlich gewesen seyn, er achte es
 aber für viel nützlicher, daß man solche Kosten
 auf die Land- und Seemacht verwendete: denn
 wenn diese im brauchbaren Stande wären,
 würde man sich dadurch Ansehen bey Freun-
 den, bey den Feinden Furcht zuwege bringen m).

S. 135.

Alexander Denilowitsch Menschikow
 hatte bisher im russischen Reiche eine große
 Rolle

k) Weber Th. III S. 97 f.

l) Weber Th. III S. 105 f. hat diesen Brief nach
 dem neuen Kalender, er ist aber unterm 10ten
 Weinmonates nach dem alten ausgefertigt,
 und zu Riga am 27sten gedruckt worden.
 Rathssamml. in 4.

m) Leben der Kaiserinn Katharina S. 320.

Rolle gespielt. Er stammte aus einer sehr alten adelichen russischen Familie her; ist aber niemals ein Pastetenbeckerjunge gewesen. Er gefiel dem großen Peter dergestalt, daß er ihn gar zu gerne um sich hatte, und auf seiner ersten Reise mitnahm. Es war demnach nicht zu verwundern, daß er von einer Stelle zur andern stieg. Im Jahre 1704 am 15ten August ward er Generalgouverneur von Ingermanland und Ritter des nicht lange vorher gestifteten Andreasordens. Er wird sogar oft Fürst und Herzog von Ingermannland, sogar in öffentlichen Urkunden genennet *n*). Im folgenden Jahre war er Generalkriegskommissar und bekam den weißen Adlerorden *o*). Am Ende dieses Jahres erhob Kaiser Joseph I ihn in den Reichsfürstenstand, und ließ ihn im folgenden die erforderliche Urkunde ausfertigen *p*). Menschikow wandte hieran vieles Geld und Geschenke. Unter ihm siegeten die Russen bey Kalisch *q*). Baturin ließ er 1708 verbrennen; und wo er hinkam, ließ er alles plündern und verwüsten *r*). Der Schlacht bey Pultawa wohnte er zwar bey, hatte aber keinen bestimmten Posten. Er nahm den Rest der schwedischen Truppen bey Verewo²

n) Gordon Th. I S. 202.

o) Gordon Th. I S. 216. 219.

p) Gordon Th. I S. 224. Th. II S. 184. 290.
Der Fürstenbrief ist 1774 zu Moskow russisch und deutsch gedruckt worden. Büschings Wöch. Nachr. Jahrg. II S. 235 f.

q) Gordon Th. I S. 237.

r) Gordon Th. I S. 299 f. 307.

1727
Peter II
August
II
Gerdinand

rewolotschna gefangen, weil Löwenhaupt sonst nichts anzufangen wußte s). Im Jahre 1710 entzweyete er sich mit dem Generalfeldmarschalleutenannt von der Holz, und brachte Rußland um einen würdigen und verdienten Mann t). Den polnischen Generalleutenant Heyn schickte er nach Sibirien u). Im Jahre 1711 erhielt er die Befehlshaberschaft der russischen Truppen in Livland und Karelien w). Im folgenden befand er sich in Pommern x). Hamburg, Lübeck und Danzig sind von ihm 1713 gebrandschatet worden y). Im Jahre 1709 erhielt er die Stelle des zweyten Generalfeldmarschalls z). Er mußte aber 1713 eine ziemliche Geldbuße erlegen a). Dem Zarewitschen schoss er vor seiner Flucht tausend Dukaten vor: nichtsdestoweniger war er der erste, der 1718 sein Todesurtheil unterschrieb b). Im Jahre 1719 mußte er abermal eine ansehnliche Geldstrafe erlegen c). Als der Kaiser 1722 wider die Persianer zu Felde ging, wurde er das Haupt der Regierung zu Moskow.
Man

s) Gordon Th. I S. 312. 318—320.

t) Gordon Th. II S. 13—16.

u) Gordon Th. II S. 16.

w) Gordon Th. II S. 27.

x) Gordon Th. II S. 45.

y) Er erpreßte von ihnen 500,000 Thaler.
Gordon Th. II S. 58.

z) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 212
S. 270.

a) Gordon Th. II S. 68 f.

b) Gordon Th. II S. 126. 149.

c) Gordon Th. II S. 182.

Man beschuldigte ihn, er hätte das Testa-
ment der Kaiserinn Katharina untergeschoben. 1727
Peter II
August
II
Ferdin-
and
Peter II, welcher in seinem Palaste wohnete,
machte ihn am 21sten Brachmonates 1727
zum Generalissimus d). Am 30sten schenkte
ihm der römische Kaiser Karl VI die in ein
Fürstenthum verwandelte Herrschaft Kosel in
Schlesien e). Er nöthigte den Herzog von
Holstein, daß er nebst seiner Gemahlinn am
5ten August von St. Petersburg abreisete und
sich nach seinem Fürstenthum begab f). Nun
glaubete er nichts mehr zu befürchten zu ha-
ben, und dachte seinen älteren Sohn mit der
Großfürstinn Natalia zu vermählen. Es
fanden sich aber Männer, welche wohl einsa-
hen, wie die ehr- und geldgeizigen Absichten
dieses Fürsten dem Kaiser und seinem Reiche
mit der Zeit höchst nachtheilig werden könnten.
Sie beschloffen, dem Kaiser zu entdecken, was
er von diesem gefährlichen Günstlinge zu be-
fürchten hätte. Der Monarch ward aufmerk-
sam, und beobachtete ihn genauer, ohne sich
etwas von dieser veränderten Meinung merken
zu lassen. Der Prinzessin Natalia ward zu
erkennen gegeben, daß des Fürsten Absichten
bey

d) Weber Th. III S. 96. Dörpat. Rathspr.
S. 144. 158 Aus diesem Protokolle erhellet,
daß schon am 30sten May dem Rathe kund ge-
than worden, es wäre dieser Fürst Generalis-
simus geworden. Weber muß also in der
Zeit aerrret haben.

e) Weber Th. III S. 100.

f) Weber Th. III S. 100 f.

1727 ben ihrer Vermählung mit seinem Sohne bis
 Peter II auf den Thron gingen, und dieses Band für
 August sie zu niedrig wäre. Menschikow, der den
 II Haß der Nation fühlete; ließ von seinem Be-
 Ferdinand tragen nicht ab, erdachte aber immer neue
 Hindernisse, die Krönung des Kaisers und
 die Reise nach Moskow aufzuschieben, und
 den Kaiser so lange als möglich, in seinem
 Hause und unter seiner genauen Aufsicht zu
 behalten. Am 17ten Herbstmonates legeten
 die Mäurer zu St. Petersburg, aus unterthä-
 nigster Ehrfurcht ein Geschenk von neuntau-
 send Dukaten zu den Füßen des Kaisers, wel-
 cher diese Summe als eine Verehrung seiner
 Schwester durch einen Edelmann sendete.
 Dieser begegnete dem Fürsten Menschikow,
 welcher ihn fragete, wo er hin wollte? und
 als er die Ursache der Botschaft erfuhr, sa-
 gete: Gebet mir das Geld, ich will mit dem
 Kaiser deswegen sprechen. Der Edelmann
 gehorsamte, weil Niemand dem Willen des
 Fürsten zuwider leben durfte. Andere drückten
 die Antwort des Fürsten also aus: Der Kaiser
 ist noch gar zu jung, und versteht nicht, wie
 man Geld brauchen soll: bringet das Geld in
 mein Zimmer, ich werde schon Gelegenheit
 finden, mit ihm davon zu sprechen. Den an-
 dern Morgen besuchte die Großfürstinn den
 Kaiser, wie gewöhnlich, um mit ihm Kaffe
 zu trinken. Beym Abschiede fragete er sie,
 ob das Geschenk, welches er ihr gestern zuge-
 sandt, ihr vielleicht nicht gefallen hätte, weil
 sie ihm nicht einmal deswegen dankete. Die
 bestürzte Prinzessin versicherte, sie hätte nichts
 gesehen, noch empfangen. Voll Unwillens
 fras

fragete der Kaiser den herbeygerufenen Boten, 1727
 was er mit den ihm gestern anvertrauten Du- Peter II
 katen gemacht hätte. Dieser erzählte den August
 Verlauf der Sache: der Kaiser aber stieß ent- II
 rüstet mit dem Fuße auf die Erde, und befahl, Gerbt-
 daß man Menschikowen kommen lassen sollte. nand
 Er kömmt und findet den Kaiser in einem heftigen Eifer, und die Prinzessin in Thränen. Auf die Frage des Monarchen, warum er dem Edelmann verhindert, den ihm aufgegebenen Befehl zu vollstrecken, giebt er zur Antwort: „er hätte Sr. Majestät schon oft vorgestellt, „daß sich ein großer Geldmangel hervorkäme, „und die Schatzkammer erschöpft wäre. Er „hätte bey Abnehmung der Dukaten sich vorgeschet, heute Sr. Majestät einen Vorschlag „zu thun, wie solche Summe nützlich verwandt „werden könnte. Er fügte hinzu: daß, wenn „es dennoch Sr. Majestät beliebte, darüber „zu befehlen, er nicht allein dieses Geld, son- „dern auch, wenn sie es verlangeten, noch eine „Million Rubel darüber Hier fiel ihm der Monarch in die Rede, sagend: Gehe zum Bin ich nicht Kaiser, und kann ich nicht ohne deine Erlaubniß mit meinem Gelde machen, was ich will? Hiermit ließ er ihn stehen, und erhob sich nach seinem Sommerpalast, wo er den hohen Geheimenrath zusammen kommen ließ, und nach Endigung desselben den Fürsten durch den Generalleutenant Soltkow wissen ließ, daß er seiner Ehre und Würden, seines Ritterordens und seiner Freyheit verlustig erkannt worden. Bey Ankündigung dieser Ungnade fiel er in Ohnmacht, und seine Gemahlinn, die man in den

1727 Sommerpalast nicht einlassen wollte, warf sich
 Peter II ben der Kirche zu den Füßen des Monarchen,
 August II der ihr nicht antwortete. Er mußte also St.
 Ferdinand. Petersburg verlassen. Seine tugendhafte Gemahlinn und seine Kinder folgten ihm freiwillig. Der Kaiser gab schon am 21sten Herbstmonates dem Herzoge und der Herzoginn von Holstein, als Mitregenten, von dieser Begebenheit Nachricht, und sieht den Menschikow nicht anders an, als einen, der die Majestät beleidiget hat g). Menschikow erfuhr, so lange er in St. Petersburg war, nicht sein ganzes Unglück. Man ließ ihm die Verwaltung seines Vermögens. Es ward noch für die Prinzessin, seine Tochter, einige Tage in der Kirche gebethet, bis ihr der Verlobungsring wieder abgefodert worden. Nun erfolgte der traurige Auszug der ganzen schwarz gekleideten, aller Orden entblößten, Menschikowischen Familie aus St. Petersburg, in vier mit sechs Pferden bespanneten Kutschen. In der ersten war der Fürst und seine Gemahlinn, in der zweyten sein Sohn h), in der drit:

g) Weber Th. III S 102—105. Manstein, Memoires sur la Russie, Leipzig 1771 in 8. p 2—12. Der letztere führt mehr Umstände an, als der erstere. Hr. D. Schmid folget dem Manstein. Wenn man aber den Tag des Brieres mit dem, was am 18ten Herbstmonates geschehen, zusammenhält: so darf man nicht zweifeln, er sey schon am 18ten gefallen. Am 22sten Herbstmonates kam schon zu Dörpat ein Patent ein, daß Niemand seinen Befehlen gehorchen sollte. Rathspr. S. 257 264.

h) Joachim meldet zwar von zweenen Söhnen: aber der Fürst hatte nur einen.

dritten Arsenios sein Bruder der Fürstin, und
 in der vierten beide Töchter. Diesen folgten ¹⁷²⁷
 sechzig Packwägen, mit dreizig Handpferden, ^{Peter II}
 unter einer Bedeckung von hundert und zwanzig ^{August}
 Mann von der Garde zu Pferde. Dieser ^{II}
 Auszug sah einem gefallenem Minister nicht ^{Ferdinand}
 ähnlich. Er stand auch noch in den Gedan-
 ken, man würde ihm seine Güter lassen, und
 ihm erlauben, zu Oranienburg einer kleinen
 Stadt in der jelezischen Provinz des worone-
 schischen Gouvernements, welche er selbst er-
 bauet und ein wenig befestiget hatte, sein Le-
 ben zu beschließen *j*). Als er aber zu Twer
 ankam, wurden seine Sachen auf kaiserlichen
 Befehl versiegelt und ihm nur die notwendig-
 sten gelassen. Seine Bedeckung wurde ver-
 doppelt; man gab auf ihn sehr genau Achtung;
 kaum war er zu Oranienburg angelanget, als
 ihm die schriftlichen Klagen wider ihn einge-
 händiget wurden; und die ernannten Kommi-
 säre folgten ihm auf den Fuß dahin, um hier-
 über zu erkennen *k*). Man beschuldigte ihn,
 so viel ich weis: 1) er sey die einzige Ursache
 an dem Tode des ehemaligen Sarewitsch;
 2) habe er verhindert, daß die erstere Gemah-
 linu den großen Peters, des ihigen Kaisers
 Großmutter, in leidliche Haft gebracht wor-
 den; 3) sey er mit den Zöllnen betrüglich um-
 gegangen, und habe dadurch unermessliche
 Summen gezogen; 4) habe er, als Oberauf-
 seher, die Hälfte der Auflagen auf den Toback,
 welche sich jährlich auf 600,000 Rubel belau-
 gen,

⌘ 3

fen,

j) Joachim Th. II S. 111 f.

k) Manstein p. 12 sq.

1727 fen, unterschlagen; 5) habe er viele getreue
 Peter II Personen fälschlich angeklaget, und sie ihrer
 August Ehre und Güter beraubet; 6) nach Peters I
 II Tode habe er seinem Ehrgeize keine Gränzen
 Gerdi- gesetzt, und seine Tochter mit dem Kaiser ver-
 mand lobet, um dadurch die Regierung allein an
 sich zu ziehen, und die Gewalt der Kollegien
 zu unterdrücken; 7) habe er sich beflissen, die
 Kriegsmacht zu bestechen, und auf seine Seite
 zu bringen, in dieser Absicht aber, wenn zur
 Löhnung kein Geld vorhanden, große Sum-
 men vorgeschossen, und sich selbige mit schwe-
 ren Zinsen wieder bezahlen lassen; 8) überaus
 große Summen in die londonische und amster-
 dammer Bank geleyet und 9) den Vorsatz ge-
 faßt, seinen Sohn an die Großfürstin Na-
 talia zu vermählen, und ihn dadurch auf den
 kaiserlichen Thron zu bringen ¹⁾. Man hatte
 also alles zusammen gesucht, was dem gefal-
 lenen Fürsten zur Last gereichen konnte. Es
 ist daher viel, daß man ihn hier nicht beschul-
 diget hat, er hätte das Testament der Kaiser-
 rinn Katharina unterschoben, und der Bür-
 gerschaft zu Riga den Untergang geschworen.
 Wie er sich wider diese Anklage zu rechtfertigen
 gesucht, habe ich bisher nicht gefunden. Un-
 ter seinem Vermögen traf man, nebst den
 vielen Kleinoden und Baarschaften, drey sil-
 berne Tafelgeschmeide an, jedes von vier und
 zwanzig Duzend Teller und dem übrigen zur
 Tafel erforderlichen Geräthe, wovon eines zu
 London, das andere zu Augsburg, und das
 dritte zu Hamburg verfertigt worden. Die
 Juwelen nebst allem Silbergeschirre wurden
 nach

1) Joachim Th. II S. 112 f.

nach Hofe, die Baarschaften in den kaiserlichen Schatz gebracht. Von diesen war der Kaiser geneigt, den durch dieses Ministers Verfolgung verwiesenen und nun zu begnadigenden Personen ein Theil zustießen zu lassen m). Der Fürst hatte eine Bibliothek von ohngefähr dreyzehntausend Bänden, worunter dreytausend sehr seltene von Constantinopel und anderen Orten gekommene Bücher waren: welche auf kaiserlichen Befehl in das Michaeliskloster bey Moskow gebracht worden n). Endlich ward er verurtheilt, seine übrige Lebenszeit zu Veresow, oder Verosowa in der tobolskischen Provinz in Sibirien zuzubringen. Seine Gemahlinn, welche sich blind geweinet hatte, starb unterwegs: aber seine Kinder folgten ihm dahin. Er genoß daselbst täglich zehen Rubel o): wovon er so viel erspartete, daß er eine Kirche erbauen konnte, woran er selbst mit dem Beile in der Hand arbeitete. Er ertrug sein Unglück mit mehr Standhaftigkeit, als man ihm zugetrauet hatte. Vorher war er schwächlich, ist ward er stark und nahm zu. (Er starb p) hier an einer Vollblütigkeit, weil

1727
Peter II
August
II
Ferdinand

§ 4

der

m) Weber Th. III S. 106 f.

n) Strunii et Jugleri Bibliothec. Hist. litt. select. p. 383 seq.

o) Weber saget nur einen Rubel, welches aber unwahrscheinlich ist. Th. III S. 104.

p) Nach dem Weber Th. III S. 178. starb er am 2ten Wintermonates 1729 fast auf eine gewaltsame Art. Manstein S. 13 benennet eben diese Zeit, nennet aber den Tag nicht. Er saget ausdrücklich, es wäre 1729 geschehen,

1727 der Sage nach Niemand war, der ihm die
 Peter II. Uder öffnen konnte 7). Die Kaiserinn Anna
 August ließ die noch lebenden Kinder 1732 zurückkom-
 Gerdi- men 2): wovon die ältere, die ehemalige Braut
 mand des Kaisers, vor dem Vater aus der Welt ge-
 gangen war 3). Sein einziger Sohn, Alex-
 ander, ward, so lange der Vater in glücklichen
 Umständen war, für verständig und witzig ge-
 halten. Nach der Unnade und dem Tode
 seines Vaters sah man, daß er am Verstande
 der schwächste im ganzen russischen Reiche war.
 Er dienete unter der Garde und starb als Gene-
 ralfeldwachtmeister. Seine zwecue Söhne,
 welche er nachließ, hießen Alexander und
 Sergei. Jener nahm als Brigadier seinen
 Abschied, und lebet so viel ich weis, noch auf
 seinen Gütern. Dieser war 1775 Oberster
 des petersburgischen Regimentes, und stand
 in Pleskow. Die jüngere Tochter ward ver-
 mählt mit Gustav, Grafen von Biron, einem
 Bruder des Herzogs von Kurland, und starb
 im Anfange des Jahres 1737 4).

S. 136.

hen, also nicht 1727, wie ich in den Mate-
 rialien zu der russischen Geschichte, S. 393 lese.
 Nach dem ersten Theile der Erdbeschreibung
 des Hrn. Oberkonsistorialraths Büsching, in
 allen mir bekannten Auflagen, bey dem Arti-
 kel Beresow soll er erst 1731 gestorben seyn.

7) Manstein S. 13.

2) Manstein S. 69 f. Anna gab ihnen sehr
 großmüthig einen Theil der väterlichen Güter
 wieder.

3) Manstein S. 16.

4) Manstein S. 16. Man hat: Les caprices
 de

§. 136.

1727

Am 6ten Heumonates schrieb der livländische Gouverneur, nach eingegangener Erlaubniß, einen Landtag auf den 21sten August aus. Diejenigen, welche durch ehehafte Verbindungen auf demselben zu erscheinen abgehalten werden, können einen andern aus ihrem Kirchspiele oder aus der Nachbarschaft bevollmächtigen. Diejenigen, welche ausbleiben, haben ihre Nachlässigkeit sich selbst bezumessen, und dürfen sich nicht befremden lassen, wenn wider sie, Landesgewohnheit nach, etwas Nachtheiliges beschloffen worden w).

§. 137.

In diesem Jahre befahl der König Friedrich Wilhelm von Preußen in einem Schreiben, Berlin den 28sten April 1727, der preußischen Regierung, daß, weil zu Narva nur der zehente Theil an Abschöß entrichtet werde, von des zu Königsberg verstorbenen Uhrmachers Coigne dahin gehenden Verlassenschaft ein mehreres auch nicht gefodert werden mögte w).

Æ 5

§. 138.

de la fortune, ou Histoire du Prince Mentzikof, à Paris 1772 in 12. Ferner: Merkwürdiges Leben des berühmten Fürsten Menschikow, Leipz. 1774 in 8. Endlich: le Prince Couchimen, einen Roman, den der aus russischen Diensten entlassene französische Officier, Lamspert, um sich an Menschikow zu rächen, geschrieben hat. Ich habe sie alle drey nicht gesehen. Beitr. über die n. hist. Schr. Th. IV S. 469. Büschings Wöch. Nachr. Jahra. II S. 277 f. Sein russischer Fürstenbrief ist zu Moskow gedruckt.

u) Rathssamml. in 4.

w) Autographa et Transsumta T. I p. 99.

1727

Peter II
August
II
Ferdinand

S. 138.

Die verwittwete Herzoginn von Kurland hatte bey ihrer Anwesenheit in St. Petersburg viele Beschwerden wider den Fürsten Menschikow angebracht. Die Kaiserinn schickte den Generalleutenant Grafen Anton Manu-elowitsch de Vier, der zwar des Fürsten Schwestermann, aber auch sein abgesetzter Feind war, nach Kurland ab, um selbige zu untersuchen x). Graf Moritz von Sachsen und die Stände des Herzogthums Kurland suchten noch immer die geschehene Wahl zu behaupten. Der König von Polen sah sich, da er im vorigen Jahre auf der Rückreise von Grodno nach Warschau begriffen war, einer ihm zugestossenen Krankheit halben, genöthiget zu Bialostock einzukehren. Hier machte ihm der Graf seine Aufwartung, und hatte mit ihm verschiedene geheime Unterredungen. Der Monarch verlangete endlich durch seinen Minister, der Graf mögte die Wahlurkunde ausliefern, welches dieser mit verschiedenen Einwendungen abzulehnen suchte. Weil er nun vermuthete, der König würde durch seine Weigerung zum Unwillen gereizet werden: so schrieb er an ihn einen Brief, dieses wesentlichen Inhaltes, daß weder seine Ehre, noch sein Gewissen ihm erlaubeten, den verlangten Schritt zu thun y). Der Adel hielt am 18ten Hornungs einen außerordentlichen Landtag z).

Der
x) Weber Th. III S. 79. Joachim Th. II S. 94. 96. 97.

y) Espagnac Histoire de Maurice T. I p 61—64.

z) In der Instruktion des neuenburgischen Kirchspiels für ihren Deputirten Johann Albrecht
Kosf

Der Kammerjunker Rurbenberg, der im vorigen Jahre nach Grodno abgefertigt gewesen war, stattete auf demselben von seiner Berichtigung Bericht ab ^{a)}: daß ihm auf dem Reichstage, in Ansehung der vollbrachten Wahl alle zuwider gewesen; daß ihm die bey dem Könige gesuchte öffentliche Audienz gänzlich abgeschlagen worden, weil der Landtag wider das ausdrückliche Verboth des Königes gehalten worden, und daß, ob man gleich das Recht zu Landtagen, worauf er sich berufen hätte, nicht dem Lande gänzlich abgestritten, dennoch ihm beständig eingewendet worden, daß man wider das ausdrückliche königliche Verboth von keiner allendlichen Nachfolge im Fürstenthum handeln, noch weniger aber eine Wahl vornehmen sollen; daß er derowegen die ihm mitgegebene Deduktion nicht eingeben können, indem man sie nicht annehmen wollen, und wiewohl er mehr als vierzig Exemplare derselben durch allerley Wege den Magnaten und Landbothen über-

1727
Peter II
August
II
Ferdinand

Korf vom 2ten Horn. 1727 Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 39 wird gemeldet, daß Se. Hochfürstl. Durchl. dem Vaterlande für nothwendig erachtet, auf den 18ten Hornungs d. J. einen außerordentlichen Landtag auszusprechen. Espagnac Hist. de Maurice T. 1p. 64. Les Etats de Courlande se trouvoient dans le plus grand embarras; ils envoyèrent un Deputé à Dantzick pour prier le Duc Ferdinand de revenir dans ses Etats, ou, en cas de refus, v'approuver l'élection du Comte de Saxe.

a) Dieser Bericht steht von Wort zu Wort Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 42.

1727
 Peter II
 August
 II
 Ferdin-
 and

übergeben und empfohlen: hätte er doch immer die Antwort hören müssen: es wäre daran nicht mehr zu denken, indem der König die Wahl schon zernichtet hätte; woben man einhällig gerathen hätte, das Land mögte mit fernerm Widerstreben weder sich selbst noch dem Reiche ein Unglück zuziehen; das Wahlrecht stünde noch immer zu beweisen und zu behaupten; im übrigen wäre man erbötig; das Land auf alle Weise bey der Religion, den Verträgen und Grundgesetzen zu handhaben, und demselben alle Sicherheit darüber zu geben; daß man, nachdem der Entwurf zu der nachtheiligen Sakung gemacht worden, ihm zwar einen öffentlichen Vortritt bey dem Monarchen angeboten, er aber, allerley Besorglichkeiten wegen, solchen anzunehmen Bedenken getragen; dahingegen hätte er durch den gegen das Land wohlgesinneten Feldmarschall Flemming, welcher sein Gewerbe in vielen Stücken zu befördern und zu unterstützen gesucht, eine Privataudienz bey dem Könige erhalten; daß in dieser Audienz der König sich sehr gnädig geäußert wie er nämlich dem Lande bey der Wahlsache nicht zuwider seyn wollte, wenn sie nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre, und versprochen hätte, das Land von der instigatorischen und fiskalischen Klage zu befreyen; daß er alle Mühe bey den Magnaten angewendet, aber zur Antwort bekommen hätte, daß die Absicht der Republik nicht wäre, die Verträge zu kränken, sondern vielmehr solche auf alle Weise aufrecht zu erhalten, es mögte das Land nur keine Gelegenheit geben, solche zu brechen; daß also aller Vorstellung ungeach-

tet,

tet, die Wahl gehoben und die Kommission fest gestellt worden; daß kein fremder Minister sich gereget, außer dem russischen, welcher im Namen seiner Kaiserin erkläret hätte, daß sie die Theilung des Landes in Wojwodschaf-ten nicht zugeben würde; daß er sich bey den Oberräthen erkundiget, was bey solchen Umständen zu thun wäre, jedoch keine Antwort erhalten hätte; daß zuerst, außer dieser Materie, alle und jede sich sehr günstig für das Land erkläret, und große Verheißungen gethan hätten, selbiges bey der Religion, den Grundgesetzen, und der deutschen Oberkeit zu lassen; daß von Seiten des Herzoges Niemand zugegen gewesen, der öffentlich etwas geworben hätte, und ob es gleich unter der Hand geschehen seyn mögte: so sey doch wider die letzte königliche Kommission nichts vorgenommen, oder verhänget, noch die Sache wegen der der Herzoginn Anna eingeräumten Aemter berühret, vielmehr aber die instigatorische Klage ausgesetzet worden, daß der König ihn bey der Beurlaubung, welche bey einem festlichen Tage geschehen, erinnert hätte, es zu besorgen, daß ehestens wieder ein Deputirter mit genügsamer Vollmacht nach Warschau abgesandt werden mögte. Er legete hierauf seiner kränklichen Umstände wegen, das Amt eines Landesabgeordneten nieder und gab, nebst den in Händen gehaltenen Urkunden, die von den zu dieser Reise erhaltenen tausend Reichsthalern die erübrigten zweyhundert Reichsthaler zurück. Die Oberräthe und das Land bathen in währendem Landtage ferner um Anstand in dem

1727
 Peter II
 August
 II
 Gerdi-
 and

instiga:

1727 instigatorischen Klagwerke *b*). Zum Landbothenmarschall ward Benedikt Henrich von Seicking Deputirter des zabelischen Kirchspieles erwählt, welcher sich verbat, daß man ihn nicht so, wie den vorigen Landmarschall, mit Schmähschriften und Ausforderungsbriefen anfechten mögte. Die Ritterschaft machte dem Obrerräthen die gewöhnliche Aufwartung. Mit dem Oberburggrafen war sie nicht zufrieden, weil er das Ausschreiben zu diesem Landtage nicht unterzeichnet hatte. Den 21sten Hornung bezeigten die Landtagsdeputirten der Herzoginn ihre Ehrfurcht, und wurden von ihr zur Tafel behalten. Am 22sten begab sich die Ritterschaft zu dem Grafen Moriz, welcher um diese Zeit Prinz betitelt ward, und erwiesen demselben ihre Ehrfurcht. Er behielt sie gleichfalls zur Tafel. Am 24sten beschloß die Ritterschaft es als ein die ganze Ritterschaft betreffendes Verbrechen anzusehen, wenn ein Privatmann den Landbothenmarschall, des landtäglichen Schlusses wegen, beleidigte. Der Landmarschall von der Brügggen ward zur Rechenschaft gefodert, warum er sich in Landesachen mit dem Großkanzler Szembec in einen Briefwechsel eingelassen. Er erklärte sich, dieser Briefwechsel hätte seine eigene Sachen betroffen *c*). Wider den Oberburggrafen wollte man sich verwahren, weil er nicht angefaßten wäre. Den 25sten Horn. ward der polnische

b) Die Bittschrift steht Volum. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 43.

c) Diese Erklärung ist Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 44.

polnische Hauptmann Eberhardt Christoph 1727
 von Medem zum Landesabgeordneten erwähl- Peter II
 let. Den 26sten lief Nachricht ein, daß der August
 Obergurggraf wider den Landtag eine Bewähl- II
 rung bey dem poniewiezischen Grod, oder Gerdi-
 Starostengerichte eingelegt hätte. Der Ent- wand
 wurf zur Instruktion des Landesabgeordneten
 ward dem Grafen Moritz vorgelegt, und von
 ihm gebilliget. Man bewilligte dem Hrn. von
 Medem 2000 Rthaler, wenn seine Werbung
 ein Jahr währen würde. Der Landtag war
 sehr misvergnügt, daß der Regimentsquar-
 tiermeister Rappe die altenburgische Kirche re-
 formiret hatte. Den ersten März meldete
 sich der russische kaiserliche Generalpolicen-
 meister Devier, trat mit dem Geheimenrathe
 Bestuschef ein, und trug vor, daß er, weil
 er sähe, daß dieser Landtag einig abliefe, und
 die Landschaft bey ihrem vorigen Schlusse
 bliebe, im Namen seiner hohen Principalium
 zu versichern hätte, es wäre ihr angenehm,
 und sie würde ihren Minister in Polen anwei-
 sen, mit seiner Bewerbung dieses alles zur
 guten Endschaft zu bringen, indem sie dieselbe
 Meynung von Kurland hege, die der gottsä-
 lige Kaiser gehabt hätte, und in keine Verän-
 derung des Staats willigen werde. Der Land-
 tag antwortete, daß die Landbothen diesen Vor-
 trag mit der tiefsten Ehrfurcht angehört, und
 da sie wegen Handhabung ihrer Rechte und
 Freyheiten sich an Ihre Königliche Majestät
 von Polen zu wenden hätten: so hätten sie das
 Nöthige schon besorget, und schätzten sich
 glücklich, wenn der Ausgang mit ihren Wün-
 schen überein käme. Alle Deputirte verbunden
 sich,

1727
 Peter II
 August
 I
 Ferdin-
 and

sich, nicht eher, als am 16ten März auf ein-
 mal in ihren Kirchspielen Bericht abzustatten,
 weil sie um die Zeit den Abgeordneten des Lan-
 des schon an Ort und Stelle vermutheten:
 damit vor der Zeit nichts auskommen mögte,
 indem alles mit eigener Hand geschrieben wor-
 den. Am 4ten März nach Mittage nahm man
 Abschied von den Oberräthen, der verwittwe-
 ten Herzoginn und dem Grafen Moriz, und
 beschloß den Landtag d). Am 1sten März
 legete die Ritterschaft ihre Bewahrung bey dem
 Instanzgerichte zu Mitau wider den Oberburg-
 grafen Adam Kosimir Kosziusko ein, weil
 er den Grundgesetzen des Landes, und seiner
 eigenen Anheischung zuwider, sich in dem Her-
 zogthum nicht mit Landgütern versehen, und
 sich den Landtügen und allen öffentlichen Hand-
 lungen, die zum Besten des Landes angesehen
 worden, entzogen hätte e). Nicht lange vor-
 her hatte der Herzog Ferdinand am 13ten
 Hornungs wider die beiden Oberräthe, den
 Landhofmeister Heinrich Christian von Brin-
 ken, und den Kanzler Johann Heinrich Key-
 serling, eine Bewahrung einlegen lassen, weil
 sie alle Rechte des Landesherren an sich gezogen
 hätten f). Den 4ten März erhielt der Lan-
 desbevollmächtigte, Mannrichter Alexander
 Korf, seine Instruktion g). Er sollte suchen
 die

d) Dieses habe ich aus dem Tagebuche des
 Landtages genommen, welches Vol. IV MSS.
 in der großf. Biblioth. Nr. 40 steht.

e) Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 45.

f) Ebendas. Nr. 51.

g) Sie steht Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth.
 Nr. 47.

die Landtagschlüsse zu vollziehen; den allge-¹⁷²⁷meinen Friedensfürer, Treyden, der den vor-^{Peter II}rigen Landbothenmarschall herausgefodert hatte, ^{August}und den verrätherischen Fiskal gerichtlich ver-^{II}folgen; die Exekution wegen des Pasquilles ^{Ferdin}besorgen; die Taxatoren der Juden, Mainz und Abraham, welche Bürger, für die übrigen geworden, so lange in Verhaft setzen lassen, bis sie die rückständigen Judengelder bezahlt hätten, welche zu den peinlichen Processen angewendet werden sollten; und wenn sich was wichtiges in Landesangelegenheiten äußerte, dem Lande kund thun. An eben dem Tage erhielt Niedem seinen Verhaltungsbe-
fehl ^h). Dafern wider alles Vermuthen das Gesuch des Landes in Polen keinen Eingang finden, sondern die letztere Säkung vollzogen werden sollte, wird er auf den Fall wider das Stück erwählter Säkung, welches von kur-ländischen Sachen und Staatsveränderung handelt, eine Bewahrung ⁱ) entweder in den polnischen oder litthauischen Gerichten zu den Akten legen, und einen Schein deswegen zurück bringen. Aus dem Landtagschlusse er-
sieht man ^k), daß die Ritterschaft, nebst den anwesenden Oberräthen, sich einhälligt verbunden, bey adelichen Worten, Tren und
Glaus

^h) Diese Instruktion findet man Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 49. 53.

ⁱ) Manifestation und iuris Reseruation.

^k) Der ganze Landtagsschluß vom 4ten März 1727 steht Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 50.

1727

Peter II
AugustII
Ferdinand

Glauben, bey der Wahl eines künftigen Herzogs von Kurland und Semgallen in der Person des Grafen von Sachsen standhaft und fest bey einander zu bleiben. Bey dieser Landtage waren zweene Oberräthe abwesend, der Landmarschall Brügggen, und der Oberburggraf Kosiustko. Mit des ersteren Entschuldigung war man zufrieden. Wider den letzteren hatte man, wie schon gedacht, eine Bewahrung eingelegt. Der Regimentsquartiermeister Rappe hatte die katholische Religion angenommen, und sich vorgesezt, die altenburgische und großillauische Kirche, welche ihm doch nicht allein gehörten, völlig zu seiner neuen Religion zu bringen. Auf geführte Beschwerde der übrigen Einzelpfarren legete die Ritterschaft eine Bewahrung wider denselben bey dem mitauischen Instanzgerichte ein. Die Landschaftsofficiere wurden angewiesen, wegen der auf der adelichen Haken Tariffe stehenden, und zu der ritterlichen Fahne gehörigen fürstlichen Lehn- und Pfandgüter, nicht von den Summen, sondern von den Haken die Bewilligungen bezutreiben. Der Superintendent ist von den Oberräthen nochmal ernsthaft erinnert worden, sich dem sechsten Punkte des landtäglichen Schlusses von 1724 gemäß zu bezeigen, damit des zur Unzeit verlangten Ranges wegen keine Einführungen der Priester in adelichen Kirchen verzögert, oder unordentlich verrichtet werden. Die Sachen wider Treyden von Ehrunden und den Fiscal Nagki werden dem Landesbevollmächtigten sehr nachdrücklich eingebunden. Viele Sachen wurden bis zum künftigen ordentlichen Landtage verschoben. S. 139.

§. 139.

Nedem wurde bey seiner Ankunft in Warschau gefangen genomm. n. Der Fürst Menschikow schien ist mit höheren Absichten unzugehen, daß er darüber des Herzogthums Kurland vergaß /). Endlich, da er am 18ten Herbstmonates völlig in Ungnade fiel, und nach Sibirien geschickt wurde, hörten seine Entwürfe in dieser Sache völlig auf. Der König von Polen setzte die Bekehrung des Herzog Ferdinande aus und schrieb deswegen an den Primas m). Darauf bevollmächtigte der Kaiser

1727

Peter II

August

II

zu die

hand

N 2

Peter II

n) Ziegenhorn Staatsgesch. § 186. 187 und Nr. 284 in den Beylagen S. 351.

m) Dieser Brief lautet Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 61 also: Mein Herr Primas. Ich bedaure, daß Vero vorgenommene Medicinirung mich des Vergnügens beraubet, denselben noch vor meiner Abreise zu sprechen. Ich zweifelte nicht, daß man Ihm wird Part gegeben haben, daß ich alle Depechen habe ausfertigen lassen, welche bey der letzten Zusammenkunft entworfen worden. Was die Lehnsempfangung des Herzogen von Kurland betrifft: so haben unterschiedene Ursachen mich bewogen, selbige auszusagen, unter denen diese die vornehmste, daß die Proceße zwischen diesem Herzoge und denen kurländischen Ständen vor Unserm Relationsgüchten noch nicht geendigt, der hierbey interessirte Adel aus Beförderung einiges von dem Herzoge nach der Lehnsempfangung zu unternehmenden Ressentiments ihm solche Vorstellung machen könnte, die ganz entgegen wären denen Ideen, so man hieselbst hat, dieses Land mit Douceur zu tractiren. Diesen Aufschub vorzunehmen habe ich desto weniger Beden-

I 727 Peter II seinen General Peter von Lacy an
 Peter II die kurländischen Oberräthe, Hauptleute, Rit-
 August ter- und Landschaft, um ihnen einige Vortel-
 II lungen zu thun, welche das Beste des Kaisers
 Ferdin- und des Herzogthums betreffen *n*). Bey Aus-
 nand näher

Bedenken getragen, da die auf den 25ten Au-
 gust bestimmte Commission Vollmacht hat, alle
 einheimische Streitigkeiten beyzulegen, sie
 alsdann auch alle Sachen wird abmachen und
 einrichten können nach denen Absichten der
 Stände und Republik, wornach ich jederzeit
 bereit seyn werde, eine Akte der Investitur
 auszufertigen. Diese meine Meynung eröffne
 ich demselben gar gerne, damit Er nicht allein
 selbst der Aufrichtigkeit meiner Absichten vers-
 ichert seyn, sondern auch daß alle diejenigen,
 welchen dieser Aufschub einige Beunruhigung
 erwecken mögte, (sich) versichern können, daß
 ich kein ander Objekt habe, als ganz genau
 zu erfüllen die Resolutiones, welche die Stände
 der Republik auf dem letzten Reichstage wegen
 des Herzogthums Kurland genommen haben,
 und daß die Konstitution dergestalt desto sicher-
 rer und glücklicher zur Exekution gebracht
 werden könne, in dem gänzlichen Vertrauen
 zu dessen Kredit und Fähigkeit, daß Er die
 angeführten Ursachen werde gütigst machen
 wider alle ungleiche Auslegungen, die sich
 dagegen finden könnten. Uebrigens empfehle
 Selbigen göttlicher Obhut. Warschau den
 26sten April 1727. Augustus Rex.

n) Das Beglaubigungsschreiben, welches ich
 Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 62
 gefunden habe, ist folgendes: Von Gottes
 Gnaden Wir Peter der andere, Kaiser und
 Selbsthalter von allen Rußen, ic. ic. ic. Thun
 denen Wohlgeeb. des Herzogthums Kurland
 und Semgallen Herrn Oberräthen, Haupt-
 män-

näherung der bewaffneten königlichen polnischen Kommission hielt sich Graf Moriz in Mitau nicht mehr sicher, indem er wohl wußte, daß de: Vicekanzler, der auf die Abreise der Kommissäre gedrungen hatte, sein abgesagter Feind war. Er nahm den Weg nach Libau, nebst denen wenigen, die ihm zugethan waren. Von dort begab er sich am 8ten August auf eine Insel im usmarischen See nicht weit von Goldingen. Ein beträchtlicher Vorrath von Kriegs und Lebensmitteln, welchen er hier empfing, brachte ihn zu dem Vorsatz, sich hier zu befestigen: wozu er seine dreihundert Soldaten und sechs hundert Bauern brauchte. Mittelt eines Reskriptes lud er die Kurländer ein, sich mit ihm zu vereinigen: aber aus Furcht, mit den Polacken noch in

1727
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

U 3

größeren

männern und der ganzen Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen. Demnach Wir bey gegenwärtigen Konjunkturen für gut erachtet, Unsern General, den Uns lieben getreuen von Lacy an dieselben abzufertigen, und Ihnen durch selbigen einige Unser sowohl, als des Herzogthums Kurland und Semgallen Interesse betreffende Vorstellungen thun zu lassen: als wünschen Wir, daß in allem, was besagter Unser General denen kurländischen Ständen von Unserentwegen antragen wird, Ihm dieselbe völligen Glauben beizumessen belieben wollen. Zur Beglaubigung dessen Ihm gegenwärtiger Unser Brief, unter Unser eigenhändigen Heyschrift und angedrucktem Reichsinsiegel ertheilet worden. St. Petersburg den 26sten Julii 1727. Unserer Reglerung im ersten Jahre.

Peter.

Graf Galowkin.

1727
 Peter II
 August
 II
 Ferdin
 and

größeren Verdruß zu gerathen, ward es nicht angeschlagen. Der Kaiser von Rußland ließ den Ständen kund thun, wenn sie von der Wahl des Grafen abstehen wollten, würde er die Republik Polen nöthigen, die obhandene Vereinigung des Landes mit Polen nicht zu vollziehen. Die Stände schickten zweene Edelleute an den Grafen, bekamen aber keine Antwort. Lacy und Bibikow hatten Befehl in Kurland einzurücken, um dem kaiserlichen Antrage Nachdruck zu geben. Sie verlangeten, sich mit dem Grafen zu besprechen: welches dieser von Tag zu Tag verzögerte. Lacy, der wohl dachte, der Graf suche nur Zeit zu gewinnen, um sich desto besser zu verschanzten, berennete die Insel in der Stille mit zwölf hundert Mann. Er schickte hierauf seinen Adjutanten an ihn, damit er zu ihm käme, um mit ihm zu sprechen; er hatte vor, sich seiner zu bemächtigen; der Graf hatte Wind davon bekommen; er antwortete also, wenn General La y sich an dem verabredeten Orte allein einfinden wollte, würde er ihn gerne besuchen. Der General willigte darinn; der Graf hielt ihm in hitzigen Ausdrücken sein Verfahren vor, und wollte von nichts hören. Wie Lacy von dieser Unterredung zurückgekommen war, sandte er zu dem Grafen, mit dem Bedeuten, er gäbe ihm nicht länger als vier und zwanzig Stunden Bedenkzeit, nach welcher kein Quartier zu hoffen wäre. Die Verschanzungen waren nicht fertig. Moris sah sich zu schwach Widerstand zu thun. Er mußte seine Leute und seine Sachen den Russen überlassen. Er selbst entranm nach Windau, indem er seinen Ausschere

1726
 Peter II
 August
 II
 Ferdin-
 and

königliche polnische Kommission, mit einigen zu ihrer Bedeckung dienenden Truppen, etwa tausend Dragoner, welche unter dem Kronunterfeldherren Chomentowski stunden p), zu Mitau an. Der General Lacy, der mit seinen Bölkern bey Riga stand, ließ der Kommission entbiethen, sein Kaiser würde es nicht zugeben, daß nach Ferdinands Ableben Kurland unmittelbar dem polnischen Reiche einverleibet würde. Die Kommission lehrete sich daran nicht, sondern verlangete, er sollte diejenigen Truppen, welche in Kurland stunden abführen. Auch das geschah. - Der Prinz von Holstein kam zwar am 5ten Weinmonates 1726, und der Prinz von Hessenhomburg am 25ten Herbstmon. 1727 nach Mitau. Beide waren, wie oben gedacht, zum Herzogthume im Vorschlage, reiseten aber bald wieder ab; und die Sache wurde nicht weiter betrieben q). Der Graf von Sachsen hatte sich von Windau nach Königsberg und Danzig begeben. Hier kamen viele Kurländer von seinem Anhang zu ihm; er aber protestirte wider die polnische Kom-

er müste denn unter denen Gefangenen gewesen seyn, welche Lacy den königlichen Kommissären zu Mitau, nebst dem Gepäc des Grafen, überantwortete. Nur ein Kästchen schickte er nach St. Petersburg, weil die Polacken es in seiner Gegenwart nicht eröffnen wollten. Man vermuthete die Wahlurkunde darinn zu finden. Espagn. T. I p. 67 fu.

p) Espagnac. T. I p. 67.

q) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 189. 190 S. 77. Espagu. T. p. 68.

Kommission, und ihren Schluß, worinn sie ¹⁷²⁷ die oftgedachte Wahl für nichtig erklärten; ^{Peter II August} welches schon lange vorher der König und die Republik gethan hatten. Mit der Herzoginn ^{Gerdi-} Anna hatte er es ganz und gar verdorben ^{mand} r). Die Kommission schrieb einen Landtag aus, wemit die Ritterschaft nicht zufrieden war, sondern die Oberräthe zur Verantwortung zog, warum sie es nicht gethan hätten. Der Landtag ward am 15ten Herbstmonates angefangen s), und am 17ten Christmonates geendisget t). Inzwischen setzte die Kommission, in welcher Christoph in Słupow Szembek, Bischof von Ermeland und Sameland der vornehmste war u), ihre Geschäfte ämsig fort.

V 5

r) Espagnac Hist. de Maurice T. I p. 69—70. Memoir. de Brandebourg p. m. 339.

s) Das größte Stück des zu diesem sehr merkwürdigen Landtage gehörigen Tagebuchs, vom 15ten Herbstmonats bis zum 9ten Wintermonates steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 63.

t) Dieser Landtagsabschied ist vorhanden Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 66. Es haben ihn unterschrieben, die drey Oberräthe, der Landhofmeister Adam Kasimir Rosizusko, der Kanzler Kasimir Christoph Brackel, und der Oberburggraf Karl Sircks, der Landbothenmarschall Heinrich Johann Meerfeld, und alle Landbothen. Bey diesem Landtage hat der Hofgerichtsadvokat Christoph Anton Siegenhorn — ein verdienter Vater eines noch verdienteren Sohnes — der Ritterschaft große Dienste gethan.

u) Sein Vater war Franz Kastellan von Kamienek. Seine Brüder waren Stanislaw, Erz

1727 fort. Da der russische Hof sich in das Wahl-
 geschäft gemischt, und durch den General
 Peter II Lacy zu verstehen gegeben hatte, er würde
 August die Einverleibung nicht zugeben; die Ritter-
 II schaft aber sich, bald nach Ankunft der Kom-
 Ferdi- mission, zur unmittelbaren Unterwerfung er-
 nand klären, der geschenehen Wahl wegen um Ver-
 gebung gebethen, und weil es nicht zu ändern
 war, auf alle Wahl eines künftigen Herzogs
 Verzicht gethan hatte ^{m)}: so fugete man ihr
 etwas mehr, als vielleicht sonst geschehen wäre.
 Es wurde alles in Vergessenheit gestellet. Man
 erließ die Oberräthe des Arrestes: worunter
 der Kanzler Keyserling zwar in ziemlicher Ge-
 fahr stand, aber mit dem Verlust seines Amtes
 und sonst noch ziemlich leidlich davon kam.
 Vielleicht würden ernsthaftere Ausstritte erfol-
 get seyn, wenn nicht die 1724 vorgefallene
 bekannte thornische Tragödie schon bey allen
 protestantischen Mächten einen gar tiefen Ein-
 druck, wegen des Verfahrens in Polen wider
 die Protestanten gemacht hätte. Es wurde
 demnach ein Plan zur künftigen Regierungs-
 form, auf den Fall, wenn der Herzog Ferdin-
 and ohne männliche Erben abgehen sollte,
 nach vielen Streitigkeiten zwischen der Kom-
 mission, Regierung und Ritterschaft, beliebt,
 weben

Erzbischof von Gnesen, und Johann, Kronz-
 großkanzler. Er selbst war Domherr zu Kra-
 kow, Propst zu Niechow, Konsekretar, Bischof
 zu Ebelm, hernach zu Przemisl, und endlich
 zu Ermiland, und starb 1740. *Kiepmicki T. II*
 p. 360 sq.

^{m)} Landtagsabsch. S. 1.

woben das beste war, daß die Herzogthümer Kurland und Semgallen nicht in Wojwodschäften vertheilet werden sollten. Ueberdies eröffnete die Kommission einige Decisionen, die zur guten Ordnung gehörten, oder den Forderungen des Adels abhelfen. Die Entscheidung auf die Forderungen der Städte ward ausgesetzt, die Kommission selbst aber, welche am 13ten Christmonates wieder abzog, bis auf eine andere Zeit verschoben oder ausgesetzt x). Nach dem Abschiede dieses Landtages, §. 7, sollen die Juden vor Johannis das Land räumen, jedoch die dem Lande versprochenen Gelder entrichten. Nach §. 11. ward beliebt, daß keine Märkte des Sonntages gehalten, und die in so vielen Landtagschlüssen verbotenen Schänkeren der Bauern, bey nach:

1727
Peter II
August
II
Gerdianand

x) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 191—193 S. 77 f. Die Acta Commissionis findet man im Cod. diplom. Polon. T. V n. CCXCI—CCXCIII p. 486—500 am vollständigsten; nicht so vollständig bey Ziegenhorn in seinem Staatsrechte Nr. 85—291 in den Beylagen S. 351—362. In beiden Stellen sind in der Ordinatione futuri regiminis einige Worte ausgelassen, und dafür . . . drey Punkte gesetzt. Statt derselben heißt es: instrumentum Pseudo-Electionis Mauritianae etc. Nach dem darauf folgenden Worte omnia, muß man hinzusetzen alia. Man sieht dieses aus der Abschrift, welche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 67 steht und aus der deutschen Uebersetzung derselben, ebendas. Nr. 68. In dieser Uebersetzung lese ich: „Das Instrument der fälschlich vorgenommenen Wahl des „Mauritii und alle andere.“

1727 nachdrücklicher Andung, gänzlich abgeschaffet
 Peter II werden sollten.

August
 II
 Gerdis-
 nand

§. 140.

Unter dem Kaiser Peter dem großen kamen einige Obersten der Kosaken, als Abgeordnete des ganzen Volkes nach St. Petersburg, und bathen den Kaiser um die Wiederherstellung ihrer Vorrechte und Freyheiten. Der Monarch nahm diesen Antrag, welcher mit unehrerbiethigen Worten verknüpft war, sehr ungnädig auf, und ließ die Abgeordneten nach Reval bringen. Er errichtete hierauf eine russische Regierung zu Gluchow, welche so lange bleiben sollte, bis der Hetmann Skoropazki, der sehr betaget war, sterben, und ein anderer Hetmann erwählet werden würde. Nun erfolgte der Tod des Skoropazki, und die Kosaken bathen um einen andern. Peter II bewilligte es, ließ die Gefangenen los, und empfahl den vornehmsten unter ihnen, Daniel Apostel, den Kosaken zum neuen Hetmann; wozu er am 1sten Weinmonates zu Gluchow erwählet ward y).

§. 141.

Der Rathsstuhl zu Dörpat blieb in diesem Jahre in seinen Gliedern unverändert z). Nur wurde Bürgermeister Kellner gegen das Ende dieses Jahres schon gefährlich krank. Derowegen der Rath zweene Stuhlbrüder an ihn abordnete, um die dem Rathhause gehörigen

y) Weber Th. II S. 115. Th. III S. 112 — 114. 147 f. Joachim Th. II S. 117.

z) Rathspr. 1727 im Register und S. 3. 9. 13.

rigen Schriften abzufodern a). Der jüngste Rathsherr mußte so lange Quartierherr bleiben, bis ein anderer in seine Stelle kam b). Die Rathsverwandtin Viraun genöß, aller Einwendungen ohngeachtet, das rückständige Salarium ihres Ehemannes, jährlich fünfzig Reichsthaler c). Der Rath saß in einem für 12 Rthaler jährlich gemietheten Hause d).

1727
Peter II
August
II
Kerdis-
nand

S. 142.

Die Bürgerschaft bath um Hemmung der Verkäuferey und Meylands Verrichtungen e). In diesem Jahre sind nur drey neue Bürger geworden, worunter sich der Stadtssekretar Sonnenbach befand f). Das großgildische Bürgergeld war acht Reichsthaler, und mußte in Silbergeld erleyet werden g). Ein junger Bürger genöß ein freyes Bürgerjahr h). Die große Gilde hatte mit dem Uhrmacher Neumann i), Soppen k), Jckin l) und

- a) Rathspr. S. 326 f. 333.
- b) Rathspr. S. 256 f. *Sabmii Collect.* T. I p. 164.
- c) Act. publ. Vol. III n. 27.
- d) Rathspr. S. 91.
- e) Rathspr. S. 278. 282 f. 332.
- f) Rathspr. S. 19. 234. 327.
- g) Rathspr. S. 5. 225.
- h) Rathspr. S. 209—211. *Sabmii Collectan.* T. II p. 63—65.
- i) Rathspr. S. 4 f.
- k) Rathspr. S. 21. 55—57. *Ropenb.* S. 497.
- l) Rathspr. S. 23.

1727 und Reifstein *m*) viele Händel. Die
 Peter II Schragen der kleinen Gilde wurden ausge-
 August löset *n*).

II
 Ferdin-
 and

§. 142.

Der Kammeraffessor *S. Iza* und sein Sekre-
 tar verübten allerley Ausjaweisungen mit
 That und Worten, worinn der Defonomie-
 sekretar *Baier* ihm nachahmete. Hierüber
 führten einige Glieder des Rathes und die
 Bürgerschaft große Beschwerden *o*). Mit
 ihnen paarete sich der Oberstleutenant *Rach-*
mannof, weshalb man an den General
Lacy schrieb *p*). Am 30sten May ging ein
 generalgouvernementliches Schreiben an den
 Rath ein, daß der Brigadier *Brilli* General-
 major geworden *q*). Im Heumonate reifete
 der Vicepräsident *Wolf* vom Justizkollegium
 durch *Dörpat*, den der Rath bewillkommen,
 und ihm den Ehrenwein reichen ließ *r*). Die
 verwittwete Herzoginn von *Rurland*, welche
 durch *Dörpat* reifete, ward von zweenen Rathes-
 herren eingeholet, und mit Quartier und Le-
 bensmitteln versehen *s*). Der Oberstwachmei-
 ster *Jakob Johann Strömfeld* ward Statthalter

m) Rathspr. S. 29—39. 49. 57. 197. 222.
 241—244. 289. 294. 297. 301—304. 307
 319—322. Kopeyb. S. 515.

n) Rathspr. S. 319.

o) Rathspr. S. 40—49. 65. 69. 71—73. 82.
 83. 87. 90 Kopeyb. S. 325

p) Rathspr. S. 83 87. Kopeyb. S. 337—354.

q) Rathspr. S. 144.

r) Rathspr. S. 201. 202.

s) Rathspr. S. 347.

halter zu Dörpat t). Es ward nun für ein eigenes Dekonomiekanzleyhaus gesorget, und die Regierung trug dem Rathe auf, einen Bauanschlag dazu machen zu lassen u).

1727
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

§. 144.

Noch war das Protokoll von der letzten Kirchenvisitation nicht eingekommen w). Der Rath stellte eine Kirchenrevision über Stühle, Begräbnisse und Plätze der Kirche an x). Obgleich der Uhrmacher Neumann eine Kirchenglocke für 130 Rubel machen wollte: so konnte man sich doch nicht dazu entschließen, weil keine Mittel dazu vorhanden waren y). Die Beutelträger wurden bey ihrer Kirchenbauung geschüzet z). Die Weber mußten mit dem Armenbeutel gehen a). Dem esthnischen Küster wurde sein voriger Lohn wiederbestanden, nämlich jährlich 44 Kupferdahler b).

§. 145.

Alttermann Depkin setzte seinen Anspruch auf Vietinghof, oder Vietingküll fort c). Die Mühle zu Lubbia wollten die Bäcker pachten

t) Rathspr. S. 317.

u) Rathspr. S. 314. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

w) Rathspr. S. 90.

x) Rathspr. S. 150 f. Kopenyb. S. 393.

y) Rathspr. S. 91.

z) Rathspr. S. 234.

a) Rathspr. S. 173. 179 f.

b) Rathspr. S. 89.

c) Rathspr. S. 1.

1727 ten d). Der Fischzug Pranska ist auf fünf
 Peter II Jahre zu zehn Kubel verpachtet worden e).
 August Es entstand ein Gränzstreit zwischen der Stadt
 II und Rathshof, welcher aber bald beigeleget
 Staats ward f). Ueber den Malzmüller führte die
 Hand ganze Bürgerschaft harte Beschwerde g). Um
 diese Zeit sollte der Kreiskommissar ein Stück
 Viehweide vor der Jacobspforte der Postirung
 zur Pferdeweide eingeben. Der Rath schrieb
 an ihn, und stellte ihm vor, daß die Stadt
 wenig Viehweide hätte. Nach dem gemeinen
 Rechte kann man Niemanden wider seinen
 Willen das Seinige nehmen. Wenn also die
 Stadt noch so viel Weide gehabt hätte: so
 war es unrecht, daß man ihr das Ihrige ab-
 drang. In diesem Falle aber war es noch
 härter, weil die Stadt in der That Mangel,
 die benachbarten Güter aber Ueberfluß an
 Weide hatten h).

§. 146.

Der Bürgermeister erinnerte die Brand-
 herren sehr oft ihrer Pflicht, aber wie es schei-
 net, ohne Frucht i). Wirthshäuser wurden
 mit

d) Rathspr. S. 12.

e) Rathspr. S. 160.

f) Rathspr. S. 200. 201.

g) Rathspr. S. 332.

h) Rathspr. S. 139. Kopeyb. S. 377. Mit
 Wesnershof währte der Streit, der Kobras-
 tischen Mühle wegen, und mit Wassula der
 Fischerey halben immer fort. Rathspr. S. 17.
 30. 250. 268. 276—278. 280. 288. 314. 341.
 Kopeyb. S. 421 523. 533.

i) Rathspr. S. 13. 18. 263 f.

mit Einquartierung verschonet, außer dem hohen Nothfall. Dem Befehlshaber eines Regiments ward bey seiner Ankunft ein Faß Biers, ein Anker Weins, ein Anker Branntweins, und ein Viertel eines Ochsen gereicht. Der vornehmste Officier ward in das Präsidentenhaus einquartieret *k*). Der Acciseinnehmer und Fischzöllner Sugius führete verschiedene Beschwerden über die Fischer, Schlachter und andere, daß sie weder Zoll noch Accise bezahlten. Der Rath verfügete, daß die Fischer keine Fische, bey Verlust derselben, verkaufen sollten, bis sie solche angegeben hätten imgleichen, daß Niemand Meth ohne Erlegung der Accise brauen, im Fall der Uebertretung aber denselben verlieren sollte. Die russischen Zollbürgemeister verlangeten, daß der Rath die Accisgelder auf seine Kosten nach St. Petersburg bringen lassen mögte: welches abgeschlagen worden. Von nun an ward die Weinaccise wiederbezahlet. Die Accise ward halb in Silber, halb in Kupfer erleget. Die russischen Schlachter mußten ihr Vieh veraccisen. Damit es aber richtig geschehe, ward ihnen Wasili Sabolof zum Aufseher gesetzt. Christian Rasmus ward auf Michaelis Accis- und Fischzöllner. Sein Lohn in beiden Dien:

1727
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

k) Rathspr. S. 37. 55 f. 136. 138. 158 f. 161
— 165. 172. 174 f. 178. 184. 199—201. 212.
237. 247. 255. 267. 274. 289. 291. 295. 305.
307. 310. 314. 341. Kopeyb. S. 337—353.
409. 433. 489. 503. 529—532. 539. Act.
publ. Vol. III n. 28. Vol. XX n. 10. 12. 13.

1727 Dienst war 30 Rthaler, oder 24 Rubel N.
 Peter II Eine Lonne Malz galt in diesem Jahre 110
 August bis 120 Kopeken; Havers 66 $\frac{1}{2}$ und Gerste
 60 Kop. *m*). Schießpferde wurden bisweilen
 Ferdinand von den Verstädtern gewaltsamerweise genom-
 men. Der Oberamts Herr bekam die Anwei-
 sung, Ordnung hierinn zu beobachten. Wenn
 eine wahre Noth vorhanden war, und glimpf-
 lich darum angesucht ward, entzog man sich
 nicht Schießpferde zu stellen. Dennoch wurde
 ein und andermal, insonderheit bey der Durch-
 reise des Feldherren Sapieha, großer Unfug
 und große Gewalt getrieben *n*). Beym Bräu-
 fenbau halfen Bürger und Vorstädter mit-
 führen *o*). Man suchte den alten rigischen
 Weg wieder zu öffnen *p*). Er war widerrecht-
 lich bebauet. In Ansehung der Trummen
 ward nöthige Vorsicht gebraucht *q*). Den
 Zehendschnitt auf den Stadtfeldern verrichteten
 die Kammerer nebst den wortführenden Älter-
 leuten *r*).

S. 147.

Das Amt der Schneider hatte unter sich
 beliebt, es sollte kein Meister Gesellen, ohne
 Aus

l) Rathspr. S. 98 f. 121. 180. 239. 259—261.
 263—266. 307. 325. 330.

m) Rathspr. S. 45. 326. 334.

n) Rathspr. S. 28. 40 f. 276. Kopenb. S.
 325.

o) Rathspr. S. 44. 48. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

p) Rathspr. S. 68. 116.

q) Rathspr. S. 117. Act. publ. Vol. XXIV n. 10.

r) Rathspr. S. 258. 279. 288.

Unterschrift des Altermannes verschreiben. ¹⁷²⁷
 Der Rath verwarf diese Beliebung. ^{Peter II}
 Wie aber nach einiger Zeit das Amt einhällig um ^{August}
 die Bestätigung bath: ward sie nachgegeben ^{II}). ^{Gerdi-}
 Sie bathen auch um Befreyung ihrer Her- ^{hand}
 berge von Einquartierung ⁱ). Ihr Amtsbe-
 gräbniß ist gerade unter der Kanzel ⁱⁱ). Sie
 beschuldigten einen ihrer Mitmeister der Früh-
 vaterschaft ⁱⁱⁱ). Die Hutmacher wiesen einen
 aus der Lehre gelaufenen Jungen, welcher
 Meister werden wollte, ab, welches der Rath
 bestätigte; und erhielten den Auftrag eines
 Begräbnisses ^x). Das Amt der Bäcker ward
 angewiesen, besser Brod zu backen; entschul-
 digte sich aber mit dem schlechten Korn und
 mit der Schmälerung ihrer Nahrung ^v). Den
 Knochenhauern ward vergönnet, für gutes
 Fleisch, worunter keine Beinknochen oder
 Halsstücke wären, anderthalb, für das übrige
 aber nur einen Kopeiken zu nehmen. Ein
 Knochenhauer, welcher krankes Vieh geschlach-
 tet und verkauft, ward verurtheilet, sechs
 Wochen im Gefängniß zu sitzen, und die Pro-
 cesskosten zu bezahlen. Diejenigen Meister,
 welche es gewußt, aber so lange verschwiegen
 hatten, bis sie mit ihm in Streit gerathen wa-
 ren, wurden jeder auf 5 Thaler S. M. ge-
 stra-

3 2

stra:

i) Rathspr. S. 5—13. 181 ff. 186. 191. 218.
 223. 228. 311. 120.

ii) Rathspr. S. 178.

iii) Rathspr. S. 120—123.

iv) Rathspr. S. 287. 280.

v) Rathspr. S. 24. 37. 45. 47. 180.

vi) Rathspr. S. 73. Act. publ. Vol. XLIII n. 3.

1727 strafet z). Die Weber wurden nicht in die kleine Gilde aufgenommen, weil das Amt zum Theil aus Undeutschen bestand. Einer unter ihnen verlangete also, es mögte ein deutsches und ein undeutsches Amt errichtet werden. Ein anderer wurde angehalten, einen Jungen in der Lehre zu behalten, welcher von dem Gerichtskubjas abgestrafet worden a). Die Fuhrleute wurden angehalten, Pferde, wenn sie verlangt würden, zu stellen, und sich nicht mit dem Futtermangel zu entschuldigen b).

S. 148.

1728 Am 20sten Jänner 1728 reifete der Kaiser aus St. Petersburg nach Moskow zur Krönung ab. Diese erfolgte am 25sten Hornung, in Gegenwart der kaiserlichen Frau Großmutter, der Großfürstin Natana, der Prinzessin Elisabeth Petrowna, und der Herzoginn von Meckelnburg und Kurland, wie auch der Abgeordneten aus den Provinzen, von dem Erzbischofe zu Nowgorod, Theophanes, welcher ihm nicht nur die Krone aufsetzte, sondern auch den Zepter und Reichsapfel in die Hände gab. Bey dieser Krönung waren von Seiten der Stadt Riga ein Bürgermeister, und Rathsherr Melchior Caspari, welcher schon seit dreuen Jahren die Angelegenheiten der Stadt in St. Petersburg besorget hatte. Die Stadt Döpat war noch nicht im Stande, durch eigene Abgeordnete dieser Krö-

z) Rathspr. S. 260 f. *Sabmii* Coll. T. I p. 467.

a) Rathspr. S. 173. 179 f. 234 f. 237 f. 295 f.

b) Rathspr. S. 95.

Krönung bezuwohnen, und dem Monarchen 1728
 die treuen mit Ehrfurcht erfüllten Herzen ihrer Peter II
 Einwohner in einem feierlichen eben so feurigen August
 als frohen Glückwünsche zu eröffnen: allein, 11
 sie bevollmächtigte drey ehemalige dörfpatische Gerdi-
 Bürger, die ist in Moskow wohnten, Chri- nand
 stoph Moresin, Gottfried Schmid und
 Robert Büttner, ihre Stelle bey der Krö-
 nung zu vertreten, welche Vollmacht der Frey-
 herr von Strömfeld, dieser bis an sein Ende
 standhafte Freund der Stadt und des Rathes,
 mitnahm und ihnen einhändigte c). Zum
 Andenken einer so großen Sache wurden gol-
 dene und silberne Schaumünzen, und eine
 Menge derselben von kleinerer Größe unter
 das Volk an: geworfen. Ich habe keine zu
 sehen Gelegenheit gehabt. Allein Weber be-
 schreibt sie also: an einer Seite liegen die
 kaiserlichen Reichskleinode auf einem Altar
 mit der Beschrift: Di. Freude des Volks;
 auf der anderen Seite die kaiserliche Krone
 insbesondere, mit den Worten: Peter der
 Zwente, Kaiser und Autokrater aller Reußen.
 Er muß die größere Schaumünze nicht gesehen
 haben, die man beyh Ricand findet. Die
 Aufschrift ist russisch; wenn man dieses Fran-
 zosen Erklärung liest: so weis man nicht, was
 man denken soll. Denn der Kaiser ist, wie
 man hier findet, weder am 7ten May, noch
 am 5ten April, sondern am ^{25ten Horn.}
 7ten März 1728
 gekrönet d). Am 24sten Hornung ließ der

3 3

Kais

c) Dörf. Rathspr. 1728 S. 45. Kopenh. S. 5--8.

d) Weber Th. III S. 123—126. Ricand de
 Ti-

1728 Kaiser ein Pardonsplakat ergehen, worinn
 Peter II aber keine grobe Missethäter enthalten waren.
 August Da das Hofgericht eine Abschrift an den Rath
 II zu Dorpat am 13ten April einsandte, meldete
 Ferdinand es zugleich, daß es über ein und anderes Stück
 sich beym Reichsjustizkollegium befragen
 wollte e). Er befreyete die Besitzer der schwedischen
 Mannsehgüter in Livland von der ihnen nach dem
 uerköpplingischen Beschluß obliegenden Pflicht,
 besondere Bestätigungen zu suchen, und bestätigte
 am 2ten Herbstmonates insgemein alle Besitzungen:
 welches auch von allen seinen Nachfolgern geschehen
 ist f). Am 12ten Weinmonates bestätigte er mit
 eigener Hand und dem Reichsiegel die Gerechtsame,
 Verfassungen, Besitzungen und Privilegien der
 Stadt Riga g). Den dörpatischen Bevollmächtigten
 zu Moskow ward von dem Rathe aufgegeben, den
 Rang der Stadt nicht zu verabsäumen, und um die
 allerhöchste Bestätigung der Stadtprivilegien
 Ansuchung zu thun h). Am 14ten Christmonates
 i) starb die Großfürstinn Natalia, des Kaisers
 Schwester, zu Moskow. Sie brachte ihr Alter
 nur

Tiregale Medailles sur les principaux Evénemens de l'Empire de Russie n. 69. Jenen Jetton findet man beym Jacquin im neueröffneten Groschenkabinet, Fach III S. 34 f.

e) Ad. publ. Dorpat. Vol. XVI n. 4. Kopeyb. S. 107.

f) Schoultz Staatkr. S. 60 f. m. Handschr.

g) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 339 f.

h) Rathspr. S. 3. 117.

i) Zubner saget, den 22sten Wintermonates.

nur auf vierzehnen Jahre und vier Monate. 1728
 Die seltenen und vortreflichen Eigenschaften Peter II
 ihres Verstandes und ihres Herzens übertrafen August
 ihr Alter und ihr Geschlecht. Die zärtlichste II
 Schwester ward von dem zärtlichsten Bruder Ferdin
 getrennet k). and

§. 149.

In einem am 8ten Jänner d. J. zu Riga
 gedruckten Patente machet der Gouverneur be-
 kannt, daß vermöge eines kaiserlichen Befehls
 aus dem hohen Geheimenrath unterm 30sten
 Christmonates von denen Livländern in Schwe-
 den, es sey an die Krone, oder Privatleute,
 noch einige Anfoderung haben, wie auch, die
 ihrer Foderung wegen von schwedischer Seite
 vergnügert worden, richtige und deutliche Nach-
 richten beygebracht werden sollten, wozu eine
 Frist von vier Wochen angesetzt wurde. Kurz
 vorher, nämlich am 15ten August 1727 er-
 innerte man diejenigen, welche von der Resti-
 tutionscommission nach dem nstedtischen Frie-
 denschlusse Güter, Häuser, Plätze &c. wieder-
 bekommen, und den Vorsatz hätten, sich aus
 dem Lande zu begeben, den Abschoß ohne fer-
 neren Verzug abzutragen. Unterm 19ten
 Brachmonates ließ der livländische Gouver-
 neur in einem gedruckten Patente bekannt ma-
 chen, daß der Kaiser, auf Vorstellung des
 Reichskriegskollegiums, befohlen hätte, die-
 jenen Liv- und Esthländer, welche in Kriegs-
 dienste treten wollten, anzunehmen, und zwar

3 4

ders

A) Weber Th. III S. 163. Joachim Th. II
 S. 158.

1728 dergestalt, daß die Edelleute bey dem Leibregi-
 Peter 11 mente und anderen Feldregimentern, gleich
 August dem russischen Adel, die Unadelichen aber nur
 11 bey den Feldregimentern gebraucht werden
 Ferdinand sollten. Zu dem Ende sollten die Adelichen
 sich zu St. Petersburg bey dem Kriegskollegium
 persönlich einfunden, die anderen aber bey der
 Generalität über die Feldregimenter anzeigen l).
 Um diese Zeit fanden sich in Livland Räuber und
 Diebsgesindel ein. Doch der Gouverneur ließ, wie
 aus dem Patente vom 5ten Heumonates erhellet, außer
 der Gränzwache längs der Düna und bey Neuhausen,
 in allen vier Kreisen Dragoner ausstellen, welche das
 Land von diesen losen Buben säubern mußten.
 Am 24sten Heumonates erfreute der Gouverneur das
 Land mit der Nachricht, daß die Ausschiffung des
 Kornes gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle
 wieder verstattet, und das bisherige Verboth
 gehoben worden m). Unterm 2ten August erging
 eine generalgouvernementliche Verordnung, wie
 es mit den Pässen der Russen gehalten werden
 sollte n). Laut des generalgouvernementlichen
 Patentes vom 5ten Augustes ist das Lyceum, oder
 die Kronschule zu Riga in diesem Jahre wieder
 aufgerichtet worden o). Am
 31sten

l) Rathssamml. in 4. Siehe auch das generalgouvernementliche Patent vom 10ten Brachmonates 1729.

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in 4. Livl. Bibliothek Th. II S. 196 f.

zisten Augustes ließ der Kaiser zu Moskow ¹⁷²⁸
 durch den Druck bekannt machen, welches auch ^{Peter II}
 am 10ten Weinmonates zu Riga geschah; die ^{August}
 Waaren, welche in den Provinzen, Pleskow ¹¹
 und Welikoluki fallen, und daselbst verfertigt ^{Gerdi-}
 werden, könnten nach Narva und Reval ge-
 bracht werden, woben jedoch demjenigen, der
 seine Waaren nach St. Petersburg und Riga
 fahren wollte, solches nicht verwehret wäre.
 Die aus anderen Orten erhandelten, und nach
 erwähnten Provinzen gebrachten rauhen Waar-
 en, als Hanf, Flachs, Jufften, Talg,
 Wachs und dergleichen, müsten nach Narva,
 Reval und Riga nicht gelassen werden, damit
 dem St. petersburgischen Hasen kein Abbruch
 zugefüget würde. Die aus Sibirien, Per-
 sien, Bucharen und anderen Orten erhandelten
 und in Rußland eingebrachten Waaren könn-
 ten sowohl aus den vorbenannten beiden, als
 auch aus anderen russischen Provinzen verfahren
 werden. Endlich würde verstattet, allerley
 Holzwaaren aus dem Nowgorodischen und aus
 Ingermannland, der vorigen Gewohnheit nach,
 zu Wasser nach Narva zu bringen. In diesem
 Patente werden auch die Zölle vorgeschrieben,
 unter dem Verboth, mit den Russen auf künf-
 tige Lieferung ihrer Waaren Verträge zu schlie-
 sen, oder ihnen Vorschuß zu thun, bey Ver-
 lust des Geldes oder der Waaren; wovon
 aber die Narvischen, welche auf Holzwaaren
 Verträge machen, ausgenommen werden, weil
 die Lieferung sonder Vorschuß nicht geschehen
 kann p). In einem generalgouvernementlichen

p) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1728 Patente vom 15ten Weinmonates ist enthalten,
 Peter II daß die 1726 und 1727 zu St. Petersburg
 August geschlagenen Griven oder Zehnkopeikenstücke
 II umgewechselt, nach Moskow gebracht, und
 Ferdi- bey der Münze eingeliefert werden sollten.
 nand. Die hierzu angefetzte Frist wird bis zum 1sten
 März 1729 verlängert. Im Handel und
 Wandel sollen sie weiter nicht gelten, und
 wenn sie nach verlossenem Ziel bey Jemanden
 gefunden werden, sind sie der Krone verfallen q).

§. 150.

Der Staat des rigischen Generalgouver-
 nementes, das ist die bestimmte Ausgabe der
 Krone in Livland, wie er nämlich von dem Gene-
 ralgouverneur Fürsten Repnin nach Beschaf-
 fenheit der gegenwärtigen Umstände geändert,
 wurde an den Senat geschicket, und von dem-
 selben theils genehmiget, theils abgeändert.
 Diesen Staat bestätigte der Kaiser am 5ten
 Jänner dieses Jahres r).

§. 151.

q) Rathssamml. in 4. Siehe auch die Münz-
 verordnung des Münzkomptoirs vom 4ten
 Brachmonates 1729 welche den 31sten Heu-
 monates zu Riga übersetzt und gedruckt wor-
 den. Hier liest man am Ende: die andern
 Grivnicken von den vorigen Jahren bis 1720,
 wie auch die Altinicken oder Dreykopeikenstücke,
 und runden silbernen Kopeiken soll ein jeder
 ohne Widerrede, bey Vermeidung schwerer
 Strafe, nach dem Werthe annehmen, und
 gelten lassen.

r) Er steht in der Collection. *Submis. Gadebu-
 schiana* p. 270 — 313 in meinen Autogr. et Trans-
 sumt. T. II p. 59 — 102.

S. 151.

1728

In diesem Jahre erging eine Kabinets-
 ordre, nach welcher der Rath zu Riga von
 allen Einkünften der Stadt dem Generalgou-
 verneur jährlich Rechnung ablegen muß s).
 In dem Kriege der im Anfange dieses Jahr-
 hunderts Livland verwüstete, ward der Flecken
 Weseoberg gänzlich abgebrannt. Die geflüch-
 teten Einwohner starben in der Pest 1710
 mehrentheils weg. Das Gut Weseoberg
 setzte voraus, daß der Flecken nach der Red-
 uktion zum Schlosse gehörte, und fing an,
 die alten Schutthaufen hinweg zu fahren.
 Doch es ging nicht ohne allen Widerspruch ab,
 weil der Kommissarius Fisci Pauli vor der
 kaiserlichen Restitutionskommission das Städt-
 chen vertheidigte, und den 10ten April 1728
 eine ziemlich gute Resolution für dasselbe aus-
 wirkete, die vielleicht noch besser ausgefallen
 wäre, wenn Pauli mehr Beweisthümer in
 Händen gehabt hätte. Nach diesem baueten
 unterschiedene ihre Erbpläke an, wiewohl
 nicht ohne Widerspruch des Hofes; andere
 aber, die keine Briefe darüber aufzuweisen
 hatten, bezahlten dem Hofe Grundgeld t).
 Der Prinz von Hessenhomburg Johann Karl
 starb am 29sten April, als Oberster des nar-
 vischen Regimentes, an den Blattern in
 Bellin, und ward am 8ten Herbstmonates
 in der Jakobikirche zu Riga beigesezet u).

Peter II
 August
 II
 Gerdi-
 mand

S. 152.

s) Rigische Handelsordnung Hptst. I S. 10 n. 4.

t) Gel. Beytr. zu den rig. Anz. 1765 S. 24.

u) Frieder. Wilhelms von Ponickau ihm auf-
 gerichtetes Ehrengedächtniß in Fel.

1728

Peter II

August

II

Ferdin-

and

S. 152.

Im Jänner legete Herzog Ferdinand von Kurland seine Bewahrung wider die letzte königliche Commission, und alle Commissäre, insonderheit wider den Bischof von Curland, und wider alle Verhandlungen derselben vom 26sten August bis zum 14ten Christmonates 1727 in einem polnischen Brod ein *w*). Weil die

w) Hiervon findet sich folgende Abschrift in Vol IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 64. Ex Actis Castri Districtus N. Anno 1728 die N. Mens. Januarii. in Actis Castrensibus S. R. Mjstis Districtus N. coram me N. N. persona liter comparens Generosus N. N. Celsissimi Principis ac Domini, Domini *Ferdinandi* in Liuania Curlandiae et Semigalliae Ducis Mandatarius literas mandati et plenipotentiae sibi commissi ad hunc actum seruiens exhibens, nomine suprafati Celsissimi Principis solennissime protestatus est contra Celsissimum Ducem et Episcopum Varmiensis, *Christophorum* in Slupow *Szembeck*, Praesidem Commissionis Regiae, reliquosque Illustrissimos Commissarios Regios, quod non attenda Commissionis Regni in vltimis comitiis emanata, vigore cuius Celsissimus Dux circa Jura, Immunitates et Possessiones suas plenarie conseruatus est, eidem Constitutioni directe contrauenerit Jura et Immunitates Celsissimi Curlandiae Ducis sibi in totum arrogauerint, Consiliarios superiores et alios officiales Ducales condemnauerint, ab officiis suis remouerint, et alios in eorum locum, non attento iure aggratiandi, quo Celsissimus Dux in suis Ducatibus pollet, constituerint, et quidem tales personas Eidem Celsissimo Duci inimicas et adhuc inferas, et cum quibus adhuc in processu versatur, ad summa promouerint officia, contra possessiones Celsissimi Ducis et in detri-

men-

die katholische Geistlichkeit vor der letzten Kom-
mission den Reformirten das Recht der aufge-
burgig: August

1728
Peter II
August
II
Ferdinand

mentum Feudi Decreta quam plurima, Eisdem necdum legitime citato pronunciauerint, appellationes nullas admiserint, machinationes contra Reipublicam propria auctoritate condonaerint, et machinatores adhucdum remunerauerint et euerint, praetensiones Potentiarum exoticarum non examinauerint, non liquidauerint et praefecturas Ducales iniuste ab aliis detentas Celsissimo non restituerint, pro subsistentia Ducali nullam curam habuerint, sine sensu et consensu suae Celsitudinis in Ducatibus haereditariis et auitis Celsissimi Ducis omnia pro lubitu, auctoritate absoluta disposuerint, ordinauerint et tractauerint. Quo autem notum fiat, Celsissimum Ducem cum actionibus, dispositionibus, ordinationibus et decretis praedictae Commissionis Regiae nullatenus nec fuisse nec esse contentum, igitur Celsissimum Ducem obstringi, solennem hanc protestationem et iuris reservationem contra totum actum Commissionis Regiae a. die 26. Augusti Anni 1727 vsque ad diem 14. Decembris Anni eiusdem extensum, his actis Castrensibus Sac. Rar. Mjts Districtus N. ingrossare Sibi que contra totum huius Commissionis Actum, vt et contra Celsissimum et Illustrissimos Commissarios ipsos omnia iura et iuris beneficia competentia reseruare saluo iure huius protestationis coram quibuscunque aliis Actis authenticis augendi, minuendi, meliorandi et corrigendi, si opus fuerit, saluis saluandis, praecustodisque praecustodiendi. Ad exigentiam igitur praefati Generosi N. N. praesens sollemnissima manifestatio, protestatio et iuris reservatio Actis Castrensibus Districtus N. est ingrossata, ex quibus copia authentica parti indigenti, vt Celsissimo Principi et Domino, Domino *Ferdinando*, in *Liuania Curlandiae et Semigalliae Daci*, sigillo-
que

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

burgischen Konfessionsverwandten anstritten: so setzte der berühmte Daniel Ernst Jablonsky am 23sten Jänner d. J. eine zwar kurze, aber gründliche Vertheidigung der Reformirten auf x).

S. 153.

que N. et subscriptione N. N. munita et extradita est. Actum in Castro N. Anno, mense et die, vt supra. (L. S.)

x) Diese Vertheidigung lautet Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 65 von Wort zu Wort also: Pro Memoria. Demnach sowohl aus der ersten Proposition Cleri Romani, welche sie an die polnische Kommission in Kurland gethan, als auch aus der Replica, welche gedachter Clerus auf die Deduktion derer Reformirten in Kurland Jurium eingewandt, erhellet, daß man römischer Seits die Reformirten aus der Gemeinschaft der Augustanae Confessionis ausschließen und sie der Jurium, welche Augustanae Confessionis Socii per Leges Regni Poloniae haben, nicht genießen lassen wollen, so dienet dagegen angemerket zu werden

1) daß in Pactis Welaulensibus anni 1657 Art. 16 diese Worte gelesen werden:

Simus Rex Poloniae et Re-publica pro se et successoribus suis promittunt, quod in casu devolutionis nihil in praejudicium tam Augustano-Lutheranae, quam Augustano Reformatae Religionis innovabunt etc.

Woraus offenbar ist, daß der König in Polen und die Republik die Reformirten unter der augsburgischen Konfession mit begriffen zu seyn deklariret haben, und daß die augsburgische Konfessionsverwandten gleichsam in zwey Classes, die Lutherische und Reformirte, eingetheilt werden, die aber an sothaner Konfessions Juribus gleichfalls Antheil haben.

2) Als

§. 153.

1723

Im Rathe zu Dörpat fiel bey der langwierigen Krankheit des Bürgermeisters Kellers manches vor, welches sich nicht förmlich abmachen ließ. Unter andern Drungen einige Rathsz:

Peter II August II Ferdinand

2) Als König *Johannes III* denen Reformirten in Thoren ein Religionsprivilegium ertheilte, redete er darinnen unter andern folgendergestalt:

.... Q. circa Civium Nostrorum Thorunensium Augustanae Reformatae Confessionis supplicationi benigne annuentes in observata, vt fuerunt, praxi exercendae Religionis suae in Civitate Nostra Thoruniensi illos conseruando et manutenendo iisque omnibus, quibus iidem Lutherani illorumque Praedicatores vtuntur facultatibus dicti quoque Augustano-Reformati Cives cum suis Administris, vt antea, ita et nunc et in posterum gaudeant. Datum Varsoviae die 20. Feb. 1677.

Dieses Privilegium haben des jetzt regierenden Königs Augusti Majestät confirmiret, und ihrem eigenen denen Thornern ertheilten von Wort zu Wort einverleibet. Des Königs Augusti Worte lauten, wie folget:

Nos *Augustus* etc. etc. Significamus praesentibus Literis nostris exhibitas Nobis esse Literas Extractas ex Actis Castrensibus Kowaleviensibus continentes in se oblationem Diplomatis Srmi *Johannis III* Antecessoris Nostrae Religionis Augustanae Confessionis Civitatis Thorunensis benigne collati; supplicatumque Nobis est nomine et ex parte Civium Nostrorum Thorunensium eiusdem Religionis vt eadem Literas auctoritate Nostra Regia confirmare et ratificare dignaremur. Quarum quidem Literarum tenor de verbo ad verbum sequitur, estque talis etc. Nos itaque *Augustus II* Rex supplicationi praefatae vtilitati et rationi consonae

1728 Rathsglieder auf die Versetzung der Aemter, weil sie denselben über die gesetzmäßige Zeit vorgestanden hatten. Einer nach den anderen fing an, sich wegen Besorgung des Zehendschnittes y) zu entschuldigen: bis endlich Rathsmann Meyer ins Mittel trat, und dieses nöthige

sonae benigne annuentes . . . Datum Warsaviae d. 26. Jul. A. 1698.

Beide diese Privilegia habe ich unterschriebener in Originali, wie sie auf Pergament beschrieben, und mit dem großen Reichsiegel besiegelt sind, in meinen Händen gehabt, und aus solchen Originalien meine Kopieen gemacht.

Da nun diese Pacta Welawiensia von der Republik auf dem Reichstage confirmirt und in die Constitutiones Regni eingetragen, auch solchemnach pars legum fundamentalium Regni Poloniae worden sind: so kann kein Zweifel seyn, das die Republik die Reformirte für augsburgische Konfessionsverwandte erkannt habe, und daß folglich beide höchstgedachte Könige in ihren Privilegiis sich solche Bezeichnung legitime et in fundamento legum gebraucht haben.

3) Daß die evangelische lutherische Geistlichen in Polen, wenn sie Attestata ertheilen, und in anderen Instrumentis publicis sich unterschreiben: N. N. Pastor Ecclesiae August. Confess. Invariatae. Womit die Reformirten tacite pro Sociis August. Confess. Variatae erkannt werden. Da aber die polnische Reichsgesetze keine Distinktion zwischen Variata und Invariata machen, sondern die Privilegia schlechthin in genere Augustanam Confessionem nennen: so folget, daß unter diesem Genere beide Species verstanden werden. Berlin, den 23sten Jan. 1728.

D. E. Jablonsky.

y) Rathspr. 1728 S. 5.

thige Geschäft von freyen Stücken übernahm. 1728
 Das Stadtnotariat, welches seit der Zerstö- per 11
 rung ledig gewesen war, wurde wieder besetzt, August
 und der dazu erwählte Dekonomiekanzelist, 11
Karl Johann Glarströhm, legete am 9ten Hor- Zerdis-
 nung in Gegenwart der Rechtenden nur den nand
 Notariatseid ab, weil er schon vormals gehul-
 digt hatte 2). Seine Vokation ist vom 26sten
 Jänner und enthält, der Rath hätte ihn be-
 rufen, weil ihm seine Fertigkeit in der Buch-
 halteren, insonderheit aber in der russischen
 Sprache, gerühmt worden; er solle die Stadt-
 rechnungen von den verflossenen Jahren auf-
 nehmen, sie in gute Ordnung bringen und hal-
 ten, die Protokolle bey den Stadtuntergerich-
 ten treu und fleißig führen, die Akten und Do-
 kumente fleißig aufheben, alles aber in guter
 Richtigkeit halten, dem Sekretar an die Hand
 gehen, die Rathskanzelen wieder in Ordnung
 bringen, den Rathssitzungen fleißig bewoh-
 nen, in Verschiedungen sich treu und unver-
 drossen erweisen, dem Rathe im Dolmetischen
 treu und redlich behülflich seyn, und dafür
 jährlich sechzig Reichsthaler, das ist 48 Rubel,
 nebst den beyden Untergerichten gewöhnlichen
 Kanzelengebühren genießen a). **Karl Knif-**
fius ließ sich zu diesem Amte empfehlen. In
 dem Empfehlungsschreiben, welches zu späth
 einkam, wird er Adjuvarius des Hofgerichts
 genannt.

2) Rathspr. S. 5.

a) Man findet das Original der Vokation im
 Kopeyb. 1728 S. 13 S. Act. publ. Vol. V
 n. 10.

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdinand

genannt b). Am 3ten Brachmonates des Abends starb Bürgermeister Philipp Kellner in großer Dürftigkeit: derowegen ihm auf Anhalten seiner Wittwe, die Grabstätte im Chor, die Glocken, Mäntel, u. s. w. ohne Entgelt verstattet wurden. Schon bey seinen Lebzeiten war man bedacht, seine Stelle zu besetzen, und schrieb an das Justizkollegium, daß es, im Fall der Bürgermeister aus der Welt gehen sollte, nach Inhalt der Privilegien dem Rathe die Freyheit lassen mögte, Bürgermeister und Rathleute zu erwählen. Solches geschah den 2ten April. Am 28sten May, da zu dem Aufkommen des Bürgermeisters Kellner keine Hoffnung mehr war, erwählte der Rath einmüthig Johann David Grunern zum Bürgermeister. Dieser Mann war ehemals Rathsadvoкат zu Dörpat gewesen. Izt war er Hofgerichtsadvokat und hatte dem Rathe in seinen Rechtsbündeln gedienet. Man beliebte den neuerewählten Bürgermeister bey dem Justizkollegium vorzuschlagen, und die Wahl dem Generalgouvernement und dem Erwählten zu melden c). Am 4ten Brachmonates war Grunern in Dörpat, trat vor den Rath, dankte für die Ehre und Gewogenheit, welche ihm der Rath erwiesen und wollte sich schriftlich erklären. Der Rath schrieb nun noch an ebendemselben Tage, sowohl an das Justizkollegium, als auch an die Regierung. Am 18ten Brachmonat ging

b) Rathspr. S. 17. Kopeyb. S. 17. Sabmiä Col. T. 1 p. 174.

c) Rathspr. S. 74. 106. Kopeyb. S. 133. 137. 143.

ging ein generalgouvernementliches Schreiben vom 14ten ein, worinn dem Rathe zu der getroffenen Wahl Glück gewünschet, daneben aber nicht gezeifelt wird, es werde das Reichsjustizkollegium die Wahl bestätigen. An eben dem Tage reichte Gruner selbst eine Antwort auf seine Vokation ein. Am 9ten Heumonates ging auch die erwähnte Bestätigung ein, wovon dem Hrn. Bürgermeister Gruner Nachricht und Kopey gegeben ward *d)*. Nun hatte Gruner sich außer den zufälligen Gebühren, eine Besolung von zweyhundert Reichsthalern, oder 160 Rubeln ausbedungen, welche Rath und Bürgerschaft ihm einmüthig zustundten. Man schrieb dieser Sache wegen unterm 29sten Heumonates an die Regierung. Die große Gilde befragete sich am 2ten Herbstmonates bey dem Rathe, ob es nicht gut wäre, wenn man dem Bürgermeister entgegen zöge. Hierauf finde ich nicht, daß etwas beschlossen worden. Am 11ten geschah die Einführung. Vor der Predigt versammlete sich der Rath auf dem damaligen sogenannten Rathhause, und ließen ihn durch die Herren Meyer und Krabbe abholen. Wie er erschienen war, wurde die sämtliche Bürgerschaft eingefodert; worauf ihr von dem Rathsherrn Ringelmann vorarestellet ward, wie Hr. Gruner zum Bürgermeister erwählet und bestätigt worden. Dieser bedankete sich kürzlich. Man ging hierauf feierlich in die Kirche, und nach geendigter Predigt wieder auf das Rathhaus. Der Bürgerschaft ward kund aethan, daß der Bürger

1728
Peter II
August
II
Gerdt.
nand

Na 2

d) Rathspr. S. 112--116. 120. 126 f. Kopeyb. S. 149--151. Acta publ. Vol. V n. 12.

1728 gemeister seinen Eid ablegen würde. Er hielt
 Peter II eine ordentliche Rede an den Umstand, worinn
 August er die Einigkeit empfahl, und die Bürger bis
 II zu Thränen rührere. Endlich leistete er den
 Ferdinand Eid und empfing die Glückwünsche der Glieder
 des Rathes und der Bürgerschaft. Am 20sten
 Herbstmonates wurde beliebt, die Besoldung
 ihm quartalweise $56\frac{1}{4}$ Reichsthaler zu bezahlen,
 worunter 25 Rthaler für das Wort mitbegrif-
 fen waren, doch daß er die ihm anhängigen
 Sachen beim Hofgerichte umsonst führete.
 Auf seine Anfrage hat der Rath geantwortet,
 daß die Accidenzien nicht zum Guadenjahre der
 Wittwe gehörten e). Der Generalgouver-
 nementskammerier zu Reval, Alexander Wer-
 ner Kess trug ein groß Verlangen, Bürger-
 meister in Dörpat zu werden, und vermehnete,
 es wäre genug, wenn er sein Verlangen ohne
 weitere Umschweife dem Reichsjustizkollegium
 anzeigen würde: allein er wurde abgewiesen, indem
 er von dem Rathe weder erwählet, noch vor-
 geschlagen worden f). Weil der Obergerichts-
 vogt Singelmann unbäßlich, war und das
 Wort im Rathe führen mußte, ward Rathsherr
 Krabbe bis Michaelis zum Obergerichtsvogt
 verordnet g). Der Sekretar bekam in
 diesem Jahre die völlige Besoldung mit 150
 Rthaler oder 120 Rubel h). Die Bürgermeis-
 terinn

e) Rathspr. S. 136. 145. 149 f. 158 f. Ros-
 peyb. S. 161 209—215. 217. 305. Act. publ.
 Vol. V n 13 Sahnii Coll. T. I p. 77

f) Act. publ. Vol. V n 14. Sahnii Coll. T. I
 p. 76 Rathspr. 1729 S. 3. 19. 160. 270.

g) Rathspr. S. 122.

h) Act. publ. Vol. V n. 15.

sterinn Bohlinn lebete in kümmerlichen Um-
 ständen, genoss einige Unterstützung von dem
 Rathe, starb aber in äußerster Dürftigkeit,
 und ward auf des Rathes Verfügung aus ge-
 meinen Mitteln begraben i). Der Advokat
 Vogetius, der hernach pernauischer Kreis-
 fiskal war, kömmt nun in unsern Protokollen
 vor. Er war es vorher in Narva gewesen k).

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdin
 and

§. 154.

In diesem Jahre wurde die Bürgerschaft
 mit sieben Personen vermehret, worunter der
 Rekognitionsinspektor Johann Heinrich Re-
 hann, und der Kammerbuchhalter Daniel
 Hermann Burmeister waren l). Beide Gil-
 den waren in einen Rangstreit gerathen. Am
 18ten Brachmonates bath der Altermann
 Deucker, der Rath mögte, zu Verhütung fer-
 nerer Weitläufigkeit hierinn eine Verfügung
 machen, und übergab zu dem Ende ein Hand-
 schreiben aus Riga m). Ich habe aber noch
 nicht gefunden, daß es geschehen sey. Zu
 gleicher Zeit bathen beide Gilden, um Mey-
 lands Berrichtungen n). Johann Heinrich
 Deucker ward Altermann, Lars Krabbe Ael-
 tester und Klaus Johann Junge Doekmann

A a 3 der

i) Rathspr. 1727 S. 83. — 1728 S. 166f.

k) Kopeny, 1727 S. 513. Rathspr 1728 S. 14.
 Er ist hernach Fiska im pernauischen Kreise
 geworden.

l) Rathspr. S. 43, 88—91, 159, 163, 207, 214.

m) Rathspr. S. 117.

n) Rathspr. S. 117.

1728
 Peter II
 August
 II
 Ferdin.
 nand

der großen Gilde o). Zum Besten der Stadt wollte diese Gilde nichts beitragen, sondern entschuldigte sich mit ihrer Armut und schlechtestem Gewerbe p). Indessen führten sie allerley Prozesse mit Reichenstein q) Neumann r) und Peter Christian Schmalzen s). Altermann Clemens ward seines Amtes erlassen, weil er seit zweyen Jahren nicht in der Gilde gewesen, und selbst darum gebethen hatte, sollte aber alle Auflagen der Stadt tragen t). Die Gilde foderte, die Vorstädter sollten zu ihren Kindtrausen und Begräbnissen nicht selbst Bier brauen, noch Brauntwein vom Lande nehmen u). In der kleinen Gilde wurden Gregor Pfeifer und Peter Hesse Aeltesten, und Christoph Gronwald Dockmann w). Die große Gilde musste ihre Schragen beim Reichsjustizcollegium einliefern. Hernach musste es auch die kleine thun. Gerne hätten sie Meylands Berrichtungen bengeleacet. Allein weil das Original durchaus nicht zu finden war: so legeten sie eine unbewährte Kopy bey x).

Einen

o) Rathspr. S. 57.

p) Rathspr. S. 121.

q) Rathspr. S. 26. 34. 173. Kopyb. S. 45.

r) Rathspr. S. 59.

s) Rathspr. S. 71. 74.

t) Rathspr. S. 43—45.

u) Rathspr. S. 144.

w) Rathspr. S. 57.

x) Rathspr. S. 173. 175 f. 181. Kopyb. S. 255.

Einem wegziehenden Bürger ward sein Bürgerrecht auf Jahr und Tag offen gelassen y). 1728
Peter II
August
II
Gerdi-
nand

S. 155.

Man war noch im Hornung willens das alte Rathhaus, wovon ein Stück eingefallen war, zu bessern, wenigstens die Niedergesichtsstube und den Partensaal. Man schaffte nach und nach Materialien dazu an. Allein ein Brand that ihm so vielen Schaden, daß man kaum das Gefängniß und die Dienerkammer wiederherstellen konnte, und auf einen anderen Bau denken mußte z). Der Brückensbau ist fortgesetzt worden a).

S. 156.

Die esthnischen Kirchenvorsteher beschwerten sich über ihren Prediger Sublohn, daß er zu viel für ein Begräbniß nähme b). Der deutsche Pastor Jakob Wildberg legete sein Amt nieder, und ward Direktor der altpischen Schule und des dortigen Waisenhauses c).

U a 4

Un

y) Rathspr. S. 219. Im Protokolle d. J. S. 109 finde ich zum erstenmal, daß die kleine Gilde sich selbst St. Antonigilde genennet hat. Ihr eigener Sachwald nannte sie S. 123 die sogenannte St. Antonigilde. Der Rath nannte sie nicht anders als die kleine Gilde. S. 90. 97. 118. 121 128. 155.

z) Rathspr. S. 49 f. 62. 63. 92. 114. Kopeyb. S. 257.

a) Rathspr. S. 49 f.

b) Rathspr. S. 19.

c) Rathspr. S. 106 135. 136. Kopenh. 1728 S. 179. 189. — 1729 S. 353. Act. publ. Vol VIII n. 15. Er ward hernach Prediger im Meckelburgischen.

1728 An seine Stelle kam Johann Bernhart Ol:
 Peter II deſop, der beynahe zehen Jahre Prediger zu
 August II Kleinmarien im Revaliſchen geweſen war.
 Gerdiſ: Er empfing den Beruff am 2ten Chriſtmon. d).
 nand Man ließ in Stockholm eine Kirchenglocke
 gießen; welches der Freyherr von Strömſeld
 beſorgete e). Weil Drucker Ultermann bey
 der großen Gilde geworden war: ſo legete er
 als Kirchenadministrator ſein Amt nieder.
 Dieſes erhielt Chriſtian Kelch. Beide Ad:
 ministratoren theilten die Amtsverrichtungen
 und wurden angewieſen einen Kirchenkaſten
 mit dreyen Schließern machen zu laſſen, wovon
 ſie einen, und die übrigen die worthabenden
 Alterleute hatten, in deren Gegenwart alle
 Viertheiljahre der Kaſten geöffnet, und den
 Kirchenbedienten ihre Beſoldung bezahlt wur:
 de f). In Betrachtung der ausſtehenden
 Schulden des Armenhauſes ward den Schuld:
 nern die Bezahlung der Zinſen theils halb theils
 ganz erlaſſen, und zu Entrichtung des Haupt:
 ſtuhls eine zehnjährige Friſt von der Zeit des
 geſchloſſenen Friedens an bewilliget g). Zwo
 ruſſiſche Kirchen wurden erbauet h).

S. 157.

d) Rathſpr. S. 135. 173—175. 197—200. 208.
 211. 216—222. Kopeyb. S. 283. 288. 291.
 295. Vol. VIII Act. publ. n. 17. Rathſpr.
 S. 168.

e) Rathſpr. S. 3. 201.

f) Rathſpr. S. 58. 147. 165. 197. 208.

g) Rathſpr. S. 30. 41. 91 f. Kopeyb. S. 53.
 Act. publ. Vol. VIII n. 16.

h) Kopeyb. S. 193. 217. 277.

1728 einzurichten, daß Niemand über die Gebühr
 Peter II damit belästigt werde; und eine richtige Quarz-
 August tierrolle zu halten. Als er aber damit zögerte,
 II ward er mit Strafe bedrückt. Es entstanden
 Ferdinand unzählige Beschwerden. Es ward von der
 Regierung verordnet, daß ein Oberster nur
 20 Fuder Heiz und gar kein Licht bekommen
 sollte. Der Apotheker suchte frey von Ein-
 quartierung zu seyn und erhielt es p). Bür-
 gern und Einwohnern ward angedeutet, Was-
 ser vor den Thüren zu halten, und die Strohdächer
 abzureißen q), und entweder mit Bret-
 tern, oder wenigstens mit Lubben zu decken,
 sowohl in der Stadt, als auch in der Vorstadt.
 Ich finde aber nicht, daß es geschehen sey.
 Der Fischmarkt ward wieder bestimmt r).
 Im großen Jahrmarkte ward den fremden
 Kaufleuten die Zeit auf acht Tage verlängert,
 weil sie des schlimmen Weges halben nicht zu
 rechter Zeit eintreffen können s). Weil Mi-
 chaelis auf einen Sonntag einfiel, ward der
 Jahrmarkt auf den Mondtag verleget t).

S. 158.

Das zu Sotaga gehörige Dorf Putnick-
 fer, ward unter dem Namen Kastiküllä von
 dem

p) Rathspr. S. I. 10. 12—14. 19. 25 27. 52. 55. 61. 179 - 182. 188. 197. 215. Копчб. S. I. 65 67. 231. 243. 251. 279. *Sabmii* Coll. T. I p. 185.

q) Rathspr. S. 114 f.

r) Rathspr. S. 8. 11.

s) Rathspr. S. 12. 14. 17 f. *Sabmii* Collectan. T. I p. 174.

t) Rathspr. S. 157.

dem Erbherrn des Gutes Tabbiser, Ernst ¹⁷²⁸
 Heinrich Paulson, bey der Restitutionskom- ^{Peter II}
 mission, jedoch vergeblich, in Ansprache ge- ^{August}
 nommen ^{II}). Der jamoische und der nach Te- ^{Gerdi-}
 chelser gehörige Krug ward den Stadtprivile- ^{nand}
 gien zuwider erbauet ^m). Der Rath bemühet
 sich die zum Behuf der Postirungspferde ein-
 genommene Stadtpferde wieder zu bekom-
 men ^x). Mit Bassula dauerte noch der
 Streit der Fischerey wegen ^y). Auf den Güt-
 tern Rappin, Nya, Neuhausen, Kassaritz
 ward ein starker, aber unerlaubter Handel mit
 Flachs, Salz, Eisen und Toback getrieben;
 dem das Ordnungsgericht zu steuern suchte ^z).
 Ein Gefangener bekam wöchentlich vierzig
 Kopeiken ^a). Um einige Regimenter zu mons-
 tiren schrieb die Regierung an den Rath ^b).

§. 159.

Der Rath versprach dem Reichsjustizkol-
 legium die Privilegien der Stadt zu übersen-
 den ^c). Das Heroldskollegium begehrte
 Nach:

^u) Rathspr. 1727 S. 341. — 1728 S. 26. 37.
 45. Kopeyb. S. 57—64. Act. publ. Fasc. IV,
 n. 5.

^w) Rathspr. S. 3. 9.

^x) Rathspr. S. 62. 65. 113 f. Kopeyb. S. 115.
 127.

^y) Rathspr. S. 81. 91. Kopeyb. S. 9. 71.

^z) Rathspr. S. 175—177. Act. publ. Vol. XXVIII
 n. 4.

^a) Rathspr. S. 179.

^b) Rathspr. S. 199.

^c) Rathspr. S. 3. 117. Kopeyb. S. 255. '

1728 Nachricht von der Lage, dem Wapen und den
 Peter II Schicksalen der livländischen Städte. Die
 August II livländische Regierung schrieb deshalb auch
 Gerdi- II an den Rath zu Dörpat, unter dem 1sten Hor-
 mand nung. Der Rath antwortete am 13ten, und
 übersandte: Kurze Nachricht von der Stadt
 Dörpat, wie solche von e. erl. kaiserlichen Res-
 gierung auf Ordre e. hohen Reichssenates aus
 dem Heroldskomptoir von dem 15ten des verwi-
 chenen in einem eingelangten Reskripte von dem
 1sten dieses begehret worden. Daraus sieht man
 daß damals nicht mehr als vier ausgebesserte
 steinerne Häuser in Dörpat gewesen. Manche
 Unrichtigkeiten in außerwesentlichen Dingen
 sind hierbey vorgelaufen, weil man dem Kelch
 gefolget ist, welches dem sonst verdienten Bür-
 gemeister Gruner nicht zu verdenken ist, indem
 er ein Ausländer, und ohne sonderliche Hülf-
 mittel war. Ueberhaupt müssen solche Nach-
 richten sehr mager ausfallen, wenn man sie in
 einer kurzen Frist verlanget, oder wohl gar in
 etlichen Tagen begehret. In Dörpat kam
 noch das dazu, daß das Archiv seit seiner Reise
 nach Pleskow in größter Unordnung war d).
 Den Bäckern wollte man die Mühle zu Lubbia
 nicht verpachten e). Sie klageten über den
 Abbruch, welchen ihnen die russischen Kollatz-
 schenbäcker thaten. Wegen ihres Begräbnisses
 wurden sie angewiesen, solches im Kirchen-
 buche verzeichnen zu lassen f). Das Schur-
 steramt

d) Rathspr. S. 23. Act. publ. Vol. III n. 92.
 Kopeyb. S. 33—43.

e) Rathspr. S. 7.

f) Rathspr. S. 172. Kopeyb. S. 177.

steramt ward angewiesen, dem Armenhause ¹⁷²⁸
 nach alter Gewohnheit jährlich zwei Tonnen ^{Peter II}
 Roggens im börsatischen Maaße zu entrich- ^{August}
 ten g). Die Knechenhauer bathen, die russi- ¹¹
 schen Schlachter und die Böhnhäfen abzu- ^{Ferdin-}
 schaffen h).

§. 160.

Auf Vorstellung der Kommerzkommission ¹⁷²⁹
 ließ der Kaiser aus dem Geheimenrathe am
 16ten May 1729 eine Verordnung zum Besten
 seiner Unterthanen ergehen, damit sie in Er-
 lernung der Schiffbaukunst und der anderen
 dazu gehörigen Wissenschaften zunehmen, die
 Schifffahrt aber befördert werden mögte. Dies-
 ser Verordnung gemäß sollte der Zoll zu St.
 Petersburg, Narva, Wiburg, Archangel,
 und in anderen an der Ostsee gelegenen Häfen
 erleichtert werden: welches man aus dem Pa-
 tente selbst sehen kann. Dieser hohe Befehl
 ist am 24sten Heumonates zu Moskow, und
 am 5ten Herbstmonates d. J. zu Riga durch
 den Druck bekannt gemacht worden i). An
 eben dem Tage gab der Kaiser dem von der
 Kommerzkommission entworfenen Wechsels-
 rechte die Kraft eines Gesetzes, welches in
 Moskow beym Senat am 23sten Brachmona-
 tes, hiernächst aber zu Riga in 4. in deutscher
 Sprache gedruckt ist. Mich dünkt, ich habe
 auch eine russische und deutsche Ausgabe gese-
 hen, die zu Hamburg 1732 in 8. bey Bencke
 erschienen ist. Am 31sten Heumonates ließ
 der livländische Gouverneur dem Lande eröff-
 nen,

g) Rathspr. S. 24.

h) Rathspr. S. 156.

i) Rathspr. S. 156.

1729
 Peter II
 August
 II
 Ferdin-
 and

nen, daß der Kaiser die Oekonomie der beiden esthniſchen Kreiſe, des dörpatischen und perznanischen, zu vereinigen, und der Auſſicht eines beſondern Statthalters, wozu Jakob Johann Freyherr von Strömfeld beſtellet werden, zu untergeben geruhet hätte. Dieſer Statthalter würde beſtändig zu Dörpat wohnen *k*). Nach einer Senatsuſaſe vom .ten Herbfimonates die am 21ſten Weinmonates in Riga gedruckt werden, ſoll weder die ruſſiſche noch andere alte Münze umgeſchmolzen, ſondern an die Münzhäuſer gegen baare Bezahlung geliefert werden. Dieſes Geld ſoll auch auf den Geldgewichten keinesweges aufgewogen, ſondern vielmehr förderkauf an die Münzhäuſer abgetiefert werden, weil durch ſolche Auswahl des Geldes nur das leichte und der Auſchuß unter dem Volke nachbleibe, dem Reiche aber und gemeinen Weſen kein geringer Schaden zuwachſe. Hierinn ſoll einer auf den andern acht geben. Wer dawider handelt, ſoll mit Verluſt ſeiner beweg- und unbeweglichen Güter und mit der Galere beſtrafet werden. Wer aber ſolche alte Gelder, die 1698 geſchlagen ſind, einliefert, bekömmt für einen Solotnik reinen Silbers 18 Kopeiken *l*). Unterm 9ten Herbfimonates erging eine generalgouvernementliche Verordnung, wie man ſich mit

k) Rathſſamml. in 4. Strömfeld war damals ſchon eine Zeitlang Statthalter zu Dörpat geweſen, wie ich oben bemerkt habe. Izt wurde es durch ein gedrucktes Patent bekannt gemacht. Dörp. Rathſpr. 1729 S. 124. Kopeyb. S. 369. 409.

l) Rathſſamml. in 4.

1729
Peter II
August
Ferdinand

Frieden bestätigten Privilegien dermaßen beschnitten wären, daß sie mit der Zeit den gänzlichen Verlust derselben besorgen müßten. Das gegen mußte erwähnter Gesandte versichern, der Kaiser wäre vollkommen geneigt, seine getreuen Unterthanen bey ihren Freyheiten mächtigst zu schützen, und dadurch absonderlich dem vorher erwähnten Friedensschlusse nachzukommen. Wenn auch einige adeliche Höfe durch die öfteren Märsche der Truppen einigermaßen beschweret worden: so wollte man Anstalt machen, diesem Uebel abzuhelfen. Daterne einigen schwedischen Unterthanen derer Güter wegen, welche sie in Livland besäßen, einige Forderungen, oder sonst was zu suchen hätten, und darüber im Prozesse begriffen wären: so sollten dieselben mit ehesten sowohl bey dem Senat in Rußland, als auch bey der in Esthland und Livland angeordneten Kommission gehöret werden: und im Fall Jemand von ihnen dem Kaiser nicht huldigen wollte: so wurde demselben bis zum Ende des Jahres 1730 Frist gegeben, binnen dieser Zeit seine Sachen auszuführen. Was übrigens die freye schwedische Handlung mit diesen oder jenen Materialien aus den russischen Häfen anlangete: so sollte es damit auf den Fuß des nystedtschen Friedens vom Jahre 1721, und des darauf erfolgten Allianztractates vom Jahre 1724 und dessen besondern Artikels gehalten werden p).

S. 163.

Am 12ten Brachmonates reifete der bisherige Gouverneur, Gregorei Petrowitsch Tscherz

p) Rathssamml. in 4.

Tschernitschef, aus Riga ab, weil er nach ¹⁷²⁹ Moskow beruffen worden: worauf der General Peter Lacy, welcher die in Livland und ^{Peter II} Esthland stehenden Feldregimenter unter seinem ^{August} Befehle hatte, und den Alexanderorden trug, ^{II} die Verwaltung des Generalgouvernementes ^{Ferdinand} auf sich nahm 9).

§. 164.

Am 20sten März erlitten die niedrigen Gegenden des rigischen Stadtgebiethes bey dem Eisgange eine Ueberschwemmung. Die Stadt erhielt am 11ten Herbstmonates einen Bestätigungsbrief über den Besiß ihrer Güter, Uexküll und Kirchholm r).

§. 165.

In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 3ten Herbstmonates, §. 3 wurde das, was 1724 im Landtagsschlusse vom 5ten Jänner §. 6 verordnet worden, wegen des Priesterranges bey Einführungen der Prediger und Hochzeiten, wiederholet, also, daß diejenigen unter den Geistlichen, sie mögen seyn, wer sie wollen, bey hundert Floren, so oft dawider gehandelt wird, dazu angehalten werden sollen. In eben dem Abschiede wurde beliebet, daß die Oberräthe die erforderlichen Bekanntmachungen zur Generalkirchenvisitation ergehen lassen sollten. Zu Kirchenvisitatoren sind **Benedikt**

9) Samml. russisch. Geschichte B. IX S. 340.
Dörp. Rathspr. 1729 S. 171.

r) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 340.

1729 nedit Heinrich von Seyking, Pfandhalter
 Peter II auf Karflen, in Kurland; und von Hoven,
 August Erbherr auf Bredensfeld, in Semgallen ver-
 II ordnet worden s).
 Gerdi-
 naud

§. 166.

In dem Rathstuhle zu Dörpot waren:
 Bürgermeister, Johann David Gruner;
 Rathsherrn, Ewert Johann Singelmann,
 Christian Schmalz, Andreas Magnus
 Meyer, Georg Krabbe und Johann Hille;
 Sekretar Magnus Johann Sonnenbach;
 und Notar Karl Johann Glanström 1).
 Christian Stegemann, von Wick aus der In-
 sel Rügen, der hernach Justizbürgermeister
 geworden, kömmt als Advokat vor, und wird
 in diesem Jahre Notar bey der Oberkirchen-
 vorsteherschaft im dörpatischen Kreise 2). Dem
 Heinrich Christian Seelmann, einem Aus-
 länder, welcher nicht gehuldiget und unzuläs-
 sige Schriften verfertigt hatte, ward auf Bes-
 fehl des hohen Senates die Advokatur geles-
 get 3).

§. 167.

Es wurden in diesem Jahre sechszeihen
 neue Bürger angenommen, worunter sich der
 Leutnant Georg Hinz und der noch in diesem
 Jahre verstorbene Oekonomiefiskal, Andreas
 Christoph Bajor, befanden. Jener legete
 den

s) Siegenhorn Nr. 293 in den Beylagen S. 363.

r) Rathspr. im Register.

u) Rathspr. S. 43. 294.

w) Sahmii Coll. T. I p. 192.

den Bürgereid auf dem Rathhause, dieser aber ¹⁷²⁹ in seinem Hause ab, weil er schon unbäßlich ^{per 11} war x). Das Bürgergeld war acht Reichs-^{August} thaler bey der großen, und sechs bey der klei-¹¹ nen Gilde y). Ein Fremder, der Bürger ^{ge di-} werden wollte, mußte einen Geburtsbrief ha-
ben, oder schaffen z). Ein Uhrmacher der
seine Kunst noch treiben konnte ward nicht in
die große Gilde aufgenommen a). Gustav
Ulrau, Klaus Johann Junge, und der
Kirchenadministrator Christian Reich wurden
Aeltesten, und Groß und August Dockleute
der großen Gilde b). Bey der kleinen Gilde
ward Georg Werner Altermann, weil Naas
abgedanket hatte; und Thomas Sellentin
Dockmann. Der Rath bestätigte sie alle, auch
die Dockleute c). Die große Gilde ward an-
gewiesen, ihre Schragen sauber abgeschrieben
beym Rathe einzuliefern d).

§. 168.

Der Pastor Oldenkop bekam zu seiner
Reise nach Riga von der Kirche 20 Rthaler,
B b 2 oder

- x) Rathspr. S. 5. 12. 22—24. 31. 43 f. 47. 88.
91. 100. 113. 124. 198. 212. 237. 260. 284 f.
301. Major war vorher Sekretar.
- y) Reußenstein gab acht Rubel. Rathspr.
S. 12 f. 43. 47.
- z) Rathspr. S. 43. 125. 213. 237. 284. 285.
301.
- a) Rathspr. S. 173. *Sabmii Coll.* T. I p. 304.
- b) Rathspr. S. 64—67.
- c) Rathspr. S. 64—67.
- d) Rathspr. S. 3. 18.

1729 oder sechzehen Rubel. Die Predigerwohnung
 Peter II ist verbessert worden e). Das Hofgericht
 August schenkte der Kirche von den Löwenwoldischen
 II Strafgeldern funfzig Reichsthaler Alberts f).
 Gerdi- Zur Verfertigung der Glocke sind die Becken
 mand ausgefetzt worden g). Ein Kirchenadmini-
 strator kann mit keiner Vormundschaft beschwe-
 ret werden. Wenn ein solcher Mann abging,
 ward er von einem edlen Rathe quittiret, und
 die Quittung im Kirchenbuche verschrieben.
 Als Sander in Ansehung dieses Amtes von
 Einquartierung und Schäkung befreyet seyn
 wollte, erhielt er zum Bescheide: weil vor
 diesem niemalen ein Kirchenadministrator von
 der Einquartierung befreyet gewesen: so könne
 er dieser Freyheit auch nicht genießen, weil
 die Kirchenvorsteherschaft ein Stadtdienst, und
 Jedermann, der dazu erwählet werde, dem-
 selben gehörig vorzustehen, verpflichtet wäre.
 Das war ein großer Irrthum. Kelch ver-
 langte eine Verhaltensvorschrift in diesem
 Amte h). Die vereinigte Kron- und Stadt-
 schule ward wiederum errichtet. Der Statt-
 halter Strömsfeld ließ sich dieses zum Besten
 des Landes und der Stadt sehr angelegen seyn i).

§. 169.

Nachdem Strömsfeld aus Moskow zu-
 rückgekommen war, und seine Vollmacht die
 Bestät

e) Rathspr. S. 18. 62.

f) Kopeyb. S. 467.

g) Rathspr. S. 36 f. 42. Kopeyb. S. 413.

h) Rathspr. S. 58. 67. 93 f. 259. 265 f. 305.

i) Rathspr. S. 224. Kopeyb. S. 419. Act.
 publ. Vol. XIII n. 1.

Bestätigung der Privilegien zu suchen dem r^{uss}ischen Rathsherrn Caspari aufgetragen hatte; ¹⁷²⁹ Peter II so hielt man sich nun an ihm. Weil aber das ^{August} Generalgouvernement die Privilegien schon im ^{II} vorigen Jahre verlangt hatte: so sandte der ^{Gerdi-} Rath am 9ten May die Privilegien der Kö- nigin Christina, insgemein Corpus privile- giorum genannt, Karls XI Bestätigung, die Affordspunkte oder die Kapitulation der Stadt von 1704, so wie man selbige in des Bürge- meister Kemmns eigenhändig geführten Kol- lektaneenbuche aufgezeichnet gefunden hatte; die Sentenz der Restitutionskommission über die Stadtgüter nebst der Bestätigung des ho- hen Senates, der Restitutionskommission Sen- tenz wegen der Wage, des Fischzolles und der halben Accise, und des Senates Bestätigung, nebst den Schragen der großen und kleinen Gilde. Alle diese Sachen sollten in russischer Sprache eingeliefert werden. Der Rath ent- schuldigte sich damit, daß er keinen Dolmet- scher hätte k). Man übermachte funfzig Ru- bel nach Moskow, und schrieb an Caspari. Dieser eben so höfliche als redliche Mann rieth, man sollte sich an Ostermann wenden, indem dieser Minister nicht nur der Ritterschaft in Liv- und Esthland sondern auch den Städten Riga und Reval alle Fürsprache, Gnade und Schutz widerfahren lassen l). Eben dieser Caspari war auch Bevollmächtigter der Stadt Narva. Nun schickte der Rath eine Vollmacht an Caspari nebst einer Abschrift von der Ka- pitu-

B b 3

pitur

k) Kopenb. S. 359.

l) Kopenb. S. 369.

1729
 Peter II
 August
 II
 Serdi-
 nand

pitulation, weil man in Moskow nicht wußte, daß Dörpat kapituliret hätte, sondern in der Meynung stand, es wäre mit Sturm übergegangen. Er schrieb auch an den Vicekanzler Freyherrn von Oftermann, und an den Kammerath Gindt, weil derselbe bey dem Vicekanzler und dem Fürsten Holizin großen Eingang hatte *m*). In einem Schreiben vom 4ten August giebt Caspari gute Hoffnung. Man sieht aus demselben, daß die Stadt Narva damals einen eigenen Abgeordneten in Moskow gehabt. Caspari war ein fleißiger Mann, und gab von jedem Schritte, den er in dieser Privilegiensache that, genaue Nachricht. Noch ißt nahm Strömfeld sich der Sache an, und schrieb zum Behuf derselben an den Sekretar und Statsrath Maslow *n*). Von den Stadtgütern ist ein Inventarium, das in diesem Jahre geleyet worden, vorhanden *o*). Der Kreiskommissar Tunzelmann erhielt für die Durchsicht der Stadtkanzelen, wovon ich oben gemeldet habe, zwanzig Rubel *p*). Mit dem Gute Wassula waren die Händel noch nicht zum Ende *q*). Das Wagehaus und die Stadtbuden am Markte wurden erbauet, und dienen dem hölzernen Rathhause zum Fundamente.

m) Kopenb. S. 381—393.

n) Rathspr. S. 124. 155. 159. 184. 212. 284. 289 308. Kopenb. S. 427. 495. Vol. III Act publ. n. 38.

o) Act publ. Vol. XXXVII n. 12.

p) Rathspr. S. 24.

q) Rathspr. S. 64. Act. publ. Vol. III n. 31.

mente r) Der misßbergische Krug ward dem Bürgermeister eingeräumt s).

1729
Peter II
August
II
Ferdinand

§. 170.

In Quartiersachen machten die Gilden unbillige Anfordernngen, und wurden von dem Rathe damit abgewiesen t). Zu den Quartiergeldern gab jede Gilde die Hälfte. Ein Fähnrich erhielt für Quartier, Holz und Licht zwölf Rubel. Für das Quartier des Obersten Natali wurden 25 Rubel bezahlet. Die Apotheke ist nicht allein von der Einquartierung sondern auch von Quartiergeldern befreuet worden u). Der Befehlshaber der Soldaten bekam ein Anker Brauntweins, ein Viertel eines Ochsen, und einen Böihling w). Der Oberster Natali erhielt acht Tonnen Habers und zwey Schafe x). Wegen der Angabe bey der Recognitionsskammer ward eine Verordnung von dem Recognitionssgericht gemacht und eröffnet y). In Riga galt eine Last Roggens neunzehn Rthaler z). In Dörpat eine

B b 4 Tonne

r) Rathspr. S. 147.

s) Rathspr. S. 155. 159. 204 f.

t) Rathspr. S. 102. 104.

u) Rathspr. S. 110. 112. 133. 224. 234. 236. 239. 257. 263. 267. 269. Kopenh. S. 415. 429. 433. 441. 446. 457. 461. 485. *Sabuii Collect. T. I p. 187 seq. 194.*

w) Rathspr. S. 136. 139.

x) Rathspr. S. 258.

y) Rathspr. S. 232. Kopenh. S. 410. Act. publ. Vol. III n. 5. *Sabuii Collect. T. II p. 44.*

z) Rathspr. S. 206.

1729 Tonne Malzes 110 Kop. hernach einen Rubel *a)*; eine Tonne Roggens 1 Rubel, hernach *b)* nach 80 Kop. *b)*. Gerste 80 Kop. hernach 48 Kop. *c)*. Haber 70 Kop. hernach $66\frac{2}{3}$ Kop. *d)* und ein Pfund Wolle, 7 Kopeik. *e)*. Wer säet und nicht ärnten kann, bekommt nach Landesgebrauch die doppelte Saat *f)*. Der russische Zollbürgemeister schmälerte den der Stadt gebührenden Fischzoll *g)*. Auf Anweisung des Statthalters mußte das Gut Wassula den hiesigen Vorstädtern so viel Strauch abfolgen lassen, als zur Besserung des Weges in der Vorstadt nöthig war *h)*. Ihm wurde auf sein Verlangen ein Verzeichniß der Kronplätze zugestellet *i)*. Weil die Stadt keinen Scharfrichter halten konnte, mußte sie in nöthigen Fällen einen aus Riga kommen lassen *k)*. Der Landrath Graf Löwenwolde ward, da er den Rath beim Ordnungsgerichte wegen Ausantwortung eines Bauren belangete, von diesem Gerichte an das Hofgericht Inhabts der Privilegien verwiesen *l)*. Ein Glückstöpfer,
der

a) Rathspr. S. 136. 172.

b) Rathspr. S. 61. 289.

c) Rathspr. S. 73. 137.

d) Rathspr. 73. 137. 136.

e) Rathspr. S. 136.

f) Rathspr. S. 115.

g) Rathspr. S. 293.

h) Kopenb. S. 409. Act. publ. Vol. III n. 30.

i) Kopenb. S. 467.

k) Kopenb. S. 493.

l) Act. publ. Vol. III n. 29.

der im Jahrmarkte seine Bude aufgeschlagen hatte, mußte der Kirche vierzehn Rubel bezahlen *m*). Auf die Reinigung des Embarches ward gehalten *n*). Wenn der Jahrmarkt auf einen Sonntag fiel wurde er auf den Montag verlegt *o*). 1729
Peter II
August
II
Ferdinand

§. 171.

Denen Klein- und Grobschmiden, welche ihre Schragen, durch eine Wittwe, aus Rußland wieder erhalten hatten, ward gesagt, daß sie ein Amt aufrichten sollten *p*). Die Schneider wurden von der Regierung zwar wider die Böhnhasen geschüzet, sollten aber den adelichen Privilegien nicht zu nahe treten *q*). Die Sattler, worunter auch ein Kiemer war, befrageten sich beym Rathe, ob ihr Schragen hier vorhanden wäre, indem sie ein Amt errichten wollten *r*).

§. 172.

Der Kaiser hatte sich vorgesezt, am 22sten Jänner 1730 Beylager zu halten. Allein es stelleten sich die Blattern ein, woran er in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Jänner des Morgens um ein Uhr starb, zu Moskow, wo er sich seit seiner Krönung aufgehalten hatte. 1730
B b 5

m) Rathspr. S. 31—37. 42.

n) Rathspr. S. 112 f.

o) Rathspr. S. 174. Kopeyb. S. 373.

p) Rathspr. S. 145.

q) *Sabmii* Coll. T. I p. 189 sq.

r) Rathspr. S. 281.

1730 hatte s). Sogleich versammelte sich der hohe Anna August II Ferdinand Geheimerath und blieb bis vier Uhr beyamsmen, um über die Thronfolge sich zu berathschlagen. Die männliche Linie des Hauses Romanow war ausgestorben. Die weibliche war noch übrig. Der Großkanzler Golofkin brachte die Zarewna und verwittwete Herzoginn Anna von Kurland in Vorschlag, worzu alle ihre Einwilligung gaben. Man sandte den wirklichen Geheimenrath Wasili Lukitsch Dolgoruckoy, den Reichs- und Geheimenrath Michaila Michailowitsch Golizin und den Generalfeldwachtmeister Michaila Leon tierw, welche am 25ten Jänner durch Riga gingen, nach Mitau an die Herzoginn, um sie zu ersuchen, den russischen Thron anzunehmen. So bald sie solches bewilliget hatte, und die Nachricht davon zu Moskow eingelaufen war, ward das Manifest am 4ten Hornung ausgefertigt. Hierinn ward der Tod des Kaisers, und die Erwählung der Kaiserinn Anna bekannt gemacht. Die Worte lauten also:

s) Manifest vom 4ten Horn. 1730 gedruckt zu Riga, den 16ten Horn. in 4. Rathssamml. Widow Samml russ Gesch. B. IX S. 340. Wenn also Weber Th. III S. 180 auf den 29sten Jänner a. Kal. setzt, und Joachim Th. II S. 173 ihm solches nachschreibet: so irren sie, wie alle diejenen in der europätschen Fama, welche Joachim anführet. Lübner hat sich noch weiter von der Wahrheit entfernt, wenn er Tab. 113 vorgiebt, der Kaiser wäre am 7^{ten} Jänner mit Tode abgegangen. Der B. des Lebens der Kaiserinn Anna Petersöb. 1741 in 8. hat es S. 19 am besten getroffen.

also: Als ist, mittelst einhälligen Schlusses 1730
 und sämmtlicher Einstimmung der ganzen Anna
 russischen Nation aus dem kaiserlichen Ge: August
 blüte die Großefrau Anna Iwanowna, II
 eine Tochter des großen Herren und Zaren Gerdis-
IWAN Alexejewitsch und Ihrer höchst: nand
 sältigen Kaiserlichen Majestät Niurme zum
 russischkaiserlichen Throne **ERKORRT**
 worden 1). Dieses wurde, nach dem In:
 halte des Manifestes aus dem hohen geheimen
 Rathe zu dem Ende kund gethan, damit alle
 und jede, sowohl geistlichen, als auch kriegs:
 und bürgerlichen Standes wissen, und dem
 Höchsten dafür danken mögen, daß Ihre Kai:
 serliche Majestät die russische Krone angenom:
 men hätte. Solches Manifest ward am
 16ten Hornung zu Riga gedruckt und zugleich
 von dem Generalgouvernemente befohlen, daß
 die Glocken in allen Kirchen, in den Städten
 und auf dem Lande täglich von 12 bis 1 Uhr
 geläutet, Kanzeln aber und Altäre schwarz be:
 kleidet werden sollten. Schon am 15ten Horn:
 ung hatte man zu Riga die Trauer angeleget.
 Am 26sten April wurde dem verstorbenen Kai:
 ser

1) So lauten die Worte nach der rigischen
 Uebersetzung in der Samml. des Rathes in 4.
 Beym Weber, der dieses Manifest eingerü:
 cket, lese ich also: „da nach dem Willen des
 „allmächtigen Gottes — — Peter II — —
 „aus diesem Zeilichen ins Ewige versetzt
 „worden, und dadurch die kaiserliche Erb:
 „folge männlichen Stammes abgeschnitten,
 „solalich durch einwüthige Wahl der russischen
 „Nation die Zarewna Anna Iwanowna,
 „eine Tochter des Zaren Iwan Alexejewitsch
 „auf den russischen Thron erhoben worden.“

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and

ser zu Riga und hernach im ganzen Lande ein Leichenbegängniß gehalten u). Am 9ten Hornung ward zu Moskow, und am 17ten Hornung zu Riga die kaiserliche Titulatur bekannt gemacht, die im Deutschen also lautet: Von Gottes Gnaden Anna Kaiserinn und Selbshalterinn aller Rußen. Unterdessen war die Kaiserinn zu Riga am 29sten Jänner bey Abfeuerung der Kanonen, unter Paradirung der Bürgerschaft zu Pferde und zu Fuß, und der Besatzung, von der anwesenden Generalität, und den Abgeordneten des Raths eingeholet, und auf gleiche Art am folgenden Tage bey der Abreise nach Moskow begleitet worden. Am 1^{ten} Hornung hielt sie ihren Einzug zu Moskow m). Man legete ihr zu Mitau gewisse Punkte vor, wodurch die kaiserliche Macht sehr eingeschränket wurde; und sie mußte sie vor der Abreise von Mitau unterschreiben. Allein am 28sten Hornung erschien zu Moskow ein Manifest, welches am 12ten März zu Riga gedruckt worden, des Inhalts, daß die getreuen Unterthanen der Kaiserinn, bey ihrer glücklichen Ankunft zu Moskow und Antretung des russischen Thrones, und dem Reiche den Eid der Treue geleistet, nachgehends aber alle gleichmäßig getreue Unterthanen bey der Kaiserinn einhällig angesuchet hätten, sie mögte die Souverainität in ihrem russischen Kaiserthum so, wie sie von Alters her ihre Vorfahren gehabt, annehmen. Auf diesen Antrag hätte sie dieselbe angenommen, und einen neuen Eid aufsetzen und drucken lassen, welchen alle

Unter-

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 341.

m) Weber Th. III S. 184.

Untertbanen geist: und weltlichen Standes ab: ¹⁷³ legen, und eigenhändig unterschreiben sollten x). ^{Anna August II Ferdinand} Die vornehmsten unter denen, welche die Kaiserinn bewogen, die Souverainität anzunehmen, waren die Fürsten Trubezkoy und Tschekaskoy. Sie zerris: selbst die in Mitau unterschriebenen Artikel, und gab dem inhaftirten Generale Jozuzinskoy, welcher in die Abschaffung der Souverainität nicht willigen wollen, seine Freyheit, seinen Degen, und seinen Orden wieder y). Der kaiserliche Kammerherr Biron und der nachmalige Oberstallmeister Graf Löwenwolde trugen mit ihrem guten Rath zu dieser Veränderung viel bey.

§. 173.

Am 4ten März ließ die Kaiserinn zu Moskow ein eigenhändiges Manifest ausfertigen, welches zu Moskow am 5ten März und zu Riga am 23sten März gedruckt worden: worinn sie befiehlt, daß, nachdem sie den hohen geheimen Rath, und den hohen Senat gehorben, dagegen zu Lenkung der Geschäfte einen regierenden Senat auf den Fuß und mit derselben Gewalt, wie selbiger vormals zu Zeiten des Kaisers, Peters des Großen, eingerichtet gewesen, wiederum bestallet hätte, dergestalt, daß selbiger nach der von dem Kaiser, Peter dem Großen erteilten Instruktion, Gesetzen und Befehlen sich zu verhalten habe,
nun

x) Rathssamml. in 4.

y) Weber Th. III S. 181—185. Leben der Kaiserinn Anna S. 21—27. Joachim Th. II S. 178 f. 182 ff. Ziegenhorn Staatsgesch. §. 196 S. 78.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdinand

nunmehr ein jeder dieses regierenden Senates Befehlen und Verfügungen bey schwererer Strafe, auch nach der Sachen Beschaffenheit und Umständen, bey Verlust des Lebens Gehorsam zu leisten schuldig seyn soll. Falls aber dieser Senat, der neulich vor Gott abgestatteten Angelobung, und der Kaiserinn zusehender geleisteten Eide der Treue zuwider, sich in einer Reichs- oder Privatsache ungerecht bezeigen würde: so soll derjenige, der davon benachrichtiget wird, solches der Kaiserinn, wenn er zuvor seine Beweisgründe wohl erwogen, und untersucht haben wird, zu wissen thun; worauf denn die Sache vor der Kaiserinn genau beprüfet, und der schuldige mit harter Strafe angesehen werden wird z).

S. 174.

Nun ging die Huldigung in Livland vor sich, und zwar zu Riga am 14ten, 24sten und 28sten März zu Dorpat, wo der Landrath Löwenstein sie empfing, und zu Pernau, wo sie der Landrath Labarre, und auf der Rückreise zu Vellin, einnahm, den 24sten März, zu Wenden am 21sten, wo der Landrath Frenherr von Hudberg war, welcher sie auch am 23sten in Wolmar, und am 26sten in Walk empfing. Am 23sten geschah sie in Lemsal, wo der Landricht-

ter

z) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Anna E. 28. Joachim Th. II E. 184 f. Beide scheinen mir darinn zu irren, wenn sie melden daß aus dem hohen geheimen Rathe und dem hohen Senate ein Kollegium geworden wäre. Davon steht wenigstens in dem Manifeste nichts.

ter Dunten dazu bevollmächtigt war. Der 1730
 Eid lautete also: „Ich unten genannter ge:
 „lobe und schwere bey dem allmächtigen Gott, Anna
 „und seinem heiligen Evangelio, daß ich will August
 „und schuldig seyn soll, Ihrer Majestät, mei:
 „ner wahren Frau und Kaiserinn, 11
 „Iwanowna, Selbsthalterinn aller Reußen, Ferdin-
 „ein getreuer, redlicher, und gehorsamer and
 „Knecht und Unterthan zu seyn, und alle De:
 „roselben Souverainität, Macht und Gewalt
 „zuständige Rechte und Prärogativen, dazu
 „Sie berechtiget sind, und hinführo berechtiget
 „werden mögen, nach äußerstem Verstande,
 „Kraft und Vermögen in Obacht zu nehmen,
 „und zu vertheidigen, auch desfalls auf erfo:
 „derten Fall meines Lebens nicht zu schonen,
 „zugleich mir auch aufs höchste angelegen seyn
 „zu lassen, alles zu befördern, was zu Ihrer
 „Majestät Macht und getreuen Dienste, sammt
 „des Reichs Nutzen in allen Fällen gereichen
 „mag, so wie ich es vor Gott und seinem
 „strengen Gerichte allezeit verantworten kann,
 „so wahr mir Gott helfe an Seele und Leib.
 „Diesen Eid habe ich körperlich abgelegt und
 „mit eigener Hand unterschrieben. N. N. a).“

§. 175.

Am 16ten März machte die Kaiserinn in
 einem zu Moskow gedruckten, und zu Riga
 am 25ten März wiederholten Manifeste
 allen ihren Unterthanen bekannt, daß sie sich
 im April krönen, und salben lassen wollte.
Ehe

a) Patent vom 12ten März. Rathssamml. in
 Fol. Th. I. Der Eid steht Rathssamml. in 4.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and.

Ehe die Krönung vollzogen ward, brach ein heftiges Ungewitter wider die fürstliche Dolgoruckoy'sche Familie aus, wovon nur ein einziger in seinen Ehrenämtern blieb; nämlich der Generalfeldmarschall Wasili Wolodimirowitsch *b*). Am 28sten April ging die Krönung vor sich. Dabey waren hundert und vierzehn Abgeordnete aus Liv- und Esthland *c*). Der Erzbischof Theophanes von Nowgorod nahm der Kaiserinn den Eid ab, und setzte ihr die Krone auf, welche die Monarchinn sich selber fester aufdrückete. Nach dreyen Stunden — so lange dauerte die ganze Cärimonie — begab sich die Kaiserinn vom Throne in das Allerheiligste, und empfing die Salbung und das heilige Abendmahl. Man hat angemerkt, die Kaiserinn sey, zum Zeichen der Souverainität, in das Allerheiligste selbst gegangen, dahingegen die Kaiserinn Katharina vor demselben communiciret hätte *d*). An diesem Feste wurden Biron und Ostermann in den Grafenstand erhoben. In Riga sind dieser
 Krös

b) Siehe das Manifest vom 14ten April, welches am 13ten May zu Riga nachgeruckt worden. Rathssamml in Fol. Th. 1 Weber Th. III S. 148 — 150. 160 f. 167 f. 173 — 180. 183. Leben der Kaiserinn Anna S. 30 — 32. Hier ist eine irrige Idee von dem Fürsten Menschikow eingeflossen. Joachim Th. II S. 186 — 194.

c) Diese Anzahl finde ich bey dem Joachim, sie ist aber unbegreiflich, wenn man auch Finnland mit dazu nehmen wölute.

d) Leben der Kaiserinn Anna S. 32 — 35. Joachim Th. II S. 195 — 200.

Krönung zu Ehren am 3ten May verschiedene 1730
 Feierlichkeiten angestellt worden e). Die ^{Anna} Krönungsmedaille stellet auf der einen Seite ^{August}
 das Brustbild der Kaiserinn vor, mit gewöhn- ^{II}
 licher Umschrift; auf der anderen erblickt man, ^{Gerdi-}
 wie ihr die Liebe die Krone aufsetzt, die Reli- ^{gion}
 gion den Zepter in die rechte, und die Hoff-
 nung den Apfel in die linke Hand giebt, mit
 diesen Worten: durch die Gnade Gottes. die
 Geburt, und die Nation. Im Abschnitte:
 Gekrönt zu Moskow den 28sten April 1730.
 Alles in russischer Sprache. Dieser große
 Pfennig, war sowohl als auch der kleine, der
 unter das Volk ausgeworfen worden, von
 Gold und Silber geprägt; ja man hat auch
 eine mittlere. Die große und mittlere theilte
 der Generalfeldmarschall Graf Bruce, nach
 der Krönungsmahlzeit, unter die Anwesenden.
 Die Kaiserinn selbst warf eine Menge der
 Wurfpfennige, nicht nur silberne, sondern auch
 goldene, unter das in sehr großer Anzahl ver-
 sammelte Volk f).

§. 176.

Weil sich im russischen Reiche viele fals-
 sche Angeber gefunden hatten: so wurde die
 Kaiser:

e) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 341.

f) Leben der Kaiserinn Anna S. 35. Joachim
 Th. II S. 200 Beide haben vermutlich aus
 einer Quelle geschöpft. Ricaut de Tivogale
 n. 70. Dieser hat nur die große und die kleine.
 Die große findet man auch in Kohlers Münz-
 belustigungen Th. VIII S. 257 ff. und die
 kleine, welche ich selbst besitze, in Joachims
 Groschenkab. Fach III S. 39.

1730 Kaiserinn dadurch bewogen, unterm 10ten
 Anna August zu lassen, welches zu Moskow am 14ten April,
 11 und zu Riga am 11ten Heumonates gedruckt
 Ferdinand worden. Darinn wurde eröffnet, worinn die
 zwey ersten Punkte bestünden, worüber jemand, wenn er solches gewiß von einem andern bemerkt hätte und erweisen könnte, die Angabe zu thun hätte, nämlich 1) wann jemand eine böse Sache wider die Gesundheit der Kaiserinn vorbedächtlicher Weise im Sinne hätte, oder die Person und Ehre der Kaiserinn mit bösen verkleinerlichen Worten angriffe; 2) wenn jemand gewiß von dem andern entdeckete, daß er wider die Kaiserinn, oder das Reich, einen Aufruhr, oder eine Verrätheren vorhätte. Den Angebern wird vorgeschrieben, wie sie sich dabey zu verhalten haben, und eine Belohnung versprochen, wenn sie ihre Angabe beweisen. Diejenigen, welche ein solches Buchstück erfahren, und entweder gar nicht, oder zu späth angeben, sollen am Leben gestraffet werden. Eben diese Strafe haben falsche Angeber zu erwarten g). Am 15ten April kam zu Moskow ein kaiserlicher Befehl heraus, welcher auch zu Riga am 23ten Heumonates gedruckt wurde, daß in den Münzhäusern neue russische Münze, auf der einen Seite mit dem Bildniß der Kaiserinn, und auf der andern mit dem Reichswapen, zu gleichem Gewichte und Probe, wie die vorige Münze, geschlagen werden, und durchgehends gangbar seyn sollte h). Unterm 23sten April ist eine eigenhän-

g) Rathssamml.

h) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1730
 Anna
 August
 II
 Gerdi-
 nand

schen oder anderen auswärtigen Unterthanen einige Güter, Häuser, oder andere liegende Gründe und Ländereyen, entweder ganz oder zum Theil, durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht, und sich abtreten lassen, oder denselben auf ihre Erbtheil und Forderung etwas ausgezahlt, oder noch auszuführen schuldig sind, noch zur Zeit aber wegen des der Krone davon gebührenden Zehenden, oder Abschosses die gehörige und völlige Richtigkeit nicht getroffen, und keine förmliche Quittung darüber erhalten haben, vor Ausgang des bevorstehenden Augusts die Kauf: Vergleichs: oder Abstandsbriefe in beglaubigter Abschrift bey der in Riga verordneten kaiserlichen Kommission benzubringen, und zugleich den gebührenden Abschoss abzutragen schuldig seyn sollen, damit dergestalt vor Ende dieses Jahres, in welchem diese Kommission auch die übrigen bey derselben noch anhängigen Sachen abzumachen, und sodann völlig zu schließen geffissen seyn werde, ebenfalls solchen Abschosses halben die erforderte Richtigkeit erreicht werden könnte. Diejenigen, welche dieses unterließen, und der Verfügung zuwider handelten, sollten als Verbrecher, die das gemeine Wesen betrieglich hintergangen, mit schwerer Strafe belegt, und den Schaden aus ihrem Vermögen zu erstatten angehalten werden 1).

§. 178.

In diesem Jahre hat die livländische Ritterschaft einen Landtag gehalten, welchen das Generalgouvernement mittheilt Patentes vom
 23sten

1) Rathssamml. in 4.

23sten May auf den 7ten Herbstmonates ansetzte. Diejenigen, welche ehehafter Hindernisse wegen nicht kommen können, sollen einen ihrer Nachbarn bevollmächtigen *m*).

1730
Anna
August
II
Gerdi-
nand

§. 179.

Am 1sten Brachmonates ließ die Kaiserin zu Jemaisow einen eigenhändigen Befehl ergehen, daß die Ober- und Niedergerichte ohne Ansehen der Person und Eigennuß die Gerechtigkeit handhaben sollen. Er ist zu Moskow am 3ten Brachmonates gedruckt, zu Riga aber am 15ten Heumonates *n*). Den 22sten Heumonates trat ein Pardonsplakat ans Licht, welches am 14ten August zu Riga durch den Druck bekannt gemacht worden. Es war sehr eingeschränkt. Die Verbrecher wider den ersten und zweyten Punkt *o*), die Todtschläger und Räuber, wenn sie die Räubereyen oftmal wiederholet haben, waren gänzlich davon ausgeschlossen *p*).

Ec 3

§. 180.

m) Der bey dem letzten Konvente der Ritterschaft auf den 1sten Brachmonates beliebte Termin mußte erheblicher Ursachen halben aufgeschoben werden. Man sollte den Schluß des Landtages abwarten, und vor erhaltener Ablassung nicht davon reisen. Wer ohne erhebliche Ursache ausbleivet, und keinen Bevollmächtigten bestellet, hat es seiner Nachlässigkeit bezumessen, wann wider ihn etwas widriges dem Herkommen gemäß beschloffen wird. Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in Fol. Th. I.

o) Siehe oben, § 176.

p) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1730

Anna
August
11
Ferdinand

S. 180.

Etwa um diese Zeit wurde der General Peter Lacy Gouverneur in Livland. In dem Patente vom 23sten May wird er General en Chef über die in Liv und Esthland stehenden Feldregimenter, Ritter vom St. Alexanderorden, und jeztiger Zeit über Livland kommandirender General genennet: aber in dem Patente vom 10ten Augusts heißt er General en Chef, Gouverneur über Livland und Ritter vom St. Alexanderorden 9). In diesem eben angezogenen Patente vom 10ten August lieset man, daß die Kirchen, insonderheit im rigischen und wendischen Kreise, imgleichen Pfarrhöfe und Schulhäuser verfallen wären, die Priestergerechtigkeit aber unrichtig abgetragen würde. Es werden also die Eingepfarrten ermahnet, den Klagen des Oberkonsistoriums in diesem Falle abzuhelpfen 7). Am 12ten August erging ein gedrucktes generalgouvernementliches Patent, die verlaufenen Bauren betreffend 8). Die Unordnungen in Ansehung der zu entrichtenden Kronpächte, und Gefälle von adelichen Gütern waren so groß geworden, daß der Gouverneur auf eine ernstliche Einrichtung bedacht seyn mußte. Er ließ also am 25sten Augustes in einem gedruckten Patente die Verfügung ergehen, daß diejenigen, die bis 1729 eingeschlossen, mit der Krone nicht zur Richtigkeit gelanget wären, vor Ausgang des

9) Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 120. Kop. 1729. S. 152.

7) Rathssamml. in 4.

8) Rathssamml. in Fol. Th. I.

des Herbstmonates unfehlbar alles, bey Strafe ¹⁷³⁰ der durch Soldaten zu vollziehenden Hülfe, be: ^{Anna} richtigen sollten. Er verordnete in demselben ^{August} ferner, daß diejenigen, welche hinführo ihre ^{II} Quittungen nicht vor Johannis einbringen ^{Gerdi-} würden, solcher verlustig, oder in eine will: ^{nand} führliche Geldstrafe verfallen seyn sollten. Aus eben diesem Patente erhellet, daß auf dem bevorstehenden Landtage eine neue und eben: mäßige Eintheilung zu Unterhaltung der Pos: tirungen über alle vier livländische Kreise zum Stande gebracht werden sollte 1).

§. 181.

Peter der Große hatte im Senate einen Generalprokuratoren, nebst einem Oberproku: ratoren, in anderen Kollegien und Gerichten aber Prokuratoren bestellet, welche dahin sehen sollten, daß alles nach Inhalt der kaiserlichen Verordnungen bewerkstelliget werde. Diese Aemter waren eingegangen, man wußte nicht warum. Am 2ten Weinmonates befahl die Kaiserinn zu Moskow, daß diese Stellen wieder besetzt werden sollten. Die Verord: nung ist am 7ten Weinmonates in erwähnter Hauptstadt, und am 4ten Wintermonates zu Riga gedruckt. Man ersieht daraus, daß der General und Reichsrath Jagusinskoy die Stelle eines Generalprokuratoren vertreten, und der Statsrath Maslow wirklicher Ober: prokurator seyn soll 2).

Ec 4

gebo:

1) Rathssamml. in 4.

2) Rathssamml. in 4.

I 730
 Anna
 August
 11
 Serdi-
 nand

then worden, Poluschken bloß für Eswaaren anzunehmen. Weil man aber sich nicht hieran gekehret, sondern diese Scheidemünze für Stückgüter, Kram und andere Waaren bezahlte und empfangen hatte, war dadurch dem Reiche Schaden zugewachsen, indem sich so viele falsche, nicht allein in Rußland nachgemachte, sondern auch von fremden Gränzen eingebrachte, gehäufet hatten. Dieses bewog die Monarchinn die Poluschken in einem am 5ten Weinmonates ertheilten Befehle ganz abzuschaffen *m*). Zu gleicher Zeit ward verordnet, daß diejenigen, welche kupferne Kopeiken vom neuen Schlage und von 1728 hätten, solche binnen 2 Monaten einliefern, und dafür entweder kupferne Fünfer, oder wenn solche nicht vorhanden, Silbergeld empfangen sollten. Am 22sten Christmonates ließ die Kaiserinn in einem Befehle zu Moskow bekannt machen, welcher zu Riga am 16ten Jänner 1731 gedruckt worden, daß sie neue kupferne Deneschken und Poluschken schlagen lassen, dergestalt, daß aus einem Pud Kupfer zehn Rubel verfertigt, und diese Münzsorten überall und für allerley Waaren gangbar seyn, und in den kaiserlichen Kästen für alle und jede Einnahme, sonder einige Einwendung angenommen werden sollen *x*).

§. 182.

m) Siehe den kaiserlichen Befehl vom 20sten Christmonates, welcher am 18ten Jänner 1731 zu Riga gedruckt worden. Rathssamml. in 4

x) Rathssamml. in Fol. Th. I. In Rußland waren bis 1718, wie auch 1729 Dukaten nach

§. 182.

Mittelst einer kaiserlichen aus dem hohen Geheimenrathe untern 11ten Herbstmonates ertheilten Resolution war dem Adel des Herzogthums Livland erlaubet worden, daß ein vollständiges livländisches Landrecht von gewissen zu erwählenden in den livländischen Rechten wohlverfahrenen Männern zusammengetragen, und zur hohen kaiserlichen Genehmigung überreicht werden mögte. Auf dem dießjährigen Landtage waren geschickte Personen zu Verfertigung dieses nöthigen und heilsamen Werkes gewählt, und dem Generalgouvernemente zur Bestätigung vorgestellet worden, mit dem Antrage, daß damit ungesäumt und zwar in der Mitte des Janners 1731 angefangen werden sollte. Dieses ließ das Generalgouvernement in einem gedruckten Patente vom 17ten Wintermonates zu dem Ende bekannt machen, damit ein jeder, welcher einige zu diesem nützlichen Werke dienliche Nachrichten, oder solche Fälle, die bisher in den Rechten nicht klar beschrieben, oder bestimmt wären, an die Hand geben könnte, sich damit bey der in Riga hierzu verordneten Kommission zeitig melden, oder solche schriftlich einsenden mögte. In eben diesem Patente ward gemeldet, daß zu Aufrichtung einer livländischen Adelsmatri-

1730
Anna
August
II
Gerdi-
nand

E c 5

tel

nach dem Fuße der holländischen geschlagen worden. Die Kaiserinn ließ in diesem Jahre eben dergleichen ausmünzen, und befahl, sie in den kaiserlichen Einnahmen zu 2 Rubel 20 Kop. zu empfangen. Rathssamml. in Fol. Th. I.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin.
 mand

fel die gesuchte oberkeitliche Einwilligung ertheilt worden; daß zu diesem nützlichen und nöthigen Werke mit ehestem eine besondere Kommission angeordnet werden sollte; wanzuhero ein jeder, welcher zum livländischen Adel gehörte, und der Matrikel einverleibet zu werden, Befugniß hätte, die hierzu gehörigen Beweisthümer vor Ausgang des 1731sten Jahres sich anschaffen und bereit halten sollte, damit solche, auf Erfodern, allemal beygebracht, und die zu diesem Werke zu verordnende Kommission darinn ohne Aufenthalt fortzufahren, und es zum Stande zu bringen nicht verhindert werden mögte y). Am 27sten Wintermonates ließ das livländische Generalgouvernement in einem gedruckten Patente bekannt machen, daß aus dem hohen regierenden Senate ein Befehl vom 23sten Weinmonates eingelaufen wäre, worinn begehret würde, die Nachricht zu übersenden, was für Verabscheidungen die hiesigen Unterthanen wegen ihrer an die Krone und Privatleute in Schweden habenden Forderungen bisher erhalten hätten, und ob, oder wie weit sie zu ihrer Befriedigung gelanget wären, ingleichen, welche von denselben bisher keine Verabscheidung oder wirkliche Befriedigung erhalten hätten. Diejenigen, welche dieses anginge, sollten binnen sechs Wochen bey der kaiserlichen Regierung in Riga schriftlich Nachrichten beybringen, jedoch deutlich, mit Benennung der Summen solcher Anforderungen, und des Grundes, wober sie rühren z). In diesem Jahre hat die Kaiser

y) Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

Kaiserinn den Alleinhandel mit Teer wieder an sich genommen, so wie ihn Peter der Große schon getrieben hatte. Die Holländer und Hamburger holten aus Archangel jährlich zu vierzigtausend Last, zu eilf Tonnen. ^{Anna August II} Ander-son meynet, daß dieser Handel nicht allein durch St. Petersburg, sondern auch durch Riga, Reval und Narva, welche eine Menge Teers ausföhreten, sehr in Abnahme gerathen a).

S. 183. -

Der Branntweinsbrand b) in Livland ist in den russischen Regierungszeiten immer höher getrie-

a) Geschichte des Handels Th. VII S. 124.

Das muß denn um diese Zeit gewesen seyn. Ich habe die neuesten Verzeichnisse der aus Riga ausgegangenen Waaren seit mehr als zwanzig Jahren nachgesehen, finde aber darunter keine einzige Tonne Teers.

b) Man kann den Branntwein aus Wein, Weinshefen, Bierhefen, Getraid, Obst, Erdäpfeln und allerley Kräutern bereiten. In Livland wird er nur aus Getraide gemacht. Ein mir bekannter, nun aber verstorbener Edelmann, verfertigte ihn aus dem Saft des Ahornbaums, aber nur zur Probe. Der Domherr und polnische Titularrath Pasquini zu Verona wollte 1771 für den Erfinder des Kartoffelbranntweins geachtet werden. Man fand seinen Branntwein zu Venedig vorzüglicher, als alle von Wein oder Korn abgezogene Getreide, und so angenehm als den Rum, oder Zuckerrohrgeist. Aus vierzig Pfund Erdäpfeln und einem Zusatz von 20 Pfund anderen Kräuterwerkes hatte er 17 Pfund vollkommenen rectificirten Branntweines erhalten. Allein die

1730^o getrieben, und für einen wichtigen Zweig der
 Anna livländischen Landwirtschaft angesehen wor-
 August den.

11
 Ferdin-
 and

die Schwaben am Neckar machten ihm die Erfindung freitig und versicherten, daß dieser Branntwein lange unter ihnen bekannt wäre, und daß vornehme und geringe Wirthe aus Kartoffeln auch ohne Zusatz Branntwein brenneten. Vier und zwanzig Pfund Kartoffeln geben 6 Pfund Branntweins. Die Kugeln oben an dem Kartoffelkraut geben vielen und guten Branntwein. Was im Kessel zurück bleibt, und in Livland Brack genennet wird, ist die beste Fütterung für das Vieh. Ich halte es für eine Nothfütterung; denn es verderbet das Fleisch, das immer kleiner aus dem Kessel als hinein kömmt. Im übrigen kann Branntwein aus Kameelmilch, aus dem Wasser der Thames und dem Regenwasser gemacht werden, wie es denn überhaupt bey diesem Brande auf die Güte des Wassers sehr viel ankommt. Der echte Brack wird aus dem Saft eines Baums verfertiget. Derjenige den wir bekommen ist nichts anders als Reißbranntwein. Plinius B XIV Spitt. XVI beschreibet vielerley Arten des Branntweins, den er Vinum factitium, oder fictitium nennet. Er meldet aber auch, daß er seit vielen Jahrhunderten nur zur Arzeneu gebraucht worden. In Schözerss Frieswechsel Th. II S. 196 findet man, daß polnische Edelleute schon 1500 ganze Fässer von Branntwein in ihren Kellern hatten, da man in Deutschland und anderswo ihn nur noch in Urnevaläsern gehalten zu haben scheint. In Jütland wollte man 1771 eine bey dem Branntweimbrennen sehr nützliche Maschine erfunden haben, wodurch man nicht nur von einer Lonne Roggens das doppelte Maß Branntweins, als noch der gewöhnlichen Art, erhalte, sondern wodurch auch alle Entwendung, in währendem Abläuren verhindert werde.

den. Der Adel hat also dahin getrachtet, ¹⁷³⁰
 von diesem Vortheile alle Unadeliche auszuschließen c). In diesem Jahre schrieb das ^{Anna}
 livländische Generalgouvernement an das ^{August}
 Ordnungsgericht dörpatischen Kreises unterm ¹¹ 10ten ^{Land}
 Jänner, daß es der Bauerschaft ernstlich und
 nachdrücklich andeuten wolle, daß selbige sich
 keinesweges mehr mit dem Branntweinsbrande
 befassen, sondern vielmehr ihre Kessel und
 Pfeifen vor dem 1sten März unfehlbar ver-
 kaufen solle, indem alle Kessel, so nach diesem
 Ziele bey den Bauren würden angetroffen wer-
 den, sonder Verschonen, und ohne Ausnahme
 eingezogen werden sollten. Einiger neuhaus-
 sischen Bauren wegen, die aus besonderen Ur-
 sachen bey ihrer alten Freyheit zu lassen wären,
 würde von der kaiserlichen Oekonomie genauere
 Untersuchung geschehen, und hierauf, eine be-
 sondere Verfügung ergehen d). Dieses machte
 das Ordnungsgericht am 16ten Jänner bekannt,
 nebst dem, was die Regierung in einem Res-
 skripte

c) Das Corpus privilegiorum der Stadt Dörpat,
 §. 23 lautet also: Wie die Brauerey und
 allerley Getränkes Schänkung und Verzapsung
 allezeit für eine gute bürgerliche Nahrung ge-
 halten worden: so soll keiner, wer der auch
 kann seyn, von unsern Bedienten da beynt
 Rath, oder andere, in der Stadt, auf dem
 Thumb, in der Vorstadt, oder auf eine Meile
 daherum, irgend etwa Bier auf den Kauf zu
 brauen, Branntwein zu brennen, dasselbe,
 oder Meth und Wein zu verschenken oder zu
 verführen berechtiget seyn, besondern solches
 alles bey der Bürgerschaft, nach des Rathes
 Disposition und Anordnung verbleiben.

d) Autogr. et Transumpta T. I p. 103.

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin.
 and

skripte vom 9ten verfügt hatte, nämlich, es sollte den Innehabern der Landgüter durchaus nicht verstattet werden, in Bauergeriesern für die Höfe Branntwein brennen zu lassen, weil dadurch der Bauerschaft der Weg gebahnet würde, allerley Unterschleif zu treiben, und die oberkeitlichen Patente zu übertreten. Gleichergestalt soll allen, sowohl in als außer Diensten stehenden Amtleuten, und anderen Deutschen, die auf einem Zinslande wohnen, der Branntweinsbrand nicht zugelassen seyn, weil solcher nur eigentlich den Innehabern der Landgüter, nach den Privilegien verstattet wäre. Am 26sten Wintermonates erging ein weit schärferes generalgouvernementliches gedrucktes Patent, dieses Inhalts: Es wurde den Ordnungsgewerkschaften und Kreis-Kommissariaten eingebunden, auf den unerlaubten Branntweinsbrand alle mögliche Aufsicht zu haben, und jährlich öftere Visitationen anzustellen; den Erbherren, Pächtern und Verwaltern wurde bey Strafe von hundert Reichsthalern Alberts angedeutet, der Bauerschaft bey diesem verbotenen Brande nicht durch die Finger zu sehen, noch weniger Erlaubniß dazu zu geben, sondern, jeder in seinem Gebieth, den Bauern alle Branntweinskessel innerhalb vier Wochen wegzunehmen, und solche, den Bauern zum Besten, zu verkaufen, für den Hof aber hinführo keinesweges in den Gesindern, sondern allein auf dem Hofe den Branntweinsbrand zu halten, würde nach verflossener Frist bey den vorzunehmenden Visitationen die Bauerschaft auf

auf dem Branntweinsbrand betroffen werden, sollte nicht nur mit Einziehung der Kessel und mit Ruthenstrafe wider die Bauren verfahren, sondern auch die Herrschaft zur wirklichen Erlegung obenbestimmter Geldbuße mit gerichtlicher Hülfe flugs angehalten werden; endlich ward, weil die Ritterschaft auf dem jüngsten Landtage angebracht, daß einige Prediger *f*) im döbrpatischen Kreise den Branntweinsbrand zu weit trieben, und wohl gar dazu Korn aufkaufeten, da sie doch von ihren Pfarreinkünften außerdem zureichlich leben könnten, der Priesterschaft der Branntweinsbrand in der Maasse untersaget, daß ihr, bey Verlust der Kessel nicht mehr, als nur zum Hausbehuf, etwas von eigenem Korn zu brennen hinführo verstattet seyn soll *g*).

1730
Anna
August
II
Ferdinand

S. 184.

Am 7ten Hornung eröffnete das Reichsjustizkollegium eine sehr merkwürdige Resolution in Sachen Oberstleutenantes Heinrich Johann Freyherrn von Schlippenbach, von wegen seiner Ehegattinn, wider die Erben des Landrathes Otto Fabian von Wrangel, das Gut Kurnal betreffend, worinn der Satz befestiget wird: Stammgüter erben nicht auf den nächstien Blutserven, sondern auf den Stammerben, wenn einer vorhanden ist *h*). Diese Resolution bestätigte der hohe regierende Senat

A) Dieses ist in neueren Zeiten geändert worden.

g) Rathssamml. in 4.

h) Autogr. et Transl. T. II p. 382.

1730^o Senat in einer Resolution vom 18ten April
 Anna 1732 d). Am 21sten Jänner verfügete das
 August Hofgericht in einem Schreiben an das Ord-
 II nungsgericht dörpatischen Kreises, daß es künf-
 Ferdin- tigh in der Landesordnung nachlebe, und summa-
 risch ohne weilläufigen Schriftwechsel verfare.
 rind Am 9ten Hornungs ließ das dörpatische Ord-
 nungsgericht eine Bekanntmachung, wegen
 der Fischwehren, des Fischtausches, der Heer-
 und Kirchenstraßen ergehen k).

S. 185.

Die Kaiserinn unterschrieb den 24sten Augustes die Bestätigung der rigischen Privilegien, Besühungen und Gerechtsamen l). Joachim m) meldet, die Kaiserinn habe dem Adel und den Städten in den eroberten Ländern ihre Freyheiten und Privilegien bestätigt. Hierauf fährt er fort: Die Königin in Schweden, Christina, hatte der Stadt Riga ehedem das Münzrecht zugestanden. Bis her hatte die Stadt dasselbe nicht mehr ausüben dürfen. Ist stellte die Kaiserinn der Stadt diese Freyheit wieder her, jedoch mit Einschränkung, daß die daselbst geprägten Münzen nirgends an-

d) Autogr. et Transl. T. II p. 423.

k) Rathssamml. in Fol. Th. I.

l) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 342.

m) Th. II S. 200. Weber Th III S. 100 schreibt also: Die Privilegien der Stadt Riga wurden von Petern II bekräftiget, und noch ein neues hinzugesetzt, nämlich, daß ihr erlaubt seyn sollte, Münze zu schlagen, mit dem Wapen der Stadt auf einer, und dem Bildnisse des Kaisers auf der andern Seite.

anders, als in den eroberten Provinzen, ihren Lauf haben sollten. Hieran zweifelte ich: denn die Stadt hat von Alters her das Münzrecht gehabt. Endlich saget er: der Dörpat, welche in dem letzten Kriege fast ganz verheert war suchte die Kaiserinn wieder aufzuhelfen. Sie machte also ein Edikt bekannt, nach welchem keiner eine geistliche oder weltliche Bedienung erhalten sollte, der nicht wenigstens zwey bis drey Jahre seine Studien auf der dasigen Akademie getrieben hätte ⁿ).

1730
Anna
August
11
Ge: die
nand

§. 186.

Der sehr weitläufige kurländische Landtagsabschied vom 6ten Herbstmonates enthält unter andern: wer sich auf der Landbothenstube ungeziemend und unruhig aufführt, der soll mit einer Geldbuße oder mit der Strafe der schwarzen Kammer, tanquam ex termino tacto, von der Regierung belegen werden. §. 27. Niemand soll in Landesangelegenheiten mehr, als zwey schriftliche Vollmachten annehmen. §. 28. Die Juden sollen das Land räumen, die

n) Es scheint Joachim seine Erzählung aus dem Leben der Kaiserinn Anna genommen zu haben, welches fast eben das S. 29 enthält, was Joachim von Riga und Dörpat erwähnt. Was von der Verheerung angeführt wird, hat seine Richtigkeit: aber das übrige ist ungearündet, und Dörpat hat im achtzehnten Jahrhunderte keine Akademie gehabt. Eine französische Zeitung hatte diese ungegründete Nachricht verbreitet. Dörpat. Kopeyb. 1730 S. 113.

1730 die Regierung will darauf sehen, jedoch sollen
 Anna darunter nicht diejenigen verstanden werden,
 August welche in den adelichen Höfen, und Bürger-
 II häusern für Bezahlung Branntwein brennen,
 Serbi, oder andere Handwerker sind, und den christ-
 hand lichen Einwohnern keinen Schaden zufügen,
 endlich soll denen reisenden und fremden Juden,
 welche ihres Handels halben nach Kurland
 kommen, alle Sicherheit verstattet werden,
 wann sie nur ihre Wohnung im Lande auf-
 schlagen. §. 32. Die Kirchspielspatronen
 sollen bey Kirchenvisitationen keine entscheidende
 Stimme haben. §. 35. o) Auf diesem Land-
 tage ist dem gräflichen Hause Biron das
 Einzöglingsrecht von dem Adel aus eigener
 Bewegung verliehen worden p).

§. 187.

o) Siegenhorn Nr. 204 in den Beyl. S. 363.

p) Im Landtageschlusse § 5. lauten die Worte
 also: „Der Reichsgraf und russisch-kaisers-
 „liche Oberkammerherr, mit der ganzen stoz-
 „renden Bironischen Familie, ist wegen
 „ihrer Meriten, und daß sie sich von langen
 „Zeiten distinguiret, auch dem Vaterlande,
 „dem Könige und der Republik mit Ansehung
 „ihres Leibes und Lebens treue Dienste geleis-
 „tet, mit allen ihren Nachkommenden in die
 „Mitbrüderschaft auf und angenommen wor-
 „den.“ Vol. II MSS. in der großfürstlichen
 Bibliothek S. 281. Der Herr von Siegen-
 horn füget hinzu, daß schon der König Wla-
 dislaw IV und die Republik Polen diese Fa-
 milie zum Einzöglingsrechte dem Herzoge und
 der Landschaft empfohlen haben. Staats-
 gesch S 78 S. 197. Solches schickte ihm nun
 dieitterschaft durch besondere Abgeordnete
 in

§. 187.

Die Auf- und Vorkäufereien, von wem sie auch geschehen mögen, nebst den Bauerkupfereyen und Schäumereyen, welche den fürstlichen Aemtern auch adelichen Gütern Schaden thun, nicht minder den Preis des Korns vergerugern, werden gänzlich verbotzen. Es sind ihrentwegen durch viele Landtagsschlüsse, und Decisionen der königlichen Kommissionen, Verordnungen geschehen, und werden dieselbigen hiermit alle wiederholet, auch die Vorkäufereien und Schäumereyen bey Verlust der Waare und fiskälischer Ansprache untersaget. Die Ober-räthe versprechen Patente desfalls ergehen zu lassen, und an die Ober- und Hauptleute zu befehlen, auf die Beobachtung dieser Verfassung bestermassen zu sehen 7).

1730
Anna
August
II
Ferdin-
and

§. 188.

Am 25sten Brachmonates feierte man zu Mitau ein Jubelfest, weil die Lutheraner an diesem Tage vor zweyhundert Jahren ihr Glaubensbekenntniß dem Kaiser Karl V zu Augsburg überreicht hatten. Siegenhorn gedenket bloß der Stadt Mitau 7). Vermuthlich aber ist es im ganzen Lande geschehen. Gleichermassen wurde dieses Fest in ganz Livland feierlich begangen.

D d 2

§. 189.

in einer goldenen Schachtel zu. Biron kaufte in Kurland ein ansehnliches Rittergut nach dem andern. Geschichte Ernst Johann von Biron, Frankfurt und Leipzig 1764 in 8. Th. I S. 65 - 71.

7) Landtagsabsch §. 33.

7) Staatsgesch. S. 78 §. 197.

1730

Anna
August
II
Gerdi-
nand

S. 189.

Noch in diesem Jahre den 25ten Herbstmonates vermählte sich der Herzog Ferdinand mit Johanna Magdalena Prinzessin von Sachsenweissenfels. Der Bräutigam war fünf und siebenzig und die Braut im drey und zwanzigsten Jahre. Ihr Vater war der regierende Herzog von Sachsenweissenfels, Johann Georg, welcher schon 1712 gestorben, und ihre Mutter, welche damals noch lebete, Friederike Elisabeth, aus dem Hause Eisenach. Ihr Vaterbruder war der Herzog Johann Adolph, dem man 1718 das Herzogthum Kurland zuwenden wollte ¹⁾. Die Vermählung geschah zu Dahme im Fürstenthume Querfurt im thüringischen Kreise an einen Gevollmächtigten. Nach Ferdinands Tode lebete sie als Wittwe zu Leipzig, und starb am 25ten Jänner 1760.

S. 190.

In Dörpat nahm am 20sten Hornung, nachdem die Nachricht von dem Tode des Kaisers eingegangen, das Trauergeläut von 12 bis 1 Uhr seinen Anfang. Kanzel und Altar in der Kirche wurden schwarz überzogen. Das Generalgouvernement hatte in einem Reskripte vom 21sten April nach einem Befehle des hohen regierenden Senates vom 27sten

¹⁾ Ziegenhorn S. 78 §. 198. Es ist ein Gedächtnißfehler, wenn man findet, daß ihr Vater noch gelebet hätte. Bey Hübner Tab. 98 und 169 wird die Vermählung auf den 20sten gesetzt.

27sten März verfügt, daß das Leichenbegängniß zu Riga, Dörpat und Pernau den 28sten April geschehen sollte. Der Rath zu Dörpat mögte also verfügen, daß am gemeldeten Tage vor Mittage in der Stadtkirche, nach vorhergehender Läutung mit allen Glocken und gewöhnlichem Gesange, eine Predigt über Ps. LXXII, 6, 7. „Ich habe wohl „gesaget: Ihr seyd Götter und allzumal Kinder des Höchsten, aber Ihr werdet sterben, „wie Menschen:“ zum Ehrengedächtniß Ihrer höchstäligen kaiserlichen Majestät gehalten, nachmals gesungen und gebethet, folgendes mit abermaliger Läutung der Glocken geendiget, der ganze Tag aber in geziemender Stille gefeiert und vollbracht, endlich aber alle Arbeit, Handel und Gewerbe eingestellt werde. Um 26sten, nämlich dem vorhergehenden Sonntage ward diese hohe Verfügung im Namen des Rathes von der Kanzel kund gemacht: worauf am Dingstage alles der Vorschrift gemäß vollzogen wurde ¹⁾. Das Krönungsfest ward am 3ten May allhier gefeiert. Der Rath entschuldigte sich mit der Armut der Stadt, daß er Niemanden zur Krönung abgeordnet, und bevollmächtigte den rigischen Rathsherren von Caspari, der Kaiserinn im Namen der Stadt Dörpat zum Antritte ihrer Regierung Glück zu wünschen ²⁾.

D d 3 §. 191.

¹⁾ Rathspr. 1730 S. 31. 71 f. A&A. publ. Vol. III n. 104.

²⁾ Rathspr. S. 31. 34. 43. 50. 59. 77. Rorpeyb. S. 112. A&A. publ. Vol. III n. 103.

S. 191.

1730

Anna
August
II
Ferdin-
and

Der Rathsherr Lütke ging im August aus der Welt. Am 11ten Augustes ließ der Bürgermeister Brunn den Rath außerordentlich zusammen kommen, stellte ihm vor, daß die Zeit es nicht litte, die Wahl lange auszusetzen, schlug also zu der ledigen Stelle die drei Aelterleute, Johann Kemmert, Friederich Clemenz und Johann Heinrich Peucker vor. Einhällig ward Peucker erwählt, weil er ein frischer Mann war, und allen Stadträthern wohl vorgestanden hatte. Von der Wahl ward dem Reichsjustizkollegium und der Regierung Bericht erstattet, und um Bestätigung gebethen, jedoch nicht bey der Regierung, sondern bey dem Reichsjustizkollegium. Unterm 19ten Herbstmonates bestätigte letzteres die Wahl. Am 22sten ging das Bestätigungsschreiben ein, an welchem Tage auch die Einführung erfolgete. Der einzige Rathsherr Krabbe, welcher der jüngste war, holte ihn ab. Er ward in Gegenwart der Aelterleute, Aeltesten, und Parteyen verredet ^w). Die Gilden wollten den Rathsherrn nicht den jährlichen Lohn von fünfzig Reichsthalern zugestehen: als man ihnen aber den dreifachen Staat der Stadt vorlegete, schwiegen sie stille. Wegen der Besoldung des Sekretärs von 150 Reichsthalern, oder 120 Rubel wollten sie sich zwar bewegen, ließen sich aber endlich dieselbe gefallen, indem sie dem Staate gemäß, und von

^w) Rathspr. S. 119 f. 157. Kopeyb. S. 151.
Act. publ. Vol. V n. 16.

von der Regierung mehr als einmal befohlen war. Der Sekretar hat diese Besoldung von 1729 bis 1782 genossen, da sie ansehnlich verbessert worden x). In diesem Jahre kömmt der Advokat Pensa zuerst vor y).

1730
Anna
August
11
Gerdi-
nand

§. 192.

Die Bürgerschaft hielt an, der Rath mögte die königliche Resolution, Meylands Verrichtungen genannt, und zwar die Abschrift bewahren, weil das Original abhändel gekommen war. Die kleine Gilde übergab endlich am 18ten Herbstmonates eine von dem Landgerichtsnotar Wittorf vidimirte Kopie. Beide Gilden vermeldeten; ihre Kopien wären von dem wahren Originale abgeschrieben worden. Der Rath bedeutete sie, daß das Original niemals beym Rathe eingeliefert worden, daß man aber nachsehen lassen wollte, ob etwa eine bewährte Abschrift im Archive zu finden wäre, und daß sie anzeigen mögten, ob ihnen wider die Resolution etwas zu nahe geschehen wäre. Auf das letzte Stück antworteten sie mit nein, und schienen völlig zufrieden zu seyn. Nichtsdestoweniger klageten sie darüber, als der Altermann Remmert mit Einquartierung belegt worden, bey der Regierung in so groben und beleidigenden Ausdrückungen, daß der Rath in seiner gründlichen Erklärung verlangete, die Bürgerschaft mögte bestrafet, und angehalten werden, dem Rathe öffentlich eine gestabete Abbitte zu

D D 4

thun

x) Rathspr. S. 10. 14 f. 22. 117.

y) Rathspr. S. 179.

1730
 Anna
 August
 II
 Ge. di.
 nand

thun 2). Bey der kleinen Gilde wurden Christoph Michaelis und Daniel Kuse, als Aeltesten, und Daniel Kurz, als Dockmann bestätigt. Die Bestätigung des zum Aeltesten vorgeschlagenen Dockmannes, Thomas Sellentin, wurde bis weiterhin ausgesetzt, weil er eine Zwistigkeit mit dem revalischen Kürschneramte hatte. Sie erfolgte aber, als er am 14ten Hornung seinen Meisterbrief von dem revalischen Amte aufwies a). Die Kaufleute verlangeten, die Handwerker sollten das, was sie zu ihrer Hantierung benötigen, von ihnen nehmen und nicht verschreiben. Der Rath schützte die Kaufleute, und die Regierung die Handwerker b). Die kleine Gilde trug an, daß die Beweisthümer von ihrem Gildestubenplake verloren gegangen wären; und bath, daferne zu Rathhause einige Nachricht in den aulinischen Schriften wäre, ihr solche in einer bewährten Abschrift mittheilen zu lassen. Solches ward ihr zugestanden c). Die Hafelwerker insgesammt bathen den 3ten Heumonates um die Freyheit zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu brauen, weil dieses vormals gebräuchlich gewesen. Diesen Antrag wiederholten sie den 25ten Herbstmonates. Am 30sten

2) Rathspr. S. 10. 150 f. Kopenb. S. 193—195. Rathspr. S. 211.

a) Rathspr. S. 27. 28.

b) Rathspr. S. 78 f.

c) Rathspr. S. 138 f.

zosten Weinmonates beschloß der Rath, daß die Stadthafelwerker oder Bauren, gegen Erlegung der ordentlichen Recognition und Accise, Freyheit haben sollen, zu ihren Hochzeiten zu brauen, weiter aber nicht: würden sie es aber nicht ordentlich angeben, und sollte man hierinn einen Unterschleif verspüren, soll ihnen diese nachgegebene Freyheit wiederbenommen werden d).

1730
Anna
August
II
Gerbi-
nand

§. 193.

Der deutsche Stadtpastor Oldekop bath den Rath, ihn wider die Landprediger zu schützen, und ihnen alle Amtsverrichtungen in der Stadt zu untersagen. Der Rath fand dieses sehr billig, und ließ die Sache an das Oberconsistorium gelangen. Allein dieses war dem Ansuchen ganz zuwider. Zu unseren Zeiten ist die Sache wieder in Bewegung gekommen, und das vermeynte Recht der Landprediger einigermaßen begränzet worden e). Der Kirchenadministrator Kelch bath um eine Administrationsvorschrift. Beide hatten sich so getheilt, daß Sander das Kirchenwesen zu Lande, dieser in der Stadt verwalteten sollte, geriethen aber dennoch an einander. Sander bath vergeblich, ihn zu entlassen f). Der undeutsche Prediger erhielt für seine Ehe-

D d 5 frau

d) Rathspr. S. 98 f. 160 f. 189.

e) Rathspr. S. 84 87. 100 f. Kopeyb. S. 137.
Sahmii Coll. I. 1 p. 200.

f) Rathspr. S. 16 f. 199.

1730 Anna August II Gerdi-
 frau ein freyes Begräbniß in der deutschen Kirche g). Der Bürger und Kiemer Christoph Gronwald ward nach Bergs Tode deutscher Küster, erhielt vom Rathe eine schriftliche Vokation und Taxe, von der Kirche einen Mantel, mußte aber der Wittwe im Gnadenjahre den ganzen Lohn und die Halbscheid der Accidenzen lassen h). Ein ieder Glockenläuter bekam für das kaiserliche Trauer- geläut sechs Külmert Roggens i). Der Uhrmacher Hopfenblatt hatte die Kirchenuhr wiederhergestellt. Er bekam auf Lebenszeit einen freyen Sitz in der Kirche für sich und seine Ehefrau, das freye Bürgerrecht, und für künftige Unterhaltung der Uhr jährlich 21 Reichsthaler zu 80 Kopeiken k). Die Wittve des Rechenmeisters genoss ein Gnadenjahr l). An Lukas Jürgens Stelle ward Andreas Greve zum Rechenmeister beruffen. In der Vokation vom 13ten April wurden seine Einkünfte bestimmt m). Eine Kirchenglocke war in Stockholm bestellt, welche 300 Rthaler kostete; weil nun die Kirche nicht mehr als 200 Rthaler aufbringen können: so legeten der Statthalter Freyherr von Strömsfeld, und sein Bruder, der schwedische Kammer-

g) Rathspr. S. 36.

h) Rathspr. S. 98. 145 f. Kopenh. S. 125.

i) Rathspr. S. 113.

k) Rathspr. S. 227—229. Die Ritterschaft hat dazu beygetragen.

l) Rathspr. S. 36. 151.

m) Rathspr. S. 16. 28. 38. 53. Kopenh. S. 29.

merpräsident das dritte hundert dazu. In ¹⁷³⁰ dem Dankfagungsschreiben rühmte der Rath nicht allein dieses, sondern auch, daß die Verfahren der Gebrüder von Seidmied ^{Anna August II} der Stadt und ihrer Bürgerchaft mit Gewogenheit zugethan gewesen, und ihre Aufnahme sich angelegen seyn lassen ^{Seidmied} z). Die eckigste Kirche, wobey der Rath das Patronat hat, wurde mit der vorigen Kanzel und dem Altar der hiesigen Stadtkirche versehen, und am ersten Sonntage des Advents wieder eingeweiht. Sie war im vorigen Kriege abgebrannt o). Das Kirchengut Hackhof ward auf drey Jahre von Ostern 1731 bis Ostern 1734 für fünfzig Rubel verpachtet p). An Wiedererrichtung der vereinigten Kron- und Stadtschule ward von dem Statthalter und dem Rathe mit Eifer gedacht und gearbeitet. Den Unterredungen wohnete der Propst Sutor im Namen des Generalsuperintendenten bey q).

§. 194.

Wegen der Stadtprivilegien ward an den rigischen Rathsherren Caspari nach Moskow geschrieben, und weil er gemeldet hatte, daß die Bittschriften der Städte Riga, Reval,

z) Rathspr. C. 54. 147. Kopeyb. C. 91.

o) Rathspr. C. 13. 79. 81. 83. 184. 187. 202. Kopeyb. 9 115. 189.

p) Rathspr. C. 116 f. 121. 125. 126.

q) Rathspr. C. 135. 140. 213. 215. Act. publ. Vol. XII n. 2.

1730

Anna
August11
Ferdinand

val, Narva und Wiburg um Bestätigung ihrer Privilegien bey dem Senate eingekommen wären: so schickte man ihm eine ähnliche, um solche von Seiten der Stadt Dörpat zu übergeben. Er überreichte solche den 13ten Heumonates, schrieb aber am 20sten, daß von Anlegung einer Akademie zu Dörpat in Moskow nichts zu hören wäre. Am 31sten August meldete er, daß die Kaiserinn der esth- und livländischen Ritterschaft, wie auch den Städten Riga und Reval ihre Privilegien eigenhändig bestätigt hätte. Wegen der dreyen Städte, Dörpat, Pernau und Narva sollte ein besonderer Bericht an die Kaiserinn erstattet werden, weil diese bey russischer Regierungszeit noch keine allgemeine Bestätigung erhalten hätten. Er hätte, da es die Noth erfordert, vor zweenen Tagen, im Namen der Stadt Pernau eine Bittschrift bey dem Senate übergeben, und hoffe, diese Stadt werde seine ehrliche Absicht und Fürsorge gut heißen. Höchstmöthig wäre es, den pernauischen Magistrat ihm namentlich aufzugeben, imgleichen von Pernau und von Dörpat ihm eine Vollmacht an die ihige Kaiserinn ehestens zu übersenden, um die Bestätigung für beide Städte zu besorgen, zu empfangen, und darüber zu quittiren. Er hätte in Pernau keinen bekannten Freund, hätte also den dörpatischen Rath, dem pernauischen dieses zu melden. Unterm 28sten Herbstmonates schrieb dieser redliche dienstfertige Mann, daß den 25sten die Bittschriften der Städte Dörpat, Pernau und Narva in dem hohen regierenden Senate erwogen und beschlossen wor-

worden, man müsse diesen dreuen Städten, 1730
gleich Riga und Reval, ihre Bitte gewähren; Anna
nur sollte zuörderst eine Unterlegung an Ihre ^{August}
Kaiserliche Majestät geschehen. So weit ge- ^{ll} ^{Seid.}
dieh diese wichtige Sache in dem gegenwär- ^{hand}
tigen Jahre r). Der Rath hielt seit einigen
Jahren seine ordentlichen Sise in Ickels
Hause. Der Eigenthümer bekam dafür,
außer Frenheit von Einquartierung, acht Loef
Malzes, und eine Last Roggens. In diesem
Jahre beschloß man das hölzerne Nothrath-
haus über die Stadtbuden auf dem Markte
zu bauen, welches bis 1775 gestanden hat, ⁺
da es in der großen zerstörenden Feuersbrunst
verbrannte s). In diesem Jahre ward auch
das Wagehaus neben den Stadtbuden fertig,
wozu ein Töpfer die Dachziegel brannte t).
Da nun die Stadtbuden fertig geworden:
so beschloß der Rath solche an hiesige Bürger,
jede für zehen Rubel jährlich, zu vermietthen,
welche Einrichtung bis 1765 geblieben; von
denen Bürgern, welche selbst auf dem Markte
Buden gebauet hätten, jährlich einen Rubel
Grundgeld zu nehmen; und den Bürgern
und Einwohnern bey willkührlicher Strafe zu
verbiethen, fremde Krämer im Jahrmarkte
in

r) Rathspr. S. 88. 117. 173. Ropenh. S.
112. 169. Hier berichtet der dörpatische
Rath, daß er das, was Caspari verlanget,
dem Bürameister Vergin, zu Pernau, ge-
meldet hätte. Act. publ. Vol. III n. 38.

s) Rathspr.. S. 115. 205.

t) Rathspr. S. 26.

1730 in ihren Häusern, wie bisher geschehen, mit
 Anna ihren Waaren aussteigen zu lassen u).

August
 11
 Ferdin-
 and

S. 195.

Um diese Zeit ging der Prinz von Por-
 tugall, Don Emanuel durch Livland und
 Dörpat nach Moskow. Von Einquartierung
 sollte Niemand außer dem Rathe befreyet
 werden. Dieses stand den Aelterleuten Kem-
 mer und Ciemens nicht an. Sie bewirkten
 also ein generalgouvernementliches Reskript,
 worinn die wochhabenden Aelterleute von der
 Einquartierung befreyet wurden m). Die
 fremden Kaufleute bathen, den Jahrmarkt zu
 verlängern; die große Gilde war dawider;
 der Rath schlug es ab. Dieses hatten die
 rigischen Krämer voraus gesehen, und daher
 ein generalgouvernementliches Reskript unterm
 24sten

m) Rathspr. S. 229. 230. Kopenb. S. 205—
 208. Hier sagt Rathsheer Singelmann
 S. 207 weil die Jahrmarktsbuden in schwe-
 dischen Zeiten an dem igtigen Orte gestanden,
 auch vor alten Zeiten das Rathhaus, habe
 er in den Budenbau, nebst dem Rathhaus-
 bau, bewilliaet, absonderlich, da das stei-
 nerne Rathhaus ganz verfallen, unter 3000
 Rubel nicht aufzubauen, und die Stadt nicht
 im Stande wäre, in vielen Jahren so viel
 zusammen zu bringen.

n) Rathspr. S. 34. 39. 76. 118. 137. 139.
 159. 160. 161. 171. 173. 179. 187. 197.
 200. 208. 224. Kopenb. S. 145. 181. Act.
 publ. Vol. XXII. p. 16. Sabini Collectan. T. II
 p. 262—264. Rathspr. S. 150.

24sten Jänner bewirkt, woran der Jahrmarkt auf acht Tage verlängert ward. Was ist leichter, als eine solche Verfügung auf falschen Bericht zu erlangen, so lange man mehr in der Ferne, als in der Nähe se-
 1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and
 hen will. Das Rescript ging am 27sten ein. Der Grund der Verlängerung bestand in dem bösen Wege, welcher die rigischen Krämer verhindert, zu rechter Zeit in Dörpat einzutreffen: allein der Rath hatte in seiner Resolution vom 23sten schon bemerkt, daß verschiedene sich zu rechter Zeit eingefunden und ihre Waaren veräußert hätten; die übrigen, welche etwa ein paar Tage später gekommen, nur sich früher aufmachen mögen, um zu rechter Zeit hier zu seyn; die Verlängerung aber den hiesigen Krämern zum Nachtheil gereiche, indem diese Stadt schon ohne Nahrung wäre. Man sollte denken, der Jahrmarkt wäre zum Besten der Bürger und Einwohner der Stadt Dörpat angeleget worden. So sah man es in alten Zeiten an. Betrachtet man aber das, was in den neueren Zeiten geschehen ist: so scheint es nicht anders, als daß er zum Vortheil der rigischen Krämer angeleget worden x). Der Rath stellte

x) Der Urheber dieses igt genannten großen Jahrmarkts, der König von Polen, Siegmund III saget in seinem der Stadt Dörpat zu Krakow am 1sten Junnonates 1588 verliehenen Freyheitsbriefe also: Nundinarum practerea publicarum ius et libertatem talem qualem ciuitas nostra Thorunensis in Prussia
 praec-

1730 stellte seine Gründe der Regierung vor und
 Anna bath, da geschene Dinge nicht zu ändern
 August waren, „falls hinsühro wiederum die Jahr-
 II „marktskrämer mit einer solchen nichtigen Vor-
 Ferdin „stellung einkommen sollten, ihnen kein Gehör
 nand „zu geben, noch zu verstaten, daß sie zum
 „Nachtheil der dörpatischen Kaufmannschaft
 „über die gewöhnliche Zeit ausstehen könne-
 „ten.“ Es ging diesesmal eben so, wie es oft ge-
 gangen ist: es erfolgte keine Resolution. Was
 man erschlichen hatte, das hatte man weg y).
 Ich

praedita est, binarum illis conferimus, ita ni-
 mirum vt vnae in festo DD. Pe. ri et Pauli, al-
 terae pro festo trium Regum celebrentur: qui-
 bus quidem nundinis ad commemoratos dies in-
 dictis, omnibusque eas obeunribus idem omnino
 ius, immunitatem, praerogatiuas, libertates
 tribuimus, quibus vel Thorunenses nundinae
 vel qui eas frequentant, antiquitus aut superi-
 orum principum beneficio aut consuetudine vtun-
 tur aut fruuntur, sine praecudicio tamen aliorum
 iuris, si quae aliae forte vicinae ciuitates idem ius
 in eodem dies ante ributum habeat. Ac quo
 etiam magis ciuitas frequentetur, neque per-
 egrini mercatores alias vias inuitatas quaerendi
 et ciuitatem deuitandi causam habeant, statui-
 mus hisce, vt secundum morem aliarum Came-
 rarum regni nostri: qui vno trium locorum, vel
 Rigae nimirum, vel Dorpati, vel Pernouiae
 finitimum theloneum soluerit, ne de iisdem
 mercibus in alterutro aliorum duorum locorum
 soluere id sit adstrictus aut teneatur. Hält
 man hiermit zusammen, was in neueren Zei-
 ten geschehen ist: so wird man leicht gewahr,
 wie sehr dieses geschmälert worden.

y) Rathspr. S. 4. 10. 12—14. Sabmii Coll.
 T. I p. 193 sq. Kopeyb. S. 13.

Ich habe oben 2) angeführet, daß der Branntweinsbrand den Bauren untersaget, und den Landpredigern eingeschränket worden. Sobald das Patent zu Dörpat eingekommen war, beschloß der Rath zum Behuf der engawerischen Bauren, welche damals Pacht bezahlten, an die Regierung zu gehen. Man erwähnete in dieser Vorstellung auch die Patrimonialbauren. Es kam keine Antwort. Der Ordnungsgerechtsadjunkt Bock nahm bey seiner Durchreise einem wegwerischen Bauren einen Kessel ab. Auf mündliche Vorstellung versprach der Ordnungsrichter, Freyherr von Ungernsternsberg, den Kessel bey dem Rathe, als dem gehörigen Richter über die Patrimonialgüter, abliefern zu lassen. Der Ordnungsgerichtsnotar Becke verhinderte es. Der Rath schrieb unterm 3ten April an den Ordnungsrichter hielt ihm die angemessene Gerichtsbarkeit vor, und verlangete den weggenommenen Kessel. Umsonst. Es beschwerete sich der Rath bey der Regierung über die gekränkte Gerichtsbarkeit und berief sich auf die Privilegien. Nun erfolgte zwar die Resolution, daß kein Eingriff in die Gerichtsbarkeit ferner geschehen sollte; der Branntweinsbrand aber den Stadtbauern nicht gestattet werden könnte. Der Rath verboth also denselben seiner Bauerschaft am 14ten Herbstmonates auf das ernstlichste, und geboth seinem Verwalter, darüber mit allem Fleiße zu halten a). Solchergestalt war

2) §. 183.

a) Rathspr. S. II f. 79. 121. 144. Копейб. S. 5. 63 103. 167. Act. publ. Vol. XXXVII n. 13.

Livl. J. 4. Th. 1. Abschn. E e

1730
 Anna
 August
 II
 Ferdin-
 and
 war nun die Gerichtsbarkeit des Rathes in diesem Stücke, und das Recht, die Strafgelder zu behalten, befestiget *b*). Das Kognitionsgerecht ward wiederhergestellt, und bestand aus dem Inspektoren, einem Herren des Rathes und dem Stadtnotar *c*).

§. 196.

Am 7ten Heumonates bathen die hiesigen Krämer, Maasß und Gewicht zu richten, und einen gewissen Preis auf Salz, Toback Eisen, Bier und Branntwein zu setzen, indem, wie sie sageten, die meisten ihre Waaren auf Kredit nähmen, und also wann einer wohlfeiler, als der andere, verkaufet, und kein gewisser Preis nach Ordnung darinn gehalten wird, einer den andern verderbet. Die Richtung des Maasses und Gewichtes ward den Rathsherren Schmalz und Meyer, als Kämmerern, anbefohlen, und ihnen zu dem Ende das Protokoll vom 28sten Hornung 1701 zugestellet. Am 11ten Herbstmonates beliebete der Rath daß ein Liespfund spanischen Salzes nicht unter zwölf Kopeiken verkaufet werden sollte, bey zwey Rubel Strafe für jedes Liespfund. Bey Lasten und Tonnen kann ein jeder nach Gefallen verkaufen. Das Reichskammerkollegium und das Kammerkomptoir wollten wissen, wie hoch hier das ausländische Salz verkaufet werde. Es ist davon Bericht erstattet, aber nicht zu finden, wie

b) Rathspr. S. 144. Kopenb. S. 147. Act. publ. Vol. XVIII n. 7.

c) Act. publ. Vol. III n. 5. Rathspr. S. 29.

wie hoch der Preis gewesen *d*). Ein Pfund ¹⁷³⁰
 Rindfleisch kostete 1 Kopeiken *e*). Rath ^{Anna}
 und Bürgerschaft suchten bey dem Statthalter ^{August}
 an, daß die fremden Fischerbauren ihre Fische ^{II}
 zu Markte bringen, und nicht außerhalb der ^{Gerdie}
 Stadt längs dem Emmbache verkaufen mög-
 ten *f*). Eine Tonne Aal gab 50 Kopeiken
 Zoll *g*). Ein Glückstöpfer, welcher wider
 Verboth gespieler hatte, ward um drey Rubel
 gestrafet, und angehalten, das gewonnene
 Geld zurück zu geben *h*). Eine Tonne Nial-
 zes galt 1 Rubel und eine Tonne Winterweis-
 zens 160 Kopeiken *i*). Die Bürgerschaft
 klagete über Holzsperrre, indem die Edelleute
 ihren Bauren gänzlich verbothen hätten,
 Holz nach der Stadt zu bringen, und deshal-
 ben die Wege besetzt hielten *k*). Weil in der
 Vorstadt zweymal Feuer angeleget worden:
 so bath der Rath den Statthalter, die Wache
 auf der Prifase bey Nachtzeit fleißig um gehen
 zu lassen *l*).

§. 197.

In diesem Jahre begehrete man von der
 Stadt Dörpat, sie sollte eine Postirung hal-
 ten.

E e 2

d) Rathspr. S. 99. 112. 129 f. 134. 138. 147.
 Kopeyb. S. 163.

e) Rathspr. S. 131.

f) Rathspr. S. 101. 128 f.

g) Rathspr. S. 125.

h) Rathspr. S. 132 u. f. w.

i) Rathspr. S. 158.

k) Rathspr. S. 225.

l) Kopeyb. S. 117.

1730
 Anna
 August
 II
 Gerdi-
 nand

ten. Die Postirung war bisher in der Stadt gewesen, aber von der Ritterschaft unterhalten worden, auf einem Platze, welcher dem pernanuischen Bürgermeister Vergin gehörte, und von diesem wieder verlanget wurde. Das Landrathskollegium suchte bey der Regierung an, daß gleichwie andere Städte, Riga, Pernau und Walk eine Postirung gegen Genuß der Schießgelder hielten, also auch von der Stadt Dörpat instünftige eine gehalten werden möchte. Ohne den Rath erst hierüber zu hören, fand die Regierung dieses Gesuch für billig zu einiger Erleichterung des Landes, in Betracht, daß die Stadt Dörpat nunmehr ziemlich bewohnt und im besseren Stande wäre; und schrieb am 16ten Heumonates an den Rath, damit er die förderksamste Verfügung stelle, daß zu Dörpat eine Postirung von einer genüßlichen Anzahl Pferde zu Forthelfung der Reisenden angeleget und gehörig unterhalten werde. Der Rath antwortete unterm 27sten Heumonates, 1) daß die Stadt weder in schwedischen noch in russischen Zeiten eine Postirung gehalten hätte; vielmehr hätte das Land die Postirungen gutwillig übernommen. 2) Könnte die Postirung, wenn der veiginnische Platz geräumet würde, gar leicht auf techelferischen Grund versetzt werden. 3) Die Einwohner der Stadt zusammengenommen könnten das nicht leisten, was in vorigen Zeiten ein einziger über sich genommen und geleistet hätte. 4) Die Stadtpatrimonialgüter wären kaum zureichend, die Stadtbeamten zu besolden, und die Schulden zu bezahlen, indem sie iht nur fünf Haken enthielt.

hielten. 5) Die Nahrung der Bürger wäre schlecht, und der Landhandel groß. 6) Die Stadt hätte fast gar keine Weide. 7) Wenn der Sommer vorbey, wäre es unmöglich, Futter für die Pferde zu finden. 8) Riga, Pernau und Walk hätten mehr Ländereyen, als Dörpat, hätten auch von Anfang an, wenigstens Riga und Pernau eine Postirung halten müssen. 9) Die beiden Postirungen wären von der Stadt weit entfernt, es würde also die Stadt immer leiden, absonderlich bey starken Durchreisen. Also bath der Rath, die Stadt von dieser Last zu befreien, welche ganz neu wäre. Die Regierung hatte diese trifftige Vorstellung dem Landrathskollegium mitgetheilt, und dieses am 10ten Wintermonates geberthen, der Stadt eine gewisse Frist zu setzen, binnen welcher dieselbe die Postirung über sich nehmen sollte, weil es nirgends erhëret, oder gebräuchlich wäre, daß das Land die Posten und Reisenden aus den Städten fortbringen müste. Die Regierung schickte das Memorial des Landrathskollegiums an den Rath unterm 15ten Christmonates, und verlangete, die Stadt mögte sich weiter nicht entziehen, und sich mit dem Landrathskollegium vereinbaren, daß die Postirung zum Stande kömmen mögte *m*). Weil die Stadt keinen Nachrichten halten konnte: so bath der Rath die Regierung, daß sie den rigischen Nachrichten hierher senden und zugleich die Taxe sowohl von seinen Berrihtun-

E e 3 gen

m) Rathspr. S. 115. 230.
Act. publ. Vol. III n. 32.

Копейб. С. 141.

1730
Anna
August
11
Gerdi-
nand

1730^o gen als auch von seinen Verpflegungskosten
 Anna mitschicken mögte. Die Regierung schickte
 August ihn, meldete aber nur, daß die Krone ihm
 II für das Enthaupten und den Körper aufs Rad
 Serdi- zu legen acht Rthaler Alberts bezahlete, und
 naud der Rath sich der Verpflegung wegen mit ihm
 abfinden mögte n). Die Bäcker klageten,
 daß die Russen ihre Nahrung schmälerten.
 Der Rath versprach, ihnen, so viel möglich,
 zu helfen. Sie verlangeten auch den Vorzug
 auf der lubbiaischen Mühle im mahlen zu
 haben, welcher ihnen aber nur vor fremden
 Bauren bewilliget ward. Inzwischen ist dem
 Müller aller Unterschleif mit fremden Höfen
 und Bauren ernstlich untersaget worden.
 Der Wassermangel verursachte damals große
 Noth o). Den Schustern ward wider die
 Böhnhasen geholfen p). Die Stadtfischer
 wurden angewiesen, mit ihren Netzen den
 Emmbach nicht zu bestricken, und Fische auf
 dem Markte zu halten. Sie wurden auch,
 laut Privilegien, bey der Freyheit von der
 Würzjarwe an bis an den Peipus zu fischen
 gehandhabet q). Die Stadt bewies ihr Recht
 an der Lastadie, und an dem Platze bey dem
 alten Hofgerichtshause r). Die Sattler er-
 richteten ein Amt s). Nur der Stadtmusi-
 kant

n) Act. publ. Vol. XVI n. 14.

o) Rathspr. S. 2. 202 f. 207.

p) Rathspr. S. 52.

q) Rathspr. S. 52.

r) Rathspr. S. 113. Kopenyb. S. 155.

s) Rathspr. S. 116.

kant soll auf bürgerlichen Gelägen gebraucht werden t).

1730

Anna

August

II

Ferdin-

and

§. 198.

Die Stadt Reval, welche ihren Rathmann an den Senat geschickt hatte, ward mittelst Ukase vom 27sten Wintermonates, nach Inhalt des nystedtschen Friedens, bey ihren Gerechtsamen wider die Russen, Kaufleute, Handwerker, Hofbauern, Marketenner, Soldaten, Kanoniere, Matrosen, Officierknechte, Verabschiedete, u. s. w. geschützt H).

t) *Sahmii Collect.* T. I p. 201.

u) *Sahmii Collectan.* T. II p. 102 sqq.

Ende des ersteren Abschnittes des vierten Theiles.

